Detlef Brüggemann

Recht und Sprache im europäischen Weinrecht

Eine vergleichende Untersuchung zu den internationalen europäischen und nationalen deutschen, französischen, italienischen, portugiesischen und spanischen Weinbezeichnungen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung und Plan der Untersuchung - 4 -
   1.1. Komplexität der Weinmarktordnung - 6 -
   1.2. Beschränkung auf das Weinbezeichnungsrecht und die Weinbezeichnungen - 8 -
   1.3. Das zu untersuchende Korpus - 10 -
   1.4. Der Plan der Untersuchung - 11 -
2. Geltender rechtlicher Rahmen Weinmarktordnung im Allgemeinen - 14 -
   2.1. Europarechtlicher Rahmen - 15 -
      2.1.1. Schwierige Anfänge - 15 -
      2.1.2. Weitere Etappen - 16 -
      2.1.3. Der zweite Pfeiler: Das Bezeichnungsrecht - 20 -
   2.2. Nationalstaatlicher Rechtsrahmen - 21 -
      2.2.1. Deutsches Weinrecht - 21 -
      2.2.2. Französisches Weinrecht - 29 -
      2.2.3. Italienisches Weinrecht - 38 -
      2.2.4. Portugiesisches Weinrecht - 45 -
      2.2.5. Spanisches Weinrecht - 53 -
3. Bezeichnungsfreiheit und Bezeichnungsklarheit im Zielwiderstreit - 62 -
4. Allgemeine Ziele im neuen Bezeichnungsrecht, ihre rechtliche und sprachliche Einbettung, ihr Bedeutungsgehalt - 64 -
   4.1. Schutz der berechtigten Interessen der Verbraucher und Erzeuger, Reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und Förderung der Herstellung von Qualitätserzeugnissen - 66 -
   4.2. Transparenzgebot und konnexe Ziele - 76 -
5. Das System der obligatorischen, fakultativen und verifizierbaren Angaben - 81 -
6. Grundsätzliche Bezeichnungen und Qualitätsstufen - 85 -
   6.1. Europarechtliche Bezeichnungen - 85 -
      6.1.1. Verordnung (EG) 1493/1999 - 86 -
      6.1.2. Verordnung (EG) 753/2002 - 90 -
      6.1.3. Tafelweine mit geographischer Angabe - 92 -
      6.1.4. Qualitätsweine b. A - 94 -
   6.2. Die europarechtliche Gesamtsystematik der Qualitätsstufen - 99 -
7. Semantische Äquivalenz der grundsätzlichen europäischen Bezeichnungen - 101 -
   7.1. Qualitätsweine b. A. und die entsprechenden Begriffe in den anderen Sprachfassungen - 104 -
   7.2. Tafelweine mit geographischer Angabe und die entsprechenden Begriffe in den anderen Sprachfassungen - 107 -

7.3. Tafelweine und die entsprechenden Begriffe in den anderen Sprachfassungen - 109 -
8. Art. 46: Ein interessanter Sonderfall - 110 -
9. Nationale Bezeichnungen der Qualitätsstufen - 112 -
9.1. Deutschland - 112 -
9.2. Frankreich - 117 -
9.3. Italien - 123 -
9.4. Portugal - 126 -
9.5. Spanien - 129 -
10. Semantische Äquivalenz der grundsätzlichen nationalen Bezeichnungen - 133 -
10.1. Qualitätsweine b. A. und die entsprechenden übrigen traditionellen spezifischen Begriffe - 134 -
10.2. Andere als Qualitätsweine und entsprechende Begriffe in den anderen Sprachfassungen - 138 -
11. Die anderen obligatorische Angaben - 144 -
12. Fakultative Angaben - 147 -
12.1. Überblick - 147 -
12.2. Rebsorten - 150 -
12.2.1. Allgemeines - 150 -
12.2.2. Pinot noir - 153 -
12.2.3. Riesling - 159 -
12.2.4. Cabernet Sauvignon und Cabernet franc - 162 -
12.2.5. Sauvignon (blanc) - 165 -
12.2.6. Syrah - 167 -
12.2.7. Chardonnay - 172 -
12.2.8. Muscat - 174 -
12.2.9. Gewürztraminer und Traminer - 180 -
12.3. Ergänzende traditionelle Begriffe - 184 -
12.3.1. Allgemeines - 184 -
12.3.2. Reserva, Riserva - 186 -
12.3.3. Nobre, Noble, Viejo, Velha, Añejo, Cru, Crianza und andere - 190 -
13. Verifizierbare Angaben - 192 -
14. Zusammenfassung - 195 -
15. Bibliographie und Generalia - 208 -
15.1. Rechtsquellen und amtliche Bekanntmachungen - 208 -
15.2. Sekundärliteratur - 210 -
15.2.1. Enzyklopädien, Lexika - 210 -
15.2.2. Grammatiken - 215 -
15.2.3. Monographien und Aufsätze - 217 -
15.2.4. Abkürzungen, konventionalisierte Zeichen und Schlussanmerkung - 227 -

1. Einleitung und Plan der Untersuchung

Der Wein, unsere Kultur und Sprache, das Recht schließlich stehen in einer besonderen Beziehung. Hatte nicht schon Äsop geurteilt, dass der Wein, seit der Antike glorifiziert, die schlechteste und die beste Sache der Welt sein könne, ganz wie die Sprache[1]. Und liest man nicht in der traditionellen Einleitungsformel spanischer Gesetze unter dem Namen *Juan Carlos I, Rey de España* in den ersten Sätzen der Begründungserwägungen des neuen spanischen Weingesetzes[2] die Worte

> *El vino y la viña son inseparables de nuestra cultura. Desde que el hombre deja testimonios gráficos para la historia, aparece en escena con una jarra de vino en la mano: en las pinturas egipcias, en las ánforas griegas, en los mosaicos romanos.*
> *A pesar de tan ancestral cultura del vino, con su proyección social, literaria y mística, el Derecho tardó mucho en entrar en este campo, que le era ajeno mientras pertenecía al mundo de las satisfacciones de los sentidos o de los sentimientos…*[3]

Kamen also das Recht und mit ihm die dabei verwendete Terminologie, jedenfalls im Sinne anderer als, und diese Einschränkung ist wichtig, vereinzelter Maßnahmen[4], spät zum Wein, so kamen sie notwendigerweise. Denn nach punktuellen

---

[1] Cf. Dominique Denis, La vigne et le vin – régime juridique. Paris : Sirey, 1989, p. 2.

[2] LEY 24/2003 vom 10.7.2003, BOE núm. 165 v. 11.7.2003.

[3] Der Wein und der Weinbau sind von unserer Kultur nicht zu trennen. Seit der Mensch der Nachwelt bildliche Zeugnisse überliefert, ist er darauf mit einem Krug Wein in der Hand zu sehen: auf den ägyptischen Malereien, auf den griechischen Amphoren, auf den römischen Mosaiken. Trotz solch altüberkommener Weinkultur und seiner sozialen, literarischen und mystischen Projizierung dauerte es lange, bis das Recht auf diesem Gebiet, das ihm fremd war, Einzug hielt, gehörte es doch in die Welt der Befriedigung der Sinne und der Gefühle…(Übersetzung durch den Verf.).

[4] So relativiert ist wohl auch die zeitliche Qualifizierung „tardó mucho en entrar en este campo" im zitierten Gesetz zu verstehen. Es wird damit dann auch vereinbar, wenn Jean-Marc Bahans/Michel Menjucq, Droit du marché viti-vinicole. Bordeaux: Féret, 2003, p. 11, anscheinend entgegengesetzt davon sprechen, dass die Weingesetzgebung beinahe so alt wie der Wein selbst sei. In der Tat werden außerhalb des untersuchten Rechts- und Kulturkreises etwa Aspekte des Weinhandels bereits in ägyptischen Papyri behandelt und der so genannte Codex Hammurabi des gleichnamigen Königs von Babylon datiert aus der Zeit von 1792 bis 1750 v. J.C. und soll auch gewerbepolizeiliche Vorschriften zum Weinverzehr enthalten, was neuere Untersuchungen allerdings in Frage stellen, cf. Dominique Denis, *Eléments pour une histoire du droit de la vigne et du vin*. In : Revue de droit rural, 1995, p. 531 mit weiteren Nachweisen.

Anordnungen, die uns bereits aus der römischen Kaiserzeit bekannt sind[5], anderen, meist repressiver Natur, die im Mittelalter zum Schutz vor Falschbezeichnungen und Täuschungen über die Herkunft des Weins getroffen wurden[6], war Portugal eines der ersten Länder, dass bereits 1756 eingehende Regelungen zur Sicherung der Qualität und Herkunft eines Weins erließ, des Portweins. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstand dann in Frankreich eine umfassende Regelung hinsichtlich der Bezeichnung und der Klassifizierung nicht nur eines Weins, sondern sämtlicher französischer Weine einschließlich des strafrechtlichen Schutzes der Ursprungsbezeichnungen[7]. Andere Länder folgten nach, doch zunehmend erwies sich der nationale Handlungsrahmen als zu eng. Erstmals 1970 kam es im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften zu einer umfassenden europäischen[8] Regelung, der gemeinsamen Marktordnung für Wein[9]. Nach durch die wirtschaftliche Entwicklung und fortschreitende Integration erforderlich gewordenen Neuregelungen in den Jahren 1979[10] und 1987[11] wurde im Jahr 1999 die jetzt gültige neue Weinmarktordnung der EG erlassen[12]. Mit ihr und den in der Folge neu verabschiedeten nationalen Regelungen vollzieht sich im Recht

---

[5] Ein Edikt Kaiser Domitians vom Ende des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, das in Italien Neupflanzungen von Weinstöcken untersagte und in den Provinzen anordnete, die Hälfte aller Weinstöcke zu vernichten, gilt als ältester Beleg für hoheitliche Weinreglementierung, cf. im Einzelnen Roger Dion, Histoire de la vigne et du vin en France des origines au XIXe siècle. Paris : Flammarion, rééd., 1977, pp. 126 – 131. Auch hier bestehen Unsicherheiten fort, neuere Forschungen sprechen von in Wirklichkeit zwei Edikten, einem aus dem Jahr 92 und einem früheren, die allerdings beide eine Begrenzung der auch damals schon bekannten Überproduktion zum Ziel hatten. Cf. hierzu Denis 1995B, op. cit., pp. 532 sq. mwN.

[6] Königliche französische Edikte aus den Jahren 1351 und 1415 und städtische Anordnungen, etwa der Stadt Saint Omer, zwischen 1268 und 1285 stellen Namensusurpationen und Weinpanschereien unter Strafe, cf. Roger Dion, op. cit., p. 230.

[7] Loi du 1er août 1905 et loi du 6 mai 1919. Cf. Denis 1989, op. cit, pp. 86 sq. et 115.

[8] Wie im Zusammenhang des Satzes ersichtlich, wird hier wie auch schon im Untertitel der Arbeit und nachfolgend auf die entsprechenden Regelungen und Bezeichnungen des EG-Weinrechts, dem allgemeinen Gebrauch folgend, mit dem Epitheton „europäisch“ Bezug genommen, dem hinsichtlich der entsprechenden Regelungen und Bezeichnungen der Mitgliedstaaten der Begriff „national“ gegenüber gestellt wird. Hinsichtlich der Begriffe Europäische Union, Union und Europäische Gemeinschaft(en) sowie intergouvernemental und supranational, für letzteren in der Europarechtslehre meistens gemeinschaftsrechtlich, cf. im Einzelnen Fußnote 22.

[9] Verordnung (EG) Nr. 816/70 vom 28.4.1970, ABlEG L 99 vom 5.5.1970, p.1.

[10] Verordnung (EG) Nr. 337/79 vom 5.2.1979, ABlEG L 54 vom 5.3.1979, p.1.

[11] Verordnung (EG) Nr. 822/87 vom 16.3.1987, ABlEG L 84 v. 27.3.1987, p. 1.

[12] Verordnung (EG) Nr. 1493/99 vom 17.5.1999, ABlEG L 179 v. 14.7.1999, p. 1.

und der Terminologie des Weins ein Paradigmenwechsel, der nach der jüngsten Beitrittsrunde nunmehr 25 Mitgliedstaaten betrifft.

1.1.Komplexität der Weinmarktordnung

Von „extremer Komplexität" seien die Vorschriften betreffend die gemeinsame Marktordnung für Wein, so liest es sich übereinstimmend in den verschiedenen Sprachversionen und in wiederholtem Maß in den Begründungserwägungen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999[13] (nachfolgend EG-Weinmarktordnung), mit der dieser für die heute 25 Staaten zählende Europäische Gemeinschaft die gemeinsame neue Weinmarktorganisation erlassen hat, die diejenige aus dem Jahr 1987[14] abgelöst hat. Gesetzgebungssprache, üblicher- und richtigerweise sonst wohl eher mit dem Epitheton sachlich oder sogar trocken belegt, scheut hier augenscheinlich nicht vor plastischer und kaum zu Untertreibung neigender Ausdrucksweise zurück, die an die Hyperbeln manchen Werbetextes erinnert. Es scheint nun aber so, dass die hier zum Ausdruck kommende Ambivalenz weiter zurückreicht als die gemeinschaftsrechtlichen Marktordnungen im Allgemeinen und die Weinmarktordnung im Besonderen und tiefere Wurzeln hat, die nicht im Regelwerk, sondern im Regelungsgegenstand fußen könnten. Zielt etwa hierauf Äsops zitierte Äußerung ab, der Wein könne die schlechteste und die beste Sache der Welt sein, ganz wie die Sprache[15].

Wenn dem wirklich so ist, und hieran zu zweifeln gibt es keinen Anlass, wird dieser Befund doch allenthalben aufgenommen und selbst in positiv intendierten Kommentaren von ständiger Umgestaltung aus offenbar unerschöpflicher Kreativität

[13] Ibidem, cf. insbesondere Begründungserwägungen 9,10, und 74.
[14] ABlEG L 84 v. 27.3.1987, p. 1.
[15] Zitiert nach Denis 1989, op. cit. p. 2.

gesprochen[16], oder bildhafter von einer nicht endenden Vorschriftenflut[17] oder gar von einem „wilden Dschungel“[18], so bedarf das hier verfolgte Unterfangen, jenseits nur eines nationalen Kontexts und einer Sprache in vergleichender Schau das Netzwerk supranationaler und ausgewählter nationaler Regelungen unter vergleichender Berücksichtigung der in den Einzelsprachen verwendeten Begriffe und Bezeichnungen zu erfassen und darzustellen, eigentlich keiner weiteren Rechtfertigung.

Dem Ziel größerer Transparenz und einem Mehr an Information für den Verbraucher sind oft auch Werke verpflichtet, die für ein gegebenes Land und aus dessen Perspektive[19] das dort geltende Weinrecht und seine Quellen darstellen (für Deutschland etwa EG-Recht, Bundesrecht und Landesrecht). Der europäische Verbraucher aber, der bei veränderten Konsumgewohnheiten nicht mehr nur seinen gewohnten Riesling genießt, sondern auch gern etwa zu einer Flasche Brunello di Montalcino aus Italien, einem Jurançon aus Frankreich, einem Vinho verde aus Portugal oder einem Cariñena aus Spanien greift, um an dieser Stelle nur beliebige Beispiele zu nennen, läuft ungleich größere Gefahr, sich im Dickicht nicht nur der verschiedensten Regelungen, sondern auch der unterschiedlichsten nationalsprachlichen Bezeichnungen für Weine, ihre Klassifizierungen und Rebsorten zu verlieren. Dies gilt in ähnlichem Maße für die übrigen, auch fachkundigen Marktteilnehmer, deren „Wissen“ bei aller Professionalität sich regelmäßig aus ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Rechtsordnung und deren Vermittlung durch „ihre“ (Mutter-)Sprache, gegebenenfalls eine zweite oder dritte (Fremd-)Sprache ableitet. An länderübergreifenden, verschiedene Rechtssysteme

[16] Cf. etwa Hans-Jörg Koch, Neues vom Weinrecht, in: NJW 2004, p. 2135, der sogar davon spricht, dass die gelegentlich bei produzierenden und vermarktenden Betroffenen, wie bei ihm selbst, aufkeimende Hoffnung, das Weinrecht werde doch noch ein so angenehmes Thema wie der Wein selbst, vergeblich sein könnte.
[17] Cf. die spanische LEY 24/2003 de 10.7.2003, BOE núm. 165 de 11.7.2003, Begründungserwägung II, vorletzter Absatz.
[18] Pietro Caviglia, Manuale di diritto vitivinicolo. Bologna: Edagricole, 2001, Kurzbeschreibung auf Außenumschlag.
[19] Cf. im Einzelnen Bibliographie.

und Sprachen vergleichenden Werken dagegen besteht ein spürbares Defizit, dessen Ursachen vielschichtig sind, aber sicher nicht von der doppelten Komplexität der einbezogenen und zu betrachtenden Rechtssysteme einerseits und der verwendeten Sprachen und ihrer kulturellen Einbettung andererseits zu trennen sind[20]. Strukturell und terminologisch stellt sich das europäische und nationale Weinrecht und hier besonders das Bezeichnungsrecht als auf den verschiedensten Ebenen tief verwoben dar. Um das anfangs gegebene Zitat „extremer Komplexität" aus der Sicht der übergreifenden EG-Marktordnung aufzunehmen, ist man versucht, aus dem kumulierten Blickwinkel dieser und der nationalen Terminologien von einer potenzierten extremen Komplexität zu sprechen.

1.2. Beschränkung auf das Weinbezeichnungsrecht und die Weinbezeichnungen

Genau an dieser Stelle setzt die vorliegende Arbeit ein, wenn sie die entsprechend der Verzahnung von europäischem und nationalem Weinrecht verschränkte Terminologie bei der Bezeichnung der Weinbauerzeugnisse untersucht. Dabei folgt die Beschränkung auf das so genannte Bezeichnungsrecht notwendig aus der verfolgten Zielsetzung und Ausgangslage, wie sie dargelegt wurde, und lässt im Gegenzug, gewissermaßen als „contrepartie", übrige Bereiche der Marktordnung wie Produktionspotential, Marktmechanismen, Zusammenschlüsse von Produzenten, Herstellungsverfahren etc. unberücksichtigt. Oft handelt sich es hier um ausgesprochen technische Bereiche, die für den Verbraucher wenig interessant sind. Besonders aber gilt, dass sie sich für eine vergleichende terminologische und systembezogene Untersuchung sehr viel weniger anbieten, sie auch weniger

[20] Interessanterweise beklagen Bahans/Menjucq, op. cit., p. 11, schon aus einzelstaatlicher, französischer Sicht einen Mangel an aktuellen Werken zum Weinrecht, der mit der wirtschaftlichen Bedeutung des Weinmarkts kontrastiere, und charakterisieren das Weinrecht zutreffend mit der ausdruckstarken Litotes, nicht das Siegel der Einfachheit zu tragen: „Ce n'est donc pas un droit marqué du sceau de la simplicité", ibidem. Dem wird man schwerlich widersprechen können, wie die Bibliographie belegt mit ihrem Mangel an mehrere Länder umfassenden vergleichenden Untersuchungen.

erfordern, als das Bezeichnungsrecht mit Bezeichnungen wie *Tafelwein*, *Vin de pays*, *Vino de la tierra*, *Vinho regional*, *Vino da Tavola con Indicazione Geografica Tipica* oder Rebsortennamen wie *Merlot, Riesling, Pinot* oder andere, die essentiell europäisch, weil grenzüberschreitend sind.

Hinzukommt, dass das Bezeichnungsrecht, wie nachfolgend zu sehen sein wird, von jeher eine Sonderstellung einnimmt, kristallisierte es sich national und international doch schnell als im Brennpunkt der rechtlichen, wirtschaftlichen und begrifflichen Auseinandersetzung stehend heraus. Die Frage der Authentizität des Weins und die damit tatsächlich oder vermeintlich verbundene Qualität sind von dessen Bezeichnung nicht zu trennen. So kam es schon im mittelalterlichen Frankreich zu ersten, wenn auch lokal begrenzten Maßnahmen des Bezeichnungs- und damit Verbraucherschutzes und die bereits erwähnten königlichen Edikte von 1351 und 1415 stellen es unter Strafe, Wein mit anderen Angaben als dem seiner wirklichen Herkunft zu vermarkten: *donner ne nommer nom à vin d'aucun pays que celuy dont il sera creu*[21]. Die Problemstellungen um Bezeichnungen und Bezeichnungsschutz sind also schon alt, ohne im Geringsten an Aktualität eingebüßt zu haben, und sind auch deshalb unseres besonderen Interesses wert. Diesem soll am Weinrecht von fünf verschiedenen Ländern und dem sie überdachenden europäischen Recht nachgegangen werden, ohne einen gelegentlichen Blick nach rechts oder links auszuschließen. Dabei wird die Kategorie der so genannten Stillweine als grundsätzliche Kategorie, in der die Weinbezeichnungen umfassend und repräsentativ herausgebildet wurden, im Vordergrund stehen. Für Schaum-, Perl- und Likörweine gelten teilweise abweichende Regeln gelten, deren Darstellung im Einzelfall erfolgt, soweit sie die vergleichende Analyse der grundsätzlichen Bezeichnungen aus sprachlicher und rechtlicher Sicht um zusätzliche Aspekte bereichern kann, die bei einer absoluten Beschränkung auf Stillweine unberücksichtigt bleiben müssten.

[21] Ordonnances des rois de France de la troisième race, Paris, 1723 -1849, 22 vol. in-f° (pour la période 1051-1514), t. II, p. 355 et t. X, p. 265, zitiert nach Dion, op. cit., p.230.

1.3.Das zu untersuchende Korpus

Untersucht werden also das einschlägige Weinrecht der Europäischen Union[22] sowie dasjenige von Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal und Spanien. Für die Auswahl dieser Länder waren vielerlei Gründe wesentlich, zwei aber entscheidend. Zum einen sollte die gewählte Aufgabenstellung im Rahmen der Romanistik auf der Grundlage eines Maximums an Vergleichselementen durchgeführt werden, um so zu greifbaren Aussagen hinsichtlich der rechtlichen Systematik und ihrer begrifflichen Durchdringung zu kommen, dies sowohl in vertikaler (EG-Einzelstaat) als auch in horizontaler Sicht zwischen Einzelstaaten, die einer Sprachfamilie angehören. Eine kombinierte Betrachtung des Typs EG + Land romanischer Sprache + Land sonstiger Sprache stellt vielleicht eine ausreichende, die Einbeziehung eines weiteren Landes romanischer Sprache eine befriedigendere Basis dar, die mit der Hinzufügung zweier weiterer Länder dieser Sprachfamilie optimiert werden sollte.

Weiter sollte die Wahl der zu untersuchenden Länder bzw. Sprachen nicht losgelöst sein vom behandelten Thema, dem Wein. Die ausgewählten Länder repräsentieren nun aber nicht nur die vier großen Sprachen der Romania, sondern gleichzeitig vier

[22] Gemäß Artikel IV-2 und 3 des Entwurfs über eine Verfassung für Europa werden mit Inkrafttreten der Verfassung der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag über die Europäische Union, interessanterweise aber nicht der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (cf. Protokoll zur Änderung des Euratom-Vertrags) aufgehoben, deren Rechtsnachfolge die Europäische Union antritt, im Verfassungsentwurf unterschiedslos als Europäische Union oder, überwiegend, schlicht Union bezeichnet (cf. Art. 1 und passim im Verfassungsentwurf). Ungeachtet des weiteren Schicksals dieses oder eines geänderten Verfassungsentwurfs werden nachfolgend aus Zweckmäßigkeitsgründen und dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend die Begriffe Union, Europäische Union und Europäische Gemeinschaft(en) nebeneinander gebraucht (cf. de lege ferenda Artikel I-1 und IV-3 des Entwurfs über eine Verfassung für Europa). Auch de lege lata (cf. Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 in der Fassung des Vertrags von Nizza vom 26.2.2001, ABlEG C 80, p. 1 vom 10.3.2001) ist anderes rechtlich nicht geboten, da es in dieser Arbeit nicht um die Differenzierung zwischen integriertem, oft auch supranational oder gemeinschaftlich genanntem Recht (Europäische Gemeinschaften), zu dem das EG-Weinrecht gehört, und intergouvernementalen Recht (Kooperation der Mitgliedstaaten im Rahmen der zweiten und dritten Säule der Europäischen Union) geht.

bedeutende Weinbaunationen, die europa- und weltweit bereits einzeln an der Spitze der Weinerzeugung stehen, sie gemeinsam gar beherrschen. So weisen etwa die Zahlen für das Jahr 2000 bereits die damalige Gemeinschaft der 15 mit einem Anteil von 60 v. H. der Weltweinproduktion aus, mit Frankreich und Italien an der Spitze, gefolgt von Spanien, das seinerseits bei den Weinanbauflächen mit über einer Million Hektar den vorderen Rang einnimmt, hier gefolgt von Frankreich mit etwa 900.000 Hektar und Italien mit annähernd 800.000 Hektar. Selbst Portugal besitzt mit circa einer Viertel Million Hektar 7,6 v. H. der Gesamtanbaufläche für Wein der Europäischen Union und damit mehr als doppelt so viel wie Deutschland mit etwa 100.000 Hektar, das allerdings die höchsten Hektarerträge aufweist[23].

1.4.Der Plan der Untersuchung

Den dargelegten Zielsetzungen Rechnung tragend, ist in einem ersten Schritt unter Punkt 2. der geltende Rechtsrahmen darzustellen. Der Schwerpunkt liegt hier eindeutig auf rechtlicher Ebene, und doch ist dies aus sprachwissenschaftlicher Sicht unerlässlich, da nur so Gewissheit über die Authentizität des Sprachmaterials im Korpus sowie insbesondere seine Erheblichkeit zu gewinnen ist. Aber auch aus rechtlicher Sicht besteht im Hinblick auf den allseits beklagten Mangel an Informationen über das Weinrecht anderer Länder und deren Ursprung im europäischen Recht ein besonderes Bedürfnis für eine aktuelle Bestandsaufnahme, dies umso mehr als in der Folge des Erlasses der neuen EG-Weinmarktordnung[24] teilweise durchgreifende Änderungen nationalen Rechts erfolgten, wie das Beispiel Portugals deutlich macht, das jüngst im Jahr 2004 nach etwa zwanzig Jahren zu einer

[23] Zahlen der Europäischen Kommission im Rahmen der Vorarbeiten zur Agenda 2000 bzw. einer Bestandsaufname der Weinanbauflächen des Jahres 2002, zitiert nach Genoveva Serrano-Suñer Hoyos/Fernando González Botija, 2004, Comentarios a la ley de la viña y del vino (Ley 24/2003, del 10 de julio). Madrid: Thomson Civitas, 2004, p. 31; cf. auch Horst Dippel, Cornelius Lange, Fabian Lange, Fabian, Das Weinlexikon. Frankfurt a. M. : S. Fischer, 2003, pp.123 sq., 165 sq., 211 sq., 352 sq., 454 sq. und nicht zuletzt Hugh Johnson, 2001, Der große Johnson. Die Enzyklopädie der Weine, Weinbaugebiete und Weinerzeuger der Welt. München: Gräfe und Unzer, 2001, p. 272 und passim.
[24] Verordnung (EG) Nr. 1493/99 vom 17.5.1999, ABlEG L 179 v. 14.7.1999, p. 1.

grundsätzlichen Reform des nach dem Beitritt zur Europäischen Union erlassenen Weinrechts fand[25]. Entsprechend werden unter Beschränkung auf das Wesentliche das übergreifende europäische Weinrecht (Punkt 2.1.) und dasjenige der fünf untersuchten Länder (Punkt 2.2.) in einem Gesamtüberblick dargestellt, aus dem die Stellung und der Verbund des Bezeichnungsrechts als eigentlichem Untersuchungsgegenstand erkennbar wird.

In einem zweiten Schritt werden auf horizontaler Ebene die das Bezeichnungsrecht untermauernden allgemeinen Ziele und mögliche Zielkonflikte beleuchtet (Punkte 3. und 4.). Dabei ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls in welchem Maße insbesondere die miteinander streitenden Gebote der Bezeichnungsklarheit und Bezeichnungsfreiheit nicht nur die gesetzlichen Regelungen und eventuell dort anzutreffende Verwerfungen, sondern auch etwaige Spiegelungen in der sprachlichen Substanz der konkretisierten Bezeichnungen zu erklären vermögen. Gleichzeitig werden die maßgeblichen bei der gesetzlichen Beschreibung der Ziele verwendeten Begriffe in ihren verschiedenen Sprachfassungen einander vergleichend gegenübergestellt und auf ihre semantische Äquivalenz hin untersucht. Ungeachtet der rechtlichen Verbindlichkeit der Gesetzesregelungen als solcher in jeder der Sprachfassungen ist eine Gleichwertigkeit der Bedeutungsgehalte dieser, man vergesse es nicht, durch und in Sprache realisierten Vorgaben nicht zwangsläufig gewährleistet. Die in diesem Rahmen entwickelte Methodologie zur Prüfung der semantischen Äquivalenzen wird beim weiteren Fortschreiten der Untersuchung zu den grundsätzlichen Bezeichnungen des Weinrechts aufgenommen und vertieft.

Mit Punkt 5. tritt das Bezeichnungsrecht als solches in den Fokus, zunächst in seiner Systematik. Bezeichnungen wie *Landwein* oder *Trockenbeerenauslese* sind Teil einer Vielzahl anderer unterschiedlichster Angaben, die hinsichtlich ihrer

[25] Cf. im Einzelnen infra unter 2.2.4.

Voraussetzungen und Wirkungen in drei große Gruppen unterschieden werden. Die Kenntnis dieser Systematik ist unerlässlich, wird doch nur so die Verortung nachfolgend sprachlicher Betrachtung unterzogener Bezeichnungen wie beispielsweise *vinho de qualidade produzido numa região determinada (v.q.p.r.d.)* möglich. Gehört etwa letztere zu den obligatorischen Angaben, die auf einem Etikett nicht fehlen dürfen[26], verhält es sich mit der Angabe einer Rebsorte wie *Riesling renano* gänzlich anders, denn die Rebsorten gehören zu den wahlweise zu verwendenden Angaben.

Entsprechend befassen sich die nachfolgenden Punkte bis einschließlich 10. mit den grundsätzlichen Weinbezeichnungen, die sämtlich vorgeschriebene Angaben sind. Während die Punkte 6. und 9. die europarechtlichen bzw. nationalen Bezeichnungen und Qualitätsstufen als solche in der Einbettung ihrer jeweiligen gesetzlichen Regelungen, gewissermaßen in Fortsetzung der Punkte 2.1. und 2.2., vorstellen, untersuchen die zugehörigen Punkte 7. und 10. eingehend die so gewonnenen Bezeichnungen. Auf der vergleichenden Grundlage der in den einzelnen Sprachen lexikalisierten Bedeutungen werden sowohl die Begriffe als solche als auch die von ihnen gebildeten Syntagmen auf ihre semantische Gleichwertigkeit hin durchleuchtet. Die Prüfung der europarechtlichen Begriffe gestaltet sich wegen der Einheitlichkeit der Rechtsquelle und des bei deren Erlass beachteten Verfahrens durchaus anders als diejenige der autonom von den Staaten definierten nationalen Bezeichnungen wie, um ein Beispiel zu nennen, *denominazione di origine controllata (DOC)*. Die weitere Vertiefung der bereits erprobten Methodologie soll es gestatten, die Verschränkungen zwischen Sprache und Recht aufzudecken, spezifische nationale Entwicklungen und ihre Interdependenz mit den europäischen erklärlich und mögliche dabei entstehende Inkongruenzen sichtbar zu machen.

[26] Statt dieser darf allerdings die entsprechende traditionelle spezifische Bezeichnung des Landes genannt werden, cf. Anhang VII Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe c) vierter Untergedankenstrich der EG-Weinmarktordnung und eingehend infra Punkt 6.1.4.

In einem letzten Abschnitt schließlich werden in den Punkten 11. bis 13. auch andere Angaben wie etwa die Rebsorten oder solche zur Lagerung und daraus resultierender Qualität einer genaueren Betrachtung unterzogen. Sprachwissenschaftlich wechselt hier der Schwerpunkt von der Semasiologie zu Etymologie und Wortgeschichte und damit zur Lexikologie. Im Vordergrund stehen hier nicht mehr ganze Syntagmen und ihre Bestandteile, sondern isolierte Begriffe, ihre Herkunft, ihr Wandel und ihre Verbreitung.

Die abschließende Zusammenfassung und mögliche Schlussfolgerungen unter Punkt 14. betreffen naturgemäß eher die semasiologisch geprägten Untersuchungen, die sich im Schnittfeld zwischen Recht und Sprache, Sprache und Recht befinden und einem hierauf bezogenen Vergleich sowie dem Versuch einer vergleichenden Bewertung eher öffnen.

2. Geltender rechtlicher Rahmen Weinmarktordnung im Allgemeinen

Von den Rechtsquellen wie von der Rechtsnormqualität her gestaltet sich der Rechtsrahmen äußerst heterogen als ein Mosaik von Regelungen auf verschiedensten Ebenen und von unterschiedlichster rechtlicher Wirkung und Ausgestaltung. Betroffen ist in erster Linie das primäre und sekundäre europäische Gemeinschaftsrecht und hier insbesondere das Verordnungsrecht, weiter das nationale Recht der Mitgliedstaaten in den jeweiligen Ausprägungen und Rechtsformen auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene, ferner, soweit deren verfassungsmäßige Ordnung es vorsieht, dasjenige ihrer Untergliederungen wie Länder oder Regionen oder auch etwa dazu besonders berufener Körperschaften oder Organe wie Weinbauinstitute, die aufgrund erteilter Ermächtigungen autonom den ihnen überantworteten Bereich regeln.

2.1.Europarechtlicher Rahmen

2.1.1. Schwierige Anfänge

Allein der europäische Rechtsrahmen für Wein verzeichnet heute etwa 2000 Rechtsakte der verschiedensten Art, und diese Zahl spricht für sich[27]. Angefangen hatte es im Europa der Sechs mit einem einzelnen Rechtsakt, der Verordnung Nr. 24 vom 4.4.1962[28], die angesichts der bald nach Gründung der EWG auftretenden Probleme das Konzept einer gemeinsamen Weinordnung als Ziel entworfen und erste Grundlagen dafür geliefert hatte, was in der Folge die gemeinsame EG-Weinmarktordnung in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen werden sollte. Gewissermaßen als Anschubgesetzgebung fungierend, sollte alsbald ein zweiter Pfeiler, wie wir heute sagen würden, zu dieser Basis hinzutreten, nämlich eine Verordnung für die Erzeugung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete. Die hierfür bestimmte Frist zum Jahresende 1962 verlief jedoch ergebnislos. Es war im Wesentlichen die Frage der Verknüpfung von Herkunft und Qualität der Weine, die die Sechs in dieser Frage in zwei Lager gespalten hatte. Frankreich hatte inzwischen im eigenen Land zielstrebig und ‚wie sich in der Folge herausstellte, erfolgreich die Abgrenzung der Ursprungsgebiete für die Erzeugung von Weinen höchster Qualität, insbesondere der *Appellations d'origine contrôlée (AOC)* vorangetrieben und die Überzeugung, dass Qualität in erster Linie eine Frage der geographischen Herkunft des Weins und der dort herrschenden Boden- und Klimaverhältnisse sei, gesetzlich verankert und somit die Frage nach dem Verhältnis zwischen Provenienz des Weins und seiner Qualität positiv beantwortet. Diese Konzeption war in den europäischen Verordnungsentwurf eingegangen und hatte deshalb den Widerstand insbesondere Deutschlands hervorgerufen, das die unmittelbare und notwendige Verknüpfung zwischen der Qualität eines Weins und seiner Herkunft nicht akzeptierte und

[27] Offizielles Verzeichnis der geltenden EG-Gesetzgebung ‚Wein' (EUR-Lex http://europa.eu.int/eur-lex/), genauer Stand 2051 am 10.3.2006.
[28] Verordnung (EWG) Nr. 24/62 vom 4.4.1962, ABlEG 989/62.

maßgeblich auf die Einhaltung bestimmter, notwendigerweise technischer Gütekriterien setzte. Der Verordnungsentwurf scheiterte und legte die europäische Dichotomie in der Frage des Verhältnisses zwischen Qualität und Herkunft offen. Diese sollte, wie wir sehen werden, grundsätzlich erhalten bleiben und wirkt noch heute fort.

2.1.2. Weitere Etappen

Erst im Jahr 1970 kam es dann bei veränderter Lage des europäischen Weinbaus[29] zur Schaffung der geplanten gemeinsamen Marktorganisation für Wein[30], die sich nunmehr auf zwei wesentliche Pfeiler stützten konnte. Es war dies zum einen die Verordnung (EWG) Nr. 816/70[31], die in Ergänzung der bereits getroffenen Regeln der Verordnung Nr. 24 vom 4.4.1962 die erste EG-Weinmarktordnung bildete, zum anderen die Verordnung (EWG) Nr. 817/70[32], die die besonderen Bestimmungen für in bestimmten Gebieten erzeugte Qualitätsweine enthielt. Der noch ausstehende wichtige Fragenkomplex der Bezeichnungsregeln wurde in den Verordnungen (EWG) Nr. 2133/74[33] und der Ausführungsverordnung Nr. 1608/76[34] erfasst und ließ ab diesem Zeitpunkt insoweit Regelungen der Mitgliedstaaten nur noch subsidiär zu, soweit dort ausdrückliche Kompetenzen zugewiesen wurden[35].

---

[29] Bei zurückgehenden Einfuhren, insbesondere aus Algerien, und steigendem Absatz im Innern hatte sich die durch Überschüsse geprägte Ausgangslage entspannt, cf. etwa Denis 1989, op. cit., p. 182; Susann-Annette Storm, Das europäische Weinbezeichnungsrecht. Baden-Baden: Nomos, 1990, p. 11.

[30] Cf. ausführlich zu dieser und den weiteren Stationen Fernando González Botija, 2005, *El régimen jurídico del etiquetado de vinos.* Barcelona: Atelier, 2005, pp. 49 sq.

[31] ABlEG Nr. L 99 vom 5.5.1970, p.1.

[32] ABlEG Nr. L 99 vom 5.5.1970, p.20.

[33] Verordnung (EWG) Nr. 2133/74, ABlEG L 227 vom 17.8.1974, p. 1, ersetzt 1979 durch die Verordnung (EWG) Nr. 355/79, die ihrerseits durch die Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 aufgehoben wurde.

[34] Verordnung (EWG) Nr. 1608/76, ABlEG L 183 vom 8.7.1976, p. 1, ersetzt in der Folge durch die Verordnung (EWG) Nr. 997/81 und die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90.

[35] Eine interessante Bilanz nach damals zehnjähriger Geltung des europäischen Weinbezeichnungsrechts zieht Hans H. Hieronimi, 10 Jahre europäisches Weinbezeichnungsrecht. In: GRUR 1987, p. 154. Sehr kritisch damals auch Friedrich-Karl Beier, Wettbewerbsrecht in der EWG. In: EWR 1983, p. 81, der hinsichtlich der EG-Kennzeichnungsvorschriften von deren Fülle und Detailbesessenheit spricht, unter denen die Wirtschaft leide (p. 94).

Damit war auf europarechtlicher Ebene ein im Wesentlichen dreigliedriges Organisationssystem geschaffen, das die weitere Entwicklung des Gemeinschaftsrechts prägen sollte. Bestehend aus EG-Weinmarktordnung als Gesamtregelung und EG-Qualitätswein- und EG-Weinbezeichnungsverordnung, konnte es um weitere spezifisch notwendige Regelungen ergänzt werden. Diese Systematik blieb als solche von da an weitgehend erhalten und führte dazu, dass bei den in der Folge notwendigen Revisionen der EG-Weinmarktordnung die Qualitätswein- und Bezeichnungsverordnungen mehr oder minder parallel geändert wurden. Was speziell die Bezeichnungsvorschriften angeht, war jeweils in der Grundverordnung[36] eine entsprechende Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Bezeichnungsverordnung[37] des Rates enthalten, die ihrerseits durch eine Ausführungsverordnung[38] der Kommission ergänzt wurde. Auch diese Dreigliedrigkeit sollte über mehr als zwei Jahrzehnte erhalten bleiben.

Bald nach Entstehen der zuvor beschriebenen ersten gemeinsamen Marktordnung für Wein in der EG veränderte sich die Gesamtsituation der Weinmärkte erneut, hohe Überschussernten über mehrere Jahre, insbesondere 1973 und 1974, ließen den Markt zusammenbrechen und führten gar zur Blockade italienischer Weineinfuhren nach Frankreich[39]. Nach massiven Interventionen entspannte sich zwar die Lage, doch war deutlich geworden, dass die vielen Änderungen den Erlass einer neuen Weinmarktordnung notwendig machten. Hierzu kam es 1979 mit der Neuverabschiedung der EG-Weinmarktordnung[40], der Qualitätsweinverordnung[41]

---

[36] Cf. in der Reihenfolge Verordnung (EWG) Nr. 816/70, ABlEG Nr. L 99 vom 5.5.1970, p. 1, Art. 30; Verordnung (EWG) Nr. 337/79, ABlEG L 54 vom 5.3.1979, p. 1, Art. 54; Verordnung (EWG) Nr. 822/87, ABlEG L 84 vom 27.3.1987, p. 1, Art. 72.
[37] Cf. Verordnung (EWG) Nr. 2133/74, ABlEG L 227 vom 17.8.1974, p. 1; Verordnung (EWG) Nr. 355/79 ABlEG L 54 vom 5.3.1979, p. 99 und Verordnung (EWG) Nr. 2392/89, ABlEG L 232 v. 9.8.1989, p. 13.
[38] Cf. Verordnung (EWG) Nr. 1608/76, ABlEG L 183 vom 8.7.1976, p. 1; Verordnung (EWG) Nr. 997/81, ABlEG L 106 vom 16.4.1981, p. 1; Verordnung (EWG) Nr. 3201/90, ABlEG L 309 vom 8.11.1990, p. 1.
[39] Cf. Denis 1989, op. cit., p. 183; Storm, op. cit., pp. 16 sq.
[40] Verordnung (EWG) Nr. 337/79, ABlEG L 54 vom 5.3.1979, p. 1.
[41] Verordnung (EWG) Nr. 338/79, ABlEG L 54 vom 5.3.1979, p. 48.

und der Weinbezeichnungsverordnung[42] und nach weiteren durch steigende Überschüsse und sinkenden Verbrauch gekennzeichneten schwierigen Jahren erneut 1987. Die Neukodifikation erfolgte in den bereits erwähnten Verordnungen Nr. 822/87[43], 823/87[44] und 2392/89[45].

Die Periode von Mitte der 70er Jahre bis zum Jahrtausendwechsel war gesetzgeberisch auf erschöpfende Einzelfallregelung ausgerichtet, die den Mitgliedstaaten einen nur sehr begrenzten Regulierungsspielraum überließ, bedingte andererseits eine hohe Zahl von Änderungen, die die Gemeinschaftsregelungen immer unübersichtlicher werden ließen. So wurde beispielsweise die vorgenannte Weinbezeichnungsverordnung Nr. 355/79 in dem Zeitraum bis zum Erlass der Neukodifikation durch Verordnung Nr. 2392/89, also in einem Zeitraum von nur zehn Jahren, zwölf Mal geändert und eine wichtige Durchführungsverordnung der Kommission zu der letztgenannten Verordnung, die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90, wurde bis zu ihrer Aufhebung durch die jetzt gültige EG-Weinbezeichnungs-verordnung im Jahr 2002 mehr als zwanzig Mal geändert[46].

Der Veränderungsdruck war groß, ein Systemwechsel angezeigt. Doch erst nach langwierigen Vorarbeiten und einer grundsätzlicher Überarbeitung der bestehenden Regeln und des Regelungsansatzes, der sich in einem strukturellen Paradigmenwechsel im Weinbezeichnungsrecht niederschlug, nämlich dessen Umstellung vom Verbotsprinzip auf das Zulassungs- bzw. Missbrauchsprinzip, trat mit effektiver Wirkung vom 1. August 2003 die letzte große Weinrechtsreform in Gestalt der neuen EG-Weinmarktordnung[47]/[48] und der neuen EG-

[42] Verordnung (EWG) Nr. 355/79, ABlEG L 54 vom 5.3.1979, p. 99.
[43] Verordnung (EWG) Nr. 822/87, ABlEG L 84 vom 27.3.1987, p. 1.
[44] Verordnung (EWG) Nr. 823/87, ABlEG L 84 vom 27.3.1987, p. 59.
[45] Verordnung (EWG) Nr. 2392/89, ABlEG L 232 v. 9.8.1989, p. 13, in der Folge mehrfach geändert.
[46] Cf. bezüglich der langen Liste der Änderungsverordnungen insb. Fernando González Botija 2005, op. cit, pp. 51 – 74 und insbesondere die dortigen Fußnoten.
[47] Verordnung (EG) Nr. 1493/99 vom 17.5.1999, ABlEG L 179 v. 14.7.1999, p. 1.

Weinbezeichnungsverordnung[49] in Kraft. Aufgrund von Verzögerungen bei der Verabschiedung bestimmter Ausführungsvorschriften zur EG-Weinmarktordnung war es zu einer längeren Übergangsphase gekommen, in der die Gültigkeit des „alten Weinrechts" mehrfach verlängert und selbst die Geltung der im April 2002 erlassenen neuen EG-Weinbezeichnungsverordnung vom 1.1.2003 auf den 1.8.2003 hinausgeschoben werden musste[50]. Der 1. August 2003 kann somit als Stichtag für die Geltung des neuen EG-Weinrechts gelten, das sich neben weiteren Bestimmungen auf die zwei Pfeiler der EG-Weinmarktordnung und der EG-Weinbezeichnungsverordnung stützt.

Beide zeichnen sich gegenüber den Vorgängerregelungen durch ihren doppelt integrativen Ansatz aus, nach dem insbesondere die Bezeichnungsvorschriften erstmalig nicht mittels Ermächtigung vollständig einer weiteren Verordnung überantwortet werden, sondern in die Basisregelung jedenfalls im Grundsatz aufgenommen werden. Dies ist in Kapitel II von Titel I der EG-Weinmarktordnung sowie den Anhängen VII und VIII bis in die Einzelheiten gehend geschehen. Des weiteren werden die Vorschriften für Schaumweine, Likörweine und Perlweine im Bestreben um größere Harmonisierung mit jenen für Stillweine erstmalig in die Basisregelung aufgenommen[51], auch wenn in den Anhängen eine gewisse Differenzierung erhalten bleibt[52]. Die beschriebenen grundlegenden Veränderungen der EG-Weinmarktordnung setzen sich systemgetreu in der EG-Weinbezeichnungs-verordnung fort, deren Artikel 1 bestimmt: „Mit dieser Verordnung werden

---

[48] Ergänzend zu den die Qualitätsweine betreffenden Art. 56 bis 58 der EG-Weinmarktordnung ist auch die Durchführungsverordnung Nr. 1607/2000 vom 24.7.2000, ABlEG L 185 v. 25.7.2000, p. 17, zu beachten.

[49] Verordnung (EG) Nr. 753/2002 vom 29.4.2002, ABlEG L 118 v. 4.5.2002 , p. 1.

[50] Verordnung (EG) Nr. 2086/2002 vom 25.11.2002, ABlEG L 321 vom 26.11.2002, p. 8. Cf. hierzu etwa auch Koch, NJW 2004, pp. 2135 sq.

[51] Cf. Erwägungsgrund 19 EG-Weinbezeichnungsverordnung.

[52] Anhang VIII der EG-Weinmarktordnung betrifft ausschließlich Schaumweine, Anhang VII alle anderen als Schaumweine, somit Still-, Likör- und Perlweine, wobei für Likörweine auch Anhang VI L zu beachten ist. Damit werden die spezifischen Regelungen für Schaumweine in Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 und für Likörweine in Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 in die neue EG-Weinmarktordnung einbezogen.

Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Titels V Kapitel II und der Anhänge VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die Bezeichnung, die Beschreibung, die Aufmachung und den Schutz bestimmter Weinbauerzeugnisse festgelegt." Der Systemwechsel war damit vollzogen.

In einer seit der Gründung der EG über lange Perioden durch Überschüsse im Weinsektor gekennzeichneten Entwicklung[53] hatte sich der Schwerpunkt der EG-Weinmarktordnung vom Ziel der Preisstützung und Beihilfen für die Weinerzeuger auf jenes der Begrenzung der Erzeugung und der Kontrolle der Strukturen mittels einer Politik der Anpassung des Produktionspotentials an die Nachfrage und, dies gilt es zu unterstreichen, der nachhaltigen Sicherung und Förderung der Qualität verlagert[54]. Diese Entwicklung war auch und besonders durch Regeln inspiriert, die in Frankreich maßgeblich in einem Dekret vom 30.9.1953 niedergelegt worden waren und die Notwendigkeit einer Katastrierung und Klassifizierung der Weinberge auf der maßgeblichen Grundlage ihres qualitativen Potentials klar ausgesprochen hatte[55]. Auf diesen Zusammenhang zwischen Herkunft und Qualität des Weins, der zur Renommee der französischen Weine beigetragen hat, wird wegen dessen Bedeutung im Folgenden wiederholt einzugehen sein.

2.1.3. Der zweite Pfeiler: Das Bezeichnungsrecht

Es ist deutlich geworden, dass jeweils neben der EG-Weinmarktordnung in ihren verschiedenen Fassungen aus der Vielzahl der sie begleitenden und ausführenden Regelungen eine besonders herausragt, die entsprechende EG-Weinbezeichnungsverordnung. Beide Regelungen sind eng miteinander verknüpft

[53] Bereits vor der Süderweiterung hatte die EG die Hälfte der Weinerzeugung weltweit gestellt, eine Situation, die sich mit dem Beitritt Griechenlands 1981 sowie Spaniens und Portugals im Jahr 1986 weiter verschärfte, cf. Denis 1989, op. cit., p. 182.
[54] Cf. z. B. EG-Weinmarktordnung, Begründungserwägungen 2 sq.
[55] Cf. Denis 1989, op. cit., pp. 9 sq.

und können nach der Weinrechtsreform von 1999 weniger denn je isoliert betrachtet werden.

Im Verhältnis Grundverordnung – Durchführungsverordnung stehend, erschließt allein die kombinierte Lektüre von EG-Weinmarktordnung und EG-Weinbezeichnungsverordnung das europäische Recht der Bezeichnung der Weine und ihrer Qualität, wie nachfolgend unter 6.1. im Einzelnen zu verdeutlichen sein wird.

Mehr noch, das mit der EG-Weinmarktordnung verfolgte Ziel der Sicherung und Förderung der Qualität des Weins beinhaltet zu seiner Verwirklichung einen Rückgriff auf das Bezeichnungsrecht, was allgemein anerkannt und an dessen zentraler Bedeutung im Weinrecht zu messen ist[56]. Innerhalb des Bezeichnungsrechts stellt sich die erwähnte weitere Frage nach dem Verhältnis von Herkunft und Qualität und der Inzidenz einer mehr oder weniger genau lokalisierten geographischen Herkunft für die Qualität, die durchaus divergierend beurteilt wird. Eine weit verbreitete Auffassung und Weinbaupraxis jedenfalls misst der genauen Herkunftsangabe eines Produkts eine besondere, weil die Qualität sichernde Rolle zu[57]. Auch hierauf wird im Einzelnen in der Folge einzugehen sein, wobei schon die direkt anschließende Darstellung der nationalen Weinrechtsordnungen im Überblick erste Einblicke vermitteln mag.

2.2.Nationalstaatlicher Rechtsrahmen

2.2.1. Deutsches Weinrecht

[56] Cf. Art. 47 Abs. 1 EG-Weinmarktordnung.

[57] Cf. stellvertretend für viele Dominique Denis, Appellation d'origine et indication de provenance. Paris : Dalloz, 1995, p. 10, der formuliert « En effet, sans référence à une origine géographique précise, la dénomination du produit n'a plus qu'une signification faible, et correspond seulement à un type commercial. » Zu den gegenläufigen Tendenzen der beteiligten Länder auch Denis 1989, p. 133-142.

Das deutsche Weingesetz wurde am 16.5.2001[58] neu bekannt gemacht und löst die Vorgängerregelung des ursprünglich 1971 in Kraft getretenen und 1977 und 1982 in Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben geänderten Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1982[59] ab, die im Einzelfall jedoch wie selbst das Weingesetz vom 25. Juli 1930[60] bis zum Erlass spezifischer bundesrechtlicher Neuregelungen vorübergehend fortgelten können[61]. Es enthält zahlreiche, oft nicht gerade übersichtlich gestaltete[62] Verordnungsermächtigungen an den Bundes- wie auch Landesverordnungsgeber, was zur internen Komplexität des Weinrechts seinen Beitrag leistet. Neben die unmittelbaren Verordnungsermächtigungen treten die mittelbaren, insbesondere jene, die sich erst aus der bundesrechtlichen Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.5.2002[63] ergeben[64].

Zusammen mit der Weinverordnung 2002 macht das Weingesetz 2001 das Gerüst des nationalen deutschen Weinrechts aus. Das letztere bildet in 10 Abschnitten mit insgesamt etwa 60 Paragraphen ohne Anlagen den Rahmen ab (davon betreffen das Bezeichnungsrecht zwei Abschnitte mit zehn Paragraphen) und wird ergänzt durch 54 Paragraphen der Weinverordnung mit insgesamt 11, fast ausschließlich technischen Anlagen. Hinzukommt das einschlägige, oft delegierte Landesrecht. Die tiefe Verschränkung zwischen EG-Weinrecht, deutschem formellen und materiellen Bundesrecht und Landesrecht sei hier nur kurz am Beispiel der Bestimmung und Abgrenzung der Anbaugebiete in Baden-Württemberg veranschaulicht. Dort sind die Regierungspräsidien als landesunmittelbare Behörden der mittleren Gliederungsebene für die Abgrenzung der bestimmten Anbaugebiete für Qualitätsweine b. A. zuständig, die vom Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 Weingesetz

[58] BGBl. I p. 985, Neufassung des WeinG 1994, BGBl. I p. 1467, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 1.9.2005, BGBl. I p. 2618.
[59] BGBl. I p. 1196.
[60] Cf. § 56 Abs. 9 Weingesetz, BGBl. I p. 985.
[61] Cf. § 57 Weingesetz, ibidem.
[62] Cf. z. B. § 12 Weingesetz und die dort in fünf Absätzen niedergelegten Modalitäten, ibidem.
[63] BGBl I p. 1583, zuletzt geändert durch Art. 1 VO v. 30.11.2005, BGBl I p. 3379.
[64] Cf. beispielsweise § 8 Abs. 1 Weinverordnung, ibidem. Es kommt so zu tief ineinander verschränkten Regelungen, wofür § 3 Abs. 4 Weingesetz beredtes Zeugnis ablegt.

in Erfüllung seiner europarechtlichen Verpflichtungen aus Art. 54 ff EG-Weinmarktordnung festgelegt sind (es handelt sich um die Anbaugebiete „Baden“ und „Württemberg“). Gemäß § 3 Abs. 2 des Weingesetzes wird nun aber der Bundesverordnungsgeber ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Weinbaugebiete und Untergebiete für Tafelwein sowie die Gebiete für die Bezeichnung von Landwein festzulegen, was er in den §§ 1 und 2 der Weinverordnung getan hat. Die Abgrenzung der in § 3 Abs. 1 Weingesetz genannten Anbaugebiete von den durch die §§ 1 und 2 Weinverordnung festgelegten Gebieten wird gemäß § 3 Abs. 4 Weingesetz den Landesverordnungsgebern, hier kraft Delegation den Regierungspräsidien, übertragen, was diese durch entsprechende Verordnungen[65] getan haben.

Vergleicht man diesen Befund mit der Situation der Implementierung und Ergänzung europäischen Weinrechts in manchen der anderen untersuchten Länder, treten hier nicht unerhebliche Unterschiede zutage, die nachfolgend näherer zu betrachten sind. An dieser Stelle lässt sich bereits festhalten, dass das deutsche Weinrecht stark verschränkt angelegt und technisch geprägt ist[66]. Dem Mostgewicht der Trauben wird entscheidende Bedeutung beigemessen[67], andere wichtige Faktoren wie Bodenqualität und Ertragsbegrenzung treten in den Hintergrund, was dazu führt, dass Deutschland als Land mit den höchsten Hektarerträgen weltweit paradoxerweise die wenigsten Tafelweine, hingegen mit weit über 90 % die meisten Qualitätsweine ausweist[68].

Entsprechend kritisch setzt sich vor allem, aber keineswegs ausschließlich[69] die nichtdeutsche Kommentarliteratur mit diesem Phänomen auseinander und spricht

[65] GBl. (Baden-Württemberg) 1983, pp. 730, 739, 741.
[66] Cf. Dippel, Horst/Lange, Cornelius/Lange, Fabian, Das Weinlexikon. Frankfurt a. M. : S. Fischer, 2003, p. 126.
[67] So ausdrücklich auch Johnson 2001, op. cit., p.272, der stringent formuliert: „In Deutschland zählt allein das Mostgewicht“, ibidem.
[68] Cf. Dippel et al., op. cit., pp. 366, 474.
[69] Cf. Dippel et al., ibidem.

von der deutschen Weingesetzgebung als Prototyp einer Tendenz, Herkunft und Qualität von einander trennen zu wollen[70]. Durchweg selbstverständlich wird auch in den deutschen Kommentaren die Problematik um die Ableitung der Qualität anerkannt und eingeräumt, dass die Interdependenz zwischen Herkunft und Qualität in den Mitgliedstaaten unterschiedlich gesehen wird. Einer aus der Verbindung von bestimmtem Anbaugebiet und dem System der Ursprungsbezeichnungen etwa in Frankreich und Italien, sozusagen aus der Herkunft „geborenen" Qualität stehe nach deutschem Weinrecht eine „gekorene" Qualität im Glase gegenüber, die durch analytische und organoleptische Prüfung[71] im Einzelfall festgestellt werde, ohne dass für die Qualität die Herkunft unwiderleglich streite[72]. Angesichts der oben genannten Zahlen zum Anteil der Qualitätsweine an der Gesamtproduktion der verschiedenen Länder mag durchaus kritisch hinterfragt werden, welche der beiden aufgezeigten Positionen effektiv ein höheres Qualitätsniveau und damit die Erreichung der Zielvorgaben der EG-Weinmarktordnung garantiert.

Die Frage des Zusammenhangs zwischen geographischer Herkunftsangabe und Qualität jedenfalls ist und bleibt von erheblicher Bedeutung für das Verständnis der Unterschiede zwischen den untersuchten Ländern, was die Weinrechtssystematik als solche und die dabei verwendete Terminologie angeht, und wird in gleichem Maße in den nachfolgenden summarischen Darstellungen des Weinrechts der untersuchten

[70] Cf. etwa Denis 1989, op. cit., p. 135, der, wenn auch noch zur alten, insoweit aber nicht wesentlich geänderten Rechtslage, von einer „dissociation entre provenance et qualité" spricht und davon, dass die deutsche Herkunftsbezeichnung keinerlei qualitative Garantie sei. Indirekt dies einräumend auch Storm, op. cit., p. 99, allerdings mit der minimalisierenden Formulierung „Eine Verknüpfung von Herkunft und Qualität ist jedoch nur für einige Weinbauländer, wie z. B. Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, typisch." [sic]

[71] Zur Wirksamkeit dieser amtlichen Prüfung kritisch Dippel et al., op. cit., p. 366. Herbe Kritik an der deutschen Weingesetzgebung übt auch Johnson 2001, op. cit., p. 273, der deutlich aber ebenso den Einsatz qualitätsbewusster, im Verband Deutscher Prädikatsweingüter (VDP) zusammengeschlossener Winzer lobt und schließt: „Auf diesen Organisationen und dem Stolz ihrer Mitglieder ruht die Zukunft des deutschen Qualitätsweinbaus", ibidem.

[72] Cf. Hans-Jörg Koch, Weinrecht. Loseblattsammlung, ständig aktualisiert. Frankfurt a. M.: Deutscher Fachverlag, Stichwort „Qualitätswein b. A', unter 3.

Länder und bei der vertieften Behandlung und Gegenüberstellung der nationalen Qualitätsstufen unter 9. und 10. näher erörtert werden.

Im Einzelnen regelt das Weingesetz 2001 im ersten Abschnitt in § 1 den Gesetzeszweck, enthält in § 2 eine lange Liste von 23 Begriffsbestimmungen und in § 3 diejenige der bestimmten Anbaugebiete für Qualitätswein, 13 an der Zahl, sowie Verordnungsermächtigungen hinsichtlich Gebieten für Tafelwein und Landwein, wobei die Abgrenzung sämtlicher Gebiete den Landesregierungen überantwortet wird. Der eingefügte § 3 a betrifft eine technisch-verfahrensrechtliche Frage, nämlich den grundsätzlichen Ausschluss der elektronischen Form bei Durchführung des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Im folgenden zweiten, die Anbauregeln betreffenden Abschnitt behandelt der einleitende § 4 der amtlichen Überschrift zufolge die „Rebanlagen", wobei der Begriff erstaunlicherweise weder hier noch in dem umfänglichen § 2 geregelt ist, und befasst sich mit den zulässigerweise bepflanzten Rebflächen als Herkunftsort für Wein und andere Erzeugnisse aus Weintrauben, § 5 dann die Rebflächen für Qualitätsweine b. A.[73], die §§ 6, 7 und 8 die Wiederbepflanzungen, Neuanpflanzungen und Entfernung unzulässiger Anpflanzungen[74]. Der eingefügte § 8 a[75] betrifft die Reserven von Pflanzungsrechten gemäß Art. 5 EG-Weinmarktordnung, § 8 b die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, § 8 c die Klassifizierung von Rebsorten. Die verbleibenden §§ 9 bis 11 des Abschnitts regeln die Hektarerträge, die Behandlung von so genannten Übermengen, die in § 10

[73] Dieser ist sprachlich wie vom Regelungsgehalt her wert zitiert zu werden: „Rebflächen in den in § 3 Abs. 1 genannten bestimmten Anbaugebieten, die zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Wein bepflanzt sind oder bepflanzt werden, gelten als zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet", ibidem.

[74] Auch hier fragt sich, warum statt des geläufigen Begriffs „roden" (cf. etwa Art. 2 in fine EG-Weinmarktordnung) auf die Formulierung „Entfernung unzulässiger Anpflanzungen" bzw. „entfernen" zurückgegriffen wird, § 8 Weingesetz.

[75] Erstaunlicherweise wird hier im Gegensatz zu § 8 durchaus der Begriff „Roden" verwendet.

legal definiert sind[76], sowie die diese Übermengen wiederum übersteigenden, nun aber nicht legal definierten Mengen, die grundsätzlich nur zur Weinbereitung im eigenen Betrieb verwendet werden dürfen bzw. zu destillieren sind. Diese Regelungen, die durch zahlreiche interne und externe Verweisungen, Ausnahmebestimmungen und Modalitäten nicht an Klarheit gewinnen, werden in § 12 durch einen umfassenden Ermächtigungskatalog zugunsten unterschiedlicher Ermächtigungsadressaten ergänzt. Der nachfolgende dritte Abschnitt betrifft die Verarbeitung und behandelt in § 13 die Behandlungsverfahren und Behandlungsstoffe, in § 14 die Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen, in § 15 die Erhöhung des Alkoholgehalts und die Süßung und in § 16 das Inverkehrbringen und Verarbeiten. Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um bedingte Verordnungsermächtigungen für eine große Zahl von Einzelfällen, was sprachlich durch die extrem gehäufte Verwendung der Verbalphrase „wird ermächtigt…soweit…" bzw. deren einzelne Bestandteile in unterschiedlichen Kombinationen zum Ausdruck kommt[77].

Die Abschnitte 4 und 5 betreffen wie erwähnt die verschiedenen Qualitätsstufen, wobei der vierte Abschnitt mit den Paragraphen 17 bis 21 ausschließlich den Qualitätswein b. A. behandelt, während der fünfte Abschnitt unter der Überschrift „Bezeichnungen" in den Paragraphen 22 bis 26 die allgemeinen Bestimmungen bezeichnungsrechtlicher Art enthält. Eingehender wird hierauf nachfolgend unter 9.1. zurückzukommen sein. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass auch hier, obschon es sich doch um die grundlegenden nationalen weinrechtlichen Bestimmungen handelt, die erforderliche Bezeichnungsklarheit und Normstringenz jedenfalls auf Anhieb nicht erreicht werden, was folgendermaßen illustriert werden kann: Der vierte Abschnitt ist mit „Qualitätswein b. A." betitelt, § 17 als nur eine der

[76] „Übersteigt in einem Weinbaubetrieb die Erntemenge den Gesamthektarertrag im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 um nicht mehr als 20 vom Hundert, so darf die übersteigende Menge (Übermenge)…", ibidem.

[77] Allein in den vier Paragraphen dieses Abschnitts kommt die Partikel „soweit" elfmal, das Verbaladjektiv „ermächtigt" siebenmal vor.

Vorschriften des Abschnitts wiederholt diese Überschrift, behandelt aber ausweislich seines ersten Absatzes den „Qualitätswein“ und den „Qualitätswein mit Prädikat“ mit seinen verschiedenen Prädikatsstufen[78], während § 18 Regelungen zum „Qualitätswein garantierten Ursprungs“ enthält. Die §§ 19 und 20 betreffen die Qualitätsprüfungen unter Zuteilung einer amtlichen Prüfnummer für Qualitätsweine b. A. und bestimmte Qualitätsschaumweine sowie für Qualitätsweine mit Prädikat. Der zuvor in § 18 eingeführte Qualitätswein garantierten Ursprungs ist hier nicht betroffen, bei ihm verbleibt es bei der Ermächtigung gemäß § 18 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 , Entsprechendes mittels Rechtsverordnung zu regeln. § 21 schließlich enthält weitere Ermächtigungen.

Die erste Vorschrift im Abschnitt „Bezeichnung“ behandelt den Landwein, der folgende § 23 mit der Überschrift „Geographische Bezeichnungen“ die zulässigen Herkunftsbezeichnungen sämtlicher Stufen der Bezeichnungstrias[79] und lässt für die Qualitätsweine b. A. zusätzlich zu der nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Angabe des bestimmten Anbaugebietes die Namen von in die Weinbergsrolle eingetragenen Lagen und Bereichen bzw. die Namen von Gemeinden und Ortsteilen zu[80]. § 24 betrifft insbesondere gesundheitsbezogene Angaben und enthält einen weit gefächerten, sich allerdings nicht nur auf die genannte Art von Angaben beschränkenden Ermächtigungskatalog zugunsten des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. § 25 nimmt den Schutz vor irreführenden Angaben auf, an den § 26 mit dem Bezeichnungsschutz und dem Schutz vor Verwechslung anknüpft.

[78] § 17 Abs. 1 WeinG lautet : « Qualitätswein und Qualitätswein mit den Prädikaten Kabinett, Spätlese oder Auslese müssen mindestens 7 Volumenprozent vorhandenen Alkohol, Qualitätsweine mit den Prädikaten Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein müssen mindestens 5,5 Volumenprozent vorhandenen Alkohol aufweisen“.
[79] Hierzu genauer insbesondere infra Punkte 6.1.2. und 6.1.3.
[80] § 23 Abs. 1 Nr. 1 WeinG.

Der sechste Abschnitt behandelt die verschiedenen Aspekte der Überwachung, wobei § 27 ein allgemeines Verkehrs- und Ein- und Ausfuhrverbot für vorschriftswidrige Erzeugnisse, § 28 besondere Verkehrsverbote statuiert, § 29 zur Weinbuchführung und § 30 zur Bereithaltung von Begleitpapieren verpflichten. Der umfangreiche § 31 enumeriert die zur Durchsetzung der gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorgaben notwendigen Eingriffsrechte der besonderen und allgemeinen Ordnungsbehörden und insbesondere ihr Recht, betroffene Betriebsgrundstücke und –räume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung sogar die Wohnräume von zur Auskunft verpflichteten Personen zu betreten. Die §§ 32 bis 34 behandeln die Erstreckung der Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zur Rückstandsbeobachtung auf geerntete Weintrauben, Meldepflichten hinsichtlich Rebflächen, Erntemengen etc. und die Übermittlung und Verwendung der dabei erhobenen Daten. Der siebte Abschnitt betrifft in nur zwei Paragraphen (§§ 35 und 36) die Einfuhr aus Drittlandstaaten und deren Überwachung, der achte die Absatzförderung und insbesondere den Deutschen Weinfonds als damit betraute Anstalt des öffentlichen Rechts. § 37 beschreibt in seinem ersten Absatz die Aufgaben des Deutschen Weinfonds dahingehend, die Qualität und den Absatz des Weines zu fördern und auf den Schutz der für ihn festgelegten Bezeichnungen hinzuwirken, während Absatz 2 als dessen Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat und den Verwaltungsrat nennt. Die folgenden Bestimmungen betreffen im Einzelnen den aus höchstens zwei Personen bestehenden Vorstand (§ 38), den siebenköpfigen Aufsichtsrat (§ 39) und den aus 44 Vertretern zusammengesetzten Verwaltungsrat (§ 40) und dessen Komposition, an der der Weinbau mit 13 Repräsentanten beteiligt ist. Die §§ 41 bis 47 behandeln verwaltungsorganisatorische Aspekte und solche der Finanzierung, die insbesondere über eine Zwangsabgabe zulasten der Winzer und Weinhändler erfolgt.

Der neunte Abschnitt mit den Paragraphen 48 bis 52 enthält das straf- und verwaltungsrechtliche Sanktionensystem, wobei § 48 mit einem Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, in besonders schweren Fällen von mindestens sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, die gravierenderen Tatbestände und § 49 die leichteren erfasst, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind. Im Falle der nur fahrlässigen Begehung der in § 49 genannten Handlungen werden diese wie auch weitere, in § 50 Abs. 1a und 2 aufgeführte, als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet. Der abschließende zehnte Abschnitt mit den Paragraphen §§ 53 bis 57a endlich enthält die Übergangs- und Schlussbestimmungen, auf die schon eingangs dieses Punktes hingewiesen wurde.

Mehrfach wurde auf die besonders große Zahl der Verordnungsermächtigungen in diesem Gesetz hingewiesen, was deutlich macht, dass inhaltlich wesentlich auf ausführendes Bundes- oder Landesrecht zurückzugreifen ist. Dabei ist an erster Stelle die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.5.2002[81] zu nennen. Hierauf wie auf übriges untergesetzliches Recht wird in der Folge bei Bedarf zurückzukommen sein.

2.2.2. Französisches Weinrecht

Bei der Darstellung der Grundzüge des französischen Weinrechts ist eine wichtige Vorbemerkung geboten. Anders als das europäische und das nationale deutsche Recht, die wir soeben kennen gelernt haben, anders aber auch als die nationalen Weinrechtsordnungen Italiens, Portugals und Spaniens, die im Anschluss darzustellen sein werden, gibt es gegenwärtig nicht mehr ein oder zwei grundsätzliche gesetzliche Regelungen, die den Kern des französischen Weinrechts ausmachen, wie es bis dahin der *Code du vin* tat. Heute ist das französische Weinrecht

[81] BGBl I p. 1583, zuletzt geändert durch Art. 1 VO v. 30.11.2005, BGBl I p. 3379.

über eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen verteilt, auf die im Einzelnen unter 9.2. im Hinblick auf die Bezeichnungen der Qualitätsstufen einzugehen ist. Es empfiehlt sich deshalb an dieser Stelle anders als bei den übrigen Rechtsordnungen von einer an der Systematik des bzw. der grundlegenden Gesetze ausgerichteten Darstellung zu einer historischen überzugehen, will man sich einen grundlegenden Überblick über die Entwicklung und den jetzigen Stand des französischen Weinrechts verschaffen.

Das französische Weinrecht hat als erstes und bereits Anfang des 20. Jahrhunderts den Schritt von punktuellen, nur einzelne Weine betreffenden Regelungen, deren früheste weit in die Geschichte zurückreichen[82], zu einer umfassenden Gesamtregelung der Bezeichnung und Klassifizierung seiner Weine gemacht und in der Folge deutliche Spuren in der europäischen Weingesetzgebung hinterlassen[83]. Nach wechselvollen Etappen der ersten Jahrhunderthälfte[84], dem *Code du vin* des Jahres 1936, dem Dekret vom 30. September 1953 und den Gesetzen vom 13. Dezember 1973 und 16. November 1984, um nur die wichtigsten zu nennen, wird im Zuge der fortschreitenden Delegierung der Befugnisse zur Anerkennung und Ausgestaltung der Ursprungsbezeichnungen vom Gesetz- auf den Verordnungsgeber ein zentrales Institut, das *Institut National des Appellations d'Origine (INAO)*, allein zuständig[85], um die Anbaugebiete sämtlicher Qualitätsweine abzugrenzen und die Erzeugungsbedingungen für diese Weine festzulegen.

Des besseren Verständnisses halber ist anzumerken, dass die ersten Bemühungen des französischen Staates, mit den Gesetzen vom 1. August 1905 und 6. Mai 1919 eine aktive Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse und an erster Stelle den Wein mittels der Anerkennung und Reglementierung der Ursprungsbezeichnungen zu führen, nicht zum gewünschten Erfolg geführt hatten. Erst der Regierung selbst, dann den

[82] Cf. Dion, op.cit., passim
[83] Cf. Denis 1989, op. cit., p. 87.
[84] Im Einzelnen nachgezeichnet von Denis 1989, op. cit., pp. 93 sq.
[85] Loi du 16 novembre 1984, article 1er, cf. Art. L. 641-6 alinéa 2 Code rural.

Gerichten anvertraut, hatte sich die Anerkennungspraxis für die Ursprungsbezeichnungen unkontrolliert entwickelt[86], worauf mit dem Gesetzesdekret vom 30. Juli 1935[87] zwei wichtige Neuerungen eingeführt wurden. Zum einen werden die *appellations d'origine contrôlée*, also kontrollierte Ursprungsbezeichnungen geschaffen[88], zum anderen wird eine national und zentral zuständige Kontrollinstanz geschaffen, das *Comité National des Appellations d'Origine des vins et eaux-de-vie*. Nach Umbenennung in Institut im Jahr 1947 werden dessen Zuständigkeiten 1990 auf sämtliche Ursprungsbezeichnungen, also nicht nur jene des Weins, erstreckt[89], der heutige vereinfachte Name eingeführt und schließlich wird ihm 1999 neben den Ursprungsbezeichnungen auch noch die Anerkennung sonstiger geschützter geographischer Herkunftsangaben, der *Indications Géographiques Protégées (IGP)*, übertragen[90].

Das *INAO* hat also im Bereich der Qualitätsweine eine Schlüsselrolle inne, deren erfolgreiche Wahrnehmung den Ausbau seiner Zuständigkeiten beeinflusst hat[91], woran auch die Tatsache nichts ändert, dass es keine formelle Regelungs- bzw. Verordnungskompetenz besitzt, diese vielmehr beim zuständigen Ministerium verbleibt, das zum Beispiel einen Dekretentwurf des *INAO* auf Anerkennung einer *AOC* nur insgesamt annehmen oder gänzlich ablehnen, jedoch in keinem Falle abändernd erlassen kann (*compétence liée*)[92].

Insbesondere für die Tafelweine von Bedeutung ist eine andere, gleichfalls mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtung mit Sitz der Zentrale in Paris

---

[86] Bahans/Menjucq, op. cit., p. 19, sprechen gar von einer anarchischen Entwicklung.
[87] Décret-loi du 30 juillet 1935.
[88] Art. 21 Abs. 1, ibidem, lautet: « Il est institué une catégorie d'appellations d'origine dites « contrôlées ».
[89] Loi n. 90-558 du 2 juillet 1990, JO 6.7.1990, p. 7912.
[90] Loi n. 99-574 du 9 juillet 1999, kodifiziert in Art. L. 641-5 du Code rural.
[91] Cf. seine ausschließliche Kompetenz zur Bestimmung der Produktionsbedingungen im Bereich der AOC gemäß Art. L. 641-6 alinéa 2 du Code rural.
[92] Cf. für die schematische Darstellung der Verfahrensetappen und der beteiligten Gremien im Einzelnen Bahans/Menjucq, op. cit., pp. 21 sq.

und regionalen Untergliederungen, das *Office National Interprofessionnel des Vins (ONIVINS)*[93], das aus den Vorgängerorganisationen des *Office national Interprofessionnel des Vins de Table (ONIVIT)* und des *Institut des Vins de Consommation Courante (IVCC)* hervorgegangen ist. Ihm fallen wichtige Aufgaben im Bereich der Marktregulierung, zunehmend aber auch der Qualitätsförderung der Tafelweine mittels geeigneter Restrukturierungsmaßnahmen und schließlich der Information der Öffentlichkeit und der beteiligten Fachkreise zu.

Die Tafelweine sind somit institutionell eindeutig von den Qualitätsweinen getrennt, sie sind es auch bezüglich der auf sie anwendbaren Rechtsgrundlagen. Zum einen bilden sie traditionell den Gegenstand der gemeinsamen Marktorganisation für Wein, die insoweit schon früh eine weitestgehend abschließende Regelung schuf[94]. Nationale Regelungen waren danach nur ausnahmsweise nötig und auch möglich und beschränken sich auf Teilaspekte. Für Frankreich sind dies insbesondere das Verfahren zur Festlegung der Erzeugungsbedingungen für *vin de pays*, das im internen Recht durch das Dekret vom 1.9.2000[95] erlassen wurde, und das entsprechende Anerkennungsverfahren, das mit Dekret vom 12.6.2001[96] geregelt wurde und das zum Beispiel gegenüber den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen in Art. 19 und 20 EG-Weinbezeichnungsverordnung zur Angabe der Rebsorten strengere Kriterien aufstellt[97]. Artikel 4 des genannten, in Anwendung von Artikel 51 EG-Weinmarktordnung erlassenen Dekrets vom 12.6.2001 nennt im Einzelnen die Voraussetzungen, unter denen in Frankreich ein *vin de pays* zum Kauf angeboten werden kann. Für den *vin de pays de cépage*, den Landwein mit Angabe der Rebsorte, der keine eigene Kategorie bildet, ist eine besondere Anerkennung erforderlich[98], die im vorerwähnten Dekret vom 12.6.2001 geregelt ist. Daneben erlaubt ausnahmsweise

[93] Décret n. 83-244 du 18.3.1983.
[94] Cf. Bahans/Menjucq, op. cit., p. 97.
[95] Décret n. 2000-848 du 1.9.2000.
[96] Décret n. 2001-511 du 12.6.2001, JO du 15 juin 2001.
[97] Cf. Bahans/Menjucq, op. cit., p. 113.
[98] Cf. Art. 8 du Décret n. 2000-848 du 1.9.2000.

und in sehr begrenztem Umfang Artikel 641-23 des *Code rural* die Verwendung bestimmter Begriffe wie *domaine, coteau* oder *val*, soweit keine Verwechslungsgefahr mit den Bezeichnungen der Qualitätsweine entsteht. Artikel 641-14 des *Code rural* sieht die grundsätzliche Möglichkeit des Aufstiegs eines *vin de pays* in die höhere Kategorie vor, soweit den für diese festgelegten Bedingungen genügt ist[99].

Bezogen auf die Qualitätsstufen stehen den Tafelweinen die Qualitätsweine gegenüber, die neben den *AOC*-Weinen, deren zentrale Bedeutung nicht nur für die französischen Weine kaum zu überschätzen ist, aus den *VDQS* oder besser den *AOVDQS*-Weinen als niedrigere Kategorie besteht[100]. Während des 2. Weltkriegs ins Leben gerufen um bestimmte höherwertige Weine, die aber nicht als *AOC* anerkannt waren, den für Tafelweine geltenden Preisbeschränkungen zu entziehen, stellt sich diese Gruppe von Weinen höherer Qualität aus begrenzten Ursprungsgebieten, wie ihr Name *appellations d'origine vins délimités de qualité supérieure* aussagt, als Schwellenkategorie für die Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, den *AOC* dar und besteht, wenn auch mengenmäßig mit nur 1,5 % der Gesamterzeugung eher unbedeutend, mit immerhin 43 Bezeichnungen[101] gewissermaßen als Vorzimmer der *AOC* fort und ist im Übrigen den allgemeinen strengen Vorschriften für Ursprungsbezeichnungen unterworfen[102].

Die Anerkennung der *AOC*-Weine selbst ist im internen französischen Recht auf der Grundlage der entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben[103] insbesondere

---

[99] Cf. Bahans/Menjucq, op. cit., pp. 100 sq. Dort auch zur gegenwärtigen Diskussion in Frankreich um die Bildung einer weiteren Kategorie, den „vins des régions de France", mit denen dem stetigen Zuwachs an Marktteilen außereuropäischer Weine Paroli geboten werden soll, ibidem, mwN.
[100] Zu den Gründen für die Entstehung dieser Kategorie cf. Bahans/Menjucq, op. cit., p. 96.
[101] Ibidem.
[102] Insbesondere Art. L. 641-2 und L. 641-24 des Code rural. Letzterer verweist seinerseits auf die Art. L. 115-5 bis L. 115-8 des Code de la consommation, die wiederum die Bestimmungen der Art. L. 641-2 bis L. 641-4 des Code rural bezüglich der Anerkennung der „appellations d'origine" wörtlich reproduzieren. An dieser Verweisungskette wird die starke Streuung des französischen Weinrechts über eine Vielzahl von Vorschriften auch sichtbar.
[103] Cf. Art. 55 EG-Weinmarktordnung und Art. 8 sq. Verordnung (EG) Nr. 1607/2000 vom 24.7.2000, ABlEG L 185 v. 25.7.2000, p. 17.

durch Dekret vom 7.12.2001[104] sowie einen Erlass vom selben Tag[105] geregelt. Das Verfahren beinhaltet die Durchführung analytischer und organoleptischer Prüfungen, die unter der Verantwortung des *INAO* stattfinden, das nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens ein Anerkennungszertifikat vergibt, ohne das der Wein nicht in den Verkehr gebracht werden darf[106].

Hiervon ist strikt zu unterscheiden die Anerkennung der *AOC* als solcher, die in den Artikeln L. 641-2 folgende des *Code rural* geregelt ist[107]. So formuliert Artikel L. 641-2 in Absatz 1 das Prinzip der Ausschließlichkeit der kontrollierten, im Gegensatz zur einfachen, Ursprungsbezeichnung für Wein, legt in Absatz 2 fest, dass neben der Erfüllung der in Art. 115-1 des *Code de la consommation* genannten Kriterien, auf die gleich einzugehen ist, auch eine gebührlich gesicherte Bekanntheit und die Unterwerfung unter ein Anerkennungsverfahren Voraussetzung dafür ist, in den Genuss einer *AOC* zu kommen[108], spricht in Absatz 3 aus, dass in keinem Fall eine *AOC* ein Gattungsbegriff und damit der Allgemeinheit zugänglich sein könne, und enthält in Absatz 4 das sehr weit gehende Verbot der Verwendung des Namens einer *AOC* oder einer sonstigen auf diese verweisende Angabe für ähnliche Erzeugnisse. Artikel L. 641-3 betrifft das Anerkennungsverfahren einer *AOC* selbst und legt insbesondere fest, dass die Anerkennung per Dekret auf Vorschlag des *INAO* erfolgt und notwendigerweise eine genaue Abgrenzung des geographischen Erzeugungsgebiets sowie eine Bestimmung der Erzeugungs- und Anerkennungsbedingungen des Produkts als solchen zu enthalten hat. Artikel L. 641-4 enthält dann bestimmte Übergangsregelungen, wohingegen bezüglich des Sanktionensystems die maßgebliche Vorschrift im *Code de la consommation* zu finden ist. Denn die auch auf Wein anwendbaren Artikel L. 115-16 und L.-115-18 des

[104] Décret n. 2001-1163 du 7.12.2001, JO du 9 décembre 2001.
[105] Arrêté du 7.12.2001, JO du 9 décembre 2001, et modifications postérieures.
[106] Cf. zu Einzelheiten Bahans/Menjucq, op. cit., pp. 104 -109.
[107] Auf diese verweisen die Bestimmungen der Art. L. 115-5 folgende des Code de la consommation.
[108] Art. L. 641-2 Abs. 2 lautet: « Dans les conditions prévues ci-après, ces produits peuvent bénéficier d'une appellation d'origine contrôlée s'ils répondent aux dispositions de l'article L. 115-1 du code de la consommation, possèdent une notoriété dûment établie et font l'objet de procédures d'agrément. »

letztgenannten Verbrauchergesetzbuchs verweisen für die missbräuchliche Verwendung einer *AOC* und weitere Tatbestände auf die in seinem Art. L. 213-1 vorgesehenen Strafen, die einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und/oder Geldstrafe von bis zu 37.500 Euro vorsehen.

Die Artikel L. 115-19 und L.-115-20 des *Code de la consommation*, die die Artikel L. 641-5 und L. 641-6 des *Code rural* wörtlich wiedergeben, betreffen die Organisationsstruktur und die Aufgaben des *Institut National des Appellations d'Origine (INAO)*, das wegen seiner Zuständigkeit für sämtliche *appellations d'origine* und *indications géographiques protégées* nicht nur über ein *comité national des vins, eaux-de-vie, cidres, poirés et apéritifs à base de vins, cidres et poirés*, sondern über weitere Ausschüsse verfügt, etwa für Milchprodukte, sowie über einen ständigen Ausschuss, dem die Feststellung des Haushalts und die Festlegung der allgemeinen politischen Richtlinien für das Institut obliegen. Artikel L. 641-6 des *Code rural* führt die Zuständigkeiten im Einzelnen auf, die je nachdem, ob es sich um eine *appellation d'origine* oder um eine *indication géographique protégée* handelt, durchaus unterschiedlich sein können. So obliegt dem *INAO* gemäß Artikel L. 641-6 Abs. 2 die Überwachung der von einer *AOC* profitierenden Erzeugnisse selbst und unmittelbar, während es diejenige der *indications géographiques protégées (IGP)* auf die in Art. L. 643-5 des *Code rural* genannten Zertifizierungsstellen delegieren kann.

Der Abschnitt 3 des *Code de la consommation* betrifft die *appellations d'origine protégées* und *indications géographiques protégées*, wobei erstere im Rahmen des Weinbezeichnungsrechts unbeachtlich sind. Weine und Brandweine können nicht Gegenstand einer *appellation d'origine protégée* sein, Artikel L. 642-1 Abs. 3 *Code rural*, sondern nur einer *appellation d'origine*, die im Prinzip *simple* oder *contrôlée* sein kann. Allerdings ist schon bis hierhin deutlich geworden, dass es die garantierten Ursprungsbezeichnungen sind, die *appellations d'origine contrôlées*, die im französischen Recht die wirkliche Schlüsselrolle innehaben und uns deshalb in

vielfacher Weise weiter beschäftigen werden. Sie gehören, wie schon der Name vermuten lässt, der weiteren Kategorie der *appellations d'origine* an und bestehen neben den so genannten *appellations d'origine simples*[109], wobei letztere allerdings mit dem genannten Gesetz vom 2. Juli 1990[110] für landwirtschaftliche, damit auch Weinbauerzeugnisse mit Ausnahme einer Bestandsgewährleistung für die überseeischen Departements[111] nahezu jede Bedeutung verloren haben.

Eine Definition des Begriffs findet sich übereinstimmend in verschiedenen nationalen Regelungen mittels Verweisung[112] auf Art. L. 115-1 des französischen Verbrauchergesetzbuchs[113], und ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit derjenigen in diversen internationalen Vereinbarungen wie etwa dem *Arrangement de Lisbonne* vom 31.10.1958, an dem Deutschland, Italien, die USA und viele der so genannten neuen Weinbauländer wie Australien, Südafrika und Chile allerdings nicht beteiligt sind. Mag letztere Tatsache auch die wirtschaftliche Bedeutung des internationalen Abkommens schmälern, so bleibt das rechtliche und sprachliche Interesse an der Begriffsbestimmung durch seine Umsetzung in französisches Recht ungebrochen und für das Verständnis des Nexus zwischen Provenienz und Qualität unerlässlich. Art. L. 115-1 des *Code de la consommation* lautet:

Constitue une appellation d'origine la dénomination d'un pays, d'une région ou d'une localité servant a designer un produit qui en est originaire et dont la qualité ou les caractères sont dus au milieu géographique, comprenant des facteurs naturels et des facteurs humains[114].

---

[109] Zu den Unterschieden zwischen der kontrollierten und einfachen Ursprungsbezeichnung, die insbesondere im Anerkennungsverfahren liegen, cf. etwa Bahans/Menjucq, op. cit., pp. 82 et 94.
[110] Loi n. 90-558 du 2 juillet 1990, JO 6.7.1990, p. 7912.
[111] Cf. Art. L. 641-2 Code rural.
[112] Cf. Art. L. 641-1 Code rural und L. 721-1 Code de la propriété intellectuelle.
[113] Code de la consommation
[114] „Stellt eine Ursprungsbezeichnung dar die Benennung eines Landes, einer Region oder einer Örtlichkeit zur Bezeichnung eines dorther stammenden Erzeugnisses, dessen Qualität bzw. dessen Eigenschaften auf das geographische Umfeld unter Einschluss natürlicher und menschlicher Faktoren zurückzuführen sind" (vom Verfasser übertragen).

Ungeachtet der umstrittenen Frage nach der Qualifikation dieser Begriffsbestimmung als eher technische oder bereits vollumfängliche juristische Definition[115] und der daraus abzuleitenden Weiterungen, auf die zurückzukommen sein wird, fällt aus sprachlicher Sicht insbesondere die mehrfache Verknüpfung von geographischer Herkunft (Land, Region, Örtlichkeit; dorther stammend; geographisches Umfeld; darauf zurückzuführen) und dem Erzeugnis selbst bzw. dessen Qualität oder Eigenschaften auf. Noch deutlicher als die deutsche Übersetzung macht der französische Originaltext durch erstens die Nebenordnung zweier, auf „Erzeugnis" bezogener Relativsätze *un produit qui en est originaire et dont la qualité ou les caractères sont dus au milieu géographique* sowie des weiteren den darin enthaltenen kausalen, lexemisch realisierten Verknüpfungen *originaire* und *sont dus* sichtbar, dass jedenfalls nach französischem Recht Qualität bzw. neutraler ausgedrückt Eigenschaften eines Erzeugnisses untrennbar mit seiner geographischen Herkunft verknüpft sind, gewissermaßen synallagmatisch in der Weise, dass das eine ohne das andere nicht denkbar ist.

Dabei ist wohl gemerkt die *appellation d'origine* nur eine der möglichen anderen unterscheidenden Bezeichnungen[116] wie zum Beispiel auch die *indication de provenance*, die einfache Herkunftsangabe also, die sich aus der geographischen Herkunft eines Produkts ableiten. Sie wird uns insbesondere im portugiesischen Weinrecht wiederbegegnen, und die Fragen nach den Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen den verschiedenen, mit der Herkunft eines Erzeugnisses in Zusammenhang stehenden unterscheidenden Begriffen bewahren in der

[115] Cf. Jacques Audier, De la nature juridique de l'appellation d'origine, in Bulletin de l'OIV, 1993, vol. 66, p. 24 , sieht weder in den genannten Vorschriften des französischen Rechts noch in anderen nationalen und internationalen Regelungen eine klare und ausdrückliche juristische Definition der „appellation d'origine", was im Hinblick z.B. auf die entsprechende Bestimmung der „denominazione di origine" in Art. 1 der italienischen Legge 10 febbraio 1992, n. 164, Gazz. Uff. n. 47, del 26 febbraio, nicht frei von jedem Zweifel erscheint. Es wird wesentlich auf die Anforderungen ankommen, die man an eine „rein" juristische Definition in Abgrenzung zu einer „auch" juristischen stellt. Cf. auch Denis 1995, op. cit. p. 67 und Bahans/Monjucq, op. cit., p. 84.

[116] Cf. Audier, op. cit., p. 23, der daneben auch Marken, Handelsnamen etc. nennt.

Untersuchung hohe Aktualität[117]. Von großem sprachlichen Interesse, ist ohne ihr Verständnis eine Bestimmung des Inhalts und der Grenzen weder des Rechts „der" (mit Audier im Sinne der Rechtsinhaberschaft und der Kompetenzzuweisung) noch des Rechts „auf" (im Sinne des Rechts der Marktteilnehmer auf Benutzung) eine *appellation d'origine* möglich[118].

2.2.3. Italienisches Weinrecht

Kernstück des aktuellen italienischen Weinrechts ist das Gesetz Nr. 164, die so genannte *Legge Goria*, vom 10.2.1992[119], das nach einem Jahrzehnt währenden Diskussionen und mehrfachen Gesetzesvorlagen in verschiedenen Legislaturperioden die Neuordnung der Ursprungsbezeichnungen für Weine, die *Nuova disciplina delle denominazioni d'origine dei vini*[120] gebracht hat. Das Gesetz stellt sich als Rahmengesetz dar, das trotz der langen Vorbereitungszeit schlussendlich wegen der bevorstehenden Auflösung der gesetzgebenden Kammern in Eile verabschiedet wurde, was verschiedene Unzulänglichkeiten erklären mag[121]. Jedenfalls gilt, dass in nur 32 Artikeln die grundlegenden Rechtsinstitute geregelt werden, deren Ausfüllung mittels entsprechender Dekrete dem zuständigen Ministerium überantwortet wird, das bei Vorschriften mit allgemeiner und unmittelbarer Wirkung die Stellungnahme des Staatsrats und das Visa des Rechnungshofes einzuholen hat.

---

[117] Audier z. B. geht davon aus, dass es in der Mehrheit der Fälle eine Überlagerung zwischen „appellation d'origine" und „indication géographique" gebe, op .cit., p. 25.

[118] Die grundsätzliche Unterscheidung Audiers zwischen "droits sur l'appellation d'origine" und „droits à l'appellation d'origine" wird von der Lehre durchweg übernommen. Der Streit entzündet sich aber an der Frage, ob Träger des Rechts „sur l'appellation d'origine" der Staat sei, der dieses Recht geschaffen habe und den Marktteilnehmern nur dessen Benutzung unter seiner Kontrolle und gemäß seinen Bedingungen überlasse, oder ob nicht erst die Weinerzeuger selbst durch ihre Tätigkeit über viele Generationen hinweg die „appellation d'origine" geschaffen hätten, die vom Staat lediglich als deren kollektives Eigentumsrecht anerkannt werden könne, cf. zum Meinungsstand im Einzelnen Bahans/Menjucq, op. cit., pp. 85 sq.

[119] Legge 10 febbraio 1992, n. 164, Gazz. Uff. n. 47, del 26 febbraio.

[120] So im Gesetzestext, ibidem.

[121] So Caviglia, op.cit., p. 186: „…si porta dietro diverse imperfezioni."

Das Gesetz baut wesentlich auf die umfassende Vorgängerregelung[122] auf, die es im Lichte der gewonnenen Erfahrungen zu rationalisieren und zu verbessern sucht. In dieser hatte erstmals in der Geschichte der italienischen Weingesetzgebung der Gesetzgeber die grundsätzliche Frage, ob der Wein wegen seiner Qualität oder wegen und im Hinblick auf seine Herkunft zu schützen sei, nicht wie zuvor ausweichend beantwortet[123] und beide Elemente zum gemeinsamen gesetzgeberischen Ziel erklärt[124]. Diesem Ziel näherte man sich in der Folge auch an, war doch ersichtlich geworden, dass einer zuverlässigen geographischen Begrenzung der Anbaugebiete eine Schlüsselrolle zukam, die nicht länger privatrechtlich organisiert und den freiwilligen Erzeugergenossenschaften überlassen werden könne, sondern vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber wahrzunehmen sei. Dennoch war es insbesondere in der letzten Phase vor Inkrafttreten der Neuregelung von 1992 zu einer gewissen Beeinträchtigung der verfolgten Qualitätsziele dadurch gekommen, dass auch weniger hochwertige Qualitätsweine die Anerkennung als *DOC (denominazione di origine controllata)* errungen hatten mit der Folge der Entwertung dieses Qualitätsbereichs[125] und der Flucht der wirklich höherwertigen Weine in die oberste Qualitätsstufe der *DOCG (denominazione di origine controllata e garantita)*[126]. Dieser Entwicklung sucht die *nuova disciplina* zu begegnen und hebt im Rahmen der Legaldefinition der Ursprungsbezeichnung[127] auf die besondere Berufung der Weinbauzone *(zona viticola particolarmente vocata)* und die Qualität und das Renommee des erzeugten Produkts ab. Ruft man sich die einschlägige französische Begriffsbestimmung in Art. L. 115-1

[122] Legge-delega 3 febbraio 1963, n. 116 und Decreto presidenziale 12 luglio 1963, n. 930.
[123] Legge 10 luglio 1930, n. 1164 und Decreto 11 gennaio 1930, n. 62.
[124] Cf. Begründung zum Gesetzentwurf, auszugsweise zitiert in Caviglia, op. cit., p. 186.
[125] Dies machen schon die Zahlen deutlich: Zu etwa 300 DOC-Weinen kommen etwa derzeit ca. 20 DOCG-Weine, cf. Dippel et al., op.cit., pp. 128, 213.
[126] Zum System der italienischen Qualitätsstufen im Einzelnen infra unter 9.3.
[127] Legge 10 febbraio 1992, n. 164, Gazz. Uff. n. 47, del 26 febbraio, Articolo 1: "Per denominazione di origine dei vini si intende il nome geografico di una zona viticola particolarmente vocata utilizzato per designare un prodotto di qualità e rinomato, le cui caratteristiche sono connesse all'ambiente naturale ed ai fattori umani."

des *Code de la consommation* in Erinnerung[128], fallen bei durchaus unterschiedlicher morpho-syntaktischer und lexikalischer Gestaltung hohe Übereinstimmungen im Bedeutungsgehalt auf, insbesondere soweit die Verknüpfung von Qualität und geographischer Herkunft und die Einbeziehung natürlicher und menschlicher Faktoren in letztere betroffen ist. Auch im italienischen Weinrecht also ist Qualität maßgeblich durch die geographische Herkunft bestimmt.

Entscheidend kommt es in diesem Zusammenhang darauf an, dass die vermutete wechselseitige Beziehung zwischen der bekannten Qualität des Produkts und der Anerkennung der Ursprungsbezeichnung objektivierbar und nachprüfbar ist. Diese Aufgabe ist gemäß Artikel 17 des Gesetzes einem multidisziplinär und interprofessionell besetztem Ausschuss, dem *Comitato nazionale*[129], übertragen, der als Organ des zuständigen Land- und Forstwirtschaftsministeriums umfassende beratende, vorschlagende und ausführende Zuständigkeiten für alle mit geographischen Namen bezeichnete Weine hat und der durch die Pluralität der dort vertretenen Interessen aller an der Weinwirtschaft beteiligten Kreise gekennzeichnet ist.

Das grundlegende italienische Weinrecht datiert also aus der Zeit vor Erlass der neuen EG-Weinmarktordnung und Weinbezeichnungsverordnung und gilt bis auf geringfügige Änderungen[130] fort, die ohne Auswirkungen auf die bezeichnungsrechtliche Systematik bleiben.

Im Einzelnen gliedert sich das Gesetz in 32 Artikel ohne jede weitere Unterteilung in Titel oder Kapitel und spannt dabei inhaltlich einen weiten Regelungsbogen, der materielle, prozedurale und institutionelle Aspekte unter Einschluss des Sanktionensystems behandelt. Der einleitende Artikel 1 führt unmittelbar *in medias*

[128] Cf. supra.
[129] Die volle Bezeichnung lautet "Comitato nazionale per la tutela e la valorizzazione delle denominazioni di origine e delle indicazioni geografiche tipiche dei vini".
[130] Z. B. Legge 27 marzo 2001, n. 122, Art. 11, Gazz. Uff. n. 89 del 17 aprile 2001.

res und nennt als die maßgeblichen Bezeichnungsstufen der italienischen Qualitätsweine die *denominazione di origine* einerseits und die *indicazione geografica tipica*[131] andererseits, die an gleicher Stelle kurz und bündig definiert werden[132], deren genauere Unterteilung dann aber erst in Artikel 3 erfolgt, wie überhaupt die Artikel 1 bis 4 zusammenhängend zu lesen sind. Artikel 3 also benennt als maßgebliche Klassifikation diejenige in a) *denominazioni di origine controllata e garantita (DOCG)*, b) *denominazione di origine controllata (DOC)* und c) *indicazioni geografiche tipiche (IGT)*, ohne dass die Aufteilung auf die in Artikel 1 genannten Bezeichnungen ausdrücklich ausgesprochen wird. Artikel 3 Abs. 2[133] wiederholt mit anderen Worten den Regelungsgehalt von Artikel 1 Abs. 3[134], wonach die vorerwähnten zwei bzw. drei Qualitätsstufen nur für Wein und (Trauben-)Most zugänglich sind, nicht also für sonstige Ausgangsprodukte. Erst in Artikel 3 Abs. 3 wird deutlich ausgesprochen, worum es sich bei den *DOCG* und *DOC* in Wirklichkeit handelt, nämlich um die in Italien benutzten traditionellen spezifischen Begriffe für die gemeinschaftsrechtlichen *vini di qualità prodotti in regioni determinate (VQPRD)*[135], um die Qualtätsweine b. A. also. Gewisse Rätsel gibt der Schlusssatz dieser Vorschrift auf, wonach die Begriffsbestimmungen nicht etwa des italienischen Gesetzes, sondern vielmehr diejenigen des Gemeinschaftsrechts zusätzlicher und nicht ersetzender Natur seien[136], was wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts[137] auch schon vor Erlass der EG-

---

[131] Dieser ersetzte den früher für Italien zugelassenen Begriff „vino tipico", cf. Art. 1 Nr. 3 a) der Verordnung (EG) Nr. 1427/96 vom 26.6.1996, ABlEG L 184 v. 24.7.1996, p. 3.

[132] Art. 1 Abs.1 und Abs. 2 lauten: „1. Per denominazione di origine dei vini si intende il nome geografico di una zona viticola particolarmente vocata utilizzato per designare un prodotto di qualità e rinomato, le cui caratteristiche sono connesse all'ambiente naturale ed ai fattori umani.
2. Per indicazione geografica tipica dei vini si intende il nome geografico di una zona utilizzato per designare il prodotto che ne deriva."

[133] „I mosti ed i vini possono utilizzare le DOCG, le DOC e le IGT."

[134] „Le denominazioni di origine e le indicazioni geografiche tipiche sono riservate ai mosti e ai vini, alle condizioni previste dalla presente legge."

[135] "Le DOCG e le DOC sono le menzioni specifiche tradizionali utilizzate dall'Italia per designare i VQPRD (vini di qualità prodotti in regioni determinate)…"

[136] „Le definizioni della CEE sono aggiuntive e non sostitutive delle menzioni italiane", cf. Art. 3 Abs. 3 der Legge 10 febbraio 1992, n. 164, Gazz. Uff. n. 47, del 26 febbraio.

[137] Cf. zur Vorrangfrage einführend Streinz, Europarecht. Heidelberg: C. F. Müller, ^{6}2003, pp. 73-92 mwN, zur unmittelbaren Geltung von EG-Verordnungen Art. 249 Abs. 2 EGV und zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu ihrer Beachtung und dem Verbot der bloßen Wiederholung in innerstaatlichen

Weinmarktordnung und der EG-Weinbezeichnungsverordnung in ihren jetzigen Fassungen, insbesondere aber nach deren Verabschiedung angesichts des klaren Wortlauts der einschlägigen Vorschriften[138] gemeinschaftsrechtskonform auszulegen ist. Artikel 3 Abs. 4 betrifft die Verwendung des Begriffs *indicazione geografica tipica (IGT)* und dessen Ersetzung durch *vin de pays* bzw. *Landwein* in den zweisprachigen Regionen. Artikel 4 behandelt Fragen der Abgrenzung und Erstreckung der Anbaugebiete, der Behandlung angrenzender Bereiche und der Untergebiete und der Ergänzung der Bezeichnungen *DOCG* oder *DOC* durch weitere Angaben, Artikel 5 knüpft daran an und befasst sich gesondert mit den Begriffen *classico, riserva, novello,* Artikel 6 mit der Möglichkeit, dass verschiedene *DOCG* oder *DOC* auf ein und denselben geographischen Namen Bezug nehmen bzw. mit der Koexistenz verschiedener *DOCG* oder *DOC* innerhalb einer Ursprungsbezeichnung, Artikel 7 mit den *IGT* und den auf sie bezogenen geographischen Angaben sowie mit der Frage des Wechsels zwischen den verschiedenen Qualitätsstufen, insbesondere absteigend von *DOCG* nach *DOC* und von dort nach *IGT*. Diese Möglichkeiten wurden durch Änderungsgesetz vom 27. März 2001[139] dahingehend erweitert, dass auch Wechsel horizontaler Art innerhalb derselben Qualitätsstufe, also von *DOCG* nach *DOCG*, von *DOC* zu einer anderen *DOC* und von einer *IGT* zu einer anderen *IGT* unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt wurden[140].

Rechtsvorschriften Streinz [6]2003 , op. cit., pp. 157 sq.; Nettesheim in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union. München: C. H: Beck, Loseblattkommentar (EL 20 April 2002), Art. 249 EGV Rdnr. 121.

[138] Cf. etwa EG-Weinmarktordnung Anhang VII A 2 c) und Art. 29 EG-Weinbezeichnungsverordnung. Dass die Formulierung, die Definitionen der EG seien „aggiuntive", könnten also den italienischen traditionellen Begriffen beigegeben werden, missverstanden werden kann, zeigt die in der Lehre vertretene Auffassung, dass die Bezeichnung „vino di qualità prodotto in regione determinata" den Begriffen „DOC" bzw. „DOCG" hinzugefügt werden können, so etwa Caviglia, op. cit., p. 194. Angesichts des eindeutigen Wortlauts von EG-Weinmarktordnung Anhang VII A 2 c) und dem dort verwendeten Partikel „oder", aber auch im Hinblick auf Art. 29 Abs. 1 f) EG-Weinbezeichnugsverordnung kann dem hier nicht beigetreten werden.

[139] Legge 27 marzo 2001, n.122, art. 11 (modifica all'articolo 7 della legge10 febbraio 1992, n. 164), Gazz. Uff. n. 89 del 17 aprile 2001.

[140] "È consentito successivamente per i mosti e per i vini ottenuti il passaggio dal livello di classificazione più elevato a quelli inferiori (da DOCG a DOC a IGT). È inoltre consentito il passaggio sia da DOCG ad altra DOCG, sia da DOC ad altra DOC, sia da una IGT ad altra IGT, purché le denominazioni di origine e le indicazioni geografiche, per le quali si effettua il passaggio orizzontale,

Artikel 8 der *Legge Goria* betrifft die Voraussetzungen der Anerkennung der *DOCG, DOC* und *IGT* und verlangt zum Beispiel für die Anerkennung eines *DOCG* dessen vorherige Zugehörigkeit zu den *DOC* während eines Zeitraums von mindestens fünf, durch weit überdurchschnittliches Prestige gegenüber anderen Vertretern seiner Klasse gekennzeichneten Jahren, der damit in Zusammenhang stehende Artikel 9 die Aberkennung der genannten Qualitätsstufen. Artikel 10 regelt im Einzelnen die in den Bestimmungen für die Erzeugung von *DOCG, DOC* und *IGT* festzulegenden Elemente wie Ursprungsbezeichnung bzw. Herkunftsangabe, Abgrenzung des Anbaugebiets, Anbaumethoden, Alkoholgehalt, Hektarertrag etc., Artikel 11 die Errichtung eines Registers der Abfüller für einen jeden *DOCG, DOC* und *IGT*-Wein, Artikel 12 die Ermächtigungen und das Verfahren bezüglich der Anerkennung der *DOCG, DOC* und *IGT*, Artikel 13 die chemisch-physikalischen und organoleptischen Untersuchungen, Artikel 14 und 15 das Meldeverfahren bezüglich der Rebflächen und die diesbezüglichen Register bzw. Kataster für *DOCG* und *DOC* einerseits und *IGT* andererseits und Artikel 16 schließlich die Meldepflichten und das Meldeverfahren hinsichtlich der Gesamtweinerzeugung und derjenigen, die für die Erzeugung von *DOCG, DOC* und *IGT* vorgesehen ist.

Die Artikel 17 bis 21 machen den institutionellen Teil des Gesetzes aus und betreffen die Errichtung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des bereits erwähnten *Comitato nazionale*, mit vollem Namen *Comitato nazionale per la tutela e la valorizzazione delle denominazioni di origine e delle indicazioni geografiche tipiche dei vini* (Artikel 17)[141], seines permanenten Sekretariats und dessen Ausstattung (Artikel 18) sowie die fakultative Errichtung freiwilliger Aufsichtsgremien für das Gebiet jeder *DOCG, DOC* bzw. *IGT* aus der Mitte deren Mitglieder, die *consorzi volontari di tutela* (Artikel 19). Da deren Errichtung wie gesagt freiwillig ist, fallen deren Aufgaben, sollten sie

---

si trovino nella medesima area viticola ed il prodotto abbia i requisiti prescritti per la denominazione prescelta e quest'ultima sia territorialmente più estesa rispetto a quella di provenienza", ibidem.

[141] Zu seinen Aufgaben cf. auch Decreto presidenziale 20 aprile 1994, n. 348.

nicht gebildet werden, gemäß Artikel 20 ersatzweise den bei den Industrie, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern zu konstituierenden *consigli interprofessionali per le denominazioni di origine e le indicazioni geografiche tipiche* an. Artikel 21 beschreibt die Aufgaben der *consorzi volontari* bzw. der *consigli interprofessionali* genauer und gibt ihnen zum Beispiel auch das Recht, sich etwaigen Strafverfahren als Nebenkläger anzuschließen. Artikel 22 belässt die Zuständigkeit für die Aufmachung und Bezeichnung der Weine auf der Grundlage der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben beim zuständigen Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, ebenso jene für die Gestaltung der Behältnisse und ihrer Verschlüsse sowie für die Steuermarken, deren Verkaufserlös interessanterweise dem Staatshaushalt als Einnahme zufließt[142]. Artikel 24 leitet über zum sanktionsrechtlichen Teil des Gesetzes und statuiert das Verbot, *denominazioni di origine* und *indicazioni geografiche tipiche* entgegen den gesetzlichen Vorgaben zu benutzen. Artikel 25 betrifft die *vini frizzanti*, Artikel 26 die *vini liquorosi*, Artikel 27 die Ausrichtung und Beteiligung an önologischen Wettbewerben.

Die Artikel 28 bis 31 machen den eigentlichen sanktionsrechtlichen Teil aus und legten ursprünglich teilweise nicht unerhebliche Strafen fest[143]. So wurden etwa die Erzeugung oder der Verkauf von Weinen als Weine mit *denominazioni di origine*, obschon sie den für diese festgelegten Bedingungen nicht genügten, mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bei kumulativer Geldstrafe bedroht[144], Fälschungen oder Veränderungen der Steuermarken mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bei gleichzeitiger Geldstrafe[145]. Infolge einer Gesetzesänderung 1999 wurde allerdings auch der entsprechende Artikel 28 der *Legge Goria* entpönalisiert und die Freiheitsstrafen in empfindliche Geldbußen

[142] Cf. Art. 23 Abs. 5 der Legge Goria.
[143] Zu den einschneidenden sukzessiven Veränderungen im italienischen Sanktionensystem und der damit verbundenen Problematik im Einzelnen anschaulich Caviglia, op. cit., pp. 287 sq.
[144] Cf. Art. 28 Abs. 2.
[145] Cf. Art. 28 Abs. 3.

umgewandelt[146]. Leichtere Verfehlungen wurden schon anfänglich mit bloßen Geldbußen geahndet, wie etwa die unterlassenen oder unrichtigen Meldungen gemäß Artikel 15 und 16, jeweils Absätze 1 und 2[147]. Der abschließende Artikel 32 endlich legt die Übergangsbestimmungen fest und ordnet insbesondere bis zum Inkrafttreten der zahlreichen im Gesetz vorgesehen Ausführungsdekrete die Weitergeltung der Präsidialdekrete vom 12 Juli 1963, n. 930, und vom 24 Mai 1967, n. 506 und sonstiger Bestimmungen an, die allgemein die Erzeugung, die Bezeichnung und die Vermarktung der vom Anwendungsbereich der *Legge Goria* erfassten Weine betreffen. Da für den Erlass der genannten Ausführungsdekrete im Gesetz keine Frist gesetzt ist und umfangreiche Regelungen zu erlassen sind, ist also mit einer relativ langen Übergangszeit zu rechnen, bis die neue italienische Weinordnung, die *Nuova disciplina delle denominazioni d'origine dei vini*, effektiv in Kraft tritt[148].

2.2.4. Portugiesisches Weinrecht

Portugal hat wie dargelegt eine bedeutende Vorreiterrolle wahrgenommen und zum Schutz des Portweins bereits 1756 ein bestimmtes Anbaugebiet, die *Região do Douro*¸ festgelegt und umfassend reglementiert[149]. Die Abgrenzung und Anerkennung weiterer Gebiete wurde bereits in den Jahren 1907 und 1908 eingeleitet und nach dem Beitritt zur EG auf der Grundlage einer Rahmengesetzgebung, der *Lei n. 8/85, de 4 de Junho*[150], weiter vorangetrieben. Das Gesetz fällt selbst unter Berücksichtigung des Gesetzestypus als Rahmengesetz durch seine extreme Kürze auf - in der amtlichen Veröffentlichung nimmt es knappe drei Seiten ein - und legt in nur 17

---

[146] Cf. Decreto legislativo 30 dicembre 1999, n. 507. Dieses knüpft seinerseits an die Legge 24 novembre 1981, n. 689 an, in der weite Bereiche minderen Unrechts aus dem strafrechtlichen Sanktionensystem herausgenommen und dem Ordnungswidrigkeitenrecht unterstellt wurden.

[147] Cf. Art. 29 der Legge Goria.

[148] Cf. Caviglia, op. cit., p. 253, der in diesem Zusammenhang auch auf die Schwierigkeiten der Änderung konsolidierter, oft gegensätzliche Interessen verbindender Praktiken hinweist.

[149] Cf. für andere die Begründungserwägungen zur Decreto-Lei n. 429/86 de 29 de Dezembro, DR I n. 298 de 29.12.1986, pp. 3840 sq. Cf. auch Fátima Pintado, Legislação da Vinha e do Vinho. Lisboa: Europa Editora, 1989, pp. 510 sq.

[150] Cf. DR I n. 128 de 4.6.1985, pp. 1511 sq.

Artikeln den rechtlichen Rahmen der Bestimmung der Anbaugebiete nieder, ohne sie selbst zu benennen. In Erwartung einer endgültigen Regelung, deren Beratung sich jedoch verzögerte, legte die *Decreto-Lei n. 429/86* zeitlich auf zwei Jahre befristet 27, unter Einschluss von Lafões als Untergebiet der *Região Demarcada dos Vinhos Verdes* 28 Herkunftsbezeichnungen für Qualitätsweine fest[151]. Gleichzeitig sah Art. 3 der *Lei n. 8/85, de 4 de Junho* vor, dass für die durch Gesetz oder Gesetzesdekret zu regelnden bestimmten Anbaugebiete in der Folge und in maximaler Frist von zwei Jahren nach Begründung des Weinbaugebiets jeweils ein Statut zu erlassen war, das insbesondere die geographische Begrenzung des Gebiets und die Zuordnung der Weine zu den Kategorien *Indicação de proveniência regulamentada (IPR)* bzw. *Denominação de origem controlada (DOC)* vorzunehmen hatte[152].

Entsprechend wurden in der Folge für jedes Anbaugebiet die Statuten erlassen bzw. an die neue Gesetzgebung angepasst, wobei die geographische Abgrenzung des Gebiets gemäß Art. 4 a) der *Lei n. 8/85, de 4 de Junho* deren vorrangiger und obligatorischer Bestandteil zu sein hat. Gemäß den rahmengesetzlichen Vorgaben wird regelmäßig schon im ersten Artikel des jeweiligen Statuts diese geographische Abgrenzung genauestmöglich unter Angabe des Bezirks, des Landkreises, der Gemeinde, ja soweit notwendig einzelner Wein- bzw. Landgüter und Besitzungen[153] vorgenommen. Neben weiteren verpflichtend vorgeschriebenen Angaben haben die Statuten die Einsetzung und Organisation einer Gebietsweinbaukommission, der *comissão vitivinícola regional*, vorzusehen, der wichtige Aufgaben bei der Katastrierung und Kategorisierung als *DOC* bzw. *IPR*, bei der Qualitätssicherung und –kontrolle etc. übertragen sind[154].

---

[151] Art. 1 Nr. 1 und 2 Decreto-Lei n. 429/86 de 29 de Dezembro, DR I n. 298 de 29.12.1986, pp. 3840 sq.
[152] Art. 2 Nr.1 Decreto-Lei n. 429/86, ibidem.
[153] Cf. z. B. für die Região Demarcada do Douro Art . 2 Abs. 2 der Portaria n. 1080/82 betreffend den Bezirk Bragança, abgedruckt in Pintado, op. cit., p. 619.
[154] Art. 5 sq. der Lei n. 8/85, DR I n. 128 de 4.6.1985, pp. 1511 sq.

Nachfolgend sind weitere Anbaugebiete festgelegt worden, so dass in der Liste der in der Gemeinschaft erzeugten Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete[155] nunmehr einschließlich von 38 Untergebieten und 6 weiteren Bezeichnungen insgesamt 76 Qualitätsweingebiete aufgelistet sind, ohne dass dort nach *DOC* bzw. *IPR* differenziert wird[156], wohl aber nach Gebieten, Untergebieten und sonstigen Bezeichnungen. Die *Lei n. 8/85, de 4 de Junho* blieb über den vergleichsweise langen Zeitraum von 18 Jahren unverändert in Kraft, was sicherlich auch darauf zurückzuführen ist, dass dort nur der gesetzliche Rahmen festgelegt ist, der in weitem Maße durch die Tätigkeiten der genannten Gebietsweinbaukommissionen und des 1986 geschaffenen[157] und 1999 grundlegend reorganisierten und mit umfassenden Kompetenzen ausgestatteten zentralen Weininstituts, des *Instituto da Vinha e do Vinho*, ausgefüllt wird[158]. Zu seinen Kontrollaufgaben gehört gemäß Art. 2 Nr. 5 b) der *Decreto-Lei n. 99/97*[159]auch die Überwachung der *comissões vitivinícolas regionais*, der Gebietsweinkommissionen also.

Gestützt auf diese langjährigen Erfahrungen insbesondere mit der interprofessionellen Selbstverwaltung des Weinsektors in Portugal und in Anpassung an die europarechtlichen Entwicklungen wurde erst im Jahr 2004 mit der *Decreto-Lei n. 212/2004 de 23 de Agosto de 2004*[160] eine umfassende Reform sowohl des institutionellen als auch des rechtlichen Rahmens unternommen, die sich trotz der Tatsache, dass neben der *Lei n. 8/85, de 4 de Junho* 50 weitere Rechtsnormen aufgehoben werden[161], inhaltlich nicht im Bruch mit der bis dahin geltenden Lage befindet. Über die mit der Neuregelung verfolgten Belange geben die dem verfügenden Teil des Gesetzes vorangestellten Begründungserwägungen

[155] ABlEG C 41 vom 17.2.2006, p. 1.
[156] Cf. Dippel et al., op. cit., p. 352 spricht neben Portwein und Madeira von 22 weiteren DOC-Gebieten.
[157] Decreto-Lei n. 304/86 de 22 de Setembro, DR I n. 218 de 22.9.1986, pp. 2661 sq.
[158] Cf. die zentrale Aufgabenzuweisung in Art. 1 und den weiten Zuständigkeitskatalog in Art. 2 des Decreto-Lei n. 99/97 de 26 de Abril, DR IA n. 97 de 26.4.1997, pp. 1889 sq.
[159] Ibidem.
[160] DR IA n. 198 de 23.8.2004, pp. 5608 sq.
[161] Art. 23 der Decreto-Lei n. 212/2004 de 23 de Agosto de 2004, DR IA n. 198 de 23.8.2004, pp. 5608 sq.

Rechenschaft, die neben dem Ziel der Schaffung eines kohärenten und aktualisierten Rechtsrahmens für die Anerkennung und den Schutz der im Weinsektor verwendeten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben die weitere Dezentralisierung und Übertragung von ehemals staatlichen Kompetenzen auf die Selbstverwaltungsorgane des Sektors besonders hervorheben, deren Rolle aufgrund der gemachten guten Erfahrungen weiter gestärkt wird[162]. Entsprechend diesen Zielsetzungen verwundert der Aufbau der gesetzlichen Neuregelung dann wenig, der den Schwerpunkt auf die Definition der strukturellen Vorgaben für die Arbeit der zahlenmäßig reduzierten, in ihrer Effizienz damit gestärkten *comissões vitivinícolas regionais*, der Gebietsweinkommissionen legt, sich im übrigen vor zu großen Detailregelungen hütet und insoweit auch im Sinne erhöhter Flexibilität auf gesetzesausführendes Recht verweist[163].

Im Einzelnen gliedert sich der *Decreto-Lei n. 212/2004* in nur fünf, aus insgesamt 24 Artikeln bestehende Kapitel. Der einleitende Artikel 1 benennt als Regelungsgegenstand die Errichtung der institutionellen Ordnung des Weinbausektors und die Anerkennung und den Schutz der Ursprungsbezeichnungen (*Denominações de origem*) und geographischen Angaben (*Indicações geográficas*)[164], die in Artikel 2 gesetzlich definiert und deren Anwendungsbereich zu der europarechtlichen Bezeichnungsnomenklatur in Artikel

---

[162] "Assume assim especial relevo a alteração do regime jurídico constante da Lei n.º 8/85, de 4 de Junho, lei quadro das regiões demarcadas vitivinícolas, através da aprovação de um diploma coerente e actualizado que discipline o reconhecimento e a protecção das denominações de origem (DO) e indicações geográficas (IG) utilizadas nos produtos do sector vitivinícola, bem como o seu controlo e certificação, definindo-se, também, o regime aplicável às respectivas entidades certificadoras", zweiter Absatz der Erwägungsgründe der Decreto-Lei n. 212/2004 de 23 de Agosto de 2004, DR IA n. 198 de 23.8.2004, pp. 5608 sq.

[163] "Destinando-se este diploma à definição das bases essenciais do regime a instituir no sector da vinha e do vinho, mostra-se aconselhável remeter para portarias a definição de certos aspectos organizativos de natureza regulamentar, de modo a permitir uma resposta mais flexível às questões que se coloquem a cada momento no sector…", Decreto-Lei n. 212/2004, sechster Absatz.

[164] "O presente diploma estabelece a organização institucional do sector vitivinícola, disciplina o reconhecimento e protecção das respectivas denominações de origem (DO) e indicações geográficas (IG), seu controlo, certificação e utilização, definindo ainda o regime aplicável às entidades certificadoras dos produtos vitivinícolas."

3 in Beziehung gesetzt wird. Die Begriffe, um die es hier geht, sind wohl gemerkt die Begriffe *Denominações de origem (DO)* und *Indicações geográficas (IG)* und nicht die uns bis dahin für Portugal geläufigen Termini *Indicação de proveniência regulamentada (IPR)* bzw. *Denominação de origem controlada (DOC)*. Letzterer Begriff wird erst in Artikel 8 unter dem Titel *Menções específicas tradicionais* erwähnt, ersterer in Artikel 21 Absatz 2, der sich mit bestehenden Bezeichnungen befasst und für die *Indicação de proveniência regulamentada* die gesetzliche Pflicht schafft, binnen Jahresfrist die Anerkennung als *DO* bzw. als Unterregion einer *DO* oder *IG* zu betreiben.

Es wird deutlich, dass der so beschriebene Wechsel der maßgeblichen Begriffe im portugiesischen Weinbezeichnungsrecht eher mittelbar und an im Gesetzesdekret wenig hervorgehobener Stelle geschieht, was allerdings nichts an der Tatsache ändert, dass sich trotz der Übergangsregelungen ein Paradigmenwechsel vollzieht, der bis hierhin möglicherweise aufgrund der zeitlichen Nähe der Gesetzesänderung wenig beachtet scheint.

Kapitel II befasst sich nun unter dem Titel *Denominações de origem e indicações geográficas* im Einzelnen mit den neuen Qualitätsstufen des portugiesischen Weinbezeichnungsrechts, wobei Artikel 4 das Anerkennungsverfahren und deren rechtliche Natur betrifft. Die bereits zur französischen Rechtslage unter 2.2.2. behandelten Fragen zur Rechtsnatur und Rechtsinhaberschaft gewinnen hier aktuelle Bedeutung und werden in den Absätzen 3 und 4 dahin beantwortet, dass die *Denominações de origem (DO)* und *Indicações geográficas (IG)* Gemeineigentum darstellen[165], dessen Schutz und Verteidigung den anerkannten Zertifizierungsstellen und subsidiär den zuständigen Stellen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei obliegt, dass andererseits die Anerkennung als *DO* bzw. *IG* neben den genannten Stellen allen daran interessierten Personen, damit auch den Erzeugern, das Recht verleihe, die unerlaubte Verwendung dieser

[165] Cf. Art. 4 Abs. 3 Decreto-Lei n. 212/2004 de 23 de Agosto de 2004, DR IA n. 198 de 23.8.2004, pp. 5608 sq.: "As DO e IG constituem património colectivo…"

Bezeichnungen zu untersagen[166]. Die zum französischen Recht thematisierten Fragestellungen zum Recht „der" Bezeichnung (*le droit sur l'appellation)* oder zum Recht „auf" die Bezeichnug (*le droit à l'appellation)*[167] nimmt das neue portugiesische Bezeichnungsrecht auf und beantwortet sie wie dargestellt. Artikel 5 betrifft den Schutzbereich bzw. –umfang der *Denominações de origem (DO)* und *Indicações geográficas (IG)* im Detail und untersagt interessanterweise ausdrücklich die Wiedergabe der *DO* bzw. *IG* in Wörterbüchern, Enzyklopädien, ähnlichen Nachschlagewerken und in der Werbung, soweit sich daraus die fehlerhafte Vorstellung ergeben könne, es handele sich um dem öffentlichen Bereich zuzuordnende Gattungsbegriffe bzw. –namen[168]. Artikel 6 behandelt die für die Verwendung einer *DO* bzw. *IG* mittels ausführenden Rechts niederzulegenden Angaben hinsichtlich der Begrenzung der Herkunftsgebiete, Rebsorten etc., Artikel 7 die obligatorische Verwendung von Qualitätssiegeln, der bereits erwähnte Artikel 8 die weitere Verwendung traditioneller spezifischer Begriffe wie z. B. *Denominação de origem controlada (DOC)* und Artikel 9 die zwingend vorgeschriebenen Registrierungen und Dokumentationen.

Das umfangreichste Kapitel III befasst sich in den Artikeln 10 bis 18 mit den Verfahrens- und Strukturbestimmungen der für die Zertifizierung und Kontrolle zuständigen Stellen, den *Entidades certificadoras*, und misst dabei der Dezentralisierung und dem Ausschluss von Mehrfachkompetenzen besondere Bedeutung bei. Danach darf für jede *DO* bzw. *IG* maximal eine Zertifizierungsstelle bestehen, die allerdings durchaus für mehrere *DO* bzw. *IG* zuständig sein kann[169], womit der erwünschte Konzentrationsprozess auf die kritische Größe erreichender, über die notwendigen Finanz- und Humanressourcen verfügender effektiver

[166] Cf. Art. 4 Abs. 4 Decreto-Lei n. 212/2004: "O reconhecimento da DO ou IG confere legitimidade … e a qualquer interessado para impedir a utilização ilícita daquelas designações."
[167] Cf. supra unter 2.2.2.
[168] Cf. Art. 5 Abs. 5 Decreto-Lei n. 212/2004 de 23 de Agosto de 2004, DR IA n. 198 de 23.8.2004, pp. 5608 sq.
[169] Cf. Art. 10 Abs. 2 Decreto-Lei n. 212/2004 de 23 de Agosto de 2004, DR IA n. 198 de 23.8.2004, pp. 5608 sq.

Gebietsweinbaukommissionen in geringerer Zahl[170] erreicht werden soll. Artikel 11 betrifft die Konstituierung der *Entidades certificadoras* als interprofessionelle Vereinigungen privaten Rechts, Artikel 12 deren Aufgaben und Zuständigkeiten, deren erste naturgemäß die Kontrolle und Zertifizierung der Erzeugnisse ist, die eine *DO* bzw. *IG* reklamieren, Artikel 13 die Repräsentativität und grundsätzlich paritätische Vertretung der beteiligten Erzeuger- und Vertriebsinteressen in den gemäß Artikel 14 bis 17 zu bildenden Organen, nämlich der Generalversammlung, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Artikel 18 legt die Finanzierung der *Entidades certificadoras* fest.

Das nur aus Artikel 19 bestehende Kapitel IV legt die Aufsicht über die Zertifizierungsstellen fest und das abschließende Kapitel V enthält die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Artikel 20 bestimmt, dass die unter der *Lei n. 8/85, de 4 de Junho* errichteten Gebietsweinkommissionen bis zur Ernennung neuer *Entidades certificadoras,* für die sie sich bewerben können, ihre angestammten Aufgaben fortführen und dabei die in der *Decreto-Lei n. 212/2004 de 23 de Agosto de 2004* für die *Entidades certificadoras* vorgesehenen Zuständigkeiten ausüben. Ehemalige *comissões vitivinícolas regionais*, die ihre Anerkennung als Zertifizierungsstelle nicht beantragen oder die die geforderten Statutsanpassungen nicht vornehmen, riskieren gemäß Artikel 20 Abs. 3 den Verlust ihrer Zulassung. Der besonders wichtige Artikel 21 ordnet die Fortgeltung bereits früher rechtsförmig anerkannter *DO* bzw. *IG* an, unterwirft sie ex nunc aber den neuen Regeln. Für die Weine mit altrechtlicher *Indicação de proveniência regulamentada (IPR)* stellt Artikel 21 Abs. 2 die bereits erwähnte Verpflichtung auf, die Anerkennung als *DO* oder als Unterregion einer *DO* bzw. *IG* binnen Jahresfrist bei drohendem Rechtsverlust zu beantragen. Artikel 22 trifft bestandswahrende Sonderregeln für das Weinbaugebiet des *Douro* und weitere im Zusammenhang mit den autonomen Regionen der Azoren und Madeiras. Artikel 23 schließlich enthält die lange Liste der aufgehobenen Vorschriften und Artikel 24

[170] Cf. Präambel Absatz 4 der Decreto-Lei n. 212/2004 de 23 de Agosto de 2004, DR IA n. 198 de 23.8.2004, pp. 5608 sq.

regelt das Inkrafttreten der *Decreto-Lei n. 212/2004 de 23 de Agosto de 2004* mit Ablauf von 60 Tagen nach Veröffentlichung.

Zeitgleich und komplementär wurde die *Decreto-Lei n. 213/2004*[171] erlassen, die die straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen auf dem Gebiet des Weinrechts wegen dessen für Portugal zentraler Rolle, die mehrfach hervorgehoben wird, einer gegenüber den allgemeinen Strafgesetzen verschärften Sonderregelung unterwirft[172]. Beispielsweise stellt Artikel 8 Abs. 2 den in betrügerischer Absicht vorgenommenen Verkauf, aber auch schon die in gleicher Absicht getätigte Bevorratung von Weinen unter Täuschung über ihre *DO* bzw. *IG*-Eigenschaften als Verbrechen mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten und einer Höchststrafe von vier Jahren empfindlich unter Strafe. Neben der Verschärfung der repressiven Elemente werden in organisationeller Hinsicht die diesbezüglichen Rollen des *Instituto da Vinha e do Vinho* bzw. für die *DO* bzw. *IG* ihrer jeweiligen Anbaugebiete des *Instituto dos Vinhos do Douro e Porto* und des *Instituto do Vinho da Madeira* gestärkt, die für präventive Maßnahmen wie etwa das Roden illegal angebauter Rebstöcke und für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich des Gesetzesdekrets umfassend zuständig werden[173].

Mit den genannten Reformgesetzen hat sich Portugal ein wirksames Instrumentarium an die Hand gegeben, um den für Portugal so bedeutsamen

---

[171] DR IA n. 198 de 23.8.2004, pp. 5614 sq.

[172] Cf. Präambel Abs. 1 der Decreto-Lei n. 213/2004 de 23 de Agosto de 2004, DR IA n. 198 de 23.8.2004, p. 5614: "Constitui orientação estratégica do Governo estabelecer um regime de infracções destinado a dissuadir eficazmente as práticas no âmbito do sector vitivinícola, permitindo a adequação efectiva das sanções à gravidade e benefícios resultantes da actividade ilícita… "und dessen Abs. 3: "A especial relevância que estas designações assumem no nosso país e a importância estratégica do sector vitivinícola justificam assim um padrão sancionatório mais severo do que o previsto para a generalidade das infracções económicas e contra a propriedade industrial, pelo que as infracções ao sector vitivinícola deixam de estar sujeitas ao regime previsto no Decreto-Lei n.º 28/84, de 20 de Janeiro, e no Código da Propriedade Industrial".

[173] Cf. Art. 3 der Decreto-Lei n. 213/2004 de 23 de Agosto de 2004, DR IA n. 198 de 23.8.2004, pp. 5614 sq.

Weinsektor[174] weiter entwickeln zu können. Dabei werden bei Wahrung größtmöglicher Kontinuität die notwendigen Neuerungen insbesondere im strukturellen und organisationellen Bereich eingeführt und unter das Leitmotiv von Dezentralisierung und Effizienzsteigerung gestellt. Detailregelungen werden vermieden, gewachsene Besonderheiten und spezifische Kompetenzen wie etwa jene des *Instituto dos Vinhos do Douro e Porto* werden nutzbar gemacht und generell die Selbständigkeit der gewachsenen Strukturen wie der *comissões vitivinícolas regionais* gestärkt

2.2.5. Spanisches Weinrecht

Das neue spanische Weingesetz, die *LEY 24/2003 de la Viña y del Vino* vom 10.7.2003[175], ist mit Ausnahme einer einzigen Vorschrift am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt, also am 12.7.2003 in Kraft getreten. Es steht ganz unter dem ausdrücklich genannten Ziel, einen zwischenzeitlich aufgrund der nationalen und internationalen Entwicklung verloren gegangenen Zustand der Rechtssicherheit wiederherzustellen[176].

Im Wesentlichen vier Faktoren hatten diese Situation bedingt. Zum einen datierte die Vorgängerregelung aus dem Jahr 1970[177] und war, obschon formell weiter in Kraft, in weiten Teilen obsolet geworden. Des Weiteren war mit der Verkündung der Spanischen Verfassung von 1978 die grundlegende Struktur der autonomen Regionen begründet und insbesondere die Gesetzgebungskompetenzen neu geordnet worden. Der Bereich der Landwirtschaft, damit auch der des Weinbaus

[174] Nicht umsonst spricht der Gesetzgeber von dessen strategischer Wichtigkeit und der besonderen Bedeutung der Weinbezeichnungen DO bzw. IG, cf. den zitierten Abs. 3 der einleitenden Begründungserwägungen der Decreto-Lei n. 213/2004.
[175] LEY 24/2003 de 10.7.2003, BOE núm. 165 de 11.7.2003.
[176] Ibidem, Begründungserwägungen III in fine.
[177] LEY 25/1970 vom 2.12.1970.

und der Weinerzeugnisse, fällt seitdem in die gemeinsame Kompetenz[178] des (Zentral-)Staates und der Autonomen Gemeinschaften, wobei ersterem gemäß Art 149. 1. 13. der Verfassung allerdings ausschließlich der Erlass der grundlegenden Vorschriften und die Koordinierung bei der allgemeinen Planung der wirtschaftlichen Aktivitäten übertragen ist. Drittens war mit dem Beitritt Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften im Jahr 1986 der Vorrang des dort gesetzten supranationalen Rechts, somit auch des gemeinschaftlichen Weinrechts, anzuerkennen. Nach den weinrechtlichen Regelungen der Jahre 1970, 1979 und 1987 und ihrer Flut von Vorschriften[179] war es viertens der Erlass der neuen EG-Weinmarktordnung von 1999[180], der gewissermaßen eine Generalüberholung des spanischen Weinrechts notwendig machte. In bewusster Abkehr von der sehr umfangreichen und extrem detaillierten Vorgängerregelung des Weinstatuts von 1970 setzt die spanische *LEY 24/2003* auf Konzision und Komplementarität und regelt in nur vier Titeln mit insgesamt 47 Artikeln und einigen Übergangs- und Schlussvorschriften das Unabdingliche. Davon wird insbesondere der Kernbereich der bezeichnungsrechtlichen Bestimmungen in Titel II nachfolgend unter 9.5. näher darzustellen sein.

Weitere Vorschriften ergänzen die *LEY 24/2003,* von denen insbesondere das königliche Dekret 1126/2003 vom 5.9.2003 zur Festlegung der allgemeinen Regeln hinsichtlich der Verwendung geographischer Angaben und des traditionellen Begriffs *vino de la tierra* bei der Bezeichnung von Weinen[181] und das Dekret 1127/2003

[178] Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts handelt es sich um eine „competencia compartida", mutatis mutandis vergleichbar mit der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Grundgesetzes.
[179] Die LEY 24/2003, Begründungserwägung II, vorletzter Absatz; spricht hier bildlich von einem „sinfin de disposiciones comunitarias" und nimmt interessanterweise auch das Urteil der extremen Komplexität des Weinrechts („sumamente compleja") auf, cf. hierzu schon supra 1.1.
[180] Cf. Verordnung (EG) Nr. 1493/99 vom 17.5.1999, ABlEG L 179 v. 14.7.1999, p. 1.
[181] Cf. BOE núm. 228 de 23 septiembre 2003, p. 34821.

vom selben Tag zur Ausführung der EG-Weinbezeichnungsverordnung[182] zu nennen sind.

Die grundlegende *LEY 24/2003* gliedert sich in vier Titel mit 47 Artikeln, neun Zusatzbestimmungen, zwei Übergangsvorschriften, einer Ausnahmeregelung und drei Schlussbestimmungen, insgesamt also in 62 Vorschriften. Auf die Präambel des Gesetzes wurde gleich zu Beginn dieser Arbeit wegen deren historischer und proklamativer Dimension hingewiesen[183]. Befasst sich der erste Titel mit allgemeinen Aspekten des Weinbaus, betrifft der zweite Titel direkt die vitalen Fragen des Schutzes der Herkunft und der Qualität, der dritte Titel dessen Bewehrung durch Sanktionen und der vierte schließlich den neu zu errichtenden *Consejo Español de Vitivinicultura* als Konsultativorgan der im Weinbausektor beteiligten Interessen. Anders als zum Beispiel bei der soeben vorgestellten portugiesischen Weinrechtsreform ist hier der sanktionsrechtliche Teil in die *LEY 24/2003* integriert und nimmt dort aufgrund der notwendigen Detailregelungen einen nicht unerheblichen Raum ein, er umfasst die Artikel 33 bis 45. Der den *Consejo Español de Vitivinicultura* betreffende Titel IV hingegen macht nur zwei Artikel aus, in denen dieses neue Organ zwangsläufig nur ansatzweise geregelt sein kann. Sieht man also von den integrierten Sanktionsbestimmungen ab, lässt sich der uns besonders interessierende zweite Titel zum Herkunfts- und Qualitätsschutz und die vorangehenden allgemeinen Bestimmungen in Titel I als Kernstück der gesetzlichen Regelung ausmachen.

Im Einzelnen legt Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich der *LEY 24/2003* im Kontext der grundsätzlichen europarechtlichen Regelungen, damit insbesondere der neuen EG-Weinmarktordnung, fest und hebt spiegelbildlich zu letzterer neben dem Ordnungselement weitere Aspekte, etwa die Bezeichnung und Aufmachung der

[182] Cf. BOE núm. 228 de 23 septiembre 2003, p. 34823.
[183] Cf. supra 1.

Weinbauerzeugnisse hervor[184]. Dies wird sogleich im zweiten Absatz der Vorschrift aufgenommen und vertieft, indem auf den primären Regelungsgegenstand und -zweck Bezug genommen wird, nämlich die unterschiedlichen Herkunfts- und Qualitätsstufen und den Schutz der sich daraus ableitenden, gesetzlich anerkannten Benennungen und Bezeichnungen im Interesse der Erzeuger und Verbraucher[185]. Herkunft und Qualität, untrennbar nebeneinander gestellt, in der Emanation der sie betreffenden Bezeichnungen zu schützen wird hier zum Programmsatz, zum übergeordneten Gesetzeszweck erklärt, dem die übrigen gesetzlichen Regelungen dienen. Konsequent wird dies aufgenommen in der Überschrift des zweiten Titels *Sistema de protección del origen y la calidad de los vinos*. Der dritte Absatz von Artikel 1 schließlich verkündet den, wie bereits erwähnt, durchaus nicht zwangsläufigen Einschluss des verwaltungsrechtlichen Sanktionensystems bezüglich der in den ersten beiden Absätzen geregelten Materie in das Gesetz[186]. Artikel 2 der *LEY 24/2003 de la Viña y del Vino* enthält unter Hinweis auf die europarechtliche Regelung einige einschlägige Begriffsbestimmungen wie zum Beispiel von *Nueva plantación, Vino* oder auch *Vinos tranquilos de calidad producidos en regiones determinadas*. Diese partielle bzw. umschreibende Wiedergabe gemeinschaftsrechtlicher Definitionen ist im Hinblick auf die unmittelbare Geltung der EG-Verordnungen gemäß Artikel 249 EGV und dem tendenziell abschließenden Charakter der EG-Weinmarktordnung nicht unproblematisch, birgt sie doch die Gefahr von Missverständnissen, die bei einem generellen Verweis auf die gemeinschaftsrechtlichen Definitionen nicht

[184] "El objeto de esta ley es la ordenación básica, en el marco de la normativa de la Unión Europea, de la viña y del vino, así como su designación, presentación, promoción y publicidad", Art. 1 Abs. 1 der LEY 24/2003 de 10.7.2003, BOE núm. 165 de 11.7.2003.

[185] "Asimismo se regulan en esta ley los niveles diferenciados del origen y la calidad de los vinos, así como el sistema de protección, en defensa de productores y consumidores, de las denominaciones y menciones que legalmente les están reservados frente a su uso indebido", Art. 1 Abs. 2.

[186] Wie das Beispiel Portugals zeigt, begegnet die Aufteilung der zu regelnden Materie in zwei Gesetze bzw. gleichrangige Gesetzesdekrete keinen grundsätzlichen Bedenken. Die Ausführungen von Serrano-Suñer/González 2004, Comentarios a la ley de la viña y del vino (Ley 24/2003, del 10 de julio). Madrid: Thomson Civitas, 2004, p. 54 , widersprechen dem nicht, argumentieren sie allein und richtigerweise auf der Grundlage des auch in der spanischen Verfassung vorgesehenen Gesetzesvorbehalts, Artikel 25.1 in Verbindung mit Artiklel 53, für eine Regelung des Sanktionensystems per Gesetz. Eine Regelung mittels untergesetzlicher Normen ist danach ausgeschlossen, nicht aber die Aufteilung in zwei formelle Gesetze.

entstünden[187]. Dies wird an dem Begriff *Vinos tranquilos de calidad producidos en regiones determinadas (VTCPRD)* sichtbar, der sich so (das heißt mit der adjektivischen Ergänzung *tranquilos* für die Charakterisierung als Stillwein) weder in der EG-Weinmarktordnung noch in der EG-Weinbezeichnungsverordnung findet und mit den dort nur negativ definierten „anderen als die unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Qualitätsweine b. A."[188] identisch ist. Auch der Begriff *Vino* wird partiell „umdefiniert" und der gemeinschaftsrechtlichen Definition als „*Erzeugnis*, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnen wird" [189], steht diejenige als eines *alimento natural*, eines Lebensmittels gleicher Art in Artikel 2 Nr. 2, fünfter Anstrich der *LEY 24/2003 de la Viña y del Vino* gegenüber. Wenn auch in Spanien allseits begrüßt, zeigt sich hier die Problematik koexistierender und potentiell konkurrierender Definitionen, dies unberührt davon, dass Anhang VII Buchstabe C Nr. 2 der EG-Weinmarktordnung den Mitgliedstaaten unter gewissen Voraussetzungen einräumt, die Bezeichnung „Wein" für andere als von der vorgenannten Definition in Anhang I erfasste Produkte, also nicht aus Weintrauben oder Traubenmost herrührende, zu verwenden[190]. Artikel 3 regelt Angaben zur Alterung des Weines wie *noble, anejo, viejo, reserva* etc., Artikel 4 betrifft Informations- und Werbemaßnahmen im Weinsektor und deren Finanzierung, Artikel 5 und 6 betreffen die Neu- bzw. Wiederbepflanzungsrechte und deren Übertragung, knüpfen damit direkt an die Artikel 2 ff der EG-Weinmarktordnung an, wie überhaupt dieser

[187] Hierauf weisen Serrano-Suñer/González, op. cit., p. 71 zu Recht hin; grundsätzlich zur Problematik nationalen Rechts, das europäisches Verordnungsrecht wiederholt bzw. „umsetzt", cf. EuGH, Rs. 34/73, Variola, Slg. 1973, 981, Rn. 9 sq.; Nettesheim in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union. München: C. H: Beck, Loseblattkommentar (EL 20 April 2002), Art. 249 EGV Rdnr. 121; Schroeder in: Streinz 2003, EUV/EGV, Art. 249 Rdnr. 58, 65, jeweils mwN.

[188] Cf. Art. 54 Nr. 2 d) EG-Weinmarktordnung. Der Buchstabe a) betrifft die Qualitätslikörweine, b) die Qualitätsschaumweine und c) die Qualitätsperlweine, während der Buchstabe d) nicht von Qualitätsstillweinen, sondern von anderen als den unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Qualitätsweinen b. A. spricht.

[189] Anhang I Nr. 10 EG-Weinmarktordnung, Hervorhebung durch den Verfasser.

[190] Etwa in Zusammensetzungen wie Apfelwein etc., in keinem Fall jedoch alleinstehend und unter Ausschluss jeder Verwechslungsgefahr.

Teil von Titel I der *LEY 24/2003 de la Viña y del Vino* weitgehend der Systematik des Titels II der EG-Weinmarktordnung betreffend das Produktionspotential folgt.

Inhaltliche Regelungen werden hier allerdings kaum getroffen, vielmehr wird insoweit auf zu erlassende Grundverordnungen verwiesen und insbesondere die Beteiligung und Kompetenzen der *comunidades autónomas* festgelegt, die gemäß Artikel 7 zum Beispiel auch für die Klassifikation der auf ihrem Gebiet verwendeten Rebsorten auf der Grundlage der von der Zentralregierung noch zu erlassenden Rahmenmodalitäten und gemäß Artikel 8 für die Anweisungen zur Rodung nicht genehmigter Rebsorten zuständig werden. Wegen der großen Regelungstiefe der entsprechenden Artikel der EG-Weinmarktordnung geht es hier also vor allem um staatsorganisationsrechtliche Aspekte, für die im Einzelnen auf erst noch zu erlassendes Recht verwiesen wird[191]. Artikel 9 betrifft die künstliche Bewässerung von Qualitätsweinen b. A. und knüpft damit inhaltlich an Artikel 55 EG-Weinmarktordnung und dessen Anhang VI C. 2. an, wonach die Bewässerung als Teil der Anbaumethoden der Zustimmung der Mitgliedstaaten bedarf, Artikel 10 die umstrittene Frage der Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts, der im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und insbesondere Anhang V C. und D. der EG-Weinmarktordnung auch für Spanien positiv beschieden wird, wobei bezüglich des Anreicherungsverfahrens die Zugabe von konzentriertem Traubenmost als vorzugswürdig erklärt wird[192]. Artikel 11 schließlich erklärt in Verkürzung der in Artikel 42 Nr. 6 EG-Weinmarktordnung genannten Frist für den erlaubten Verschnitt

[191] Cf. zum Beispiel Art. 7 der LEY 24/2003 de la Viña y del Vino: "El Gobierno, a propuesta del Ministro de Agricultura, Pesca y Alimentación y consultadas las comunidades autónomas, establecerá las modalidades en las que las comunidades autónomas deberán clasificar como variedades de vid en su ámbito territorial las variedades del género «vitis» destinadas a la producción de uva o de material de multiplicación vegetativa de la vid. Las variedades destinadas a uva de vinificación deberán pertenecer a la especie «vitis vinífera» L."

[192] Cf. Art. 10: "...A tal fin, sin perjuicio de los métodos establecidos en la normativa comunitaria, se utilizará, con carácter preferente, la adición de mosto concentrado, o mosto concentrado rectificado".

von Rot- und Weißweinen das Datum des 1. August 2003 als maßgeblich, mit dem in Spanien jeder diesbezügliche Verschnitt verboten ist[193].

Der den zweiten Titel eröffnende Artikel 12 beschreibt die Grundprinzipien und Ziele, die mit dem Herkunftsschutz und der Qualität der Weine verbunden sind, also insbesondere Qualitätssicherung bei gleichzeitiger Diversität, faire und effiziente Wettbewerbsbedingungen, Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Wahrhaftigkeit der auf dem Etikett enthaltenen Informationen, interessanterweise aber auch ein System graduell steigender Qualitätsanforderungen und –stufen sowie ein damit verbundenes Kontrollsystem. Artikel 13 benennt diese im Einzelnen und wird deshalb Gegenstand vertiefter Betrachtung im Rahmen der nationalen Bezeichnungen der Qualitätsstufen in Kapitel 9 sein.

Die weiteren Vorschriften des zweiten Titels betreffen allgemeine und verfahrensmäßige Aspekte der Qualitätsstufen und ihrer Bezeichnungen und enthalten den Gesetzesauftrag, für jede Stufe eine spezifische Regelung zu erarbeiten (Artikel 14), die Pflicht zur klaren Begrenzung der Erzeugungsgebiete und der dort zugelassenen Rebsorten und Höchsterträge (Artikel 15), Bestimmungen zu den Folgen bei Überschreitung der für jede Qualitätsstufe vorgesehenen Höchsterträge (Artikel 16), zur Rechtsträgerschaft hinsichtlich der geographischen Herkunftsangaben und insbesondere der *denominaciones de origen* (Artikel 17), zum Schutz der geographischen Namen und deren Gebundensein an ein bestimmte Qualitäts- und Schutzstufe[194](Artikel 18), zu den Voraussetzungen, unter denen ein

[193] Art. 11 in Verbindung mit der dritten Schlussbestimmung der LEY 24/2003 de la Viña y del Vino.
[194] Es fällt in den hier besprochenen Artikeln auf, dass anders als zum Beispiel in Art. 1 Abs. 2, in dem von „niveles diferenciados del origen“ auf die Qualitätsstufen regelmäßig nicht direkt Bezug genommen wird, sondern mittelbar über den allgemeinen Begriff „nivel“ bzw. häufiger noch über den des „nivel de protección“, cf. etwa Art. 16: „Una misma parcela de viñedo podrá proporcionar uvas para la elaboración de vinos con destino a un único o a diferentes niveles de protección, …“ oder Art. 18: „Los nombres geográficos asociados a cada nivel no podrán utilizarse para la designación de otros productos del sector vitivinícola, …“ Auch die Verwendung des Begriffs „nombre geográfico“ für den semantisch weiteren und an und für sich zu erwartenden Begriff „indicación geográfica“ (cf. Art. 47 Nr.2 e) EG-Weinmarktordnung) lohnt angemerkt zu werden.

Tafelwein sich *vino de la tierra* nennen darf (Artikel 19), zur Zugehörigkeit der europarechtlichen Kategorie der Qualitätsweine b. A. zu den in Artikel 13 Absatz 1 b) der *LEY 24/2003* genannten Weinen[195] (Artikel 20), zu einer neu eingeführten Kategorie, dem *vino de calidad con indicación geográfica* (Artikel 21), zu den bekannten *vinos con denominación de origen* (Artikel 22) und *vinos con denominación de origen calificada* (Artikel 23)[196] und schließlich zu den *vinos de pagos* (Artikel 24).

Die Artikel 25 und 26 betreffen die für jeden Qualitätswein b. A. zu bildenden Verwaltungseinrichtungen , die *órganos de gestión de los vinos de calidad producidos en una región determinada*, ihre Zusammensetzung, institutionelle Stellung und Aufsicht sowie ihre Zielsetzungen und Aufgaben. Artikel 27 behandelt im Detail die für jeden Qualitätswein b. A. in seinem Statut vorzusehenden Kontrollstrukturen und –aufgaben und nennt insbesondere die strikte Trennung zwischen den Verwaltungs- und Kontrollfunktionen. Die daran anschließenden Artikel 28 bis 32 regeln das Anerkennungs- bzw. Zertifizierungsverfahren für die Weine mit Herkunftsbezeichnung, also die *vinos de la tierra* und die *vinos de calidad producidos en una región determinada*[197], wobei der abschließende Artikel 32 dieses Titels die amtliche Veröffentlichung des Anerkennungsbeschlusses mit dem Ziel größtmöglichen nationalen, gemeinschaftsrechtlichen und internationalen Schutzes regelt.

---

[195] Auch hier fällt die gesetzliche Formulierung auf, wird doch von der Zugehörigkeit der VCPRD zu einer der im spanischen Gesetz genannten Kategorien gesprochen, während die ranghöheren Gemeinschaftsnormen von der entgegen gesetzten Zugehörigkeitsbeziehung ausgehen, cf. Art. 20 Abs.1 der LEY 24/2003 einerseits „ Los vinos de calidad producidos en regiones determinadas, definidos según la normativa de la Unión Europea y que se produzcan en España, pertenecerán a uno de los niveles enumerados en el párrafo b) del apartado 1 del artículo 13 de esta ley“ und Art. 54 Abs. 1 EG-Weinmarktordnung andererseits: „Se entenderá por „vinos de calidad producidos en regiones determinadas“ o „vcprd“ los vinos que cumplan las disposiciones del presente título y las disposiciones comunitarias y nacionales adoptadas al respecto“. Es dürfte sich hierbei um redaktionell begründete Unterschiede handeln, da der Vorrang der europarechtlichen Regelung unbestritten ist und schon in Art. 1 der LEY 24/2003 deutlich festgestellt wird.

[196] Eine der Voraussetzungen für die Anerkennung als „vino con denominación de origen calificada“ ist gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. a) die vorherige, mindestens zehnjährige Zugehörigkeit zu den „vinos con denominación de origen“. Bisher wurden nur „Rioja“ 1991 und „Priorat“ 2000 als „vino con denominación de origen calificada“ anerkannt, cf. Serrano-Suñer/González, op. cit., p. 222.

[197] Art. 28 Abs.1 der LEY 24/2003.

Es folgt in Titel III wie bereits erwähnt das in das Gesetz integrierte verwaltungsrechtliche Sanktionensystem, das wegen der gesetzgeberischen Entscheidung, eine abschließende Regelung enumerativer Art zu erlassen, erheblichen Raum einnimmt und in 13 Artikeln auf fünf von 15 Seiten der amtlichen Veröffentlichung eine lange Liste der sanktionierten Übertretungen festlegt. Diese werden nach ihrer Schwere in drei Kategorien unterteilt, nämliche leichte, schwere und besonders schwere[198]. Die Geldbußen können gemäß Artikel 42 der *LEY 24/2003* im Fall besonders schwerer Übertretungen 300.000 Euro bzw. 10 v. H. des unrechtmäßig erzielten Verkaufserlöses in dem der Einleitung des Verfahrens unmittelbar vorangehenden Wirtschaftszeitraum ausmachen und im Fall schwerer oder besonders schwerer Verstöße durch Nebenanordnungen wie etwa die Schließung des Unternehmens für maximal drei bzw. fünf Jahre oder selbst jene der betroffenen Kontrollinstanzen begleitet werden.

Die verbleibenden Artikel 46 und 47 stellen die Basisregelung für den *Consejo Español de Vitivinicultura* dar, der wegen der Unverzichtbarkeit eines entsprechenden Gremiums im Übrigen bereits 2002, somit vor Verabschiedung der *LEY 24/2003* selbst, durch Ministererlass errichtet wurde[199]. Von den Zusatz-, Ausnahme-, Übergangs- und Schlussbestimmungen ist hier insbesondere die zweite Übergangsbestimmung zu erwähnen, nach der binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der *LEY 24/2003* die für die verschiedenen Qualitätsweine b. A. bestehenden Individualstatute und Verwaltungsorgane an deren Vorschriften anzupassen sind[200],

[198] Art. 37 der LEY 24/2003 lautet : "Los incumplimientos de lo dispuesto en esta ley, en la normativa comunitaria, en las disposiciones de las comunidades autónomas o en las disposiciones de desarrollo serán considerados como infracciones administrativas, que podrán ser leves, graves o muy graves".
[199] Orden Ministerial 2870/2002 de 11 de noviembre, BOE núm. 274, de 15 de noviembre de 2002, p. 40133.
[200] Sie lautet : "En el plazo de un año desde la entrada en vigor de esta ley, deberán adaptarse a sus previsiones los actuales reglamentos de v.c.p.r.d., así como sus órganos de gestión".

sowie die an die Regierung erteilte Ermächtigung zum Erlass gesetzesausführender Bestimmungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten[201].

3. Bezeichnungsfreiheit und Bezeichnungsklarheit im Zielwiderstreit

Bezeichnungsfreiheit und Bezeichnungsklarheit stehen, wie wir gesehen haben, schon von Alters her in einem, jedenfalls potentiellen Zielkonflikt, der historisch oft dadurch gelöst wurde, dass auf der Grundlage bewusster oder auch unbewusster Nichtregelung der Materie eine erste Schranke durch die Verpflichtung zur Wahrheit der frei gewählten Bezeichnung im Gesetzes- bzw. Verordnungswege errichtet wurde. So lassen sich die erwähnten französischen königlichen Edikte von 1351 und 1415 verstehen, den Wein nur mit der Angabe seiner wahren Herkunft zu vermarkten[202], so verbot aber auch etwa das deutsche Weingesetz von 1930 nur in allgemeiner Form irreführende Angaben zur Kennzeichnung der Herkunft[203], ging also von allgemeiner Bezeichnungsfreiheit aus. Diesem Prinzip, oft als Missbrauchs- oder auch Erlaubnisprinzip mit Missbrauchsklausel bezeichnet, steht das so genannte Verbots- oder Zulassungsprinzip gegenüber[204], das bis zum vollständigen Inkrafttreten der neuen Weinmarktordnung am 1.8.2003 auch das europäische Weinrecht beherrscht hat[205]. Bei diesem wird der genannte Zielkonflikt nun dadurch aufgelöst, dass in gewisser Weise der Bezeichnungsklarheit Vorrang eingeräumt und diese durch gesetzgeberische Vorgaben bis ins kleinste Detail ausgefüllt wird. Die so entstehenden Kataloge vorgeschriebener, damit zwangsläufig zugelassener Angaben stellen abschließende Regelungen dar, wollen sie nicht das verfolgte Ziel der

[201] Disposición final primera der LEY 24/2003.
[202] Cf. supra 1.2.: 'donner ne nommer nom à vin d'aucun pays que celuy dont il sera creu', Ordonnances des rois de France de la troisième race, Paris, 1723 -1849, 22 vol. in-f° (pour la période 1051-1514), t. II, p. 355 et t. X, p. 265, zitiert nach Dion, op. cit., p. 230.
[203] §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 des deutschen Weingesetzes von 1930.
[204] Cf. z. B. Koch, Weinrecht, op. cit., Stichwort „Bezeichnungsrecht", unter 3.2.2. und 3.2.3.
[205] Cf. supra 2.1.

Vermeidung irreführender oder gar missbräuchlicher Angaben zu Lasten des Verbrauchers aushöhlen. Die implizierte Rigidität dieses Systems versucht man teilweise mittels der Trennung von zwingend vorgeschriebenen und wahlweisen Zusatzinformationen, etwa auf einem Rückenetikett oder sonstigen Werbeträgern, zu begegnen, ohne dabei das Verbotsprinzip in seinem Kern antasten zu wollen[206]. Unabhängig von der Frage, inwieweit eine solche Trennung nicht immanent systemwidrig und dem vorgegebenem Ziel der Bezeichnungsklarheit noch zu dienen geeignet ist, ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Zahl vorgeschriebener Katalogangaben eine grundsätzlich gegebene Klarheit getrübt werden kann.

Mit der EG-Weinmarktordnung und der EG-Weinbezeichnungsverordnung ist das Missbrauchsprinzip nun allgemein, insbesondere also auch für Stillweine in Anpassung an Schaumweine geltendes Recht[207]. Die damit grundsätzlich gewährte Bezeichnungsfreiheit wird in einen dreistufigen Rahmen aus vorgeschriebenen, wahlweise zugelassenen, aber näher geregelten und schließlich wahlweise informationellen, nicht näher bestimmten Angaben gestellt, auf den unter Punkt 5. als System und in den darauf folgenden Kapiteln hinsichtlich der einzelnen Angaben einzugehen ist. Im nach wie vor bestehenden Zielkonflikt zwischen Bezeichnungsfreiheit und Bezeichnungsklarheit ist damit jedenfalls im Grundsatz der Schwerpunkt auf erstere zurückverlagert. Die maßgebliche Neuerung dürfte wohl in dem genannten dreistufigen Rahmensystem liegen, dem eine Funktion als Gegengewicht zukommt. Sie wird umso wirkungsvoller sein, als das System der vorgeschriebenen und wahlweise anzubringenden Angaben den grundsätzlichen Zielwiderstreit in sich spiegelt und aufzulösen bemüht ist. Wie weit dem Erfolg beschieden ist, wird die nähere Betrachtung im weiteren Verlauf der Untersuchung zeigen. Doch ist zunächst auf die Gesamtheit der Regelungsziele im neuen Weinbezeichnungsrecht einzugehen, um dort die Einbettung des prinzipiellen

[206] Cf. insoweit von einer Bewährung des Verbotsprinzips sprechend Koch, Weinrecht, op. cit., Stichwort „Bezeichnungsrecht“, unter 3.2.2.
[207] Cf. etwa Hieronimi, WRP 2000, p. 458.

Grundkonflikts zwischen Bezeichnungsklarheit und etwaigen synonymen Begriffen einerseits und Bezeichnungsfreiheit und ihren Erscheinungsformen andererseits besser verorten zu können.

4. Allgemeine Ziele im neuen Bezeichnungsrecht, ihre rechtliche und sprachliche Einbettung, ihr Bedeutungsgehalt

Die EG-Weinmarktordnung befasst sich in der einleitenden Vorschrift des fünften Titels, zweites Kapitel mit den Zielen des Bezeichnungsrechts. Art. 47 Absatz 1 EG-Weinmarktordnung[208] nennt insbesondere und in dieser Reihenfolge den Schutz der berechtigten Interessen der Verbraucher und Erzeuger, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die Förderung der Herstellung von Qualitätserzeugnissen. Diese nicht abschließend („insbesondere“) aufgeführten Vorgaben untermauern das Bezeichnungsrecht insgesamt wie jede seiner einzelnen Bestimmungen, wie sie in den nachfolgenden Vorschriften des Kapitels und den durchführenden Verordnungen niedergelegt sind. Die so benannten Ziele ordnen sich ihrerseits den ranghöheren primärrechtlichen Zielvorgaben aus Art 33 und 131 EGV unter, wie aus Art. 77 EG-Weinmarktordnung ersichtlich ist, der auf sie verweist. Dabei handelt es sich bei Art 33 EGV um die Formulierung der Ziele der europäischen Agrarpolitik als da sind Produktivitätssteigerung, Einkommensverbesserung der in der Landwirtschaft tätigen Personen, Marktstabilisierung, Versorgungssicherheit und damit zusammenhängend Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen[209]. Art. 131 EGV betrifft die gemeinsame Handelspolitik und die mit der Schaffung der Zollunion verfolgten Ziele, zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, der Beseitigung von Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und zum Abbau der

[208] Verordnung (EG) Nr. 1493/99 vom 17.5.1999, ABlEG L 179 v. 14.7.1999, p. 1.
[209] Cf. zu den Zielen im Einzelnen Priebe in: Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union. München: C. H: Beck, Loseblattkommentar (EL 21 April 2003), Art. 33 EGV Rdnr. 7-28.

Zollschranken beizutragen. Daneben ist selbstverständlich den Verpflichtungen aus internationalen Abkommen gemäß Art. 300 Absatz 2 EGV Rechnung zu tragen.

Auf der entgegen gesetzten Seite der Normenhierarchie finden sich die Vorschriften insbesondere der EG-Weinbezeichnungsverordnung, die den vorgenannten Zielvorgaben aus höherem Recht entsprechen müssen[210]. Nach den dort allgemein bezeichneten schützenswerten Interessen der Verbraucher und Erzeuger taucht in den Erwägungsgründen der Durchführungsverordnung eine eigenständige Konkretisierung dieses Gedankens auf, indem Erwägungsgrund (3) bestimmt, dass die Vorschriften so weit wie möglich zu vereinfachen und lesbarer zu machen seien. Entsprechend rückt das Etikett als zentraler Ort der so im Interesse des Verbrauchers zu verwirklichenden Transparenz in den Vordergrund und dies grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich um Stillwein, Likörwein, Perlwein[211] oder dem im Prinzip einem eigenen Regime unterworfenen Schaumweinen handelt. Das so über die Begriffe ‚Transparenz'[212], ‚Einfachheit' und ‚Klarheit'[213] oder auch ‚Schutz vor Irreführung'[214] eigenständig formulierte Ziel wird mit den anderen in Art. 47 Absatz 1 EG-Weinmarktordnung genannten Zielen, insbesondere dem der Gewährleistung eines funktionierenden Binnenmarktes in Beziehung gesetzt und lässt sich letztendlich als Ausfluss des Verbraucher- und Erzeugerschutzziels analysieren. Dabei sind Transparenzgebot und Irreführungsverbot als zwei Seiten ein und derselben Medaille zu sehen, wobei insbesondere auf den letztgenannten Begriff zur Begrenzung der Liberalisierung der Bezeichnungsregeln, ihrerseits Ausprägung des Binnenmarktziels, zurück gegriffen wird. Entsprechend bestimmt im Rahmen der gemeinsamen Vorschriften zur Etikettierung Art. 6 EG-Weinbezeichnungsverordnung, dass die Etikettierung der betreffenden Erzeugnisse

[210] Cf. Erwägungsgrund 4 EG-Weinbezeichnungsverordnung.
[211] Cf. Erwägungsgrund 19 EG-Weinbezeichnungsverordnung
[212] Erwägungsgrund 15.
[213] Erwägungsgrund 19.
[214] Erwägungsgrund 16.

durch andere Angaben ergänzt werden kann, „sofern nicht die Gefahr besteht, dass sie die Personen irreführen, für die sie bestimmt sind“.

Mit den so konkretisierten Zielen von Bezeichnungsliberalisierung einerseits und Irreführungsverbot andererseits, die sich im Sinne gegenseitig bedingender Ziele an verschiedenen Positionen ein und derselben Achse gegenüber stehen, einer ins Gleichgewicht zu bringenden Schaukel gleich, auf der die Bezeichnungsfreiheit die schwergewichtigere einnimmt und die Bezeichnungsklarheit „Gewicht machen muss, um die Füße an den Boden zu bringen“, ist das Strukturprinzip des neuen Bezeichnungsrechts umrissen und der vertikale und horizontale Zusammenhang der in den verschiedenen Rechtsquellen formulierten Ziele beschrieben. Anhand der diese Ziele formulierenden europäischen Vorschriften soll nachfolgend deren sprachliche Realisierung genauerer Betrachtung unterzogen werden.

4.1. Schutz der berechtigten Interessen der Verbraucher und Erzeuger, Reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und Förderung der Herstellung von Qualitätserzeugnissen

Diese Ziele sind in Artikel 47 EG-Weinmarktordnung ausdrücklich aufgeführt und sollen uns in der dortigen Fassung der verschiedenen untersuchten Sprachen zu einer ersten vergleichenden Betrachtung dienen. Dabei wird nachfolgend der gesamte Wortlaut des genannten Artikels 47 Absatz 1 Satz 2 wiedergegeben, um die dort postulierten Ziele in ihrer syntagmatischen Einbettung zu erfassen und mögliche erste Feststellungen hinsichtlich semantischer Äquivalenzen bzw. Differenzen zwischen den verschiedenen Sprachversionen treffen zu können[215]. Im

[215] Cf. grundlegend zum Syntagma und den syntagmatischen und paradigmatischen (dort „rapports associatifs“) Beziehungen bereits Ferdinand de Saussure, Cours de linguistique générale. Edition critique par Tullio de Mauro. Paris: Payot, 1916, 1967. pp. 170-184, der die Interdependenz der einzelnen Elemente zueinander und zum gebildeten Ganzen unter dem Begriff „solidarités syntagmatiques“ als grundlegendes Prinzip erkannt und formuliert hat: „Le tout vaut par ses parties, les parties valent aussi en vertu de leur place dans le tout, et voilà pourquoi le rapport syntagmatique de la partie au tout est aussi important que celui des parties entre elles“, p. 177. Dies für die deutsche

weiteren Verlauf der Arbeit wird dieser Ansatz zu vertiefen und mittels synoptischer Schaubilder zu veranschaulichen sein, wenn es nämlich in einem zweiten Schritt unter Punkt 7. um die Kernfrage der semantischen Äquivalenz zwischen den verschiedenen Sprachfassungen der grundsätzlichen europäischen Weinbezeichnungen sowie in einer dritten Etappe unter Punkt 10. um jene zwischen den nationalen Bezeichnungen im Verhältnis zueinander geht[216]. In alphabetischer Reihenfolge der Ländernamen in deutscher Sprache stehen sich also, in Blöcken geordnet, die folgenden deutschen, französischen, italienischen, portugiesischen bzw. spanischen Textpassagen direkt gegenüber[217]:

Bei diesen Regeln werden insbesondere folgende Ziele berücksichtigt:
Ces règles tiennent compte notamment des objectifs suivants:
Tali disposizioni tengono conto, in particolare, dei seguenti obiettivi:
Essas normas têm em conta, nomeadamente, os seguintes objectivos:
Estas normas tendrán en cuenta, en particular, los objetivos siguientes:

Sprachwissenschaft im Rahmen der Arbeiten zur Wortfeldtheorie aufnehmend, ist für Jost Trier, Der dt. Wortschatz im Sinnbezirk des Verstandes. Die Geschichte eines sprachl. Feldes. Heidelberg 1931, Bd. 1, Bedeutungswandel nicht zureichend am einzelnen Lexem, sondern nur im Rahmen der paradigmatischen und syntagmatischen Beziehungen eines Wortfelds zu beschreiben.

[216] Cf. grundsätzlich zur Semantik etwa John Lyons (1977), Semantics (2 vol.). Cambridge: University Press, 1977; derselbe (1991), „Bedeutungstheorien". In: A. Stechow/D. Wunderlich (ed.), Semantik/Semantics. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung, p. 1-24. Berlin/New York: de Gruyter, 1991; Andreas Blank (1997), Prinzipien des lexikalischen Bedeutungswandels am Beispiel der romanischen Sprachen. Tübingen: Niemeyer, 1997, und derselbe (2001), Einführung in die lexikalische Semantik für Romanisten. Tübingen: Niemeyer, 2001 ; weiter Christian Baylon/Xavier Mignot, Sémantique du langage. Initiation. Paris: PUF, 1995 und Kleiber (1990), La sémantique du prototype. Catégories et sens lexical. Paris: PUF, 1990.

[217] Cf. Art. 47 Abs. 1 Satz 2 EG-Weinmarktordnung in den verschiedenen Sprachfassungen. Die direkte Gegenüberstellung der Sprachfassungen ohne jede Transkription oder Periphrasierung in eine der Sprachen als Metasprache wird hier als vorzugswürdig angesehen, da schwer zu rechtfertigen wäre, warum eine der untersuchten Sprachen einen doppelten Status genießen soll. Diesem letzten Ansatz folgt z. B. eine vom Europazentrum Wien vorgenommene semiotische Analyse der Schlussakte von Helsinki, wobei die Koinzidenz von Metasprache (Französisch ist dort Arbeitssprache der eigentlichen Analyse auch in dem Sinn, dass die anderen Sprachfassungen in Französisch transkribiert werden, das mit den dortigen Worten zur „métalangue naturelle" wird) und einer der untersuchten Sprachen, in diesem Fall Französisch, zwar erörtert wird, ohne aber eine Antwort auf die Kernfrage zu bieten, wie ein solcher Doppelstatus für eine der Sprachen unter Ausschluss der übrigen grundsätlich zu rechtfertigen ist.; cf. European Coordination Centre for Research and Documentation in Social Sciences (ed.), L'acte final d'Helsinki – Texte et analyse. Wilhelmsfeld: Egert, 1990, pp. 417 sq.

a) Schutz der legitimen Interessen der Verbraucher,

a) la protection des intérêts légitimes des consommateurs;

a) tutela dei legittimi interessi dei consumatori,

a) Protecção dos legítimos interesses dos consumidores;

a) la protección de los intereses legítimos de los consumidores;

b) Schutz der legitimen Interessen der Erzeuger,

b) la protection des intérêts légitimes des producteurs;

b) tutela dei legittimi interessi dei produttori,

b) Protecção dos legítimos interesses dos produtores;

b) la protección de los intereses legítimos de los productores;

c) reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und

c) le bon fonctionnement du marché intérieur;

c) buon funzionamento del mercato interno,

c) Correcto funcionamento do mercado interno;

c) el buen funcionamiento del mercado interior;

d) Förderung der Herstellung von Qualitätserzeugnissen.

d) le développement de productions de qualité.

d) sviluppo dei prodotti di qualità.

d) Promoção da produção de produtos de qualidade.

d) el fomento de la producción de productos de calidad.

Schnell wird klar, dass äußere und innere Struktur der betroffenen Textpassagen einen überraschend hohen Entsprechungsgrad aufweisen. In jedem Fall geht der Aufzählung als solcher ein Einleitungssatz voraus, der anaphorisch unter Verwendung der Demonstrativa *diesen*, *ces*, *essas*, *estas* auf ein Antezedens im Vorsatz

Bezug nimmt, nämlich die Regeln, Vorschriften oder allgemeiner Bestimmungen für die Beschreibung, Bezeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse, bei denen eben diese Ziele Berücksichtigung finden sollen. Die Besonderheit ist allerdings, dass in allen Versionen redundant das in Bezug genommene Nomen wiederholt wird, womit die Pronomina als übliche Deiktika ihre eigentliche Funktion verlieren und zu Adjektiva herabgestuft werden. Das Ergebnis ist eine, wenn nicht ungrammatikalische, so jedenfalls schwerfällige Sprachverwendung, die im Zusammenhang mit der Textsorte als auf Eindeutigkeit und Klarheit zielender Gesetzestext zu sehen ist. Die italienische Fassung verwendet für die Herstellung der Deixis kein Demonstrativum-, sondern das Indefinitum *tali* in adjektivischer Funktion, ohne dass hierdurch die Eindeutigkeit des Verweises herabgesetzt wäre. Der Bedeutungsgehalt ist gleichwertig. Bemerkenswert bleibt, dass die beschriebene redundante, weil doppelt anaphorische Bezugnahme mittels Wiederholung des Nomens und Verwendung üblicher Deiktika in gleicher Weise und ausnahmslos alle Sprachversionen erfasst[218].

Im Übrigen finden sich auch auf der Ebene der inneren Struktur der Syntagmen und in lexikalischer Hinsicht sowohl im Einleitungssatz als auch bei den Gliedern der Aufzählung hohe Entsprechungswerte. Mehrfach erweiterte Nominalphrasen bestimmen das Bild, die Zahl der verwendeten Lexeme variiert wenig, die auch hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den Wortarten eine hohe Kohärenz aufweisen. Als Beispiel diene das in Artikel 47 Absatz 1 Satz 2 lit. a) EG-Weinmarktordnung genannte Verbraucherschutzziel, das nachfolgend segmentiert dargestellt wird:

	Schutz	der		legitimen	Interessen	der		Verbraucher
la	protection	des		intérêts	légitimes	des		consommateurs
	tutela	dei		legittimi	interessi	dei		consumatori

[218] Alternative Formulierungen des Typs ‚Die in Satz 1 genannten Regeln…'; ‚Les règles dont question/visées à …', ‚Le disposizioni di cui …' etc. finden in juristischen Texten umfassend Verwendung und vermeiden das dargestellte Phänomen.

	Protecção	dos		legítimos	interesses	dos		consumidores
la	protección	de	los	intereses	legítimos	de	los	consumidores

Die Verwendung des bestimmten Artikels in zwei der Sprachfassungen bzw. dessen Fehlen in den weiteren drei erscheint nicht signifikant. Bei Aufzählungen allgemeiner und auch rechtlicher Art ist der Gebrauch auch innerhalb ein und derselben Sprache schwankend, wobei der stichwortartigen Auflistung ohne Artikel aus Gründen der Prägnanz und Appellfunktion oft der Vorzug gegeben werden wird. In dem vorstehenden Beispiel ist in jeder der Sprachen die Nennung des bestimmten Artikels möglich, seiner Abwesenheit aber kommt jedenfalls keine Bedeutungsvarianz zu. Ähnlich verhält es sich mit den Kontraktionen von Präposition und Artikel wie *des, dei, dos* etc., die sprachgeschichtlich, insbesondere lautgesetzlich bedingt in den einzelnen Sprachen erfolgen oder nicht[219], ohne dass hieraus Bedeutungsunterschiede resultierten. Die verbleibenden drei Nomina und das einzige Adjektiv weisen ihrerseits eine extrem hohe Konkordanz auf, was an der Verwendung von *legitimen* statt des durchaus möglichen deutschen Erbworts *berechtigten* greifbar wird. Hier und bei dem durch das Adjektiv bestimmten Substantiv gesellt sich die deutsche Fassung in eine Reihe mit den übereinstimmenden Vertretern der romanischen Sprachen, bei denen allenfalls die Wortstellung variiert. Die regelmäßige Nachstellung der Adjektiva wird im Beispielsfall im Italienischen und Portugiesischen durchbrochen, ohne dass selbst die mit der Vorstellung des Adjektivs möglicherweise verbundene Emphase hier zu erheblichen Bedeutungsabweichungen führen würde[220]. Auch die Bezeichnung *Verbraucher* ist den romanischen Vertretern *consommateurs, consumatori, consumidores* in vollem Umfang semantisch gleichwertig. Nicht anders verhält es sich mit dem

[219] Cf. beispielsweise für das Französische Maurice Grévisse, Le bon usage. Grammaire française avec des remarques sur la langue française d'aujourd'hui. Paris/Gembloux: Duculot, [11]1980, p. 335.
[220] Cf. etwa nur zum Portugiesischen Cunha, Celso/Cintra, Luís F. Lindley, op. cit., pp. 268-271, die unter Bestätigung der regelmäßigen Adjektivnachstellung von einer Tendenz zur subjektiv vermittelten Hervorhebung durch Voranstellung sprechen ("…ao nosso idioma não repugna a ORDEM chamada INVERSA…", ibidem) und die Hinweise von Samuel Gili y Gaya auf mögliche sprecherbedingte Motivationen zur Meditation anempfehlen (letzteren zitierend, pp. 270-271).

ausstehenden Substantiven *Schutz, protection*, *protecção, protección,* wobei allenfalls das italienische *tutela* wegen der Verfügbarkeit von *protezione* auch in dem genannten Zusammenhang zu bedenken ist. Doch auch hier lässt sich im Ergebnis eine semantische Äquivalenz nicht verneinen[221].

Hingegen erfordert das letzte Glied der Aufzählung der Ziele eine genauere Betrachtung. In der eben schon angewandten Weise segmentiert, ergibt sich folgende Situation:

	Förderung	der		Herstellung	von	Qualitätserzeugnissen		
le	développement	de		productions			de	qualité
	sviluppo	dei				prodotti	di	qualità
	Promoção	da		produção	de	produtos	de	qualidade
el	fomento	de	la	producción	de	productos	de	calidad

Bezüglich der Verwendung der bestimmten Artikel sowie der Kontraktionen von Präposition und Artikel kann auf die vorstehenden Ausführungen unter diesem Punkt verwiesen werden, es bestehen insoweit keine Abweichungen. Auch die Struktur der Syntagmen ist weitgehend identisch mit dem besprochenen Beispiel, wobei jedoch anzumerken ist, dass hier das Nominalsyntagma gleich dreifach präpositional ergänzt ist. Das wird besonders an der spanischen Version erkennbar, die durch die Wiederholung dieses Schemas bei Verwendung identischer (*de-de-de*) bzw. derselben Wortfamilie *(producción-productos*) angehörender Lexeme eine eindringliche Rhythmik erhält, die in keiner Weise störend wirkt. Auch die portugiesische Fassung folgt dieser Struktur, während die übrigen Sprachen dies nur eingeschränkt tun und es mit im Prinzip zwei Präpositional- bzw. Genitivergänzungen bewenden lassen. Im Deutschen ist dieser Weg wegen der quasi unbegrenzten Möglichkeit der Bildung von Nominalkompsita systemgerecht und

[221] Cf. nur Sabatini Coletti, Dizionario italiano Sabatini Coletti (DISC). Firenze: Giunti, 1997, unter den entsprechenden Stichwörtern.

bezogen auf die semantische Äquivalenz wird sich zwischen *Qualitätserzeugnissen* und den strukturgleichen romanischen Vertretern *prodotti di qualità, produtos de qualidade, productos de calidad* kaum ein Unterschied ausmachen lassen. Auffallend im Schema sind andererseits die unterschiedlichen Leerstellen bei der französischen und der italienischen Fassung. Die in allen anderen Sprachversionen bestehende Duplizität zwischen Herstellungsprozess und dessen Ergebnis (*Herstellung-Erzeugnis; produção-produto; producción- producto*) ist bei ihnen aufgehoben, wobei im Französischen der Prozess in den Vordergrund rückt (*productions de qualité*), im Italienischen umgekehrt dessen Ergebnis, nämlich das Erzeugnis (*prodotti di qualità*). Die jeweils anderen Elemente werden eingespart. Man wird insoweit nicht mehr bedingungslos von einer uneingeschränkten Gleichwertigkeit der Bedeutungen der Gesamtsyntagmen sprechen können, was nachfolgend zu vertiefen sein wird.

Zunächst sei jedoch auf eine Auffälligkeit paradigmatischer Art hingewiesen. Das betroffene Substantiv ist in allen Sprachen unterschiedlich, was mit der sonst festgestellten hohen Kohärenz auf lexikalischer Ebene, zumindest unter den romanischen Vertretern, kontrastiert. Das deutsche *Förderung* steht französisch *développement,* italienisch *sviluppo*, portugiesisch *promoção* und spanisch *fomento* gegenüber, obschon Ableitungen aus lat. *promovere* in der Bedeutung ‚vorwärts bewegen, fortschieben' nicht nur im Portugiesischen, sondern auch in den anderen romanischen Sprachen und selbst, wenn auch nicht in dieser allgemeinen Verwendung, im Deutschen bestehen[222]. Im Grunde gibt es zwischen den romanischen Vertretern eine Spaltung bei der Auswahl des entsprechenden Lexems mit einer Präferenz der iberoromanischen Länder für die Ableitung aus lat.

[222] Cf. etwa für das Deutsche Kluge, op. cit., unter „Promotion"; für das Französische TLF, op. cit., unter „promotion" und „ promouvoir"; für das Italienische DISC, op. cit., unter „promozione", DELI, op.cit., unter "promuovere" und Tullio de Mauro, Grande dizionario italiano dell'uso. Torino: UTET, 1999, unter „promuovere"; für das Portugiesische Ferreira, Aurélio Buarque de Holanda, Novo dicionário Aurélio da língua portuguesa (Aurélio). Curitiba: Positivo, [3]2004, unter „promover (1)" und „promoção (1) und José Pedro Machado, Dicionário etimológico da língua portuguesa. Lisboa: Confluência, [2] 1967, unter "promover"; für das Spanische DRAE, op. cit., unter „promover" und „promoción". Allerdings ist anzuerkennen, dass die Substantiva teilweise zu einer spezielleren Verwendung tendieren, etwa beschränkt auf Marktabsatz.

promovere, promotio und einer solchen gallo- bzw. italoromanischen für eine Ableitung nicht gesicherten Ursprungs unter Einfluss von lat. *volvere*[223].

Auf die beiden Leerstellen in der französischen und italienischen Version zurückkommend, handelt es sich wie erwähnt um die Einsparung jeweils eines, wenn auch unterschiedlichen Elements des Syntagmas, das in allen übrigen Sprachversionen vorhanden ist. Inwieweit die fehlenden Teile die semantische Äquivalenz beieinträchtigen, ist im Rahmen des Gesamtsyntagmas unter besonderer Berücksichtigung des einleitenden Kernelements zu bewerten, das durch die Nominalergänzungen näher bestimmt wird, hinsichtlich seines eigenen Bedeutungsgehalts mit diesen aber auch interagiert[224]. Es erscheint zweckmäßig, von dem Syntagma mit der höchsten Zahl der in ihm enthaltenen Bedeutungselemente auszugehen, dem spanischen. Das gesetzgeberische Ziel ist beschrieben als *el fomento de la producción de productos de calidad*. Bei *fomento* bzw. *fomentar* aus lat. *fovere* ‚erwärmen' handelt es sich um zunächst auf den medizinischen Bereich beschränkte Begriffe, die als solche für Spanien seit dem frühen 17. Jahrhundert[225], für das Französische in der verbalen Variante *fo(u)menter* ‚eine warme Kompresse anlegen' bereits seit dem 13. Jahrhundert belegt sind[226]. Doch bereits im klassischen Latein findet sich die übertragene Bedeutung ‚Erleichterung, Linderung'[227] und auch

[223] Cf. TLF, op. cit., unter „envelopper" mit weiteren Nachweisen.
[224] Cf. Saussure, op. cit., der auf die interne und externe wechselseitige Abhängigkeit der syntagmatischen und assoziativen Gruppierungen und vor allem ihre essentielle Bedeutung für die Sprache mit den schönen Worten hinweist: „…Dans la langue, tout revient à des différences, mais tout revient aussi à des groupements", p. 177.
[225] Cf. Joan Corominas / José A Pascual, Diccionario critico-etimológico castellano e hispánico (DCECH). Madrid: Gredos (6 t.), 1980-1991, p 927 unter "fomento" sowie Joan Corominas, Breve diccionario etimologico de la lengua castellana (DCECH breve). Madrid: Gredos, 1961, ³1973 (Nachdruck 2005), p. 278 unter "fomento".
[226] Cf. TLF, op. cit., unter "fomenter"; Jean Dubois/Henri Mitterand/Albert Dauzat, Dictionnaire étymologique et historique du français. Paris: Larousse, 1998, unter „fomenter" ; Walter von Wartburg, Französisches Etymologisches Wörterbuch. Eine darstellung des galloromanischen Sprachschatzes (FEW). Bonn: Klopp, 1928; Leipzig, Berlin: Teubner, 1934 -1940; Bâle: Helbing & Lichtenhahn, 1946-1952; Bâle: Zbinden (25 vol.), 1955-2003, unter „fomentare".
[227] So ausdrücklich Alain Rey, Dictionnaire historique de la langue française (DHLF). Paris : Le Robert, 1992, unter « fomenter », p. 809.

Montaigne verwendet es figurativ in der Bedeutung ‚anregen'[228]. Im heutigen Sprachgebrauch bezeichnet sp. *fomentar* vor allem die Aktion, dann auch die Wirkung bei der Förderung oder Begünstigung eines Zuwachses[229], es ist sowohl handlungs- als auch ergebnisbezogen. Der Bedeutungserweiterung im Spanischen steht die französische Entwicklung entgegen, die die konkrete, fachsprachlich markierte Bedeutung in Wegfall hat kommen lassen und die übertragene Bedeutung negativ konnotiert hat im Sinne von ‚anstacheln (zu Aufständen etc.)'. Hier liegt also eine Bedeutungsverengung oder Spezialisierung vor[230].

Entsprechend ist in dem Syntagma *el fomento de la producción de productos de calidad* eindeutig eine Relation zwischen *fomento* und *calidad* hergestellt, es geht um die Förderung mit dem Ziel der Qualität, wobei sich die betroffenen Substantiva wechselseitig verstärken. Wie dieses Ziel erreicht werden soll, beschreiben die eingeschlossenen Nominalergänzungen, nämlich mittels der Verbesserung der Erzeugung (Verfahren) und damit der Erzeugnisse. Auf beide Elemente wird abgehoben, den Herstellungsprozess und sein Ergebnis, und auch dies wirkt verstärkend. Die Förderung der Erzeugung von Qualitätserzeugnissen ist in der spanischen Version das Ziel, die Förderung der Herstellung von Qualitätserzeugnissen in der deutschen, beide sind semantisch gleichwertig. Auch für die portugiesische Fassung, die wie beschrieben schon in der äußeren Struktur direkt mit der spanischen vergleichbar ist, gilt dies. Die Verwendung von *promoção* statt der synonymischen *fomento, fomentação*[231] ist unter Umständen lautmalend motiviert (*promoção-produção-produtos*), jedenfalls aber vom Bedeutungsgehalt im untersuchten Syntagma her gleichwertig.

---

[228] Cf. TLF, ibidem.

[229] Cf. Seco, Manuel/ Andrés, Olimpia/Ramos, Gabino, Diccionario del español actual. Madrid: Aguilar (2 vol.), 1999, unter „fomento" sowie Maria Moliner, Diccionario de uso del español. Madrid: Gredos (2 vol.), ²1998, unter "fomento".

[230] Cf. hierzu etwa Blank 2001, op. cit., pp. 86-88 sowie Helmut Glück (ed.), Metzler Lexikon Sprache. Stuttgart/Weimar: Metzler, ² 2000, pp. 377, 1259 sq.

[231] Cf. Aurélio, op. cit., unter „promover", "promoção (1)" einerseits und unter "fomentar", "fomento" und "fomentação" andererseits.

Anders als diese Sprachversionen weisen die französische und italienische Fassung wie dargelegt nicht nur Leerstellen aus, sondern verwenden für das einleitende Substantiv nicht die entsprechend verfügbaren Ableitungen aus lat. *promovere*, nämlich fr. *promotion* und it. *promozione*. Die Bedeutung ‚Anreiz, Unterstützung, Ermutigung' von fr. *promotion* ist bereits im Mittelfranzösischen belegt[232] und führte zu engl. *promotion*, ursprünglich in diesem allgemeinen Sinne und erst nachfolgend in der spezielleren Bedeutung ‚Förderung des Verkaufs', die heute im Vordergrund steht. Die allgemeine Bedeutungsvariante wird dadurch weder hier noch im Italienischen ausgeschlossen, denn auch it. *promozione, promuovere* haben neben den spezielleren Bedeutungen die allgemeine von ‚fördern, anregen' bewahrt[233]. Gleichwohl greifen beide Fassungen nicht hierauf, sondern auf die entsprechenden Ableitungen letztlich unbekannten Ursprungs, wohl aber unter Beteiligung von lat. *volvere*[234] zurück, nämlich fr. *développement* und it. *sviluppo*. Beide verfügen über ein breites Bedeutungsspektrum sowohl spezifischer als auch genereller Anwendungen und haben sich gegenüber konkurrierenden Begriffen insbesondere in der substantivischen Form durchgesetzt[235]. Jedenfalls aber wird man die semantische Äquivalenz beider Lexeme mit den übrigen Vertretern als Teile des Syntagmas schwerlich bestreiten können. Allein die Frage der semantischen Gleichwertigkeit der um die Leerstellen verkürzten Syntagmen in ihrer Gesamtheit bleibt schwierig zu

[232] Cf. TLF, op. cit., unter „promotion".
[233] Cf. DISC, op. cit., unter „promozione" sowie DELI, op.cit., unter "promuovere": 'dare impulso a q. c. per farla avanzare e progredire'.
[234] Cf. TLF, op. cit., unter „envelopper" mit weiteren Nachweisen und Dubois/Mitterand/Dauzat, op. cit., unter „envelopper", p. 258. Bei unterschiedlichen Positionen zum spätlateinischen bzw. mittelalterlichen Bindeglied gehen beide von einem Einfluss von lat. „volvere" aus. So auch DHLF, op. cit., p. 702 unter „envelopper", das afr. „voloper" als mögliche Kreuzung zwischen mittelalt. lat. „faluppa" ‚Strohhalm' und klass. lat. „volvere" sieht. Cf. gesamtromanisch ebenfalls Wilhelm Meyer-Lübke, Romanisches Etymologisches Wörterbuch (REW). Heidelberg: Winter, [43]1968, p. 275 unter „faluppa", n. 3173, 3. und Friedrich Christian Diez, Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen. Bonn: Marcus, [5]1887, p. 341 unter „viluppo".
[235] Bei Verben sieht die Bilanz möglicherweise anders aus, was schon am genannten „fomenter", aber auch an der hohen Zahl und der Gebräuchlichkeit der Verbsynonyme deutlich wird. Cf. im Einzelnen etwa nur TLF, op. cit., unter „développer", „développement" und DISC, op. cit., unter „sviluppo", „sviluppare".

beantworten. Das Ziel eines *développement de productions de qualité*, der Entwicklung und Förderung von Qualitätserzeugungen, beinhaltet die Vorstellung, dass ein solches Verfahren zwangsläufig zu einem qualitativ höherem Erzeugnis führt[236]. Umgekehrt geht die italienische Fassung eines *sviluppo dei prodotti di qualità* von der Vorstellung aus, dass die Förderung von Qualitätserzeugnissen notwendig nur bei entsprechend hochwertigem Herstellungsverfahren glücken kann. Dennoch entsteht hier wegen der Handlungsbezogenheit von *sviluppo*, wie im Übrigen auch von fr. *développement*, eine leichte Schieflage. Mit anderen Worten, der Ausfall des Handlungselements *produzione* in der italienischen Version wiegt schwerer als derjenige des Ergebniselements *produits* in der französischen Fassung, der leichter impliziert werden kann, was sich in der erwähnten teilweisen Lexikalisierung in *production* niederschlägt[237]. Im Ergebnis wird man deshalb für das untersuchte Beispiel festhalten können, dass die deutsche, portugiesische und spanische Fassung ohne Einschränkungen semantisch äquivalent sind, was in dieser Kombination dann doch zu überraschen mag, dass ferner die französische Version trotz deutlicher Veränderungen in der Struktur des Syntagmas keine Bedeutungseinbußen erfährt und dass schließlich auch die italienische Fassung trotz der durch die Veränderungen bewirkten leichten Inkongruenz jedenfalls nicht semantisch ungleichwertig wird.

4.2. Transparenzgebot und konnexe Ziele

Der dritte Erwägungsgrund der EG-Weinbezeichnungsverordnung bestimmt, dass unter Beachtung der vorstehend dargestellten übergeordneten Zielvorgaben der EG-

[236] Zwar steht der aktionelle Aspekt bei „production" im Vordergrund, gleichwohl zeigen verbreitete Syntagmen wie „écouler, vendre sa production" im Sinne von „écouler, vendre la totalité de ses produits", dass das Produkt impliziert ist, cf. TLF, op. cit., unter „production".

[237] Zur Rolle implizierten Wissens und Nutzbarmachung etwaiger Teilaspekte des Erstkonzepts bei metonymischen Bedeutungswandel cf. etwa die Beispiele bei Blank 2001, op. cit., pp. 82 sq. (z. B. fr. „pleurer" ‚weinen, heulen' als typische Teilhandlung des Klagens wird zu ‚klagen' schlechthin, also auch solchem ohne ‚weinen').

Weinmarktordnung und der Verträge die einschlägigen Vorschriften zur Etikettierung so weit wie möglich zu vereinfachen und lesbarer zu machen seien. Interessanterweise hatte der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zum damaligen Bezeichnungsrecht[238] schon früh geurteilt, dass dieses im Hinblick auf die übergeordneten weiteren Zielsetzungen der Weinmarktordnung „dem besonderen Zweck [diene], hinsichtlich der Bezeichnung und Aufmachung der Weine im Interesse der Verbraucher in allen Mitgliedstaaten die Markttransparenz sicherzustellen…"[239]. Er verweist dabei insbesondere auf die zweite Begründungserwägung der in Rede stehenden Verordnung, in der es heiße: „Das Ziel jeder Bezeichnung und Aufmachung muß eine so zutreffende und genaue Unterrichtung sein, wie sie der etwaige Käufer oder die mit der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überwachung des Handels mit diesen Erzeugnissen betrauten öffentlichen Stellen für ihre Beurteilung benötigen."[240] Bereits hier ist also das Transparenzgebot als abgeleitetes besonderes Ziel eingeordnet, auch als solches eindeutig benannt und umschrieben.

Der Begriff *Transparenz, transparence, trasparenza, transparência, transparencia* selbst kommt in der EG-Weinmarktordnung nur zweimal, in der EG-Weinbezeichnungsverordnung gar nur einmal vor, in Erwägungsgrund (15), wo unzweifelhaft ein anaphorischer Bezug zu erlassenen Vorschriften hergestellt wird. Der entsprechende Satz lautet in der gewohnten Reihenfolge:

Allerdings muss die Transparenz dieser Vorschriften gewährleistet sein.
La transparence de ces règles doit néanmoins être garantie.
Deve tuttavia essere garantita la trasparenza di siffatte norme.
Deve, porém, ser assegurada a transparência das regras.

[238] Verordnung (EG) Nr. 355/79 vom 5.2.1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste, ABlEG L 54, p. 99.
[239] Cf. EuGH, NJW 1981, p. 1150.
[240] Ibidem.

En cualquier caso, debe quedar garantizada la transparencia de las disposiciones adoptadas.

Es fällt auf, dass der Kernbegriff der Transparenz durchgängig ohne jede Varianz verwendet wird und dass auch hinsichtlich der syntagmatischen äußeren und inneren Struktur sowie auf lexikalischer Ebene große Übereinstimmungen vorliegen. Lediglich beim Ausdruck der Konzessivität findet sich eine relativ bemerkenswerte Varianz[241], der im Ergebnis jedoch hinsichtlich des Bedeutungsgehalts keine Erheblichkeit zukommt. Eine inhaltliche Ausfüllung des Transparenzbegriffs erfolgt an dieser Stelle nicht, wohl, wie bereits angemerkt, in Erwägungsgrund (3):

„Diese Vorschriften sind so weit wie möglich zu vereinfachen und lesbarer zu machen, indem die Bestimmungen für verschiedene Erzeugnisgruppen harmonisiert werden, wobei jedoch die Eigenheiten der Erzeugnisse berücksichtigt werden müssen."

Die in diesen Bestimmungen in Bezug genommene Transparenz der Vorschriften, das Ziel mithin der Vereinfachung und größeren Lesbarkeit des Regelwerks, ist natürlich nicht vollständig deckungsgleich mit der Markttransparenz im Sinne der oben zitierten Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs, doch ist der postulierte Schutz der Verbraucher vor Irreführungen und Verwechslungen wohl nur auf der Grundlage möglichst einfacher und verständlicher Vorschriften zu bewerkstelligen. Das Gebot zu Transparenz und das Verbot der Irreführung stellen sich wie bereits unter Punkt 4. dargelegt als die beiden Seiten ein und derselben Medaille dar, wobei ersteres Ziel in den Texten und insbesondere in dem genannten dritten Erwägungsgrund der EG-Weinbezeichnungsverordnung durch weitere Begriffe inhaltlich bestimmt und sprachlich umschrieben wird. Stellt man der bereits zitierten

[241] Diese entspricht jedoch durchaus dem Inventar der untersuchten Sprachen, in denen die konzessiv-oppositionellen Bezüge nicht nur über verschiedene Konjunktionen oder Adverbien, sondern auch mittels verbaler Wendungen, insbesondere Infinitiv, Partizip oder Gerundiv, dargestellt werden können, cf. etwa für das Französische Grévisse op. cit., pp. 1367-1369.

deutschen Version die anderen Fassungen gegenüber (wegen der Länge des Satzes sind in dem Schema nur die Elemente wiedergegeben, die aus sprachlicher Sicht besonderen Anlass zur Erörterung liefern), so ergibt sich folgendes Bild:

vereinfachen	und	lesbarer	zu	machen	indem	harmonisiert
simplifier	et	les rendre	plus	lisibles	en	harmonisant
semplificare	e	renderle	più	leggibili		armonizzando
simplificar	e	torná-las	mais	compreensíveis		harmonizando para esse efeito
simplificar	para que	resulten	más	comprensibles		armonizando

Stehen dem deutschen *vereinfachen* die bedeutungsgleichen Deadjektiva aus lat. *simplex*, nämlich *simplifier, semplificare, simplificar* gegenüber, bietet sich ein gänzlich übereinstimmendes Bild beim letzten Element, bei dem sich das Deutsche unter Verwendung des Fremdworts *harmonisiert* der Reihe der romanischen Vertreter anschließt. Der Modalnebensatz des Deutschen wird kürzer und eleganter mit den Mitteln der romanischen Sprachen durch bedeutungsgleiche Gerundivkonstruktionen ersetzt[242]. Bemerkenswert ist hier die portugiesische Fassung, die über die Präpositionalergänzung *para esse efeito* wohl im Bestreben um juristische Eindeutigkeit ein weiteres, nämlich finales Bedeutungselement den durch das Gerundiv bereits repräsentierten temporellen und modalen hinzufügt.

[242] Im Französischen in der für den heutigen Sprachstand typischen Kombination mit der Präposition „en". In festen Redewendungen wie „tambour battant", „chemin faisant" etc. kennt auch das heutige Französisch durchaus die Form ohne Präposition. Allen diesen Gerundivkonstruktionen ist gemeinsam, dass dem ursprünglich rein temporellen Bedeutungsgehalt (Gleichzeitigkeit der Handlungen) weitere Bedeutungskomponenten, hier etwa modaler Art, zugewachsen sind, cf. z. B. für das Spanische M. Bénaben, Manuel de linguistique espagnole. Gap/Paris :Ophrys, ²2002, pp. 173-175.

Gewissermaßen spiegelbildlich verfährt, wenn auch an anderer Stelle, das Spanische. Die in allen übrigen Versionen koordiniert durch die Konjunktionen *und, et, e* verbundenen Verben bzw. Verbalphrasen werden hier final und unterordnend durch *para que resulten* angeschlossen. Der Prozess des Vereinfachens wird zum Mittel größerer Verständlichkeit, wohingegen die anderen Fassungen das Vereinfachen und Verständlichmachen als selbständige Elemente des Ziels höherer Transparenz ansehen. Es ist im Prinzip ein substantieller Unterschied, wenn die größere Verständlichkeit der Vorschriften als intermediäres Ziel zur Erreichung des weiteren Transparenzziels genannt wird. Andererseits ist zu fragen, in welcher semantischen Beziehung das Vereinfachen und das Verständlich- bzw. Lesbarermachen zueinander und gegenüber dem Transparenzziel stehen. In lexikalischen Relationen ausgedrückt, verlieren in der spanischen Textversion *semplificar* und *resultar más comprensibles*, sieht man *transparencia* als ihren gemeinsamen Oberbegriff, als Hyperonym an, jedenfalls weitgehend ihre kohyponymische Beziehung, die die anderen Sprachfassungen kennzeichnet. Anders auch als die deutsche, französische und italienische Version beinhaltet die spanische, wie übrigens auch die portugiesische, einen Wechsel im Paradigma. Aus *lesbar, lisible, leggibile* wird sp. *comprensible* bzw. pt. *compreensível*, obschon sp. *legible und* pt. *legível* zur Verfügung stehen. Der Austausch des von seiner Bedeutung engeren sp. *legible* durch sp. *comprensible* liegt dann aber auf einer Linie mit der erwähnten final unterordnenden Verknüpfung im Syntagma, zu der die Wahl von sp. *legible* weniger gepasst hätte. Die entsprechende Motivierung liegt im Portugiesischen allerdings nicht vor, dessen koordinative Anknüpfung der Begriffe wie in den übrigen Sprachfassungen durchaus die Verwendung von pt. *legível* ermöglicht hätte. Bezüglich der semantischen Äquivalenz der verschiedenen Sprachfassungen bleibt festzuhalten, dass diese uneingeschränkt nur zwischen der deutschen, französischen und italienischen besteht. Die portugiesische, stärker aber die spanische Version heben sich davon ab, wobei letztere ausdrücklich ein finales Element einführt, das bei allen

anderen Fassungen allenfalls durch den dienenden Charakter gegenüber dem gesetzlichen Transparenzziel impliziert werden kann.

Das Transparenzgebot wird inhaltlich anders als durch die beschriebenen Elemente der Vereinfachung und der verbesserten Lesbarkeit bzw. Verständlichkeit der Vorschriften nicht sprachlich realisiert. Sicherlich gehört zu verbesserter „Durchsichtigkeit" der Vorschriften selbst wie der Weinmarktordnung im Ganzen im Interesse der Verbraucher und übriger Marktteilnehmer mehr, als die Texte zu vereinfachen und lesbarer zu machen, etwa Fragen der Organisation der Institutionen und Verfahren, der Kommunikation, der Information und andere. Als eines der wichtigsten Mittel der Information dient das Etikett und die darauf enthaltenen Angaben. Sie sind deshalb nachfolgend unter Punkt 5. in ihrer Systematik darzustellen und ab Punkt 6. im Einzelnen in vergleichender Gegenüberstellung zu untersuchen. Den unter diesen Angaben wichtigsten, den zwingend vorgeschriebenen, gilt dabei bis einschließlich Punkt 11. das hauptsächliche Augenmerk.

5. Das System der obligatorischen, fakultativen und verifizierbaren Angaben

Das Bezeichnungsrecht ist gekennzeichnet durch eine Dreiteilung in wenige zwingend vorgeschriebene und eine weitaus größere Zahl wahlweise anzubringender Angaben, deren Voraussetzungen im Einzelnen geregelt sein können (fakultativ, bestimmt) oder nicht (fakultativ, unbestimmt)[243]. Art. 47 der EG-

[243] Koch, Weinrecht. Loseblattsammlung, op. cit., Stichwort „Bezeichnungsrecht", unter 4. spricht insoweit von zwei Grundarten von Bezeichnungen, deren eine zwei Modalitäten aufweise. Angesichts des klaren Wortlauts von Art. 47 Abs. 2 EG-Weinmarktordnung und der darauf fußenden Systematik in dessen Anhang VII und den Bestimmungen der EG-Weinbezeichnungsverordnung erscheint es vorzugswürdig, von einer Dreiteilung der Angaben zu sprechen. Im übrigen ist Koch zuzustimmen, wenn er davon spricht, dass die Begriffe sehr unklar seien, so etwa unter Punkt 4.2.2.1., ibidem.

Weinmarktordnung[244]stellt auch insoweit die grundlegende Vorschrift dar und benennt entsprechend als verpflichtenden Bestandteil des Bezeichnungsrechts unter anderem Regeln über

- a) die obligatorische Verwendung bestimmter Angaben[245],
- b) die fakultative Verwendung bestimmter anderer Angaben unter bestimmten Voraussetzungen[246],
- c) die fakultative Verwendung sonstiger Angaben, einschließlich von Informationen, die für die Verbraucher nützlich sein können[247].

Diese faktische bzw. wie hier vertreten auch juristische und sprachliche Dreiteilung der Angaben im Bezeichnungsrecht ist im Ergebnis unbestritten, doch bleibt die Schwierigkeit der klaren und kurzen, unterscheidungsfähigen Benennung der fakultativen Angaben. Sicher ist, dass mit der Einführung der fakultativen Verwendung sonstiger Angaben, einschließlich von Informationen, die für den Verbraucher nützlich sein können, die Umstellung des Weinbezeichnungsrechts vom Verbots- auf das Missbrauchsprinzip vollzogen ist[248]. Dies kommt in aller Deutlichkeit in Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 vom 27.4.2002 (EG-Weinbezeichnungsverordnung)[249] zum Ausdruck, wonach die Etikettierung „durch andere Angaben ergänzt werden [kann], sofern nicht die Gefahr besteht, dass sie die Personen irreführen, für die sie bestimmt sind, insbesondere hinsichtlich der vorgeschrieben Angaben gemäß Abschnitt A Nummer 1 desselben Anhangs [Anhang VII EG-Weinmarktordnung] und der fakultativen Angaben gemäß Abschnitt B Nummer 1 desselben Anhangs“[250].

---

[244] Verordnung (EG) Nr. 1493/99 vom 17.5.1999, ABlEG L 179 v. 14.7.1999, p. 1.
[245] Art. 47 Abs. 2 lit. a), ibidem.
[246] Art. 47 Abs. 2 lit. b), ibidem.
[247] Art. 47 Abs. 2 lit. c), ibidem.
[248] Cf. etwa Koch, Weinrecht. Loseblattsammlung, op. cit., Stichwort „Bezeichnungsrecht“, unter 3.2.3. und 3.2.4.; Bahans/Menjucq, op. cit., p. 182.
[249] ABlEG L 118 v. 4.5.2002 , p. 1.
[250] Ibidem.

Dies entspricht inhaltlich Art. 48 EG-Weinmarktordnung, der, dessen Art. 47 ergänzend, generalklauselartig bestimmt, dass die Bezeichnung der unter die Verordnung fallenden Erzeugnisse und diesbezügliche Werbung nicht falsch oder irreführend sein dürfen. Für die sonstigen fakultativen Angaben bedeutet das, dass sie für den Verbraucher potentiell nützlich und nicht falsch oder geeignet sind, ihn irrezuführen. Andere Voraussetzungen sind für sie nicht festgelegt. Anders verhält es sich mit den fakultativen, aber näher geregelten Angaben wie etwa Jahrgang, Auszeichnungen oder Rebsorten, auf die ausführlich unter 12. einzugehen sein wird. Die obligatorische Verwendung bestimmter näher bezeichneter Angaben schließlich stellt den Kernbereich des europäischen und nationalen Bezeichnungsrechts dar, in dem sie wegen ihres zwingend allgemeinverbindlichen und abschließenden Charakters umfassende Geltung beanspruchen. Neben weiteren, rechts- und sprachvergleichend eher unproblematischen Angaben wie Nennvolumen oder Losnummer, die nachfolgend unter 11. behandelt werden, handelt es sich um die *Verkehrsbezeichnung*, die zwingend anzugeben ist und deren Inhalt sich aus Anhang VII Abschnitt A Nummer 2 der EG-Weinmarktordnung ableitet. Zentral geht es hier um die grundsätzlichen Bezeichnungen und Qualitätsstufen wie Tafelwein und Qualitätswein, die grundlegend zu klären und unter Punkt 7. und 10. hinsichtlich ihrer semantischen Äquivalenzen zu untersuchen sind.

Um eine brauchbare, bezogen auf das untersuchte Korpus sowohl inner- als auch zwischensprachlich klare und knappe, nicht ständig auf periphrasierende Bezeichnungen angewiesene Unterscheidung der Angaben zu ermöglichen[251], werden im Folgenden

[251] Einen Eindruck von der sprachökonomisch extrem „teuren“ Notwendigkeit, die verwendeten Begriffe immer wieder neu zu umschreiben und ergänzend zu erklären, vermittelt eindrucksvoll die einschlägige Fachliteratur, die allerdings nur bemüht sein kann, die im Gesetz angelegten Unklarheiten zu ebnen.

- die zwingend vorgeschrieben und abschließend geregelten Angaben gemäß Art. 47 Abs. 2 lit. a) und Anhang VII Abschnitt A Nummer 1 EG-Weinmarktordnung als *obligatorische,*
- die fakultativ zu verwendenden, dann aber im Einzelnen und abschließend geregelten Angaben gemäß Art. 47 Abs. 2 lit. b) und Anhang VII Abschnitt B Nummer 1 EG-Weinmarktordnung als *fakultative*
- und schließlich die übrigen, vorbehaltlich des Irreführungsverbots fakultativ zu verwendenden und auszugestaltenden Angaben gemäß Art. 47 Abs. 2 lit. c) und Anhang VII Abschnitt B Nummer 3 EG-Weinmarktordnung als *verifizierbare*

benannt werden. Davon bleibt unberührt die Möglichkeit, ergänzend und insbesondere im Zusammenhang der dargestellten Fachliteratur auf die dort verwendeten Begriffe hinzuweisen[252].

Die Charakterisierung als *verifizierbare* Angaben hinsichtlich der Angaben gemäß Art. 47 Abs. 2 lit. c) und Anhang VII Abschnitt B Nummer 3 EG-Weinmarktordnung erscheint insoweit besonders sachgerecht, als sie die Gefahr der Verwechslung mit den fakultativen durch jede Bezugnahme auf den entsprechenden Terminus vermeidet, eine Differenzierung zwischen den Begriffen „anderen und „sonstigen" entbehrlich macht, die so in den anderen untersuchten Terminologien nicht reproduzierbar ist – erwähnt sei beispielsweise die synonyme Verwendung von *autres* für die fakultativen und verifizierbaren Angaben in der französischen Sprachversion, der in der deutschen Fassung die Begriffe „andere" und „sonstige"

[252] So hält etwa Koch, Weinrecht. Loseblattsammlung, op. cit., Stichwort „Bezeichnungsrecht", unter 4.2.2.1. auch nach Umstellung auf das Missbrauchsprinzip für die verifizierbaren Angaben an dem schon zuvor verwendeten Begriff und Stichwort „Zusatz-Informationen" fest, spricht an anderer Stelle aber insoweit auch von „anderen Angaben", denen er die übrigen Angaben (die vorgeschriebenen und die wahlweisen Angaben, cf. ibidem unter 4.2.2.2.) gegenüberstellt; Bahans/Menjucq, op. cit., pp. 180 sq. differenzieren nur beschränkt zwischen den fakultativen komplementären und den aufgrund des Missbrauchsprinzips nunmehr zulässigen Angaben, erfassen die traditionellen nationalen Bezeichnungen in diesem Zusammenhang als gesonderte Kategorie und Caviglia, op.cit., pp. 148 sq. lässt es bei der Unterscheidung zwischen obligatorischen und fakultativen Angaben bewenden.

gegenüber stehen –, und schließlich am prägnantesten erhellt, dass sie, ohne weiter geregelt zu sein, grundsätzlich zulässig sind, sofern sie nur am Irreführungsverbot gemessen erweislich „wahr", mithin verifizierbar sind. Selbstverständlich müssen auch die obligatorischen und fakultativen Angaben wahr sein, was sich schon aus der generalklauselartigen Vorschrift des Art. 48 EG-Weinmarktordnung ergibt, doch sind diese ohnehin gesetzlich abschließend bis ins Detail niedergelegt, was de facto eine gesetzliche Vermutung für deren Richtigkeit begründet. Es ist schwer vorstellbar, dass der rechtstreue Abfüller oder Erzeuger, der die gesetzlich vorgeschriebenen und niedergelegten Angaben verwendet, damit gegen das Irreführungsverbot verstoßen könnte.

Zwingend und folgerichtig instituiert Art 6 Abs. 2 EG-Weinmarktordnung eine Nachweispflicht zu Lasten der Abfüller, Versender und Einführer nur bezüglich der Angaben gemäß Art. 47 Abs. 2 lit. c) und Anhang VII Abschnitt B Nummer 3 EG-Weinmarktordnung, also der *verifizierbaren*. Die Pflicht nicht allein zur Unterlassung irreführender Angaben, sondern zum positiven Nachweis der Wahrheit der verwendeten nicht näher geregelten Angaben ist das notwendige Korrelat für eben deren „Nichtregelung" und unterscheidet die *verifizierbaren* systematisch in aller Klarheit von den *obligatorischen* und *fakultativen* Angaben. Hier liegt das eigentliche Novum der Neuregelung des Weinbezeichnungsrechts im Sinne der Einführung des Missbrauchsprinzips[253].

6. Grundsätzliche Bezeichnungen und Qualitätsstufen

6.1.Europarechtliche Bezeichnungen

[253] Zur Frage der Zuständigkeit der EG für eine derart weitgehende Regelung des Verwaltungsverfahrens auf der Grundlage der Lehre von den „implied powers" cf. Koch, Weinrecht. Loseblattsammlung, op. cit., Stichwort „Bezeichnungsrecht", unter 8.1. mit weiteren Nachweisen und Storm, op. cit., pp. 153 sq. (beide zu Recht bejahend).

Die grundsätzlichen europarechtlichen Bezeichnungen und Qualitätsstufen sind in zwei Rechtsakten niedergelegt, die im Verhältnis von Grundverordnung und Durchführungsverordnung stehen. Zum einen handelt es sich um die bereits mehrfach erwähnte EG-Weinmarktordnung, zum anderen um die auf der Ermächtigungsgrundlage von dessen Art. 53 erlassenen Durchführungsbestimmungen, auf die schon bisher als EG-Weinbezeichnungsverordnung Bezug genommen wurde und weiter werden soll.

6.1.1. Verordnung (EG) 1493/1999[254]

Die neue EG-Weinmarktordnung widmet sich im Titel V Kapitel II sowie in den Anhängen VII und VIII den Fragen der Bezeichnung, Beschreibung und Aufmachung bestimmter unter die Verordnung fallender Erzeugnisse, die unter dem Sammelnamen „Weinbauerzeugnisse" erfasst sind. Voran gehen allgemeine Bestimmungen zum Anwendungsbereich (Titel I), der gemäß Art. 1 Abs. 1 Bestimmungen enthält über „Produktionspotential, Marktmechanismen, Erzeuger- und Branchenorganisationen, önologische Verfahren und Behandlungen, Beschreibung, Bezeichnung, Aufmachung und Schutz, Qualitätswein b. A. und Handel mit Drittländern"[255].

Hier fällt auf, dass die Bezeichnung *Qualitätswein b. A.* besonders erwähnt ist und dass sie ausdrücklich neben die thematisch abgegrenzten Bereiche *Beschreibung, Bezeichnung, Aufmachung und Schutz* gesetzt ist. Dies gilt entsprechend (in allen Fällen noch durch die Hinzufügung der entsprechenden Abkürzung verstärkt, und aufgrund der präpositionalen Anknüpfung der koordinierten Nominalsyntagmen grammatikalisch zweifelsfrei), für die portugiesische[256], die spanische[257], die

[254] Verordnung (EG) Nr. 1493/99 vom 17.5.1999, ABlEG L 179 v. 14.7.1999, p. 1
[255] Ibidem.
[256] "… à designação, denominação, apresentação e protecção dos produtos, aos vinhos de qualidade produzidos em regiões determinadas (vqprd) …"

französische[258] und die italienische[259] Version. Ob und bejahendenfalls welche Auswirkungen diese ungewöhnlich scheinende Formulierung hat, wird sich bei der Behandlung der Systematik des Bezeichnungsrechts erweisen.

Nachfolgend behandelt in der vorgenannten Reihenfolge der Titel II das Produktionspotential, der Titel III die Marktmechanismen, der Titel IV die Erzeuger- und Branchenorganisationen, Titel V in Kapitel I die önologischen Verfahren und Behandlungen und wie erwähnt in Kapitel II in den Artikeln 47 bis 53 Beschreibung, Bezeichnung, Aufmachung und Schutz bestimmter Erzeugnisse. Der nachfolgende Titel VI betrifft die Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete, wobei Art. 54 Abs. 1 den Begriff legal definiert[260], Abs. 2 die Kategorien Qualitätslikörweine b. A., Qualitätsschaumweine b. A., Qualitätslikörweine b. A. und als Auffangkategorie die nicht bereits unter die genannten Begriffe fallenden so genannten anderen Qualitätsweine b. A. bildet, Abs. 3 als deren mögliche Ausgangserzeugnisse frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Jungwein und schließlich Wein nennt und die Abs. 4 und 5 festlegen, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der von ihnen anerkannten Qualitätsweine b. A. und deren für die Anerkennung einschlägige Vorschriften mitzuteilen haben, die dann im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen sind[261]. Titel VII

---

[257] "... la designación, la denominación, la presentación y la protección de los productos, los vinos de calidad producidos en regiones determinadas (vcprd) ..."

[258] « … la désignation, la dénomination, la présentation et la protection des produits, les vins de qualité produits dans des régions déterminées (v.q.p.r.d.) … »

[259] "… alla designazione, denominazione, presentazione e protezione dei prodotti, ai vini di qualità prodotti in regioni determinate (v.q.p.r.d.) …"

[260] „Qualitätsweine b. A. sind Weine, die den Vorschriften dieses Titels und den einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen entsprechen." Allerdings wird wegen der Ausfüllungsbedürftigkeit dieser Definition und insbesondere des Hinweises auf die einzelstaatlichen Bestimmungen teilweise in der Literatur, so etwa von Serrano-Suñer/González, op. cit., p. 183, die Auffassung vertreten, dass es an einer gemeinschaftsrechtlichen Definition überhaupt mangele, was so angesichts des Wortlauts m. E. nicht vertreten werden kann, denn (Teil-)Ausfüllungsbedürftigkeit einer Definition ist nicht mit ihrem gänzlichen Fehlen gleichzusetzen, in diesem Sinn weiter unten in diesem Punkt. Interessanterweise wird parallel hierzu ja auch um den Charakter der „appellation d'origine" als voller juristischer Defintion gestritten, cf. supra unter 2.2.2.

[261] Cf. ABlEG C 90 v. 14.4.2004, p. 1, zuletzt geändert durch Liste vom 18. August 2005, ABlEG C 41 v. 17.2.2006. p. 1.

betrifft den Handel mit Drittländern und Titel VIII allgemeine, Übergangs- und Schlussbestimmungen. Dem Verordnungsteil als solchem folgen umfangreiche und oft sehr technische Anhänge, von denen in Zusammenhang mit dem Bezeichnungsrecht insbesondere Anhang VI für die Qualitätsweine b. A. und Anhang VII und VIII für die Beschreibung, Bezeichnung, Aufmachung und den Schutz von Schaumweinen (Anhang VIII) und Nicht-Schaumweinen (Anhang VII) von Bedeutung sind.

Die weitere Systematik der EG-Weinmarktordnung bestätigt also die bereits in Art. 1 angelegte Differenzierung zwischen Bestimmungen betreffend die Beschreibung, Bezeichnung, Aufmachung und Schutz bestimmter Erzeugnisse (Titel V und Anhänge VII und VIII) und solchen betreffend die Qualitätsweine b. A. (Titel VI und Anhang VI).

Für die Qualitätsweine b. A. lassen sich die sprachlichen Entsprechungen des Begriffs im Rahmen der EG-Weinmarktordnung in nachfolgendem Schema darstellen[262]:

Deutsch	Französisch	Italienisch	Portugiesisch	Spanisch
Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (Qualitätswein b. A.)	vin de qualité produit dans une région déterminée (v.q.p.r.d.)	vino di qualità prodotto in una regione determinata (v.q.p.r.d.)	vinho de qualidade produzido numa região determinada (v.q.p.r.d.)	vino de calidad producido en una región determinada (vcprd)

Diese Entsprechungen leiten sich aus den verschiedenen Sprachfassungen der EG-Weinmarktordnung direkt ab. Das System der europäischen Qualitätsstufen erschließt sich daraus hingegen nicht in klarer Weise.

[262] Hier wie auch in der Folge wird die eingeführte alphabetische Reihenfolge der Ländernamen in deutscher Sprache beibehalten, cf. supra 4.1.

Erkennbar aber geht die EG-Weinmarktordnung von den Qualitätsweinen b. A. als Kernstück des Qualitätssystems aus, denen in allgemeinen Vorschriften (Titel V Kapitel 2 und Anhänge VII und VIII) die übrigen, nicht näher bezeichneten Weine, die Nicht-Qualitätsweine, gegenübergestellt werden. Diese Analyse wird bestätigt in Anhang I, der sich den Begriffsbestimmungen widmet. Unter der Ziffer 13 wird *Tafelwein* negativ definiert als „Wein *außer* Qualitätswein b. A.“ [263], der die dort niedergelegten weiteren Voraussetzungen erfüllt. Die an sich im Anschluss zu erwartende Begriffsbestimmung für *Qualitätswein b. A.* findet sich nicht in Anhang I, sie ist in Art. 54 § 1 des Verordnungstexts selbst enthalten. Es lässt sich deshalb festhalten, dass das in der EG-Weinmarktordnung entwickelte Qualitätsstufensystem im Prinzip zweigliedrig ist und jedenfalls im Verordnungstext selbst nicht klar bezeichnet ist[264].

Ferner ist festzustellen, dass es sehr wohl einen europarechtliche Begriffsbestimmung für *Tafelwein* gibt, dass hingegen der Begriff *Qualitätswein b. A.* zwar formell im genannten Art. 54 § 1 gesetzlich definiert ist, es inhaltlich aber an einer eigenständigen europarechtlichen Definition fehlt, da der Rückgriff auf einzelstaatliche Bestimmungen zur inhaltlichen Ausfüllung unumgänglich ist[265]. Das Fehlen einer autonomen europarechtlichen Definition der *Qualitätsweine b. A.* mag durchaus das Phänomen der Entkoppelung von Herkunft und Qualität erklären, wie es manch einzelstaatlichem Weinrecht, insbesondere in Deutschland, als Leitbild

[263] Verordnung (EG) Nr. 1493/99 vom 17.5.1999, ABlEG L 179 v. 14.7.1999, p. 1, Hervorhebung durch Verf.

[264] Überraschend allerdings nimmt Anhang VII Abschnitt A im Rahmen der Vorschriften zur Etikettierung dann die Dreiteilung der EG-Weinbezeichnungsverordnung voraus, die nachfolgend dargestellt wird.

[265] So etwa auch bereits zur Vorgängerregelung Dominique Denis, Appellation d’origine et indication de provenance. Paris : Dalloz, 1995, pp. 50 sq.

gedient und sich in der Folge in der entsprechenden europarechtlichen Position fortgesetzt hat[266].

6.1.2. Verordnung (EG) 753/2002

Diese von der Kommission nach Befassung des Verwaltungsausschusses für Wein im Verfahren gemäß Art. 75 der Verordnung (EG) 1493/1999 [267] erlassene Verordnung (EG) 753/2002 (EG-Weinbezeichnungsverordnung)[268] enthält die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes der genannten Weinbauerzeugnisse und ist deshalb im engen Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen der Grundverordnung über die gemeinsame Marktordnung für Wein zu lesen. Das so gebildete neue EG-Bezeichnungsrecht gilt nicht wie ursprünglich vorgesehen mit Wirkung vom 1.1.2003[269], sondern mit Wirkung vom 1.8.2003[270]. Dieses Datum markiert also den Beginn des neuen liberalisierten Weinbezeichnungsrechts mit der Umstellung vom Verbots- zum Missbrauchsprinzip.

Nach einleitenden gemeinsamen Vorschriften betrifft Titel II „Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, konzentrierten Traubenmost, Jungwein und Wein aus überreifen Trauben", Titel III dann „Tafelweine, Tafelweine mit geographischer Angabe und Qualitätsweine b. A.", wohingegen der folgende Titel IV unter Ausschluss der Tafelweine als solcher sich nur mit den Tafelweinen mit geographischer Angabe und Qualitätsweinen b. A. befasst. Der Titel ist dreifach untergliedert in gemeinsame (Art. 18 bis 27) und jeweils speziell für Tafelweine mit

---

[266] Denis, Appellation d'origine et indication de provenance, op. cit., p. 52, spricht insoweit gar von einer Perversion des Begriffs des Qualitätsweins. Cf. auch Storm, op. cit., p. 10, die, wenn auch zurückhaltender, bestätigt, dass Deutschland und Luxemburg die Einstufung als Qualitätswein nicht unmittelbar mit dem Ort der geographischen Herkunft verknüpft wissen wollten.
[267] Verordnung (EG) Nr. 1493/99 vom 17.5.1999, ABlEG L 179 v. 14.7.1999, p. 1.
[268] Verordnung (EG) Nr. 753/2002 vom 29.4.2002, ABlEG L 118 v. 4.5.2002, p. 1.
[269] Art. 49 Verordnung (EG) 753/2002.
[270] Verordnung (EG) 2086/2002, ABlEG L 321 v. 26.11.2002, p. 8.

geographischer Angabe (Art. 28) und Qualitätsweine b. A. (Art. 29 bis 33) geltende Sondervorschriften. Titel V betrifft eingeführte Erzeugnisse, Titel VI Likörweine, Perlweine und Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure, Titel VII Schaumweine und Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure und Titel VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Bereits hier stellen wir fest, dass die Systematik von EG-Weinmarktordnung und EG-Weinbezeichnungsverordnung als europäischen Kernvorschriften nicht deckungsgleich ist. Nehmen in jener die Qualitätsweine b. A. einen eminenten Platz ein (ihnen ist ein eigener Titel und ein eigener Anhang gewidmet), denen allgemeine Vorschriften zur Bezeichnung und Beschreibung gegenübergestellt sind, wird in dieser die Zweigliedrigkeit definitiv aufgegeben. An deren Stelle tritt, wie wir es nachfolgend wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung nennen wollen, eine Bezeichnungstrias bestehend aus erstens *Tafelweinen*, zweitens *Tafelweinen mit geographischer Angabe* und drittens *Qualitätsweinen b. A.* mit allgemeinen und speziellen Vorschriften. Schematisch lässt sich diese Veränderung, die vorrangig eher struktureller denn rein juristischer Natur ist und differenzierend wirkt[271], wie folgt darstellen:

EG-Weinmarktordnung	EG-Weinbezeichnungsverordnung
1. Bezeichnung, Beschreibung etc. allgemein in eigenem Titel 2. Qualitätswein b. A.	1. allgemein Tafelweine, Tafelweine mit geographischer Angabe und Qualitätsweine b. A. 2. Tafelwein mit geographischer Angabe und Qualitätswein b. A. (gemeinsame und spezielle Vorschriften)

[271] Ähnlich auch Bahans/Menjucq, op. cit., p. 97, die von einer prinzipiellen Opposition ‚Qualitätsweine b. A. – Tafelweine' sprechen, dann aber hinzufügen: „En réalité, cette classsification est plus fine …" und auf die besondere Rolle der Tafelweine mit geographischer Angabe im europäischen wie im französischen Recht hinweisen.

Wir halten fest, dass die gültige Bezeichnungstrias nicht bereits deutlich in der EG-Weinmarktordnung, sondern in der EG-Weinbezeichnungsverordnung Gestalt annimmt, und dass jedenfalls strukturell zwischen den Extremen *Tafelwein* und *Qualitätswein b. A.* die Kategorie der *Tafelweine mit geographischer Angabe*, die *Landweine* also, einen aufgewerteten Platz innezuhaben scheinen, werden sie doch positionell von den Tafelweinen weg und zu den Qualitätsweinen b. A. hin geführt (Titelaufteilung, gemeinsame Vorschriften mit Qualitätsweinen b. A. etc.)

In der Folge wurde die EG-Weinbezeichnungsverordnung bereits mehrfach geändert[272], sei es infolge der jüngsten Beitrittsrunde, sei es um im Rahmen der Welthandelsorganisation angehörten Drittlanderzeugern die Benutzung bestimmter traditioneller Begriffe zu gestatten oder um Gesetzesänderungen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Von besonderen Interesse aus bezeichnungsrechtlicher Sicht ist die Änderung von Artikel 29 EG-Weinbezeichnungsverordnung, mit der für Spanien in Anpassung an die dortige Weinrechtsreform des Jahres 2003 die Liste der traditionellen spezifischen Begriffe ergänzt wurde. Hierauf wird in der folge bei der Behandlung dieses Landes zurückgekommen.

6.1.3. Tafelweine mit geographischer Angabe

Hinsichtlich der Verwendung geographischer Angaben bei Tafelweinen stellt Art. 28 der EG-Weinbezeichnungsverordnung eine zentrale Vorschrift dar, die uns einen ersten Schritt weit in die europäische Vielfalt der Bezeichnungen hineinführt. Daraus lassen sich folgende Entsprechungen ableiten (jeweils bezogen auf das Ursprungsland):

[272] Cf. etwa Verordnung (EG) Nr. 316/2004 vom 20.2.2004, ABlEG L 55 v. 24.2.2004, p. 16 und Verordnung (EG) Nr. 1429/2004 vom 9.8.2004, ABlEG L 263 v. 10.8.2004, p. 11, zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 261/2006 vom 15.2.2006, ABlEG L 46 v. 16.2.2006, p. 18.

Landwein	Vin de pays	Indicazione geografica tipica	Vinho regional	Vino de la tierra
Deutschland Österreich Provinz Bozen	Frankreich Luxemburg Provinz Val d'Aosta[273]	Italien	Portugal	Spanien

Die Tabelle macht eine Besonderheit deutlich, die es zu erwähnen gilt. Es geht hier sämtlich *nicht* um Begriffe und deren Übersetzungen in anderen Sprachen, denn die Zuordnungen vollziehen sich, rechtlich notwendig und selbstverständlich, nach den maßgeblichen Rechtsordnungen. Das wird sichtbar an den Ländern mit Mehrfach-Sprachstatut wie Luxemburg oder in Italien in den Provinzen Bozen und Val d'Aosta. Im dreisprachigen Luxemburg ist der Landwein ‚Vin de pays' und nicht ‚Landwein' oder beides alternativ oder kumulativ, wie etwa auch im italienischen Val d'Aosta, wo er weder ‚Landwein' noch ‚Vino da Tavola con Indicazione Geografica Tipica' ist, sondern ‚Vin de pays'. Die verwendeten Syntagmen und ihre Bestandteile weisen im Übrigen Besonderheiten hinsichtlich ihrer Inhaltsrelationen auf, insofern als teilweise Hyperonym-/Hyponymbeziehungen entstehen: *tierra* zu *pays* und *region* zum Beispiel[274]. Hierauf wird nachfolgend unter 7. einzugehen sein.

Kleinere geographische Einheiten als der Mitgliedstaat (Legaldefinition in Art. 51 Abs.1 EG-Weinmarktorganisation[275]), etwa der Name einer Lage, einer Gemeinde, eines Weinbauuntergebiets oder eines anderen Gebiets als eines bestimmten

[273] Die deutsche Fassung nennt hier irrtümlich die Provinz Bozen, was sich anhand der anderen Sprachfassungen jedoch leicht als redaktionelles bzw. Übersetzungsversehen erkennen lässt.
[274] Cf. zu den Inhaltsrelationen zwischen Wörtern anschaulich mit Beispielen etwa Blank 2001, op. cit., p. 10, speziell zur Hyponymie als eine der „sense relations" John Lyons (1977), Semantics (2 vol.). Cambridge: University Press, 1977, vol. 1, pp. 291-294.
[275] „Für die Zwecke der Anwendung dieses Titels gilt als „Name einer kleineren geographischen Einheit als der Mitgliedstaat" der Name
- einer Lage oder einer Einheit, die mehrere Lagen umfasst,
- einer Gemeinde oder eines Teils einer Gemeinde,
- eines Weinbauuntergebiets oder eines Teils eines Weinbauuntergebiets,
- eines anderen Gebiets als eines bestimmten Anbaugebiets."

Anbaugebiets sind von den Mitgliedstaaten aufzulisten und der Kommission unter Angabe späterer Änderungen mitzuteilen[276]. Diese Listen sind von der Kommission in der Reihe C des Amtsblatts der EG zu veröffentlichen[277] und führen z. B. für Deutschland gegenwärtig 20 Landweingebiete, für Frankreich an die 200[278], für Italien etwa 140, für Spanien 38 und für Portugal 16 entsprechende Gebiete auf, für die unterscheidungsfähige Namen festzulegen sind, um Verwechslungen mit Qualitätsweinen (bestimmte Anbaugebiete) zu vermeiden.

Hervorgehoben sei, dass es hier zwar um *Landweine*, *vins de pays*, *vinhos regionais* etc. geht, dass es sich dabei rechtlich aber, insbesondere aus der Sicht der überdeckenden europarechtlichen Reglung, um *Tafelweine mit geographischer Angabe handelt*[279], die in der Bezeichnungstrias den mittleren Platz zwischen den *Tafelweinen* und den *Qualitätsweinen b. A.* einnehmen. Auch aus Gründen der Bezeichnungsklarheit und des Systemverständnisses sollte dieser Begriff nicht vollends in den Hintergrund treten, macht er doch besser seine Brückenstellung deutlich und erklärt, dass die bezeichnungsrechtliche Zweigliedrigkeit der EG-Weinmarktordnung und die Bezeichnungstrias der EG-Weinbezeichnungsverordnung in keinem unauflösbaren Widerspruch stehen.

6.1.4. Qualitätsweine b. A

[276] Art. 28 EG-Weinbezeichnungsverordnung iVm Art. 51 Abs. 1 und Anhang VII Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich EG-Weinmarktordnung.

[277] Cf. z. B. ABlEG C 92 v. 16.4.2004, p. 12., die neueste Liste datiert vom 18.8.2005, ABlEG C 19 v. 26.1.2006, p. 11.

[278] Die hohe Zahl erklärt sich (teilweise) aus dem hier praktizierten Doppelsystem, das Benennungen nach Erzeugerdepartements und nach Weinbaugebieten zulässt; z. B. ‚Vin de pays de la Haute-Garonne' und ‚Vin de pays Cathare'.

[279] Diese Differenzierung wird in der Literatur nicht immer in aller Deutlichkeit vorgenommen, ist man möglicherweise aus nationaler Sicht zu sehr an die dort üblichen Begriffe wie ‚Landwein' etc. gewöhnt und vergisst dabei deren kategorielle Ableitung als Tafelweine mit geographischer Angabe, wie sie in Art. 28 EG-Weinbezeichnungsverordnung verdeutlicht ist (cf. etwa Sigler in Weinrecht zum Anfassen 2004, pp. 90 sq., desgleichen Krebs, ibidem, pp. 182 sq.).

Ein zweiter, größerer Schritt in die Bezeichnungsvielfalt erfolgt mit den *Qualitätsweinen b. A.*, für die Art. 29 der EG-Weinbezeichnungsverordnung folgende Entsprechungen hinsichtlich der traditionellen spezifischen Begriffe, die gemäß Anhang VII Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe c) vierter Untergedankenstrich der EG-Weinmarktordnung anstelle der europarechtlichen Qualitätsbezeichnung verwendet werden dürfen[280], verzeichnet. Zur besseren Vergleichbarkeit wird das Schema unter 6.1.1. fortgeführt, die Unterteilung und die Reihenfolge der Bezeichnungen folgen, worauf wegen der teilweise ungewohnten inneren Systematik insbesondere der Qualitätsstufen besonders hinzuweisen ist, exakt dem Verordnungstext selbst[281], wobei statt der dortigen Spiegelstriche hier Zellen verwendet werden. Die Verwendung der dort genannten traditionellen spezifischen Begriffe wird im Einzelnen durchaus unterschiedlich gestaltet und von

[280] Cf. den Wortlaut der Vorschrift mit seinen alternativen Anknüpfungen (Hervorhebung durch den Verf.):
"… c) für Qualitätsweine b. A.:
- aus dem Namen des bestimmten Anbaugebietes,
- vorbehaltlich noch festzulegender Ausnahmen
  - aus dem Begriff Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete Qualitätswein b. A. oder
  - aus dem Begriff Qualitätslikörwein bestimmter Anbaugebiete oder Qualitätslikörwein b. A. oder
  - aus dem Begriff Qualitätsperlwein bestimmter Anbaugebiete oder Qualitätsperlwein b. A. oder
  - aus einem traditionellen spezifischen Begriff nach einem noch festzulegenden Verzeichnis oder mehreren dieser Begriffe, wenn die Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaates dies vorsehen"

[281] Zur Verdeutlichung seien beispielsweise die Deutschland und Frankreich betreffenden Passagen von Art. 29 EG-Weinbezeichnungsverordnung zitiert: „…b) für Deutschland: folgende Bezeichnungen, die die Angaben über die Herkunft des Weins begleiten: - „Qualitätswein", „Qualitätswein garantierten Ursprungs", - „Qualitätswein mit Prädikat" in Verbindung mit einem der Begriffe „Kabinett", „Spätlese", „Auslese", „Beerenauslese", „Trockenbeerenauslese" oder „Eiswein";… e) für Frankreich: - „appellation d'origine contrôlée", „appellation contrôlée". Wird jedoch auf der Etikettierung der Name eines Weinbaubetriebs, einer Rebsorte oder einer Marke angegeben, so wird der Name des bestimmten Anbaugebiets zwischen den Worten „appellation" und „contrôlée" wiederholt. Für alle Angaben werden Schriftzeichen einheitlicher Art, Größe und Farbe verwendet; - „appellation d'origine vin délimité de qualité supérieure", „vin doux naturel". Diese Angaben dürfen nur dann in Form einer Abkürzung dargestellt werden, wenn sie von dem Zeichen begleitet werden, das Frankreich für jede dieser Kategorien festgelegt hat;…"

länderspezifischen Elementen begleitet, auf die an dieser Stelle nicht weiter einzugehen ist, da die Qualitätsstufenbildung als solche unberührt bleibt[282].

Deutschland	Frankreich	Italien	Portugal	Spanien
Qualitätswein, Qualitätswein garantierten Ursprungs	Appellation d'origine contrôlée, appellation contrôlée	Denominazione di origine controllata, Denominazione di origine controllata e garantita, vino dolce naturale, D.O.C., D.O.C.G.[283]	Denominação de origem, Denominação de origem controlada, Indicação de proveniência regulamentada, vinho generoso, vinho dolce natural, D.O., D.O.C.,	Denominación de origen, Denominación de origen calificada, D.O., D.O.Ca, vino de calidad con indicación geográfica, vino de pago, vino de pago calificado [286]

[282] Es bestehen bei den Qualitätsweinen b. A. besondere Bezeichnungen für Österreich und Luxemburg, die hier der Übersichtlichkeit halber nicht angeführt sind. Auch sind nur die Bezeichnungen für Stillweine angegeben, da diejenigen für Schaumweine teilweise abweichend gefasst sind und den Vergleich an dieser Stelle erschweren.

[283] In der Provinz Bozen dürfen die entsprechenden deutschsprachigen Angaben ‚Kontrollierte Ursprungsbezeichnung' bei D.O.C. und ‚Kontrollierte und garantierte Ursprungsbezeichnung' bei D.O.C.G. verwendet werden.

[284] Die Angabe „região demarcada" kann hier gemäß Art. 29 Abs. 1 lit. i) EG-Weinbezeichnungsverordnung zusammen mit der Angabe „denominação de origem controlada" verwendet werden.

[285] Zu den rezenten Gesetzesänderungen im portugiesischen Weinbezeichnungsrecht durch den Decreto-Lei n. 212/2004 und den dadurch bewirkten Modifikationen im portugiesischen Weinbezeichnungsrecht cf. im Einzelnen supra unter 2.2.4. und speziell bezeichnungsrechtlich infra unter 9.4.

[286] Die letztgenannten drei Begriffe wurden durch die bereits erwähnte Verordnung (EG) Nr. 316/2004 vom 20.2.2004, ABlEG L 55 v. 24.2.2004, p. 16, eingefügt. Zur Situation bezüglich Spanien nach der nationalen Einführung der neuen Qualitätsweinbezeichnungen „vino de calidad con indicación geográfica", „vino de pago" und „vino de pago calificado" durch Art. 13 der LEY 24/2003 de 10.7.2003, BOE núm. 165 de 11.7.2003 und der dadurch hervorgerufenen Änderungen in Art. 29 der EG-Weinbezeichnungsverordnung, nicht aber in dessen Anhang III durch Verordnung (EG) Nr. 316/2004, ABlEG L 55 v. 24.2.2004 cf. Fernando González Botija, (2005), *El régimen jurídico del etiquetado de vinos.* Barcelona: Atelier, 2005, p. 181 und insbesondere Fußnote 330. Danach hat die Kommission die Aufnahme in Anhang III mit der Begründung abgelehnt, der notwendige Zeitraum von zehn Jahren für die Anerkennung als traditioneller Begriff sei noch nicht erfüllt. In der Tat sieht Art. 24 Abs. 5 lit. c) vor, dass ein Begriff „traditionellerweise während mindestens zehn Jahren im betreffenden Mitgliedstaat verwendet worden sein" muss, um in Anhang III aufgenommen und damit den Schutzwirkungen aus Art. 24 unterstellt werden zu können. Dieses Argument hat nicht nur rechtlich, sondern auch sprachlich erhebliches Gewicht, geht es doch um „traditionelle" Begriffe. Es erscheint deshalb bei der unter Punkt 9.5. und insbesondere 10.1. vorzunehmenden vergleichenden

			I.P.R.[284][285]	
Qualitätswein mit Prädikat	Appellation d'origine vin délimité de qualité supérieure, vin doux naturel	[287]	Vino generoso, vino generoso de licor, vino dulce natural	[288]

Der Vergleich mit dem Schaubild unter Punkt 6.1.3. und die Gesamtschau des hier zuletzt abgebildeten machen hinreichend deutlich, in welchem Maße die Bezeichnungsvielfalt auf der höheren Qualitätsstufe der *Qualitätsweine b. A.* zunimmt. Mit dieser Feststellung soll es an dieser Stelle sein Bewenden haben, denn es wird bei der Analyse der Tabelle auch deutlich, dass viele Punkte des Qualitätssystems weiterer Untersuchung bedürfen und auch nicht allein auf der Grundlage von Art. 29 EG-Weinbezeichnungsverordnung ein klares Bild der Qualitätsstufen zu zeichnen ist. Denn diese Vorschrift listet lediglich die traditionellen spezifischen Begriffe im Sinne von Anhang VII Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe c) vierter Untergedankenstrich der EG-Weinmarktordnung auf, die an die Stelle der europarechtlichen Bezeichnungen *Qualitätswein b. A., vin de qualité produit dans une région déterminée (v.q.p.r.d.), vino di qualità prodotto in una regione determinata (v.q.p.r.d.), vinho de qualidade produzido numa região determinada (v.q.p.r.d.), vino de calidad producido en una región determinada (vcprd)* treten dürfen.[289].

Weiter ist an dieser Stelle auf die besondere Verwechslungsgefahr hinzuweisen, die zwischen den deutschsprachigen Begriffen besteht und in den anderen hier betrachteten Sprachen nicht existiert. So stehen sich in deutscher Sprache die Begriffe *Qualitätswein b. A.* als europarechtliche Kategorie und *Qualitätswein, Qualitätswein*

Gegenüberstellung der traditionellen spezifischen Begriffe zweckmäßig, von den Bezeichnungen auszugehen, die übereinstimmend sowohl in Art 29 Abs. 1 lit. d) als auch in Anhang III EG-Weinbezeichnungsverordnung aufgeführt sind.

[287] Für Italien kein zweiter Spiegelstrich, hier Zelle, im Gesetzestext.

[288] Auch für Portugal kein zweiter Spiegelstrich, hier Zelle, im Gesetzestext.

[289] Cf. supra.

garantierten Ursprungs, Qualitätswein mit Prädikat als anerkannte deutsche traditionelle spezifische Begriffe[290] verwechslungsgefährdet dort gegenüber, wo z. B. in französischer Sprache die europarechtliche Kategorie *vin de qualité produit dans une région déterminée (v.q.p.r.d.)* unproblematisch neben den traditionellen spezifischen Begriffen *appellation d'origine contrôlée, appellation contrôlée* und *appellation d'origine vin délimité de qualité supérieure, vin doux naturel* steht. Es erscheint bedauerlich, dass die Unterscheidungsfähigkeit der deutschsprachigen Begriffspaare der europarechtlichen und nationalen Ebene nicht an diejenige der anderen Sprachen heranreicht und damit eine klare Differenzierung der Ebenen und ein Gesamtverständnis eher erschwert, zumal kein Grund ersichtlich ist, warum der Begriff des Qualitätsweins doppelt verwendet wird. Eine mögliche Erklärung lässt sich allenfalls in der beschriebenen Tendenz finden, Qualität und geographische Herkunftsangabe zu Lasten der letzteren dissoziieren zu wollen und damit nicht nur inhaltlich, sondern auch begrifflich der Herkunftsangabe allenfalls sekundäre Bedeutung beizumessen.

Art. 29 EG-Weinbezeichnungsverordnung betrifft also nur einen Teil der Gesamtsystematik, in gewisser Weise den auf Europarechtsebene gehobenen Teil der traditionellen spezifischen Begriffe, wie sie in den Mitgliedstaaten historisch gewachsen sind. Die Gesamtsystematik aus verzahnten europäischen und nationalen Bezeichnungen erschließt sich isoliert weder aus den europarechtlichen noch aus den nationalen Regelungen, sondern nur aus ihrer Kombination und soll nachfolgend näher dargestellt werden.

---

[290] Inwieweit es sich bei den Begriffen „Qualitätswein b. A." und „Qualitätswein" um unterschiedliche oder gleichbedeutende Begriffe handelt, wird auch in der deutschen Weinrechtsliteratur thematisiert, cf. z.B. Koch, Weinrecht, Stichwort „Qualitätswein b. A', unter 3. Dass der deutsche Weingesetzgeber hier inkonsequent gehandelt und z. B. nicht die richtige Bezeichnung „Qualitätswein b. A. mit Prädikat" statt nur „Qualitätswein mit Prädikat" vorgeschrieben habe, wird damit erklärt, dass ein solches Wortungetüm weder den Verbrauchern noch der Weinwirtschaft habe zugemutet werden können. Unabhängig von der Frage, ob zwischen beiden Begriffen wirklich ein solcher Akzeptanzabstand besteht wie behauptet, erklärt das noch nicht das wesentlich grundsätzlichere Problem der doppelten Verwendung des Qualitätsweinbegriffs, v. infra.

6.2.Die europarechtliche Gesamtsystematik der Qualitätsstufen

Erinnert sei an dieser Stelle an die Bezeichnungstrias [291]aus *Tafelweinen, Tafelweinen mit geographischer Angabe und Qualitätsweinen b. A.*, die das bezeichnungsrechtliche Kerngerüst bildet. An ihm richten sich auch die erwähnten Bestimmungen zur Etikettierung in Anhang VII Abschnitt A der EG-Weinmarktordnung aus[292], an denen sich die Dreigliedrigkeit in ihrer konkreten Anwendung auf den praktisch wichtigen Bereich der obligatorischen Etikettangaben verdeutlichen lässt (die Verkehrsbezeichnung ist eine der sechs zwingend vorgeschriebenen Angaben[293]).

Gemäß Anhang VII Abschnitt A Nummer 2 besteht die Verkehrsbezeichnung aus folgenden Angaben, die differenziert nach den Qualitätsstufen der Bezeichnungstrias in dem nachstehenden Schema zusammengefasst und einander gegenübergestellt werden können:

[291] Supra unter 6.1.2.
[292] Verordnung (EG) Nr. 1493/99 vom 17.5.1999, ABlEG L 179 v. 14.7.1999, p. 1.
[293] Neben Nennvolumen, vorhandenem Alkoholgehalt, Loskennzeichnung gemäß der Richtlinie 89/396/EWG des Rates vom 14. Juni 1989, Abfüller und Importeur, vgl. EG-Weinmarktordnung Anhang VII Abschnitt A Nummern 1 und 3, ibidem.

Tafelweine	Tafelweine mit geographischer Angabe	Qualitätsweine b. A.
- dem Begriff „Tafelwein“ sowie - der Angabe des Erzeugermitgliedstaates bei Versand/Ausfuhr, - dem Begriff „Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft“ bei Mehrfachprovenienz, - dem Begriff „In [Mitgliedstaat x] aus in [Mitgliedstaat y] geernteten Trauben hergestellter Wein“, bei Divergenz, - für bestimmte Tafelweine aus den Begriffen „Retsina“ bzw. „vino tinto de mezcla“	- dem Begriff „Tafelwein“, - dem Namen der geographischen Einheit, - einem der folgenden Begriffe unter noch festzulegenden Bedingungen: „Landwein“, „vin de pays“, „indicazione geografica tipica“, „vino de la tierra, „vinho regional“ etc. (Angabe „Tafelwein“ kann dann entfallen)	- dem Namen des bestimmten Anbaugebietes - dem Begriff „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete“ oder „Qualitätswein b. A.“ (bzw. Qualitätslikör- oder Qualitätsperlwein) [294] oder - einem traditionellen spezifischen Begriff nach einem noch festzulegenden Verzeichnis oder mehreren dieser Begriffe, wenn die Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaates dies vorsehen

Wir stellen fest, dass an wenig auffälliger Stelle in einem Anhang zur EG-Weinmarktordnung die Bezeichnungstrias deutlich bezeichnet ist. Sie ergibt sich im Übrigen wie gezeigt auch aus der kombinierten Systematik der grundlegenden europarechtlichen Verordnungstexte selbst, allerdings in eher dezenter Weise, was erklären mag, warum sich aus dem Blickwinkel manch nationaler ergänzender und ausführender Regelung das Qualitätsstufensystem durchaus verschieden darzustellen scheint. Dass dem nicht so ist, sondern dass die europarechtliche Bezeichnungstrias als gemeinsames Kernstück den nationalen Weinordnungen ihre Struktur gibt, gewissermaßen den gemeinsamen Nenner ihrer Verschiedenartigkeit

[294] Die Regelung für Qualitätsschaumweine findet sich in Anhang VIII.

im Detail bildet, wird sich bei der folgenden Analyse ausgewählter nationaler Bezeichnungsregeln zeigen. Die Bezeichnungstrias als solche herauszuarbeiten, erschien deshalb umso notwendiger.

7. Semantische Äquivalenz der grundsätzlichen europäischen Bezeichnungen

In den vorhergehenden Kapiteln wurden eingehend die Systematik des europäischen Wein- und Weinbezeichnungsrechts untersucht und insbesondere dessen grundsätzliche Bezeichnungen und Qualitätsstufen miteinander in Beziehung gesetzt. Dabei ging es vor allem um die Erfassung der vertikalen Gliederung der Qualitätshierarchie, als deren zentrales Element, gewissermaßen als *pierre angulaire, pietra angolare, pedra angular, piedra angular,* um in den Begriffen der untersuchten romanischen Sprachen zu bleiben, als Grundstein also, sich die Bezeichnungstrias erwiesen hatte. Im europäischen Recht verankert, strahlt sie über dieses weit hinaus und dient auch den nationalen Regelungen als wesentliches Strukturelement, wie bei deren Einzelanalyse nachfolgend insbesondere unter 9. feststellen sein wird.

Zuvor ist jedoch ist die Frage nach der semantischen Äquivalenz der europarechtlichen Bezeichnungen zu stellen. Die Antwort scheint selbstverständlich im positiven Sinn indiziert zu sein, dies insbesondere aus juristischer Sicht, handelt es sich doch um unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes, von ein und demselben Gesetzgeber herrührendes Recht[295]. Soll es die von den Verträgen vorgegebene Wirkung erzielen, wäre ein System nicht äquivalenter Bezeichnungen schon allein wegen

[295] Cf. Art. 249 Abs. 2 EGV.

mangelnder Rechtsnormklarheit im Prinzip europarechtswidrig. Schon in den Gemeinschaftsverträgen selbst, also im Primärrecht, ist der Grundsatz der Sprachengleichheit festgelegt, der dann im Sekundärrecht in der bezeichnenderweise ersten und damit ältesten Verordnung der Europäischen Union näher geregelt wurde[296]. Im Primärrecht bestimmt Art. 314 EGV (ex Art. 248), dass der Wortlaut des Vertrags in jeder der in den verschiedenen Urschriften abgefassten Sprachen gleichermaßen verbindlich ist. So klar dies aus rechtlicher Sicht ist, so wenig selbstverständlich ist es in einem multilinguistischen Kontext, das gebotene Ziel zu erreichen[297]. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EG legt hierfür beredtes und häufiges Zeugnis ab. Systematisch rekurriert er bei Zweifeln über die Auslegung, damit über die Bedeutung eines entscheidungserheblichen Begriffs auf sämtliche Sprachfassungen[298] und sichert damit den Grundsatz der Gleichheit der verwendeten Sprachen[299]. Dies ist jedoch ein Akt der Rechtserkenntnis, geboten durch die supranationale Organisation der Europäischen Union und die sie beherrschenden Verfassungsgrundsätze gemäß Art. 6 EUV, der in seinem Absatz 3 ausdrücklich die Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten, mithin auch ihrer Sprachen, postuliert[300]. Ein Akt der Spracherkenntnis kann und will es nicht sein, entzieht sich doch Sprache in ihrem Kerngehalt rechtlicher Bestimmung. Aus sprachlicher Sicht also ist und bleibt die Frage interessant, inwieweit die grundsätzlichen europäischen Bezeichnungen und Qualitätsstufen des Weinrechts semantisch äquivalent sind. Hieran knüpft die weitere Frage, ob die hinsichtlich der europäischen Bezeichnungen gefundenen Erkenntnisse

[296] Es ist die auf der Grundlage des Art. 290 EGV (ex Art. 217) erlassene Ratsverordnung Nr. 1 vom 15.4.1958, ABlEG, p. 358.
[297] Zu den schon im Primärrecht gegebenen Fällen von Textdivergenzen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen der Verträge cf. etwa Schweitzer in: Grabitz/Hilf, op. cit., Art. 314 EGV Rdnr. 6 (EL 14 Oktober 1999).
[298] Ständige Rechtsprechung, cf. etwa EuGH, Slg. 1985, 1169.
[299] Die Gleichrangigkeit der Sprachen wie hier betonend Oppermann (2001), Reform der EU-Sprachenregelung?. In: NJW 2001, p. 2663.
[300] Ausdrücklich die Sprachen nennt Art. II-22 des Entwurfs über eine Verfassung für Europa: „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“, cf. auch de lege ferenda Art. 3 Absatz 3 und Art. 181 des Verfassungsentwurfs und de lege lata Art. 151 EGV.

Auswirkungen auf die nationalen Bezeichnungssysteme zeitigen, deren vergleichende Betrachtung nachfolgend unter 10. erfolgt, und gegebenenfalls, welcher Art diese sind.

Zu diesem Zweck werden die unter 6. beschriebenen Bezeichnungen einander synoptisch gegenübergestellt, um zu erfahren, ob sie wort- und syntagmensemantisch gleichwertig sind[301]. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Erkundung der Bedeutung der verwendeten Lexeme im Zusammenhang ihres Nominalsyntagmas. Satzsemantische, textlinguistische und pragmatische Betrachtungen bleiben an dieser Stelle unberücksichtigt, ist doch nicht ersichtlich, dass sie den gestellten Untersuchungsauftrag (supra 1.) wesentlich fördern könnten. Die Verwendung eines *tertium comparationis* ist in diesem Zusammenhang[302] aus den genannten Gründen (Grundsatz der Sprachengleichheit in der Union) rechtlich absolut ausgeschlossen, so dass die Gegenüberstellungen direkt vorgenommen und lediglich in Deutsch erklärt und kommentiert werden. Die synoptische Darstellung erfolgt aus Gründen der Kohärenz und besseren Vergleichbarkeit wie bisher in Tabellenform und wird unter 10. bezüglich der nationalen Bezeichnungen fortgeführt werden, um gerade auch die Kapitel 7. und 10. zu den semantischen Äquivalenzen der europäischen und nationalen Qualitätsstufen in klare Beziehung setzen zu können.

[301] Cf. zur Semantik die bereits zitierten grundlegenden Arbeiten, etwa John Lyons (1977), Semantics (2 vol.). Cambridge: University Press, 1977; Andreas Blank (1997), Prinzipien des lexikalischen Bedeutungswandels am Beispiel der romanischen Sprachen. Tübingen: Niemeyer, 1997, und derselbe (2001), Einführung in die lexikalische Semantik für Romanisten. Tübingen: Niemeyer, 2001. Weiter Christian Baylon/Xavier Mignot, Sémantique du langage. Initiation. Paris: PUF, 1995 und Kleiber (1990), La sémantique du prototype. Catégories et sens lexical. Paris: PUF, 1990. Grundlegend zum Syntagma und den syntagmatischen und paradigmatischen (dort „rapports associatifs“) Beziehungen bereits Ferdinand de Saussure, Cours de linguistique générale. Edition critique par Tullio de Mauro. Paris: Payot, 1916, 1967. pp. 170-175.

[302] Anders unter Umständen hinsichtlich der nationalen Bezeichnungen, siehe hierzu infra 10.

7.1. Qualitätsweine b. A. und die entsprechenden Begriffe in den anderen Sprachfassungen

Erinnert sei hier an die Ausführungen unter 6.1.1. und das dortige Schema der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete und deren Entsprechungen in den anderen Sprachen gemäß der EG-Weinmarktordnung. Vereinfacht stellt sich folgendes Bild dar:

Deutsch	Französisch	Italienisch	Portugiesisch	Spanisch
Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (Qualitätswein b. A.)	vin de qualité produit dans une région déterminée (v.q.p.r.d.)	vino di qualità prodotto in una regione determinata (v.q.p.r.d.)	vinho de qualidade produzido numa região determinada (v.q.p.r.d.)	vino de calidad producido en una región determinada (vcprd)

In einem ersten Schritt werden die Begriffe der romanischen Sprachen näherer Betrachtung unterzogen und die verwendeten Nominalsyntagmen segmentiert:

Vin	de	qualité	produit	dans	une	région	déterminée
vino	di	qualità	prodotto	in	una	regione	determinata
vinho	de	qualidade	produzido	em[303]	uma	região	determinada
vino	de	calidad	producido	en	una	región	determinada

Trotz der engen Verwandtschaft zwischen den romanischen Sprachen verblüfft dann doch die Homogenität der Strukturen in den vier Sprachen, die sich folgendermaßen beschreiben lässt:

[303] „em“ und „uma“ kontrahieren zu „numa“.

In allen Fällen handelt es um ein mehrfach expandiertes Nominalsyntagma, auch Nominalphrase[304], mit dem Nomen *vin, vino, vinho* als Kern, das in einem ersten Schritt jeweils durch ein Präpositionalsyntagma mit der Präposition *de, di* und einem weiteren Nomen ergänzt wird, wobei die semantische Interpretation zum einen von dem eigenen Bedeutungsgehalt der Präposition, den es natürlich unabhängig von seiner Funktion als Synsemantikum[305] besitzt, zum anderen aber von denjenigen der durch sie verknüpften Begriffe abhängt[306]. Deutlich drückt die Präposition *de, di* unabhängig von der Tatsache der extremen Unterschiedlichkeit ihrer Anwendungen, die sie im Französischen zum Beispiel mit *à, en* teilt, schon aus sich heraus aus, dass das Nomen der Präpositionalergänzung (hier *qualité etc.)*, das Determinans, konstitutives Element des näher bestimmten Begriffs (hier *vin, vino, vinho*), des Determinatums, ist, gewissermaßen mit ihm untrennbar als wesentlicher Bestandteil verknüpft[307]. Die weitere Extension des so erweiterten Nominalsyntagmas geschieht in allen vier Fällen über eine Partizipalkonstruktion ohne Hilfsverb in der Rolle eines qualifizierenden Adjektivs, dem mit Hilfsverb ein Relativsatz (*qui est produit dans une région déterminée etc.*) entspräche, dessen semantischem Wert sie entspricht[308]. In einem dritten und vierten Schritt erfolgen parallel in den genannten Sprachen die zusätzlichen Extensionen des ursprünglichen Syntagmas um eine weitere Präpositionalphrase (*dans une région etc.*) mit einer zusätzlichen adjektivischen Nominalgruppe (*une région déterminée etc.*). Die Übereinstimmung im Sinne der unmittelbaren Konstituentenanalyse[309] wird darüber hinaus auf lexemischer Ebene gespiegelt. Die Lexeme stimmen in Zahl, Wortart und Bedeutung überein mit der kleinen Besonderheit der für diese Sprache typischen Kontraktion von Präposition

[304] In den romanischen Sprachen oft auch ‚groupe nominal', grupo nominal' etc.
[305] Cf. zur funktionalen Gliederung des Wortschatzes etwa Blank 2001, op. cit., p. 5.
[306] Cf. etwa Martin Riegel et al., Grammaire méthodique du français. Paris: Quadrige/Presses Universitaires de France, [2]2002, p. 187.
[307] Besonders auf den eigenen semantischen Gehalt auch so häufiger wie der genannten Präpositionen hinweisend und im Sinne der Basisbedeutung bestimmend Riegel et al., op.cit., pp. 371-373 für das Französische und ähnlich für das Portugiesische Cunha, Celso/Cintra, Luís F. Lindley, Nova Gramática do Português Contemporâneo. Lisboa: Sá da Costa, [17]2002, pp. 555 – 557, nach Fallgruppen differenzierend.
[308] Für das Französische etwa Riegel et al., op. cit., p. 343.
[309] Cf. für viele Bußmann, op. cit., p. 371.

und unbestimmtem Artikel im Portugiesischen (em+uma>numa), ohne dass es irgendwelche paradigmatischen Abweichungen gäbe. Syntagmatische Homogenität paart sich hier also mit paradigmatischer mit dem Effekt gegenseitiger Verstärkung.

Stellen wir diesem Ergebnis das deutsche Syntagma gegenüber

Qualitätswein	bestimmter	Anbaugebiete

beziehungsweise unter Auflösung der Nominalkomposita

Qualität	(null)	Wein	angebaut	(null)	bestimmte	Gebiete

so wird schnell klar, wie erheblich die Unterschiede zwischen beiden Gruppen sind. Lässt sich das erste Nominalsyntagma (Qualitätswein, vin de qualité etc.) noch in allen untersuchten Sprachen als zumindest semantisch gleichwertig ansehen, so gilt das nicht mehr hinsichtlich der weiteren Extension.

Jenseits der unterschiedlichen Struktur sind es vor allem zwei Elemente, die *bestimmter Anbaugebiete* von *produit dans une région déterminée* etc. unterscheiden. Es ist dies zum einen die Abschwächung bzw. Auflösung der Kerngruppe Verb+Präposition (*produit dans, prodotto in, produzido em, producido en)*, die in einem Teil des deutschen Nominalkompositums *Anbaugebiete* verblasst und semantisch erheblich an Stärke verliert, da der Kausalnexus ‚erzeugt, hergestellt, angebaut in (an bestimmter geographischer Stelle)' in der Wortzusammensetzung *Anbaugebiet* weniger deutlich ist. Dies wird amplifiziert durch ein zweites, scheinbar unbeachtliches Element, nämlich die Verwendung des Plurals *Anbaugebiete*. Zwangsläufig verstärkt sich damit die Dissoziation zwischen dem konkreten Produkt *Wein* (Wein im Singular) und seiner Provenienz (aus Gebieten im Plural). Zudem wird die Nominalphrase inkongruent, denn der Einzahl *Qualitätswein* steht

die Mehrzahl *Anbaugebiete* gegenüber. Die Wahl des technisierenden, fachsprachlich markierten Begriffs *Anbaugebiete* statt zum Beispiel *Region* tut ein übriges. Das Ergebnis ist ein semantisch nicht unerheblich geschwächtes expandiertes deutsches Nominalsyntagma *Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete*, das im Vergleich zu der Gruppe der romanischen Sprachen *(vin de qualité produit dans une région déterminée etc.)* mit dem rhythmisch wiederholten, um das verbale Kernelement mit seiner präpositionalen Anknüpfung gescharten Kausalnexus zwischen konkretem Erzeugnis und konkreter Herkunft nur mehr blass wirken kann.

7.2. Tafelweine mit geographischer Angabe und die entsprechenden Begriffe in den anderen Sprachfassungen

Der Begriff des Tafelweins mit geographischer Angabe findet sich in der EG-Weinmarktordnung in den Erwägungsgründen, dem Textkorpus selbst und insbesondere in Anhang VII. Stellen wir auf dieser Grundlage die Entsprechungen in den anderen untersuchten Sprachen fest, so ergibt sich folgendes Schema:

Deutsch	Französisch	Italienisch	Portugiesisch	Spanisch
Tafelwein mit geographischer Angabe	vin de table avec indication géographique	vino da tavola con indicazione geografica	vinho de mesa com uma indicação geográfica	vino de mesa con indicación geográfica

Es wird schnell und ohne vertiefende Betrachtung klar, dass die bei den Qualitätsweinen festgestellte Dichotomie zwischen der Familie der romanischen Sprachen einerseits und Deutsch als Vertreter der germanischen Sprachen hier fehlt und dass die weitestgehende strukturelle Homogenität der Nominalsyntagmen sich auf alle betrachteten Sprachen erstreckt:

Tafel	(null)	wein	mit	(null)	geographischer	Angabe
Vin	de	table	avec	(null)	indication	géographique
vino	da	tavola	con	(null)	indicazione	geografica
vinho	de	mesa	com[310]	uma	indicação	geográfica
vino	de	mesa	con	(null)	indicación	geográfica

Hatten wir schon unter dem vorigen Punkt die semantische Gleichwertigkeit des deutschen Nominalkompositums *Qualitätswein* mit den Präpositionalsyntagma *vin de qualité* etc. anerkannt, so gilt dies hier entsprechend für die Lexien *Tafelwein, vin de table* etc. Anders als dort findet sich an dieser Stelle auch bei der weiteren Extension mittels präpositionalen Anschlusses eine bemerkenswerte Übereinstimmung. Dies geht sogar bis auf die Wortebene und betrifft nicht nur die Identität der Autosemantika *Angabe, indication, indicazione, indicação, indicación* einerseits und *geographisch, géographique, geografica, geográfica, geográfica* andererseits, sondern schließt selbst jene der verwendeten Präposition *mit, avec, con, con, com* ein. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass allein im Portugiesischen der unbestimmte Artikel im Syntagma vertreten ist, was die generelle Tendenz dieser Sprache zum extensiven Gebrauch nicht nur des bestimmten[311], sondern ebenso des unbestimmten Artikels[312] widerspiegelt. Semasiologisch ist dieser Umstand also nicht von weiterer Bedeutung, so dass wir diesen Punkt mit der Feststellung schließen können, dass bei der Kategorie der Tafelweine mit geographischer Angabe im Gegensatz zu derjenigen der Qualitätsweine keine erheblichen semantischen Unterschiede zwischen den einzelnen Sprachen bzw. zwischen den zugehörigen Sprachfamilien aufgetreten sind. Dies betrifft wohlgemerkt die europarechtliche Kategorie der Tafelweine mit

[310] Die Präposition „com" kontrahiert im Gegensatz zu „em" nicht mit dem nachfolgenden unbestimmten Artikel, cf. Cunha, Celso/Cintra, Luís F. Lindley ([17]2002), Nova Gramática do Português Contemporâneo. Lisboa: Sá da Costa, p. 212, dort auch zum semantischen Gehalt von „com", pp. 555, 562.

[311] Man denke etwa an die Verbindung selbst mit Eigennamen, in Anredeformen etc.

[312] Cunha, Celso/Cintra, Luís F. Lindley, op. cit., pp. 242 sq. sehen diese von Grammatikern oft verurteilte und historisch nicht gerechtfertigte Ausweitung der Benutzung des unbestimmten Artikels grundsätzlich als stilistische Bereicherung der portugiesischen Sprache, stellen aber gleichzeitig fest, dass selbst heute eine Reihe von Umständen dessen Weglassung geböten.

geographischer Angabe, nicht die sie national repräsentierenden Bezeichnungen *Landwein, vin de pays* etc., deren Untersuchung im dafür vorgesehenen Rahmen unter Punkt 10.2. erfolgt.

7.3. Tafelweine und die entsprechenden Begriffe in den anderen Sprachfassungen

Da der Begriff des Tafelweins in jenem des Tafelweins mit geographischer Angabe enthalten ist und bereits unter Punkt 7.2. behandelt wurde, wird insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Eine Ergänzung bietet sich allein auf lexikalischer Ebene an, nämlich bezüglich der verwendeten Lexeme *Tafel, table, tavola, mesa, mesa*. Während sowohl der deutsche Begriff[313] als auch der französische[314] und italienische über das frühromanische *tavola* aus dem lat. *tabula* entlehnt sind, gehen das portugiesische[315] und spanische[316] Lexem *mesa* über vulglat. *mesa* von lat. *mensa* aus. Die in den beiden letzteren Sprachen gleichfalls vorhandenen Wortbildungen sp. *tabla* und pt. *tábula* sind gelehrter Natur und konnten, erst später in die Sprache eingedrungen, die vorhandenen Ableitungen aus lat. *mensa* nicht bzw. nur in Randbereichen verdrängen[317]. Umgekehrt haben die Ableitungen aus lat. *mensa* im Französischen nur fachsprachliche und selbst dort nur geringe Relevanz, handele es

[313] Cf. Kluge, op. cit., unter „Tafel".
[314] Cf. TLF, op. cit., unter „table", wo ein erster Beleg um 1050 datiert wird:"1050 tabla « surface plane, à un ou plusieurs pieds, destinée à recevoir les mets » (Alexis, éd. Chr. Storey, 247); Dubois, Jean/Mitterand, Henri/Dauzat, Albert, Dictionnaire étymologique et historique du français. Paris: Larousse, 1998, gleichfalls unter „table".
[315] Cf. Aurélio, op. cit., unter „mesa"; Machado, op. cit. unter "mesa".
[316] Cf. DCECH breve, op.cit., gibt unter "mesa" einen ersten Beleg mit dem Jahr 978 an.
[317] So gibt Seco, op.cit., unter „tabla" erst an neunzehnter und letzter Stelle die Bedeutung ‚Mesa (mueble)' mit dem Zusatz „(lit, raro)" an. Auch für die neben pt. „tábula" bestehende volkstümliche Ableitung pt. „tábua" wird die Bedeutung „Mesa de jogo o de refeições" erst an vierter Stelle angegeben, cf. Aurélio, op. cit., unter „tábua". Auf die frühe Verdrängung durch Ableitungen aus lat. „tabula" in der zentralen Romania hingegen weist auch DCECH, op. cit., p. 57 ausdrücklich hin.

sich um fr. *mesa*[318] als geographischen Terminus für Hochebene oder um fr. *mense*[319] als kirchlich-administrativem Begriff für die Einkünfte eines Bistums oder einer Abtei. Im Italienischen sind die Ableitungen aus lat. *mensa* stärker und im Wesentlichen mit gleicher Bedeutung wie *tavola* präsent, ohne letzterem jedoch in der Breite und Tiefe der Verwendungen den Rang streitig machen zu können[320].

Auch unter Berücksichtigung lexikalischer Aspekte ergeben sich somit keine substantiellen Unterschiede zwischen den untersuchten Sprachen hinsichtlich der Kategorie der Tafelweine.

8. Art. 46: Ein interessanter Sonderfall

Unter dem Gesichtspunkt terminologisch vergleichender Betrachtung ist die Schaumweine betreffende Regelung in Art. 46 der EG-Weinbezeichnungsverordnung[321]von besonderem Interesse, von dem hier zur Veranschaulichung die deutsche und die französische Fassung gegenübergestellt werden sollen[322]:

[318] Cf. TLF, op.cit. unter „mesa", subst. fém. : „Plateau entre deux vallées. Relique de la surface primitive antérieure au creusement des vallées; peut présenter un sol normal relativement âgé (sol résiduel)`` (PLAIS.-CAILL. 1958; dict. XX^{e} s.)…"
[319] Cf. TLF, op. cit. unter „mense".
[320] Cf. zum Italienischen DISC, op. cit., unter „mensa" und „tavola" und insgesamt FEW, op. cit., XIII,1, pp. 14-26 unter „tabula" und VI, 1, pp. 710-712 unter „mensa".
[321] Verordnung (EG) Nr. 753/2002 vom 29.4.2002, ABlEG L 118 v. 4.5.2002 , p. 1, cf. auch supra unter 6.1.2.
[322] Art. 46 in der Fassung der Änderungsverordnung (EG) 316/2004 vom 20.2.2004, ABlEG L 55 v. 24.2.2004, p. 16.

Article 46 Les variétés de vigne « Pinot » Lorsqu'il s'agit d'un vin mousseux, d'un vin mousseux de qualité ou d'un v.m.q.p.r.d., les noms des variétés utilisés pour compléter la désignation du produit « Pinot blanc », « Pinot noir » et « Pinot gris » ainsi que les noms équivalents dans les autres langues de la Communauté peuvent être remplacés par le synonyme « Pinot ».	Artikel 46 Rebsorten „Pinot“ Bei einem Schaumwein, einem Qualitätsschaumwein[323] oder einem Qualitätsschaumwein b.A. dürfen die Namen der Sorten „Pinot blanc“, „Pinot noir“ und „Pinot gris“ sowie die entsprechenden Namen in den übrigen Amtssprachen der Gemeinschaft durch das Synonym „Pinot“ ersetzt werden.

Anzumerken ist hier zunächst die sprachliche, damit auch juristische Unbestimmtheit und Auslegungsbedürftigkeit der Begriffe *autres*, *übrigen* etc. jedenfalls in anderen als der französischen Fassung. In der letzteren liest sich wegen der sprachlichen Identität zwischen Appellativum und verwendeter Sprache und wegen des syntagmatischen Bezugs *noms des variétés – Pinot blanc etc. – noms équivalents dans les autres langues* der Begriff *autres* als ‚andere Sprachen als Französisch', wohingegen die deutsche Fassung „in den übrigen Amtssprachen" primär die Auslegung ‚andere Sprachen als Deutsch' nahelegt, ohne jedoch das vorherige Verständnis auszuschließen, dabei aber notwendigerweise auf das extratextuelle Wissen ‚Pinot blanc etc. ist Französisch' zurückgreifen muss.

Weiterhin erscheint z. B. die deutsche Fassung in unerklärlicher Weise unvollständig und ungenau, findet doch das Präpositionalsyntagma *utilisés pour compléter la désignation du produit* keinerlei Entsprechnung im deutschen Text, obwohl es erhebliche Information vehikuliert, nämlich dass es bei den Sortennamen *Pinot blanc* etc. um die Bezeichnung des Erzeugnisses ergänzende Angaben geht.

[323] Hier sprach die deutsche Version irrtümlich von „Qualitätsschaumwein mit geographischer Angabe" wo z. B. die französische Fassung „vin mousseux de qualité" nannte, dieses Übersetzungs- bzw. Redaktionsversehen ist in der zitierten Neufassung behoben.

Besonders erstaunlich aber ist der Regelungsgehalt der Vorschrift, wird doch hier auf sprachlicher Ebene unter Außerachtlassung der Hyperonym-/Hyponymrelationen[324] das Lexem *Pinot* zum Synonym (sic) von *Pinot blanc*, *Pinot noir* und *Pinot gris* erklärt. Anders ausgedrückt: Die rechtliche Regelung berührt direkt die Lexikographie, was durchaus als (wahrscheinlich ungewolltes) Kuriosum gewertet werden kann. Auf den Punkt gebracht besteht der rechtliche Regelungszweck darin, im Anwendungsbereich der Vorschrift (Qualitätsschaumweine b. A. bzw. mit geografischer Angabe, akzessorische Angabe der Rebsorten Pinot) den Namen *Pinot* anstelle von *Pinot blanc*, *Pinot noir*, *Pinot gris* und allen diesen in anderen Sprachen entsprechenden Namen wie etwa *Pinot grigio*, *Grauburgunder* etc. zuzulassen. Dazu aber hätte es in keiner Weise der semantisch fragwürdigen, weil die Hyperonym-/Hyponymrelation nicht beachtenden Qualifizierung von *Pinot* als Synonym all dieser Begriffe bedurft.

9. Nationale Bezeichnungen der Qualitätsstufen

9.1.Deutschland

Die Einteilung der Qualitätsstufen, wie sie sich aus dem Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.5.2001[325] ergibt, stellt sich differenziert dar und setzt andere Schwerpunkte. Dem entspricht eine durchaus spezifisch deutsche Realität, die den Tafelweinen mit unter 5 % der Gesamterzeugung auch wirtschaftlich nur

[324] Cf. zu den Inhaltsrelationen zwischen Wörtern anschaulich mit Beispielen etwa Blank 2001, op. cit., p. 10 und die unter Punkt 4.1. und passim zitierte Literatur.
[325] BGBl. I p. 985, Neufassung des WeinG 1994, BGBl. I p. 1467, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 1.9.2005, BGBl. I p. 2618.

einen geringen Stellenwert beizumessen scheint, die andererseits den Begriff Qualitätswein nach Ansicht Langes[326] inflationär gebraucht. Man wird sich fragen können, ob diese wirtschaftlichen Fakten, die sich deutlich von der Praxis anderer Mitgliedstaaten der EG abhebt, nicht auch in der gesetzlichen Ausgestaltung des deutschen Weinbezeichnungsrechts begründet sind. Die oben unter 6.1.4. und an anderer Stelle beschriebene Tendenz speziell des deutschen Weinrechts, Qualität und geographische Herkunft nicht in einer sich notwendig bedingenden Interdependenz sehen zu wollen, und die daraus resultierenden Begriffsverwendungen und -inhalte[327] wirken durchaus in das deutsche Weinbezeichnungsrecht hinein. Es ist keineswegs auszuschließen, dass sie dort ihre eigenständige Kraft im Sinne des zitierten inflationären Gebrauchs des Qualitätsweinbegriffs entfalten und Anteil haben an der spezifischen deutschen Weinmarktsituation.

In der Tat behandelt das deutsche Weingesetz den Tafelwein nur am Rande anderer Vorschriften, ohne ihm einen eigenen Abschnitt oder auch nur Artikel zu widmen, und räumt auch dem Landwein in Artikel 22 nur einen untergeordneten Platz ein. Hiermit kontrastieren die Regelungsdichte und –tiefe bei den Qualitätsweinen, die in einem eigenen Abschnitt 4 ausführlich und differenziert behandelt werden. Augenfällig wird die andere Schwerpunktsetzung auch darin, dass in fünf Artikeln neben dem Qualitätswein als solchem zwei weitere Qualitätsstufen, eine davon sechsfach untergliedert, eingeführt und ausführlich behandelt werden. Auf die Tatsache der Verwendung durch den deutschen Gesetzgeber des Begriffs *Qualitätswein* an der Stelle von *Qualitätswein b. A.* und die allein daraus resultierenden Unsicherheiten in Praxis und Lehre wurde unter Punkt 6.1.4. bereits hingewiesen; es bedarf insoweit an dieser Stelle keiner gesonderten Vertiefung. Anzumerken ist hingegen, dass bereits in der abgelaufenen Legislaturperiode im zuständigen Ministerium eine auch bezeichnungsrelevante Änderung des deutschen

[326] Dippel, Horst/Lange, Cornelius/Lange, Fabian, 2003. Das Weinlexikon. Frankfurt a. M. : S. Fischer, 2003, p. 474.
[327] Cf. supra 6.1.4. in fine.

Weingesetzes in Vorbereitung war. Nach dem damaligen Referentenentwurf vom 31.5.2005 würden, was das uns hier interessierende Bezeichnungsrecht angeht, erhebliche Modifikationen eingeführt. So käme die Qualitätsstufe *Qualitätswein garantierten Ursprungs*, die sich nie wirklich durchgesetzt hat, gänzlich in Wegfall und die *Qualitätsweine mit Prädikat* würden in *Prädikatsweine* umbenannt, um wie die Begründung des Referentenentwurfs es bezeichnet, „(e)inen einprägsamen und prägnanten Begriff zu wählen". Die bezeichnungsrechtlichen Änderungen sollten nach Art. 8 Abs. 2 dieses ursprünglichen Referentenentwurfs zum 1.8.2007 in Kraft treten[328]. Gegenwärtig liegt ein neuerlicher, im Wesentlichen inhaltsgleicher Referentenentwurf den Verbänden zur Stellungnahme bis Mitte Juni 2006 vor. Danach verbleibt es bei den genannten bezeichnungsrechtlichen Änderungen, deren Inkrafttreten jetzt für den 1.1.2008 vorgesehen ist.

Nach der aktuellen Rechtslage, von der zweckmäßigerweise auch im Hinblick auf die obigen Termine weiter ausgegangen werden soll, ergibt sich folgendes Stufensystem der deutschen Qualitätsweine[329]:

Qualitätswein	Qualitätswein mit Prädikat - Kabinett - Spätlese - Auslese - Beerenauslese - Trockenbeerenauslese - Eiswein	Qualitätswein garantierten Ursprungs

[328] Siehe im Einzelnen zu den beabsichtigten Änderungen des Weingesetzes das Rundschreiben Nr.09/2005 des gemeinsamen Informationsdienstes des Deutschen Weinbauverbandes und des Deutschen Raiffeisenverbandes.

[329] Art. 17 ff WeinG, BGBl. I p. 985, Neufassung des WeinG 1994, BGBl. I p. 1467, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 1.9.2005, BGBl. I p. 2618.

Die beiden Phänomene der Konzentrierung auf die Qualitätsweine[330] und der Marginalisierung des Tafelweins bewirken zusammen genommen, was sich durchaus als Paradigmenwechsel im deutschen Weinbezeichnungsrecht ansehen lässt, sich jedenfalls deutlich von der neutralen europarechtlichen Systematik abhebt. Man kann diesen Wechsel folgendermaßen durch eine Gegenüberstellung der nationalen deutschen und der europarechtlichen Struktur der Weinkategorien veranschaulichen:

EG-Bezeichnungen:	Tafelwein	Tafelwein mit geographischer Angabe	Qualitätswein b. A.

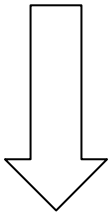

Nationale deutsche Qualitätsstufen:	Tafel-wein	Land-wein	Qualitäts-wein	Qualitätswein mit Prädikat - Kabinett - Spätlese - Auslese - Beerenauslese - Trockenbeerenauslese - Eiswein	Qualitätswein garantierten Ursprungs

Der gemeinschaftsrechtlichen Bezeichnungstrias steht eine fünffach untergliederte deutsche Struktur mit einer deutlichen Betonung des Qualitätsweinbereichs insgesamt und einer nachfolgenden weiteren sechsfachen Differenzierung der Qualitätsweine mit Prädikat gegenüber. An diesem strukturellen Überhang der deutschen Qualitätsstufen im Vergleich zu den europäischen und anderen nationalen

[330] So auch der genannte Referentenentwurf aus dem Jahr 2005, in dessen Begründungsteil unter A II ausdrücklich im Rahmen der Erörterung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes formuliert wird: „Der deutsche Weinbau ist stark auf die Erzeugung von Qualitätswein b. A. ausgerichtet".

Stufenbildungen würde selbst der geplante Wegfall der Kategorie der Qualitätsweine garantierten Ursprungs[331] nichts Wesentliches ändern, da noch immer einer gemeinschaftsrechtlichen Stufe der Qualitätsweine b. A. sieben deutsche Bezeichnungen für Qualitätsweine entsprächen.

Die Qualitätsstufenbildung des deutschen Weingesetzes orientiert sich wesentlich an rein technischen Kriterien wie Mostgewicht und Mindestalkoholgehalt[332] und lässt neben anderen qualitätsbildenden Faktoren wie Bodenqualität insbesondere auch den Ertrag unberücksichtigt. Mit rund 10.000 Litern pro Hektar erreicht Deutschland weltweit die höchsten Hektarerträge[333], während andere Länder gesetzlich verbindliche Höchsterträge eingeführt haben und geringe Hektarerträge als Qualitätsgarantie ansehen[334].

In terminologischer Hinsicht ist zu bemerken, dass das deutsche Weingesetz und die Weinverordnung in Fortführung der gemeinschaftsrechtlichen Terminologie bei Qualitätsweinen von „bestimmten Anbaugebieten" spricht und deren 13 festlegt, die in Art. 3 Abs. 1 Weingesetz enumerativ aufgeführt sind, bei Landweinen von „Gebiete(n) für die Bezeichnung von Landwein", also Landweingebieten, und bei Tafelweinen von „Weinbaugebiete(n) und Untergebiete(n) für Tafelwein" spricht, Art. 3 Abs. 2 Weingesetz[335]. Durch die ausführenden Rechtsverordnungen wurden 20 Landweingebiete festgelegt[336], bei Tafelwein sechs Weinbaugebiete mit sieben

---

331 V. supra unter diesem Punkt zu den Referentenentwürfen des zuständigen Ministeriums.
332 Cf. Art. 17 ff WeinG, BGBl. I p. 985, Neufassung des WeinG 1994, BGBl. I p. 1467, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 1.9.2005, BGBl. I p. 2618..
333 Johnson (2001), op. cit., p. 272 nennt einen Rekordwert des Jahres 1982 von 173 hl/ha im Durchschnitt bei einem Spitzenwert von etwa 400 hl/ha ; cf. im Übrigen supra unter Punkt 1.3.
334 Cf. Dippel et al, op. cit. pp. 125 und 366; Hans Ambrosi, 1996. Weinlexikon. Niedernhausen/Taunus: Falken,1996, p. 93; Staatliches Weinbauinstitut Freiburg (ed.), ²2004. Weinrecht zum Anfassen 2004. Freiburg, Promo Verlag, ²2004, pp. 30 sq., das die deutschen Umgehungsbemühungen, Höchsterträge festzulegen, im Einzelnen darstellt sowie die schließlich doch noch verabschiedete Regelung richtig als Vermarktungsregel entlarvt, cf. Art. 9 WeinG, BGBl. I p. 985, Neufassung des WeinG 1994, BGBl. I p. 1467, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 1.9.2005, BGBl. I p. 2618.
335 Missverständlich insoweit die Erklärungen zu „Weinbaugebiet" bei Dippel et al., op. cit. p. 545.
336 § 2 Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.5.2002, BGBl I p. 1583, zuletzt geändert durch Art. 1 VO v. 30.11.2005, BGBl I p. 3379; anzumerken ist, dass die im Amtsblatt der

Untergebieten[337]. Bedeutsam ist für die Abgrenzung die Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 in fine Weingesetz, wonach in den bezeichneten bestimmten Anbaugebieten auch der Anbau von Reben zur Erzeugung von Tafelwein zulässig ist, weshalb unterscheidungsfähige Begriffe zu wählen sind, um Verwechslungen zu vermeiden. Im bestimmten Anbaugebiet Franken etwa auch erzeugter Tafelwein wäre als aus dem Weinbaugebiet Bayern, Untergebiet Main, ein Landwein als Landwein Main, ehemals Fränkischer Landwein zu kennzeichnen.

9.2.Frankreich

Das französische Qualitätsstufensystem für Wein ist zwei- bzw. viergliedrig und erschließt sich nicht über ein einzelnes Gesetz oder gar eine einzelne Vorschrift. Eine Vielzahl über die verschiedensten Gesetze verteilter Regelungen unterscheidet primär die Qualitätsweine von den Nicht-Qualitätsweinen, innerhalb der Gruppe der Qualitätsweine die wie erwähnt zentrale Kategorie der *AOC*-Weine von den *AOVDQS* -Weinen und innerhalb derjenigen der Nicht-Qualitätsweine schließlich die Tafelweine im engeren Sinn von den Tafelweinen mit geographischer Angabe[338]. Im Prinzip wird damit die gemeinschaftliche Bezeichnungstrias[339] relativ genau abgebildet[340], mit der historisch erklärbaren und heute wirtschaftlich weniger

---

Europäischen Union aufgrund der Pflichtmitteilungen der Mitgliedstaaten unter dem 16.4.2004 veröffentlichte Liste (ABlEG C 92 v. 16.4.2004, p. 12) im Detail von den ebenfalls rezenten, in Weinrecht zum Anfassen 2004, op. cit. p. 183, und Das Weinrecht 2004, op. cit. p. 20 abgedruckten Listen und derjenigen in § 2 Weinverordnung abweicht, wobei die neue EG-Liste vom 18.8.2005, ABlEG C 19 v. 26.1.2006, p. 11, die Unstimmigkeiten behebt.

[337] § 1 Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.5.2002, BGBl I p. 1583, zuletzt geändert durch Art. 1 VO v. 30.11.2005, BGBl I p. 3379; überholt Dippel, op. cit. p. 473, der von vier Weinbaugebieten und vier Untergebieten spricht.

[338] Cf. supra 2.2.2.

[339] Cf. supra im Einzelnen 6.1.2. und 6.1.3.

[340] Dies veranlasst Bahans/Menjucq, op. cit., p. 97 gar dazu, von einer sehr viel systematischeren Unterscheidung im internen französischen Recht zu sprechen, was allerdings außer acht lässt, dass man bei systematischer Auslegung der europarechtlichen Rechtsquellen in ihrem Gesamtzusammenhang wie oben unter 6. vorgenommen durchaus zu der entsprechend klaren Unterscheidung im Sinne der hier so bezeichneten Bezeichnungstrias kommt.

bedeutenden Besonderheit der *AOVDQS*-Weine. Ihr Statut ist das der *appellation d'origine simple*, was ebenso ihre Sonderstellung deutlich macht, ist doch wie ausgeführt seit 1990[341] die *appellations d'origine contrôlée*, die kontrollierte Ursprungsbezeichnung also, die für Qualitätsweine allein verbliebene Kategorie, sieht man von den beiden Ausnahmen der Bestandsgarantie für die überseeischen Departements und der *AOVDQS*-Weine ab. Sie unterliegen den allgemein für *appellations d'origine* geltenden Bestimmungen, den besonderen Regeln in Art. L 641-2 und L 641-24 des *Code rural* und jenen des geänderten Dekrets vom 30.11.1960 die *vins délimités de qualité supérieure* betreffend. Das Verfahren ihrer Anerkennung entspricht heute demjenigen der *AOC*-Weine[342] und auch ihre Vermarktung ist entsprechend genau und penibel in den genannten Vorschriften geregelt. Die zusammen 43 anerkannten *AOVDQS*-Weine machen mit unter einer Million Hektolitern nur ungefähr 1,5 % der französischen Jahreserzeugung aus[343].

Die andere in der Mitte zwischen den Tafelweinen im engeren Sinn einerseits und den *AOC*-Weinen andererseits gelegene französische Kategorie sind die *vins de pays*. Die früher bestehende Kategorie der *vins de canton* existiert daneben nicht mehr[344]. Die *vins de pays* repräsentieren in Frankreich allein gemäß dem in Anwendung von Art. 51 EG-Weinmarktordnung erlassenen Dekret 2001-510 vom 12.6.2001[345] die EG-Kategorie der Tafelweine mit geographischer Angabe und sind als *vins de pays* in Verbindung mit dem Namen eines Departements bzw. einer spezifischen, durch Dekret bestimmten Produktionszone zu bezeichnen[346]. Neben 44 Departementbezeichnungen (z. B. *Vins de pays de l'Ardèche*), 5 regional abgeleiteten Namen (etwa *Vins de Pays d'Oc*) handelt es sich um 95 spezifische Produktionszonen,

[341] Loi n. 90-558 du 2 juillet 1990, JO 6.7.1990, p. 7912.
[342] Art. L 641-24 Code rural in Verbindung mit Art. L 115-5 bis L 115-8 des Code de la consommation.
[343] Bahans/Menjucq, op. cit., p. 96.
[344] Décret n° 68-607 vom 13.9.1968.
[345] JO du 12.6.2001
[346] Was die Einzelheiten der Bezeichnungen (bestimmte Departementnamen sind wegen Verwechslungsgefahr mit AOC-Gebieten untersagt) und Erzeugungsbedingungen angeht cf. das genannte Dekret, ibidem.

die kleiner als ein Departement sind (z. B: *Vins de pays des Cévennes*) und mit einer Gesamtjahreserzeugung von 15 Millionen Hektolitern etwa 30 % der französischen Jahresernte ausmachen[347]. Während die EG-Bestimmungen nur verlangen, dass der Wein zu wenigstens 85 % aus dem betroffenen Weinbaugebiet stammt[348], sehen die strengeren französischen Vorschriften vor, dass der betreffende Wein ausschließlich, also zu 100 % aus dem Weinbaugebiet stammt, dessen Namen er trägt[349]. Wenn die Qualität und die Bekanntheit der *vin de pays* es rechtfertigen, können sie gemäß Art. L 641-14 *Code rural* in die höheren Qualitätsstufen aufrücken, soweit sie die strengen Bedingungen der Zielkategorie erfüllen. Die schon von den *AOVDQS*-Weinen wahrgenommene Vorzimmerfunktion für die höchste Kategorie der *AOC*-Weine ist somit auf die *vins de pays* erstreckt.

Vor dem Hintergrund wachsender Konkurrenz der so genannten neuen Weinbauländer wie die USA, Australien, Chile, Argentinien und Südafrika gibt es erneut Überlegungen, eine neue Kategorie von Regionalweinen zu schaffen, die die besseren, an eine geographische Region, nicht also an eine politische Verwaltungseinheit wie das Departement anzubindenden *vins de pays* neben den *AOC*- und *AOVDQS*-Weinen als dritte Unterkategorie traditioneller spezifischer nationaler Begriffe im Rahmen der europarechtlichen Qualitätsbezeichnung des *vin de qualité produit dans une région déterminée (v.q.p.r.d.)* etabliert[350]. Systematisch erscheint dieser Ansatz nicht ohne Sinn, bietet er doch den Vorteil, die geographische Anknüpfung von Weinen nicht unter zwei grundsätzlich verschiedenen Kategorien, den Tafelweinen einerseits und den Qualitätsweinen andererseits, vornehmen zu müssen. Allerdings scheint diese Auffassung zu übersehen, dass sich die doppelte Anknüpfung der geographischen Herkunft gerade aus dem europarechtlichen System wie unter 6. dargestellt ableitet. Es wird also die weitere Frage zu beantworten sein, ob und wie weit diese grundsätzliche europarechtliche Systematik

[347] Cf. Bahans/Menjucq, op. cit., p. 99 und den Website von ONIVINS www.onivins.fr.
[348] Art. 51 Nr. 2 Abs. 1 EG-Weinmarktordnung.
[349] Décret modifié n° 2000-848 vom 1.9.2000 iVm Art. 51 Nr. 3 EG-Weinmarktordnung.
[350] Cf. zum Meinungsstand etwa Bahans/Menjucq, op. cit., p. 101.

über die Einführung eines neuen traditionellen Begriffs zur Disposition gestellt werden kann. Wegen der Grundsätzlichkeit dieses Strukturelements ist dies nicht zweifelsfrei zu bejahen. Hinzu kommt, dass durch die Hinzufügung einer weiteren Kategorie die Strukturklarheit und weitgehende Äquivalenz mit den europarechtlichen Bezeichnungen, wie sogleich zu veranschaulichen ist, durchaus leiden könnte.

Unter Fortführung des schon oben unter 9.1. zur besseren Verdeutlichung benutzten Schemas ergibt sich für Frankreich synoptisch folgendes Bild:

EG-Bezeichnungen:	vin de table	vin de table avec indication géographique	vin de qualité produit dans une région déterminée (v.q.p.r.d.)

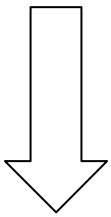

Nationale französische Qualitätsstufen	vin de table	vin de pays	appellations d'origine vins délimités de qualité supérieure	appellations d'origine contrôlée

Deutlich sichtbar ist die systematische Äquivalenz zwischen den europäischen und französischen Qualitätsstufen höher als etwa diejenige der europäischen und der deutschen. Dies betrifft nicht nur die Gesamtzahl der Stufen, sondern auch die interne Gewichtung auf der Basis der europarechtlichen Bezeichnungstrias. Insbesondere bei der höchsten Kategorie der Qualitätsweine stehen zwei französische Qualitätsstufen acht deutschen gegenüber bei nur einer europarechtlichen Bezeichnung.

Auch unter Berücksichtigung der erwähnten Diskussionen um die Einführung einer neuen Kategorie von Regionalweinen, den *vins des régions de France*, die die beschriebene Strukturäquivalenz und –transparenz nicht ohne weiteres zu stärken geeignet scheint, bleibt festzustellen, dass die die Qualität der französischen Weine nun schon so lange sichernden *appellations d'origine contrôlée* von diesen möglichen Entwicklungen als Institut nicht berührt werden. Allenfalls werden Befürchtungen laut, dass kommerziell eine neue Kategorie hochwertiger Regionalweine manch eine *appellation d'origine contrôlée* indirekt in Bedrängnis bringen könnte[351]. Das Qualitätsinstitut der *AOC*-Weine wird dadurch nicht gefährdet, gründet es sich doch auf eine langjährig festgeschriebene Verbindung von einzelnen Komponenten, die auch sprachlich in Erscheinung treten und näherer Betrachtung zu unterziehen sind.

Der Begriff der *appellation d'origine contrôlée* umfasst drei wesentliche immanente Merkmale, zu denen sich ein externes, nämlich die Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Begriffen gesellt. Es handelt sich zum einen um eine Benennung oder auch Namen, eine *dénomination*[352] oder eben *appellation*[353], und unterfällt als solche in hypo-/hyperonymischer Relation dem weiteren Begriff der Bezeichnung, der *désignation*[354]. Dem Familiennamen ähnlich, besitzt die *appellation d'origine contrôlée* unterscheidenden Charakter und ist weder übertragbar noch veräußerlich, so wenig

[351] Bahans/Menjucq, ibidem.
[352] Cf. etwa nur TLF, op. cit., « dénomination » : Action d'attribuer (rare), puis par métonymie nom attribué (courant), attesté en ce sens déjà en 1375 denominacion « nom attribué à quelque chose ». Zu den primär linguistischen Aspekten, insbesondere den semasiologischen Äquivalenzen im Einzelnen v. unter 7. und 10.
[353] Cf. TLF, op.cit., « appellation »: Action de désigner quelqu'un ou quelque chose en lui donnant un nom, ensuite par métonymie le nom (titre, qualificatif) ayant fait l'objet d'une appellation, donc « dénomination » ; en ce sens depuis fin XII^{e}-début XIII^{e} s., emprunté au lat. appellatio.
[354] Cf. TLF, op. cit., « désignation » : Action de faire connaître quelque chose de manière précise, de donner un renseignement sur quelque chose, puis en particulier choix nominatif et officiel de quelqu'un pour un emploi… , emprunté au lat. designatio 'forme, figure, indication' et 'action de désigner quelqu'un pour une charge, une fonction'. Zu einem möglichen Synonym « dénotation » für andere beispielsweise TLF, das die Relation « dénotation » - « désignation » als quasi-synonymisch spezifiziert.

wie es Patronyme oder Toponyme sind. Sie gehört niemandem[355] oder allenfalls dem Staat, der Region, der Gemeinde, also der öffentlichen Hand, die seine Anerkennung und seine Benutzung durch die interessierten Wirtschaftsteilnehmer reglementiert[356]. Das zweite Merkmal ist, dass dieser Name nicht irgendeiner, sondern der einer bestimmten geographischen Herkunft ist, wobei die Unauflösbarkeit der Verbindung zwischen Name und Ursprung durch das Partikel *de* in *appellation d'origine* besiegelt wird. Nur ausnahmsweise und historisch bedingt ist die Herkunft nicht geographisch fixiert, die *appellation* also kein Toponym. Das dritte wesentliche Merkmal ist jenes der Kontrolle der Herkunft und der sie ausfüllenden charakterisierenden Eigenschaften wie Bodenbeschaffenheit, örtliche Lage und deren Begrenzung, Produktionsbedingungen etc., angefangen bei der Anerkennung der *AOC* als solcher.

Es fällt auf, dass die Qualität als solche nicht erwähnt ist. Jedem der drei Namensbestandteile, insbesondere aber dem der Kontrolle immanent, kann sie in der Wortverbindung *appellation d'origine contrôlée* ohne Schaden fehlen. Es ist gerade die fehlende ausdrückliche Bezugnahme auf jedwede qualitative Bewertung, die über die in dem Nominalkompositum enthaltenen Elemente ‚Name', ‚Ursprung' und ‚Kontrolle/Gewährleistung' und deren eigene semantische Kraft die Zuschreibung von Qualität ermöglicht.

Lässt man die Sonderfälle der nicht mehr (*vin de canton*) bzw. noch nicht existierenden Begriffe (*vins des régions de France*) unberücksichtigt, so sind die französischen Qualitätsstufen für die vergleichende Betrachtung unter Punkt 10. klar bezeichnet.

[355] So etwa Denis 1995, op. cit. p. 69.
[356] In diesem Sinn Audier, op. cit. pp. 28-31 mit der unter 2.2.2. erwähnten nützlichen Unterscheidung zwischen dem „droit sur" und „droit à" l'AOC.

9.3.Italien

Die mit der *Legge Goria*, dem Gesetz Nr. 164 vom 10.2.1992[357] eingeführte *nuova disciplina delle denominazione d'origine dei vini* und die Umstände ihres Zustandekommens wurden eingehend unter 2.2.3. beschrieben. Es sind insbesondere die Artikel 1 und 3 des Gesetzes, aus deren kombinierter Lektüre sich die einzelnen italienischen Qualitätsstufen ergeben. Allerdings gilt dies nicht für die unterste Stufe der Tafelweine, die als solche von dem Gesetz nicht erfasst wird, das sich eben nur, wie schon sein Titel sagt, mit den *denominazioni d'origine* befasst. Doch auch dieser Titel scheint unglücklich gewählt, geht es dort eben nicht nur, wie Artikel 1 und 3 des Gesetzes belegen, um die Ursprungsbezeichnungen, sondern weiter auch um die Herkunftsangaben, die *indicazioni geografiche*. Jedenfalls enthält das Gesetz keinerlei Regelungen zu den Tafelweinen im Sinne der untersten Qualitätsstufe und erwähnt den Begriff lediglich an zwei Stellen, in Artikel 10 litt. d) und in Artikel 32 Nr. 3. Nach letzterer Vorschrift ist es mit Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes verboten, Tafelweinen eine Herkunftsangabe zu verleihen, soweit sie nicht die Anerkennung als *indicazione geografica tipica*, als typische Herkunftsangabe erlangt haben[358]. Das Gesetz geht also stillschweigend von den Tafelweinen als unterster Qualitätsstufe aus, trifft Regelungen aber nur, soweit sie Tafelweine mit geographischer Angabe und Qualitätsweine b. A. im Sinne der europarechtlichen Nomenklatur sind.

Insoweit enthalten die Nr. 3 und 4 von Artikel 3 der *Legge Goria* interessante Bestimmungen. Zunächst stellt Artikel 3 Nr. 3 klar, dass die beiden höchsten Qualitätsstufen des italienischen Weinrechts, die *denominazioni di origine controllata e garantita (DOCG)* und die *denominazione di origine controllata (DOC)*, die traditionellen spezifischen Begriffe Italiens zur Bezeichnung der europarechtlichen Kategorie der

[357] Legge 10 febbraio 1992, n. 164, Gazz. Uff. n. 47, del 26 febbraio.
[358] „Trascorsi tre anni dalla data di entrata in vigore della presente legge, è vietato attribuire una indicazione geografica ai vini da tavola non riconosciuti ad indicazione geografica tipica", ibidem.

Qualitätsweine b. A. sind[359]. Artikel 3 Nr. 4 trifft ausschnittartig eine Sonderregelung für die Substitution der Bezeichnung *indicazione geografica tipica (IGT)* durch die Begriffe *Vin de pays* und *Landwein*[360] und nimmt damit die Regelung in Artikel 28 EG-Weinbezeichnungsverordnung auf[361]. Die einleitende Nr. 1 von Artikel 3 legt ausdrücklich die Dreiteilung der in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben im Sinne des Artikels 1 fest, den *denominazioni d'origine* und den *indicazioni geografiche tipiche*. Sind erstere nach Wortlaut und Systematik des Gesetzes der Oberbegriff für die *denominazioni di origine controllata e garantita (DOCG)* und die *denominazione di origine controllata (DOC)*, so stehen letztere für sich. Unter Berücksichtigung der *vini da tavola* ergibt sich für Italien folgendes Schema:

EG-Bezeichnungen:	vino da tavola	vino da tavola con indicazione geografica	vino di qualità prodotto in una regione determinata (v.q.p.r.d.)

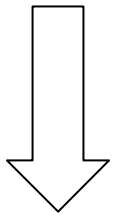

Nationale italienische Qualitätsstufen	vino da tavola	indicazione geografica tipica; vin de pays; Landwein	denominazione di origine controllata	denominazione di origine controllata e garantita

[359] „Le DOCG e le DOC sono le menzioni specifiche tradizionali utilizzate dall'Italia per designare i VQPRD (vini di qualità prodotti in regioni determinate)", ibidem.
[360] „La menzione IGT può essere sostituita dalla menzione <<Vin de pays>> per i vini prodotti in Val d'Aosta, di bilinguismo francese, e dalla menzione <<Landweine>> per i vini prodotti in provincia di Bolzano, di bilinguismo tedesco", ibidem.
[361] Cf. supra 6.1.3.

Wie schon bei den französischen Qualitätsstufen lässt sich hier eine hohe systematische Äquivalenz bezogen auf die europäische Qualitätsstufenbildung gleichermaßen hinsichtlich der Anzahl der Stufen und ihrer inneren Gewichtung ausmachen. Hieran ändert auch nichts die Tatsache, dass gemäß Artikel 5 des Gesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen ergänzende Angaben wie *classico, riserva, novello* zulässig sind. Es handelt sich dabei wie z. B. bei den deutschen Begriffen *Classic, Selection*, den französischen *Château, Cru bourgeois, Grand cru classé*, den spanischen *Crianza, Superior, Gran Reserva* und den portugiesischen *Garrafeira, Nobre, Reserva* etc. um wahlweise zu gebrauchende ergänzende traditionelle Begriffe im Sinne von Artikel 23 f und Anhang III der EG-Weinbezeichnungsverordnung[362], damit um fakultative Angaben gemäß Anhang VII Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b) fünfter Gedankenstrich EG-Weinmarktordnung, von denen die grundsätzlichen Qualitätsstufen als Teil der Verkehrsbezeichnung und damit der obligatorischen Angaben im Sinne von Anhang VII Abschnitt B EG-Weinmarktordnung streng zu trennen sind[363]. Allerdings ist in Italien die Zahl der ergänzenden traditionellen Begriffe besonders hoch[364], und auch die Namenswahl[365] scheint nicht immer geeignet, die Transparenz zu erhöhen. Allein, bei der vergleichenden Betrachtung der grundsätzlichen Qualitätsstufen hat dieser Umstand außer Betracht zu bleiben, so dass es bei der festgestellten hohen systematischen Äquivalenz zwischen italienischen und europäischen Qualitätsstufen verbleibt.

---

[362] Die Zahl der ergänzenden traditionellen Begriffe (fakultative Angabe) ist im Gegensatz zu den spezifischen traditionellen Begriffen (obligatorische Angabe bei den Qualitätsweinen b. A.) deutlich höher, wovon der erwähnte Anhang III der EG-Weinbezeichnungsverordnung auf etlichen Seiten Zeugnis ablegt.

[363] Cf. zu den verschiedenen Kategorien der Angaben, ihrer Unterscheidung und den für sie vorgeschlagenen Begriffen supra Punkt 5.

[364] So stehen bei Stillweinen über 40 ergänzende traditionelle Begriffen nur zwei spezifischen traditionellen Begriffen, die DOCG und DOC, gegenüber.

[365] Der Begriff „Auslese“, in Deutschland zu den spezifischen traditionellen Begriffen bei Qualitätsweinen b. A: und damit zu den obligatorischen Angaben zählend, ist in Italien, wenn auch auf die DOC Caldaro e Caldaro classico-Alto Adige beschränkt, ergänzende traditionelle Angabe.

9.4.Portugal

Unter Punkt 2.2.4. wurde auf die umfassende Weinrechtsreform im Jahr 2004 eingegangen und diese im Ergebnis trotz aller institutionellen und inhaltlichen Veränderungen insgesamt nicht als Bruch mit der Vorgängerregelung qualifiziert. Betrachtet man allein das Bezeichnungsrecht, liegt allerdings eher die Schlussfolgerung nahe, dass sich die nationalen portugiesischen Qualitätsstufen im Umbruch befinden, der bezüglich seiner Auswirkungen und seiner Tiefe möglicherweise erst mit größerem zeitlichen Abstand beurteilt werden kann.
Auch ist zu berücksichtigen, dass die bis zum Jahr 2004 gültige Rechtslage durch eine Rahmengesetzgebung aus dem Jahr 1985[366] begründet wurde, somit über einen besonders langen Zeitraum von etwa zwanzig Jahren fortbestanden hatte. Zudem war es eine Gesetzgebung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beitritt zur EG im Jahr 1986 stand, wobei letztere selbst im Begriff war, sich eine neue Weinmarktordnung zu geben[367].

Nach der alten Rechtslage waren die beiden grundsätzlichen portugiesischen Qualitätskategorien die *Indicação de proveniência regulamentada (IPR)* bzw. die *Denominação de origem controlada (DOC)*, sieht man von der Basiskategorie der Tafelweine ab. Nach der neuen Rechtslage treten die *Indicações geográficas (IG)* bzw. die *Denominações de origem (DO)* an die Stelle der vorgenannten Bezeichnungen, wobei jedoch die Artikel 8 und 21 Absatz 2 der *Decreto-Lei n. 212/2004 de 23 de Agosto de 2004*[368] zu beachten sind. Ersterer behandelt gemäß seiner Überschrift die traditionellen spezifischen Begriffe und bestimmt, dass die Bezeichnungen *Denominação de origem controlada ou (DOC), Indicação geográfica ou IG* und hinsichtlich der in Artikel 3 Nr. 2 a) genannten Erzeugnisse, also den Tafelweinen, *Vinho*

[366] Lei n. 8/85, de 4 de Junho, DR I n. 128 de 4.6.1985, p. 1511.
[367] Cf. supra 2.1.2. und die dortigen Nachweise.
[368] DR IA n. 198 de 23.8.2004, pp. 5608 sq.

regional[369] *ou Vinho da Região de* weiter benutzt werden können, soweit der entsprechende Wein als *Denominação de origem (DO)* bzw. *Indicação geográfica (IG)* zugelassen ist[370]. Ergänzend verfügt Artikel 21 im Rahmen der Übergangs- und Schlussbestimmungen in Kapitel V einen Bestandsschutz für bereits bisher anerkannte *DO* und *IG*, die also ihre Anerkennung behalten, stellt jedoch klar, dass sie im Übrigen *ex nunc* den neuen Rechtsvorschriften der *Decreto-Lei n. 212/2004 de 23 de Agosto de 2004* unterliegen[371]. Bezüglich der Weine mit *Indicação de proveniência regulamentada (IPR)* sieht der zweite Absatz der Vorschrift vor, dass binnen Jahresfrist deren Anerkennung als *DO* oder als Untergebiet einer *DO* oder *IG* beantragt werden muss, da ansonsten die *IPR* hinfällig, mithin unzulässig wird[372]. Artikel 22 betrifft dann die Weinbaugebiete *Douro, Açores* und *Madeira*, deren Sonderstatute und autonome Regelungsbefugnis anerkannt werden.

Weiter unter Fortführung des benutzten Schaubildes ergibt sich für Portugal folgendes Bild:

EG-Bezeichnungen:	vinho de mesa	vinho de mesa com uma indicação geográfica	vinho de qualidade produzido numa região determinada (v.q.p.r.d.)

[369] Dieser hatte den Vorgängerbegriff "vinho de mesa regional" mit Beginn der zweiten Übergangsphase ersetzt, cf. Art. 1 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3650/92 vom 17.12.1992, ABlEG L 369 v. 18.12.1992, p. 25.

[370] Art. 8 lautet: "Sem prejuízo do disposto na lei geral, na rotulagem dos produtos vitivinícolas com direito a uma DO ou IG podem figurar, consoante os casos, as seguintes menções:
a) «Denominação de Origem Controlada» ou «DOC»;
b) «Indicação geográfica» ou «IG», ou ainda, nos produtos referidos na alínea a) do n.º 2 do artigo 3.º, «Vinho Regional» ou «Vinho da Região de»."

[371] Art. 21 Abs. 1 lautet: "As DO e IG vitivinícolas reconhecidas por diplomas legais anteriores à publicação deste diploma mantêm o reconhecimento, ficando doravante sujeitas ao regime estabelecido no presente diploma, sem prejuízo das excepções previstas no artigo seguinte".

[372] Art. 21 Abs. 2 lautet: "As entidades que certificam os vinhos com direito a indicação de proveniência regulamentada (IPR) devem requerer o seu reconhecimento como DO ou como sub-região de uma DO ou IG, caso preencham os respectivos requisitos, no prazo de um ano e sob pena de caducidade desse sinal distintivo".

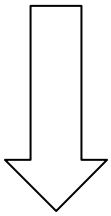

Nationale portugiesische Qualitätsstufen	vinho de mesa	Indicação geográfica	Denominação de origem

Die europäische Bezeichnungstrias findet sich hier auf nationaler Ebene und nach der alten wie neuen Rechtslage getreu gespiegelt, hat man doch selbst im Bereich der Qualitätsweine auf eine Verdoppelung der Kategorie verzichtet. Die Zahlen der Stufen entsprechen sich, Altbezeichnungen wie *Denominação de origem controlada* und *Vinho regional* sind als solche in die Kategorisierung nicht mehr aufgenommen, können unter den genannten Bedingungen bestandswahrend weiter benutzt werden. Bezüglich weiterer in Portugal geläufiger Begriffe wie *Garrafeira* etc. gilt das speziell für Italien unter 9.3. Gesagte, dass es sich hier nämlich um ergänzende traditionelle Bezeichnungen handelt, somit um fakultative Angaben gemäß Anhang VII Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b) fünfter Gedankenstrich EG-Weinmarktordnung, nicht um die grundsätzlichen Qualitätsstufen, die allein sinnvollerweise einer vergleichenden Analyse unterzogen werden können. Für diese wird unter Punkt 10. von den oben genannten Bezeichnungen ausgegangen werden.

Abschließend sei an dieser Stelle noch angemerkt, dass der bisweilen gehörte Kommentar, Portugal befinde sich noch im Zuge der Rechtsangleichung[373], nach der geschilderten Weinrechtsreform weitgehend überholt, jedenfalls zu relativieren sein dürfte.

[373] Cf. zum Beispiel Dippel et al., op. cit., p. 353.

9.5.Spanien

Auf den Anspruch und die Tiefe der spanischen Weinrechtsreform durch die *LEY 24/2003 de la Viña y del Vino* vom 10.7.2003[374] wurde bereits mehrfach und insbesondere unter Punkt 2.2.5. eingegangen. Was für das Gesetz insgesamt gilt, betrifft in ähnlichem Maße die bezeichnungsrechtlichen Bestimmungen und die dort vorgenommene Qualitätsstufenbildung. Deren Kernstück sind die Artikel 12, der die mit dem Herkunftsschutz und der Qualität der Weine verfolgten allgemeinen Ziele und grundlegenden Prinzipien festlegt, und Artikel 13, der die spanischen Qualitätsstufen abbildet und kategorisiert. Er nimmt dabei eine Zweiteilung in Tafelweine und Qualitätsweine vor, wobei erstere wiederum zweifach, letztere vierfach untergliedert sind und macht bezüglich dieser klar, dass es sich um Qualitätsweine b. A. im Sinne der europarechtlichen Bezeichnungskategorie handelt[375]. Allerdings ist ergänzend hinzuzufügen, dass das so gezeichnete Bild im Hinblick auf Artikel 24 des Gesetzes unvollständig ist, der neben dem *vino de pago* in seinem Absatz 2 auch den *vino de pago calificado* als eigene Bezeichnung etabliert und davon abhängig macht, dass sich der gesamte *pago*[376] in der räumlichen Umgrenzung einer *denominación de origen calificada* befindet. Entsprechend führt ihn Artikel 29 Abs. 1 lit. d) der EG-Weinbezeichnungsverordnung in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 316/2004[377] gesondert auf.

---

[374] BOE núm. 165 de 11.7.2003.

[375] Cf. Art. 13:
"1. Según el nivel de requisitos que cumplan y, en su caso, de conformidad con la legislación autonómica, los vinos elaborados en España podrán acogerse a alguno de los siguientes niveles:
a) Vinos de mesa:
1. Vinos de mesa.
2. Vinos de mesa con derecho a la mención tradicional «vino de la tierra».
b) Vinos de calidad producidos en una región determinada (v.c.p.r.d.), en los que, a su vez, podrán establecerse los siguientes niveles:
1. Vinos de calidad con indicación geográfica.
2. Vinos con denominación de origen.
3. Vinos con denominación de origen calificada.
4. Vinos de pagos".

[376] Die komplexe Legaldefinition von *pago* findet sich in Art. 24; zu seiner Etymologie und sprachlichen Abgrenzung zu anderen bedeutungsähnlichen Begriffen cf. infra unter 10.2.

[377] Cf. supra 6.1.4.

Nach der neuen spanischen Rechtslage ergibt sich somit folgendes vollständiges Schema der nationalen Qualitätsstufen, wiederum bezogen auf die europäische Systematik:

EG-Bezeichnungen:	vino de mesa	vino de mesa con indicación geográfica	vino de calidad producido en una región determinada (vcprd)

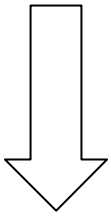

Nationale spanische Qualitätsstufen	vino de mesa	vino de la tierra	vino de calidad con indicación geográfica	vino con denominación de origen	vino com denominación de origen calificada	vino de pago	vino de pago calificado

Stellt man diesem Schaubild jenes bisher für Spanien gültige gegenüber, nämlich

Nationale spanische Qualitätsstufen	vino de mesa	vino de la tierra	denominación de origen	denominación de origen calificada

so drängen sich bestimmte Anmerkungen auf. Zum einen ist die Erhöhung der Bezeichnungsstufen im Qualitätsweinbereich von ehemals zwei auf jetzt fünf besonders deutlich. Zwar werden die Bezeichnungen *vino con denominación de origen*

und *vino con denominación de origen calificada* beibehalten, doch treten an ihre Seite drei weitere. Davon ist eine gänzlich neu geschaffen, der *vino de calidad con indicación geográfica*, der in seiner Struktur der europäischen Kategorie des *vino de calidad producido en una región determinada (vcprd)* nachempfunden und bezüglich seiner inhaltlichen Komponenten die dortige eindeutige Trennung zwischen der Kategorie des Qualitätsweins und derjenigen des Tafelweins mit geographischer Angabe hinter sich zu lassen scheint, indem die Elemente *vino de calidad* einerseits und *con indicación geográfica* andererseits aus ihren ursprünglichen Syntagmen losgelöst und neu verbunden werden. Ob damit der Bezeichnungsklarheit gedient ist, erscheint zweifelhaft und wurde folglich bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Gesetzentwurf in Zweifel gezogen[378]. Artikel 21 behandelt diese neue Kategorie im Einzelnen, Artikel 22 und 23 den bekannten *vino con denominación de origen* bzw. den *vino con denominación de origen calificada* und Artikel 24 den *vino de pago* und den *vino de pago calificado*.

Von einer hohen systematischen Äquivalenz zwischen national spanischer und europäischer Qualitätsstufenbildung lässt sich bei diesem Befund nicht mehr sprechen, weder von der Anzahl der Stufen noch von deren innerer Gewichtung, wird doch insbesondere im Qualitätsweinbereich eine deutliche Absetzbewegung deutlich, die durch die erwähnte Neufügung von Begriffselementen nur noch verstärkt wird. Diese Entwicklung scheint verstärkt durch die Zulassung einer Reihe zusätzlicher Angaben wie *Noble*, *Añejo*, *Viejo*, *Crianza* etc. in Artikel 3 des Gesetzes. Wie schon im Rahmen der übrigen Länderdarstellungen spezifiziert, handelt es sich hierbei nicht um die grundsätzlichen Qualitätsstufen als Teil der obligatorischen Verkehrsbezeichnung, sondern um wahlweise zu gebrauchende ergänzende traditionelle Begriffe, die in die vergleichende Untersuchung der grundsätzlichen Qualitätsstufen deshalb nicht einzubeziehen sind[379]. Dennoch ist festzustellen, dass nach der beschriebenen, nicht unerheblichen Ausweitung der Qualitätsstufen die

[378] Cf. zu den Einzelheiten Serrano-Suñer/González, op. cit., pp. 202 sq.
[379] Cf. supra unter 9.3. und infra 12.3.

Tatsache der Festlegung einer Reihe weiterer ergänzender Angaben in Artikel 3 die Transparenz nicht zwangläufig zu erhöhen geeignet ist. Dies gilt umso mehr, als Artikel 3 die Angaben *Noble*, *Añejo*, *Viejo* sowohl für Tafelweine mit Recht auf die Bezeichnung *vino de la tierra*, also dem deutschen Landwein entsprechend, als auch für den *vino de calidad producido en una región determinada (vcprd)* gestattet, während die Angaben *Crianza*, *Reserva* und *Gran Reserva* der letzteren Kategorie vorbehalten sind. Ein Blick in Anhang III der EG-Weinbezeichnungsverordnung in der Fassung der ändernden Verordnung (EG) Nr. 316/2004 erhellt, dass z. B. die Angabe *Añejo* als ergänzender Begriff eines Qualitätslikörweins des bestimmten Anbaugebietes *DO Malaga*, aber auch als solcher sämtlicher Qualitätsweine b. A. und sämtlicher Landweingebiete fungieren kann.

Ob dies in Kombination mit der siebengliedrigen grundsätzlichen Qualitätsstufenbildung dann doch nicht den einen oder anderen Verbraucher überfordert, wird die Zukunft zeigen. Hier ist jedenfalls festzustellen, dass die systematische Äquivalenz zwischen den spanischen und den europäischen Qualitätsstufen mit der großen Weinrechtsreform 2003 tendenziell abgenommen hat und auf begrifflicher Ebene ein Problem bei der Bedeutungsabgrenzung und damit – klarheit entstanden sein könnte, für das symbolhaft die neu geschaffene Kategorie des *vino de calidad con indicación geográfica* genannt werden mag. Diese wie die weiteren des *vino de pago* und *vino de pago calificado* werden bei der intersprachlich-vergleichenden Betrachtung der semantischen Äquivalenzen hinsichtlich der enthaltenen Lexien an unterschiedlicher Stelle von Punkt 10. behandelt und nicht notwendigerweise im Unterpunkt 10.1. betreffend die Qualitätsweine, obschon sie rechtlich ohne Frage dieser Qualitätsstufe angehören. Allein, sprachlich besitzt z. B. *pago* größere Nähe zu fr. *pays*, das über *vin de pays* in die vergleichende Gegenüberstellung der Tafelweine mit geographischer Angabe unter 10.2. eingestellt wird. In die Untersuchung der semantischen Äquivalenzen der Qualitätsweine werden deshalb und wegen der in ihnen zum Ausdruck kommenden Kontinuität als

alte und neue Qualitätsstufen lediglich die Bezeichnungen *vino con denominación de origen* und *vino con denominación de origen calificada* als geeignete Grundlage einbezogen.

10. Semantische Äquivalenz der grundsätzlichen nationalen Bezeichnungen

Im Folgenden soll nun nach der Untersuchung der europarechtlichen grundsätzlichen Bezeichnungen[380] der Versuch einer vergleichenden semasiologischen Betrachtung der verschiedenen nationalen Qualitätsstufen unternommen werden mit dem Ziel, die Frage nach deren Gleichwertigkeit beantworten zu können. In der Tat wird man sich fragen müssen, ob die wiederholt dargestellten nationalen Unterschiede hinsichtlich des Verhältnisses von Qualität und Herkunft nicht zumindest auch sprachlich motiviert, wenn nicht sogar bedingt sind. Anders ausgedrückt, es ist zu vertiefen, ob beispielsweise der oft beklagte inflationäre Gebrauch des deutschen Qualitätsweinbegriffs neben den weinmarktpolitischen und –wirtschaftlichen Ursachen nicht auch terminologische Erklärungen haben könnte. Zu diesem Zweck werden die im Rahmen der nationalen Betrachtung der Qualitätsstufen unter 9. gewonnen Erkenntnisse einander synoptisch gegenübergestellt, um zu erfahren, ob sie wort- und syntagmensemantisch gleichwertig sind[381]. Dabei liegt der Schwerpunkt auch hier auf der Erkundung der Bedeutung der verwendeten Lexeme im Zusammenhang

[380] Cf. supra 7.

[381] Cf. grundsätzlich zur Semantik etwa John Lyons (1991), „Bedeutungstheorien". In: A. Stechow/D. Wunderlich (ed.), Semantik/Semantics. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung, p. 1-24. Berlin/New York: de Gruyter, 1991 sowie Andreas Blank (1997), Prinzipien des lexikalischen Bedeutungswandels am Beispiel der romanischen Sprachen. Tübingen: Niemeyer, 1997. und derselbe (2001), Einführung in die lexikalische Semantik für Romanisten. Tübingen: Niemeyer, 2001. Weiter Christian Baylon/Xavier Mignot, Sémantique du langage. Initiation. Paris: PUF, 1995 und Kleiber (1990), La sémantique du prototype. Catégories et sens lexical. Paris: PUF, 1990.

ihres Nominalsyntagmas[382]. Satzsemantische, textlinguistische und pragmatische Betrachtungen sollen aus den bereits unter 7. dargelegten Gründen grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Die dort gemachten Ausführungen zum *tertium comparationis* gelten mutatis mutandis auch hier, wobei allerdings das Argument der europarechtlichen Sprachengleichbehandlung nicht unmittelbar wirkt, geht es an dieser Stelle doch um einen Vergleich nationaler Begriffe. Wegen der engen Verschränkung der europäischen und spezifischen nationalen Bezeichnungen und zur Wahrung der inneren Kohärenz zwischen den Kapiteln 7. und 10., nicht zuletzt aber wegen der angeführten Bedenken gegen die bewusste Erhebung einer der untersuchten und in den Vergleich einbezogenen Sprachen zum Vergleichsmaßstab[383] soll es bei dem praktizierten nuancierten Verfahren bleiben, die Gegenüberstellungen nach Möglichkeit direkt vorzunehmen und diese aus sich selbst heraus wirken zu lassen. Die notwendigen Erklärungen erfolgen wie bisher in Deutsch als Sprache dieser Arbeit.

10.1. Qualitätsweine b. A. und die entsprechenden übrigen traditionellen spezifischen Begriffe

[382] Cf. grundlegend zum Syntagma und den syntagmatischen und paradigmatischen (dort „rapports associatifs") Beziehungen bereits Ferdinand de Saussure, Cours de linguistique générale. Edition critique par Tullio de Mauro. Paris: Payot, 1916, 1967. pp. 170-184, der die Interdependenz der einzelnen Elemente zueinander und zum gebildeten Ganzen unter dem Begriff „solidarités syntagmatiques" als grundlegendes Prinzip erkannt und formuliert hat: „Le tout vaut par ses parties, les parties valent aussi en vertu de leur place dans le tout, et voilà pourquoi le rapport syntagmatique de la partie au tout est aussi important que celui des parties entre elles", p. 177. Zu den syntagmatischen und paradigmatischen Beziehungen und der diesbezüglichen Rolle der Lexikalisierung führt etwa auch Lyons 1977, op. cit., vol.1, p. 243 ausgesprochen prägnant aus, dass diese den Effekt habe, Information von der syntagmatischen auf die paradigmatische Ebene zu befördern.

[383] Cf. supra unter 4.1. und 7. sowie die vom Europazentrum Wien vorgenommene semiotische Analyse der Schlussakte von Helsinki, in der die Problematik einer Koinzidenz von Metasprache und untersuchter Sprache, in diesem Fall Französisch, durchaus gesehen wird. Französisch ist dort aber gleichzeitig Arbeitssprache der eigentlichen Analyse: European Coordination Centre for Research and Documentation in Social Sciences (ed.), L'acte final d'Helsinki – Texte et analyse. Wilhelmsfeld: Egert, 1990, pp. 417 sq.

Erinnert sei hier an die Ausführungen unter 6.1.4. und das dortige Schema sowie die Vertiefungen unter 9. Vereinfacht stellt sich folgendes Bild dar:

Deutschland	Frankreich	Italien	Portugal	Spanien
Qualitätswein mit Prädikat	Appellation d'origine contrôlée	Denominazione di origine controllata[384]	Denominação de origem (controlada)[385]	Denominación de origen (calificada)[386]

Bei Weglassung der Ländernamen und Segmentierung der Nominalsyntagmen ergibt sich folgende Darstellung:

Qualitätswein	Mit	Prädikat	(Null)
Appellation	De	Origine	Contrôlée
Denominazione	Di	Origine	Controllata
Denominação	De	Origem	Controlada
Denominación	De	Origen	Calificada

Ein Blick auf die Oberflächenstruktur der Syntagmen und der verwendeten Lexeme macht auch hier, wenngleich weniger offensichtlich als bei den europäischen Bezeichnungen unter 7., sichtbar, dass sich sowohl von der Quantität als auch der

[384] Die weitere italienische Qualitätsstufe „Denominazione di origine controllata e garantita" wird in diesem Schaubild nicht gesondert erfasst, um die Ausgewogenheit der Vergleichsbasis zu erhalten. Soweit angezeigt, werden Ergänzungen im Text selbst angebracht.

[385] Zwar hat das neue portugiesische Weinrecht die „Denominação de origem" eingeführt, erkennt aber die frühere Bezeichnung „Denominação de origem controlada" weiter an, cf. im Einzelnen supra 2.4. und 9.4. Es ist gleichfalls in die Analyse einbezogen. Im Übrigen ist anzumerken, dass Art. 29 Abs. 1 lit. i) EG-Weinbezeichnungsverordnung als traditionellen spezifischen Begriff für Portugal schon bisher die „Denominação de origem" aufführte und dies auch in der Fassung der ändernden Verordnung (EG) Nr. 316/2004 vom 20.2.2004, ABlEG L 55 v. 24.2.2004, p. 16 weiter tut.

[386] Da in Spanien beide Qualitätsstufen existieren, worauf unter Punkt 2.5. und speziell unter 9.5. eingegangen wurde, wurde das adjektivische Partizip Perfekt in Klammern gesetzt,. In die vergleichende Analyse ist es einbezogen. Zum Ausschluss der weiteren, neuen spanischen Qualitätsweinstufen „vino de calidad con indicación geográfica", „vino de pago" und „vino de pago calificado" von dieser vergleichenden Gegenüberstellung cf. unter Punkt 6.1.4. und 9.5.

Qualität her zwei verschiedene Gruppen gegenüberstehen, nämlich einerseits die Gruppe der romanischen Sprachen:

Appellation	De	Origine	Contrôlée
Denominazione	Di	Origine	Controllata
Denominação	De	Origem	Controlada
Denominación	De	Origen	Calificada

Nur die Lexeme *appellation* und *calificada* scheinen auf den ersten Blick herauszufallen, wobei es sich im ersten Fall um ein Synonym zu *dénomination* handelt[387] und auch im zweiten Fall jedenfalls im Kontext semasiologische Nähe besteht, denn eine *denominación controlada* ist eine spezifische Form einer *denominación calificada*[388]. Es ist in dieser Gruppe also weitestgehende strukturelle Homogenität und semantische Äquivalenz verwirklicht.

Dem gegenüber steht andererseits die traditionelle deutsche Bezeichnung:

Qualitätswein	Mit	Prädikat	(Null)

[387] Dies gilt so für das Französische und beschränkt für das Italienische, während im Portugiesischen und Spanischen Ableitungen aus lat. appellatio auf die juristische Fachsprache im Sinne von ‚Rechtsmittel' beschränkt sind . Cf. zu den genannten Lemmata die in der Bibliographie angegebenen etymologischen und synchronischen Wörterbücher und Lexika, von denen hier auszugsweise wiedergegeben seien : Meyer-Lübke, op. cit. p. 44, 489; FEW, op. cit., I, pp.107 sq. und XXV pp.28 sq. „appellare" und XXV, p. 32 "appellatio" sowie pp.179, 182 "nominare": 'denominacion' mfr. « désignation d'une personne, d'une chose par un nom qui exprime l'état, l'espèce, les qualités essentielles » ; TLF, op. cit., unter « appellation »: Action de désigner quelqu'un ou quelque chose en lui donnant un nom, ensuite par métonymie le nom (titre, qualificatif) ayant fait l'objet d'une appellation, donc 'dénomination' ; en ce sens depuis fin XII^{e}-début XIII^{e} s., emprunté au lat. appellatio und unter « dénomination » : Action d'attribuer (rare), puis par métonymie nom attribué (courant), attesté en ce sens déjà en 1375 'denominacion' : «nom attribué à quelque chose » (NICOLE ORESME, Le Livre du ciel et du monde, éd. A. D. Menut et A. J. Denomy, C.S.B. 105 a, p. 408). Empr. au b. lat. denominatio « désignation » (dort jeweils mit weiteren Nachweisen).

[388] Cf. beispielsweise DEA, op. cit., und DRAE, op. cit., unter den entsprechenden Lemmata.

Quantitativ von vier auf drei Lexeme reduziert, ist zwar die Oberflächenstruktur (Nomen + Präposition + Nomen) ähnlich, doch zeigt sich schon bei der Präposition die semantische Ungleichwertigkeit (‚von', ‚des', ‚der' etc. vs. ‚mit')[389]. Die im Sinne gleichzeitigen Vorliegens, also der Additionalität von Merkmalen verknüpften Nomina *Qualitätswein* und *Prädikat* stehen, was ihre Bestandteile ‚Qualität'[390] und ‚Prädikat'[391] angeht, untereinander in semantischer Nähe, sie gehören demselben (Wort-)Feld[392] an. Mit den Nomina der ersten Gruppe *appellation*, *denominazione* etc. und *origine* etc. weisen sie keine direkten oder indirekten semantischen Gemeinsamkeiten auf, wie es beispielsweise und strukturell ähnlich die Nominalkomposita ‚Ursprungsbenennung', ‚Herkunftsname' etc. täten. Die in der ersten Gruppe vorgenommene Qualifizierung als ‚kontrolliert' etc. fehlt in dem deutschen Syntagma vollständig und kann auch nicht über den Bedeutungsgehalt der verwendeten Nomina impliziert werden, allenfalls ansatzweise und mittelbar über das Nomen *Prädika*t, soweit es das am Ende eines förmlichen Verfahrens, einer Prüfung stehende Ergebnis darstellt[393] und mit ‚kontrolliert', ‚Kontrolle' zumindest ein Sem, nämlich den Bedeutungsbestandteil ‚verfahrensmäßig' gemein hat.

Alles in allem wird man bei Gegenüberstellung des durch semantische Redundanz (Qualität, Prädikat) und Fehlens sonstiger Merkmale (Benennung, Ursprung,

---

[389] Cf. im Einzelnen zu den Wortbedeutungen unter den entsprechenden Lemmata die unter 15.2.1. angegebenen Lexika und Wörterbücher.

[390] Cf. Kluge unter „Qualität": Entlehnt aus lat. qualitas (-atis), einer Ableitung von l. qualis "wie beschaffen, welcherlei, was für ein". Aus "Eigenschaft, Beschaffenheit" dann in einigen Ableitungen die Bedeutung "besondere Eigenschaft, besonders gute Eigenschaft, Leistung".

[391] Cf. Duden unter „Prädikat": in einer bestimmten schriftlichen Formulierung ausgedrückte auszeichnende Bewertung einer Leistung, eines Werks, Erzeugnisses und unter „Qualität": Güte (2): die Q. des Materials; Waren guter, schlechter, erster Q. sowie unter „Güte": [Grad der guten] Beschaffenheit eines Erzeugnisses, einer Leistung o. Ä., [gute] Qualität.

[392] Cf. Hadumod Bußmann, Lexikon der Sprachwissenschaft. Stuttgart: Kröner, [3]2002, p. 753 mwN sowie die Definition bei Jost Trier (1973), Aufsätze und Vorträge zur Wortfeldtheorie. Den Haag: Mouton, 1973, p. 189: „Ein Wortfeld ist eine Gruppe von Wörtern, die inhaltlich einander eng benachbart sind und die sich vermöge Interdependenz ihre Leistungen gegenseitig zuweisen". Desweiteren etwa Lyons 1977, op. cit., vol.1, pp. 250-261, der auch die Anwendbarkeit der Feldtheorie im Hinblick auf abstrakte/konkrete Wörter erörtert, p. 259. Speziell zu dem dem genannten paradigmatischen Feldbegriff Triers gegenübergestellten syntagmatischen cf. Walter Porzig, Wesenhafte Bedeutungsbeziehungen. In: Beiträge zur deutschen Sprache und Literatur 58, pp. 70-97.

[393] Cf. Kluge, op. cit., unter ‚Prädikat' mwN sowie Duden, op. cit.

Kontrolle) geprägten deutschen Nominalsyntagmas *Qualitätswein mit Prädikat* einerseits und jenen durch interne und externe Homogenität und semantische Komplementarität (*appellation d'origine contrôlée, denominazione di origine controllata, denominação de origem controlada, denominación de origen calificada*) gekennzeichneten der romanischen Sprachen nicht von einer Gleichwertigkeit des Bedeutungsgehalts zwischen beiden Gruppen sprechen wollen. Hinzu kommt, dass zwischen den romanischen Sprachen untereinander ein auffallend hohes Maß an semasiologischer Äquivalenz erzielt wird, das sich nicht allein mit der sprachlichen Verwandtschaft dieser Sprachen erklären lässt, das jedenfalls umso auffallender mit dem so anders gearteten Bedeutungsgehalt des germanischen Vertreters kontrastiert.

10.2. Andere als Qualitätsweine und entsprechende Begriffe in den anderen Sprachfassungen

Andere als Qualitätsweine sind wie im Einzelnen ausgeführt die Tafelweine, sei es mit oder ohne geographische Angabe. Wie im Zusammenhang der vergleichenden europarechtlichen sprachlichen Gegenüberstellungen unter 7.2 und 7.3. ersichtlich, ist eine getrennte Behandlung der Tafelweine und der Tafelweine mit geographischer Angabe in sprachlicher Hinsicht wenig ergiebig, so deutlich die rechtlichen Kategorien auch zu unterscheiden sind. Hierauf wurde insbesondere unter 2. und 6. ausführlich eingegangen. Im Folgenden soll deshalb bei der Untersuchung der semantischen Äquivalenzen der nationalen Bezeichnungen im Bereich der anderen als Qualitätsweine von den Bezeichnungen der Tafelweine mit geographischer Angabe ausgegangen und etwa notwendige Ergänzungen hinsichtlich nationaler bezeichnungsrechtlicher Besonderheiten bei den „Nur"-Tafelweinen punktuell hinzugefügt werden. Dies geschieht auch hier wie schon bezüglich der Qualitätsweine unter Zugrundelegung der in den Punkten 6.1.3.

eingeführten und in den Punkten 9.1. bis 9.5. vertieften nationalen Bezeichnungen, wobei in Anlehnung an das erprobte Verfahren unter Punkt 10.1. vorgegangen wird.

Danach ergibt sich für die Tafelweine mit geographischer Angabe folgendes erstes Schema:

Deutschland	Frankreich	Italien	Portugal	Spanien
Landwein	vin de pays	indicazione geografica tipica	vinho regional	vino de la tierra

Wie an anderer Stelle bereits hervorgehoben handelt es sich hier nicht um die europäischen Begriffe, die unter Punkt 7.2. einander gegenüber gestellt wurden, sondern um die gemäß Art. 28 EG-Weinbezeichnungsverordnung festgelegten nationalen Bezeichnungen für die gemeinschaftsrechtliche Kategorie der Tafelweine mit geographischer Angabe, wobei diese Bezeichnungen wie unter 6.1.3. im Einzelnen dargelegt teilweise nicht länderspezifisch sind. Für den Zweck der sprachlichen Bewertung der Äquivalenzen wurden hier der Klarheit halber im Hinblick auf die Länderzuordnungen die Regelkonstellationen wiedergegeben.

Entsprechend dem bisherigen Verfahren lassen wir in einem zweiten Schritt die Ländernamen weg und segmentieren die Bezeichnungen in ihre Bestandteile:

Land	(null)	(null)	Wein
Vin	de	(null)	pays
indicazione	(null)	geografica	tipica
vino	de	la	tierra
vinho	(null)	(null)	regional[394]

[394] Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um die bisherige und gemäß Art. 8 der Decreto-Lei n. 212/2004 de 23 de Agosto de 2004 weiter erlaubte Bezeichnung handelt, an deren Stelle nach der neuen Rechtslage aber grundsätzlich die Bezeichnung „indicação geográfica" tritt.

Anders als zum Beispiel bei den nationalen Bezeichnungen von Qualitätsweinen[395], anders aber auch als bei deren europäischen Bezeichnungen[396] und gänzlich anders als bei den europäischen Bezeichnungen der Tafelweine mit geographischer Angabe[397] ist der Oberflächenstruktur der betroffenen Nominalsyntagmen erstmalig weder eine klare Gruppenbildung z. B. zwischen dem germanischen Vertreter einerseits und seinen romanischen Homologen andererseits noch eine ersichtliche strukturelle Nähe zwischen Repräsentanten einer Gruppe zu entnehmen. Die deutsche Bezeichnung besteht, selbst in ihre Komponenten zerlegt, nur aus zwei Gliedern, ebenso wie das Portugiesische, während das Französische und Italienische mit drei, jedoch gänzlich anders strukturierten Komponenten vom Spanischen mit vier Gliedern übertroffen werden.

Die Diversität in der Oberflächenstruktur wird gleich zweifach gespiegelt auf lexemischer Ebene. Zum einen bei der Verwendung der Wortarten. Liegen in dieser Beziehung Deutsch und Französisch relativ nahe beieinander, insoweit als jeweils zwei Nomina in einem Nominalkompositum (Land + Wein)[398] bzw. in einem Präpositionalsyntagma (vin + de + pays)[399] verbunden sind, so folgt auch das Spanische (vino + de + la + tierra) grundsätzlich dieser Struktur. Allein die Hinzufügung des bestimmten Artikels unterscheidet in diesem Fall strukturell das Spanische vom Französischen, ohne dass in der Präsenz oder der Abwesenheit des

[395] Cf. supra 10.1.
[396] Cf. supra 7.1.
[397] Cf. supra 7.2.
[398] Diese Form der Wortbildung ist für die germanischen Sprachen und insbesondere das Deutsche typisch und äüßerst fruchtbar, anders als für die romanischen Sprachen und speziell das Französische, worauf Grévisse, op. cit., p. 120 besonders hinweist. Das Französische greift hingegen häufig auf Komposition des Typs Nomen + Präposition + Nomen zurück, wobei die Präpositionalergänzung, so Grévisse op. cit., p. 204, Fußnote 33, adjektivische Funktion innehat. « … joue le rôle d'une locution adjective équivalent à un qualificatif ».
[399] Cf. zu den Wortbildungsprozessen durch Komposition und den dabei beobachteten Mustern neben Grévisse, op. cit., pp. 118-133 etwa Riegel et al., op. cit., pp. 547 sq.; Bénaben, op. cit., pp. 286 sq.

Artikels ein semantisch erheblicher Umstand zu erblicken ist[400]. Anders stellen sich dagegen strukturell die entsprechenden italienischen und portugiesischen Syntagmen dar. Sie folgen dem Muster Nomen + Adjektiv bzw. Nomen + Adjektiv (1) + Adjektiv (2). Dabei belässt es das Portugiesische bei der Anknüpfung an das Determinatum *vinho* als Kernstück des Syntagmas, das statt durch ein weiteres Nomen in oder ohne Verbindung mit einer Präposition durch ein Adjektiv als Determinans näher bestimmt wird und *vinho regional*[401] gibt. Das italienische Syntagma verzichtet nun gänzlich auf das Lexem *vino* und setzt an dessen Stelle das Nomen *indicazione*, das durch die Adjektive *geografica* und *tipica* ergänzt wird. Allenfalls könnte man sagen, dass *vino* als selbstverständlich impliziert ist, das vollständige Syntagma also *vino con indicazione geografica tipica* lauten müsste. Als zu lang und komplex empfunden, ist daraus *indicazione geografica tipica* geworden. Bemerkenswert bleibt auf der Ebene der Syntagmenbildung, dass das vormalige ergänzende Präpositionalsyntagma *con indicazione* zum neuen Kernelement der erweiterten Nominalphrase aufrückt und dabei das ehemalige nominale Kernelement *vino* verdrängt, auch wenn dieser Prozess der Ellipse oder lexikalischen Absorption, hier ins Determinans, als eine der Kategorien des Bedeutungswandels

[400] Grundlegend zur Unterscheidung von Expansion einerseits und Komposition und Derivation andererseits Martinet, op. cit., pp. 128 sq. Derselbe auch zum Verhältnis erstarrter Formen („figements"), die nach ihm oft zu so genannten „composés endocentriques" führen („jeune fille" in der Bedeutung ‚ledige, unverheiratete Frau'), und anderer Komposita. Als interessante Beispiele von „figements" in der Form von Präpositionalkomposita gibt Martinet, op. cit., p. 133, „Armée de l'air" (Nomen + Präposition + bestimmter Artikel + Nomen) einerseits und parallel dazu „Armée de terre" (Nomen + Präposition + Nomen) andererseits und spricht in diesem Zusammenhang davon, dass das Fehlen des Artikels im letztgenannten Fall auf ein Kompositionsschema hinweise. Unabhängig von der Frage, ob nicht auch Aspekte einfacherer und deutlicher Aussprache für diese unterschiedliche Entwicklung mitbestimmend gewesen sein könnten („Armée de l'air" statt *Armée d'air), wird an diesem Beispiel besonders deutlich, dass jedenfalls semantisch Äquivalenz besteht zwischen der Konstruktion mit und derjenigen ohne Artikel. Dass der Wegfall bzw. die Beibehaltung des Artikels oft euphonische oder/und etymologisch-grammatikalische Gründe hat, macht auch das Beispiel der Koexistenz von „on" und „l'on" ‚man' deutlich, cf. im Einzelnen zu den diachronischen und synchronischen Aspekten dieser Formen und den als vorzugswürdig erachteten Kombinationen Grévisse, op. cit., p. 647, und André Goosse, Les emplois modernes de „l'on". In: Zeitschrift für romanische Philologie, 75, 1959, pp. 269-305.

[401] Allerdings findet sich in Art. 8 der Decreto-Lei n. 212/2004 de 23 de Agosto de 2004 neben dem „Vinho Regional" auch die zugelassene Variante „Vinho da Região de ".

grundsätzlich bekannt ist[402]. Allein, hier bezieht er sich auf eine besonders komplexe Struktur und verläuft mehrphasig in der Weise, dass der ursprüngliche Kern *vino* erst nach Erweiterung und nachfolgender doppelter Erweiterung der Erweiterung selbst wegfällt.

Aber nicht nur die Wahl der Wortarten[403] drückt die Diversität der Syntagmen aus, sondern auch die verwendeten Lexeme und ihre Bedeutungen. Lässt man einmal das jeweilige Kernelement *Wein, vin, vino, vinho* außer Acht, desgleichen das komplexe adjektivische Nominalsyntagma *indicazione geografica tipica*, so verbleiben für eine semasiologische Betrachtung folgende Lexeme:

Land	pays	tierra	regional

Eher unproblematisch hinsichtlich ihrer semantischen Äquivalenz sind die deutschen und französischen Lemmata. *Land* aus ahd. und mhd. *lant* bedeutete wahrscheinlich ursprünglich ‚freies offenes Land', vielleicht auch ‚Brache, Rodungsland' und wandelte sich schon zu germanischen Zeiten zu ‚Staatsgebiet', dann auch Gegensatz zu Stadt, Wasser etc.[404] Das französische *pays* aus vlat. *pagensis*, eigentlich ‚Bewohner eines *pagus*, eines Kantons', das wahrscheinlich zuerst als adjektivische Ergänzung von Gebieten bezeichnende Nomina wie *ager, territorium*

[402] Genannt sei als Beispiel aus jüngster Zeit nur fr. *portable* bzw. it. *portatile* für *ordinateur portable* bzw. *computer portatile*, das Notebook, den tragbaren Computer.
[403] Zur Bedeutung der Wortarten als Brückenfunktion zwischen Syntax und Semantik und den ihnen als solchen innewohnenden Bedeutungselemente eingehend Paul Imbs im Vorwort zum ersten Band des TLF, op. cit., p. 131 (in der Fassung der Reedition im Beibuch zur Cederom TLFinformatisé). Der hohe Stellenwert, den Imbs ihnen beimisst, wird bei dem Vergleich der „parties du discours", dem von Imbs gegenüber „classe de mots" bevorzugten Terminus für Wortart, mit den Schlusssteinen eines Gewölbes deutlich: „… les parties du discours sont les clefs de voûte des entités de langage dans un idiome bâti comme le français, dont elles commandent la dynamique en même temps qu'elles en structurent la statique", ibidem.
[404] Cf. Kluge, op. cit., unter „Land".

vorkam[405], bezeichnet gleichermaßen sowohl die Nation, den Staat, das Staatsgebiet wie auch einen mehr oder minder abgegrenzten Teil des letzteren[406].

Anders verhält es sich mit den Lexemen sp. *tierra* und port. *regional* bzw. dem entsprechenden Nomen *região*. Zunächst ist anzumerken, dass beide Sprachen durchaus über die den Begriffen dt. *Land* und fr. *pays* entsprechenden Ableitungen aus vlat. *pagensis* verfügen[407]. Das spanische *país* und das portugiesische *país* bezeichnen wie im Französischen und Italienischen das Gebiet eines Staates bzw. eines Teils davon und sind insoweit Synonyme zu port. *região, terra, território*[408] und sp. *región, territorio*[409]. Interessanterweise erwähnt Seco ausdrücklich den „Vino del país o de la tierra"[410], sieht also die entsprechenden Syntagmen *vino del país* und *vino de la tierra* synonymisch. Beiden spanischen Begriffen liefert ein dritter Konkurrenz, der weiterhin stark verbreitet ist, der *vino de pago*. Aus lat. *pagus* ‚Kanton, Distrikt' abgeleitet, das wie bereits erwähnt über vlat. *pagensis* zuerst fr. *pays* und erst Ende des sechzehnten Jahrhunderts spanisch oder genauer kastilisch *país* gegeben hat[411], bietet dieser Begriff den Vorteil größerer Eindeutigkeit. Bilden *pays, país* etc. sowohl die größere (Staat, Land) als auch die kleinere (Kanton, Distrikt, Region) geographische Einheit ab, so steht *pago* ausschließlich für letztere. Alles in allem wird man urteilen können, dass auch der spanische Begriff *tierra* in den betrachteten Syntagmen mit dt. *Land* und fr. *pays* semantisch äquivalent ist. Das Portugiesische *regional*/*região* bezeichnet ein größeres Gebiet mit spezifischen Merkmalen, durch das es sich von anderen unterscheidet[412]. Es bezeichnet nicht wie fr. *pays* oder dt. *Land* auch die größeren Gebietseinheiten wie z. B. Staat, aber auch nicht wie sp. *pago*

[405] Cf. FEW, op. cit., t. 7, p. 471b; TLF, op. cit., unter "pays"; Dubois/Mitterand/Dauzat, op. cit., unter „pays".
[406] Cf. TLF, op. cit., ibidem.
[407] Cf. FEW, op. cit., ibidem.
[408] Cf. Aurelio, op. cit., unter „país".
[409] Cf. Seco, op. cit., unter „país".
[410] Ibidem.
[411] DCECH breve, op. cit., p. 433.
[412] Cf. Aurelio, op. cit., unter "região": "Território que se distingue dos demais por possuir características (clima, produção, etc.) próprias".

vornehmlich die kleineren lokalen Einheiten. Man wird sagen müssen, dass der portugiesische Begriff *regional* spezifischer ist als die anderen untersuchten Lexeme und mit diesen nur weitgehend semantisch äquivalent ist.

Die italienische Bezeichnung *indicazione geografica tipica* schließlich entzieht sich wie dargelegt einem direkten Vergleich. Allerdings steht sie nach der jüngsten Rechtsentwicklung nicht mehr so allein, wie es scheinen mag. Denn auch in Portugal hat mit der Gesetzesänderung im Jahr 2004[413] ein entsprechender Begriff im nationalen Weinbezeichnungsrecht Einzug gehalten, die *indicação geográfica (IG)*, der allerdings den traditionellen und hier in den Vergleich einbezogenen *vinho regional* nicht verdrängt hat[414]. Inwieweit hiermit eine Trendumkehr im nationalen Bezeichnungsrecht der Tafelweine mit geographischer Angabe eingeleitet ist, lässt sich noch nicht beantworten, da diese Entwicklung sehr rezent ist.

11.Die anderen obligatorische Angaben

Die Überschrift erinnert daran, dass Gegenstand der bisherigen Darstellung und Untersuchung das zweifelsohne wichtigste Element des Weinbezeichnungsrechts war, die Verkehrsbezeichnung. Sie ist es in wirtschaftlicher Hinsicht, sie ist es auch und vor allem aus sprachlicher und rechtlicher Sicht und steht deshalb im Zentrum dieser Arbeit. Neben dieser bedeutendsten Pflichtangabe gibt es weitere obligatorische Angaben, die verschiedentlich kurz gestreift wurden, insbesondere unter Punkt 5., die nachfolgend der Vollständigkeit halber zusammenhängend aufgeführt werden sollen.

[413] V. ausführlich unter 2.2.4. und 9.4.
[414] Cf. Art. 8 der Decreto-Lei n. 212/2004 de 23 de Agosto de 2004, DR IA n. 198 de 23.8.2004, pp. 5608 sq.

Die grundsätzliche Regelung findet sich in Artikel 47 Abs. 2 lit. a) und Anhang VII A der EG-Weinmarktordnung, wonach die Etikettierung der Tafelweine, Tafelweine mit geographischer Angabe und Qualitätsweine b. A., also sämtlicher drei grundsätzlichen Qualitätsstufen, bindend die Angabe der Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses, das Nennvolumen, den vorhandenen Alkoholgehalt und die Losnummer gemäß der Richtlinie 89/396/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen lässt, umfasst. Weder das Nennvolumen noch der vorhandene Alkoholgehalt noch die Losnummer oder ersatzweise die amtliche Prüfungsnummer können als rein technische und zudem ziffernmäßig ausgedrückte Angaben ungeachtet ihrer Bedeutung für die Charakterisierung und Identifizierung der Weinerzeugnisse und für den Verbraucherschutz allgemein[415] in sinnvoller Weise Gegenstand sprachlicher Erörterung sein, weshalb hierauf nicht weiter einzugehen ist. Ähnlich verhält es sich mit der zwingend gemäß der Nummer 3 des genannten Anhangs vorgeschriebenen Angabe von Namen oder Firma sowie Gemeinde und Mitgliedstaat des Abfüllers bzw. Versenders oder im Falle von eingeführten Weinen von Importeur bzw. Abfüller bei Abfüllung in der Gemeinschaft. Hierzu wie zu den anderen obligatorischen Angaben enthält die EG-Weinbezeichnungsverordnung umfangreiche Detailregelungen[416], die zum Beispiel die differenzierte Verwendung der Begriffe *Abfüller* und *Versender* und etwa sie begleitender anderer Begriffe wie *Winzer* oder *Einführer* betreffen. Doch auch diese Begriffe sind nur akzessorisch zu

[415] Cf. Erwägungsgrund Nr. 50 der EG-Weinmarktordnung. „…Deshalb sollten in dieser Verordnung Regeln dafür festgelegt werden, die den legitimen Interessen der Verbraucher und der Erzeuger Rechnung tragen und einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts sowie der Herstellung von Qualitätsprodukten förderlich sind. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Regeln muss zum einen die vorgeschriebene Verwendung bestimmter Angaben, anhand deren das Produkt identifiziert werden kann und den Verbrauchern bestimmte wichtige Informationen gegeben werden können, und zum anderen die freiwillige Verwendung anderer Angaben nach den Gemeinschaftsvorschriften und vorbehaltlich der Vorschriften zur Verhütung betrügerischer Praktiken gehören".

[416] Dies betrifft zum Beispiel selbst ihre Verortung auf den Etiketten. So gestattet etwa Art. 3 Nr. 1 Absatz 2 der EG-Weinbezeichnungsverordnung in der Fassung der Änderungsverordnung (EG) Nr. 1991/2004, ABlEG L 344 vom 20.11.2004, p. 9, dass die Angaben zum Einführer, zur Partie-, also Losnummer und zu etwaigen in Art. 6 Nr. 3 bis der Richtlinie 2000/13/EG vom 20.März 2000 genannten Inhalts- bzw. Zusatzstoffen lebensmittelrechtlicher Art auch getrennt von den anderen obligatorischen Angaben, also in einem anderen Sichtbereich als diese aufgeführt werden dürfen.

den dort im Vordergrund stehenden Toponymen und Patronymen, die immer nur und definitionsgemäß, und das ist der wesentliche Unterschied zu den Gattungsnamen oder Appellativen, einen einzigen Referenten bezeichnen und sich schon allein wegen dieser Individualität einer sprachvergleichenden Betrachtung auf die Äquivalenz ihrer Bedeutungsgehalte hin entziehen[417].

Es ist und bleibt also die Verkehrsbezeichnung die im Rahmen dieser Arbeit allein sinnvoll zu untersuchende Angabe bezeichnungsrechtlicher Art. Gemäß Anhang VII Nummer 2 EG-Weinmarktordnung setzt sie sich abhängig von der Qualitätsstufe zusammen aus im Wesentlichen jeweils zwei Arten von Angaben, nämlich der Qualitätsstufe einerseits und der geographischen Herkunft andererseits, wobei diese letztere der Name des Mitgliedstaats, derjenige der geographischen Einheit oder derjenige des bestimmten Anbaugebietes sein kann[418]. Auch bei der letztgenannten

---

[417] Nur am Rande sei insoweit auf die interessanten, sicherlich primär literaturwissenschaftlichen Betrachtungen Roland Barthes' zur Rolle der Eigennamen bei Proust hingewiesen, der sie gewissermaßen als sprachliche Form, als Verkörperung der Erinnerung ansieht: „[L]e Nom propre est en quelque sorte la forme linguistique de la réminiscence", in Roland Barthes, *Le degré zéro de l'écriture;* Paris: Seuil,1953,1972, série „Essais", p. 121.

[418] Anhang VII Nummer 2 a) bis c) EG-Weinbezeichnungsverordnung lautet:
„2. Die Verkehrsbezeichnung besteht
a) für Tafelweine aus dem Begriff „Tafelwein" sowie
- bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder Ausfuhr aus der Angabe des Mitgliedstaates, wenn die Trauben in diesem Mitgliedstaat erzeugt und zu Wein bereitet werden,
- aus dem Begriff „Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft" bei Weinen, die aus Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten hergestellt werden,
- aus dem Begriff „In … aus in … geernteten Trauben hergestellter Wein", ergänzt durch die Angaben der betreffenden Mitgliedstaaten, bei Weinen, die in einem Mitgliedstaat aus in einem anderen Mitgliedstaat geernteten Trauben bereitet werden,
- für bestimmte Tafelweine aus den Begriffen „Retsina" bzw. „vino tinto de mezcla";

b) für Tafelweine mit geographischer Angabe:
- aus dem Begriff „Tafelwein",
- aus dem Namen der geographischen Einheit,
- aus einem der folgenden Begriffe unter noch festzulegenden Bedingungen: „Landwein", „vin de pays", „indicazione geografica tipica", [omissis], „vino de la tierra", „vinho regional" [omissis]. Wird ein solcher Begriff verwendet, ist die Angabe „Tafelwein" nicht erforderlich;

c) für Qualitätsweine b. A.:
- aus dem Namen des bestimmten Anbaugebietes,
- vorbehaltlich noch festzulegender Ausnahmen
- aus dem Begriff „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete" oder „Qualitätswein b. A." oder

Art von Angaben bewegen wir uns, es wird im Verordnungstext durch ihre Kategorisierung als „Namen“ im Gegensatz zu „Begriffen“ deutlich, im Bereich der Eigennamen, nur bei den erstgenannten Angaben zur Qualitätsstufe stehen wir Appellativen gegenüber, die einer Untersuchung auf ihre semantische Äquivalenz hin offen stehen. Diese wurde unter Punkt 7. und 10. im Einzelnen durchgeführt. Eine vergleichende Gegenüberstellung der Namensbestandteile in der Verkehrsbezeichnung, z. B. „*Baden* Qualitätswein b. A.“ und „Appellation *Bordeaux* Contrôlée“ dagegen bietet sich wie dargelegt nicht an.

12.Fakultative Angaben

12.1. Überblick

Ist die Zahl der obligatorischen Angaben aus gutem Grund beschränkt, so ist diejenige der fakultativen wesentlich größer. Auch sie dienen vor allem der Information der Verbraucher, treten nach der Wertung des Gesetzgebers aber an Bedeutung hinter den obligatorischen Angaben zurück. Sie sind freiwillig anzubringen, müssen dann jedoch genau den gesetzgeberischen Vorgaben genügen. In dieser Gegenüberstellung zu den obligatorischen Angaben tritt die vom Gesetzgeber gewollte Rangordnung klar zu Tage. Letztere sind für den Rechts- und Wirtschaftsverkehr unverzichtbar, deshalb immer und in der vom Gesetzgeber gewünschten Form anzubringen, erstere wichtig, deshalb auch im Einzelnen

---

- aus dem Begriff „Qualitätslikörwein bestimmter Anbaugebiete“ oder „Qualitätslikörwein b. A.“ oder
- aus dem Begriff „Qualitätsperlwein bestimmter Anbaugebiete“ oder „Qualitätsperlwein b. A.“ oder
- aus einem traditionellen spezifischen Begriff nach einem noch festzulegenden Verzeichnis oder mehreren dieser Begriffe, wenn die Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaates dies vorsehen; …“ Die die EG-Weinmarktordnung zuletzt ändernde Verordnung (EG) Nr. 2165/2005, ABlEG L 345 v. 28.10.2005, p. 1, sieht eine Neufassung der obigen Nr. 2 b) und Ergänzung um die in den Beitrittsländern gebrauchten Begriffe vor, ohne dass dies auf die hier in die Untersuchung einbezogenen und oben wiedergegebenen von Bedeutung wäre.

normiert, aber verzichtbar. Doch werden sie freiwillig verwendet, dürfen sie gemäß Artikel 48 EG-Weinmarktordnung nicht falsch oder irreführend sein[419]. Dieser Obersatz gilt seinem klaren Wortlaut nach für alle in Artikel 47 EG-Weinmarktordnung genannten Angaben, also in der dortigen Formulierung der deutschen Fassung „die obligatorische Verwendung bestimmter Angaben", „die fakultative Verwendung bestimmter anderer Angaben unter bestimmten Voraussetzungen" und „die fakultative Verwendung sonstiger Angaben, einschließlich von Informationen, die für die Verbraucher nützlich sein können"[420]. Mit anderen Worten, das genannte Irreführungsverbot gilt sowohl für die obligatorischen als auch für die fakultativen und die verifizierbaren Angaben im Sinne der hier unter Punkt 5. erfolgten Begriffsbestimmung. Seine wirkliche Regelungskraft und praktische Relevanz entwickelt es bei den verifizierbaren Angaben, was unter Punkt 5. ausgeführt wurde.

Zur langen Liste der fakultativen Angaben, die in der EG-Weinmarktordnung Anhang VII B Nr. 1 und 2 bzw. Anhang VIII C für Schaumweine abschließend, was es zu betonen gilt, aufgeführt sind[421], gehören zunächst und unabhängig von der

---

[419] Art. 48 EG-Weinmarktordnung lautet: „Die Bezeichnung und Aufmachung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse sowie jegliche Werbung für diese Erzeugnisse dürfen nicht falsch oder geeignet sein, Verwechslungen oder eine Irreführung der Personen, an die sie sich richten, hervorzurufen, insbesondere hinsichtlich

- der in Anwendung von Artikel 47 geregelten Angaben; dies gilt auch, wenn diese Angaben in Übersetzung oder mit einem Hinweis auf die tatsächliche Herkunft oder mit Zusätzen wie „Art", „Typ", „Fasson", „Nachahmung", „Marke" oder dergleichen verwendet werden;
- der Eigenschaften der Erzeugnisse wie insbesondere Art, Zusammensetzung, Alkoholgehalt, Farbe, Ursprung oder Herkunft, Qualität, Rebsorte, Jahrgang oder Nennvolumen der Behältnisse;
- der Identität oder der Eigenschaft der natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die an der Herstellung oder der Vermarktung des Erzeugnisses beteiligt sind oder waren, insbesondere des Abfüllers."

[420] Auf die Divergenzen in anderen Sprachfassungen wurde supra unter Punkt 5. hingewiesen. Ihre Erheblichkeit begründete die Einführung der hier vorgeschlagenen Begriffe, denn wenn die Unterscheidung zwischen „andere" und „sonstige" allenfalls im Rahmen der deutschen Version nachzuvollziehen ist, so ist sie es nicht mehr unter Einbeziehung anderer Sprachfassungen, cf. im Einzelnen Punkt 5.

[421] Anhang VII B Nr.4 EG-Weinmarktordnung in Verbindung mit Art. 27 EG-Weinbezeichnungsverordnung ermächtigen die Mitgliedstaaten bestimmte der in den Nr. 1 und 2, nicht jedoch der in Nr. 3 genannten verifizierbaren Angaben für die auf ihrem jeweiligen Territorium

Qualitätsstufe Name, Anschrift und Berufsbezeichnung eines oder aller an der Vermarktung Beteiligten, etwa Winzer, Weingut etc.[422], die Art des Erzeugnisses, also z. B. trocken, halbtrocken oder lieblich[423] und die Farbe[424].

Abhängig von der Qualitätsstufe und grundsätzlich nur für Tafelweine mit geographischer Angabe und/oder Qualitätsweine b. A. sind es das Erntejahr[425], die Rebsorte[426], etwaige Auszeichnungen und Medaillen[427], Angaben über die Art der Gewinnung oder das Verfahren für die Herstellung des Erzeugnisses, z.B. Steillage[428], ergänzende traditionelle Begriffe wie beispielsweise Classic oder Riesling-Hochgewächs[429], der Name eines Betriebs[430] und nähere Hinweise über die Abfüllung[431].

Ausschließlich für Qualitätsweine sind es die in EG-Weinmarktordnung Anhang VII B Nr. 1 c) genannten Angaben, nämlich insbesondere diejenige einer geographischen Einheit, die kleiner ist als das bestimmte Anbaugebiet, nach Maßgabe der Vorschriften des Erzeugermitgliedstaats. Es handelt sich hierbei zum Beispiel für Deutschland um die Angabe von Bereichen, Großlagen, Einzellagen, Gemeinden

---

erzeugten Weine vorzuschreiben, zu untersagen oder ihre Verwendung zu beschränken. Die Hinzufügung weiterer fakultativer Angaben ist ihnen nicht gestattet.

[422] Cf. auch Art. 15 EG-Weinbezeichnungsverordnung und hier wie im Folgenden beispielsweise Krebs in Weinrecht zum Anfassen 2004, op. cit., pp. 153 sq. und passim unter den entsprechenden Stichworten, hier zum Beispiel „Weingut", p.210.

[423] Cf. auch Art. 16 EG-Weinbezeichnungsverordnung.

[424] Cf. auch Art. 17 EG-Weinbezeichnungsverordnung.

[425] Cf. auch Art. 18 EG-Weinbezeichnungsverordnung.

[426] Cf. auch Art. 19 EG-Weinbezeichnungsverordnung.

[427] Cf. auch Art. 21 EG-Weinbezeichnungsverordnung.

[428] Cf. auch Art. 22 EG-Weinbezeichnungsverordnung.

[429] Cf. auch Art. 23 EG-Weinbezeichnungsverordnung. Der Schutz der traditionellen Begriffe ist ausführlich in Art. 24 dieser Verordnung geregelt und betrifft gemäß der dortigen Legaldefinition nicht nur die ergänzenden traditionellen Begriffe nach Art. 23, sondern auch die Begriffe nach Art. 28 (Landwein, vin de pays etc.) und nicht zuletzt die traditionellen spezifischen Begriffe nach Art. 29 (Qualitätswein, appellation d'origine contrôlée etc.). All diese Begriffe sind in Anhang III der EG-Weinbezeichnungsverordnung für alle Weinkategorien aufgeführt.

[430] Cf. Anhang VII B Nr.1 b) sechster Anstrich EG-Weinmarktordnung.

[431] Cf. Anhang VII B Nr.1 b) siebter Anstrich EG-Weinmarktordnung.

oder Ortsteilen[432], die als fakultative Angaben zu der obligatorischen Angabe des bestimmten Anbaugebietes hinzutreten können.

Aus den schon genannten Gründen sind diese fakultativen Angaben in der Mehrzahl für eine sprachvergleichende Untersuchung wenig ergiebig. Für zwei unter ihnen gilt das relativiert, weshalb sie, auch wegen des mit ihnen allgemein verbundenen Interesses, nachfolgend betrachtet werden. Es handelt sich um die Rebsortenangaben und bestimmte der ergänzenden traditionellen Begriffe.

12.2. Rebsorten

12.2.1. Allgemeines

Die Zahl der heute auf der Erde namentlich bekannten Rebsorten ist hoch, Johnson beziffert sie mit etwa 4.000[433], andere sprechen von rund 10.000, von denen nur etwa 1.000 für den Anbau geeignet seien[434], wieder andere von weltweit etwa 5.000 kultivierten Rebsorten, davon um die 200 in Frankreich[435]. Ihr Ursprung, mit der Betonung auf „Sorten", liegt auch heute noch weitestgehend im Dunkel der Zeiten und erschließt sich erst allmählich und weniger aus historischen Texten als vielmehr über die Arbeiten bedeutender Botaniker[436], Funde entsprechender Pflanzenreste hingegen datieren bis in die Kreidezeit. Um 5000 - 3000 v. Chr. wurde Wein aus den Trauben der Wildrebe regelrecht zubereitet, die beginnende Veredelung dieser

[432] Cf. § 23 WeinG in Verbindung mit §§ 39 f WeinVO.
[433] Cf. Johnson (2001), op. cit., p. 9.
[434] So etwa Ambrosi, op. cit., p. 264.
[435] Cf. Gilbert Garrier, Histoire sociale et culturelle du vin. Paris : Bordas 1995/ Larousse 2002, p. 478.
[436] Dion, op. cit., pp. 72 sq. nennt insbesondere diejenigen von Louis Levandou, dessen Forschungen nahe legen, dass es sich bei der Wildrebe *vitis vinifera silvestris* und der Kulturform *vitis vinifera sativa* lediglich um zwei Zustände bzw. Erscheinungsformen ein und derselben Pflanze handelt, was dem dirigierenden Eingreifen des Menschen bei der Entwicklung der edlen Rebsorten besondere Bedeutung zuweise.

Wildreben wurde wohl erst von den Griechen unternommen und im Zuge der Gründung der Hafenstadt Marseille im sechsten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung in das Gebiet der hier betrachteten Länder überführt[437]. Jedenfalls sind mittels Selektion und Kreuzung über die Jahrhunderte die heute geläufigsten Sorten der *vitis vinifera*[438], der Weintraube, entstanden[439]. Es sind dies insbesondere die klassischen, weithin bekannten Rebsorten wie Cabernet Sauvignon, Chardonnay, Gewürztraminer, Muscat, Pinot noir, Sauvignon blanc, Syrah und nicht zuletzt der Riesling[440]. Diese und einige andere, gleichfalls nicht nur lokal bekannte Rebsorten sollen im Folgenden näher untersucht werden. Denn ihre über mehr als einen Sprachraum hinausgehende Verbreitung hat fast zwangsläufig dazu geführt, dass sie an verschiedenen Orten unter verschiedenen Bezeichnungen bekannt sind, mit anderen Worten, sie haben Synonyme[441]. Allerdings sind diese nicht immer deckungsgleich. Ein Klevner oder Clevner ist im Elsass der gebräuchliche Name für einen Pinot blanc, in der badischen Ortenau Synonym für den Traminer und im Schweizer Kanton Zürich für den Pinot noir; der Pineau de la Loire ist an der Loire Synonym für den Chenin blanc und gehört trotz aller etymologischen Verwandtschaft nicht zur Familie des Pinot; der Chardonnay heißt Beaunois in Chablis, Gamay blanc im Jura, Petite Sainte-Marie in Savoyen und anderswo auch Morillon etc. Die Synonyme bestehe teilweise von alters her und sind oft nur regional gebräuchlich. Im Zuge der Ausbildung des Bezeichnungsrechts wurden sie aus den aufgezeigten Gründen, insbesondere der Bezeichnungsklarheit, Gegenstand ausdrücklicher gesetzlicher Regelung, auf die kurz einzugehen ist.

---

[437] Cf. Ambrosi, op. cit., p. 128-131; Dion, op. cit., pp. IX, 81 sq. und passim, der für die Entstehung einer regelrechten Vitikultur auf die Praxis des Schnitts der Rebstöcke abhebt.

[438] Die Species Vitis vinifera mit der Subspecies sativa gehört zur Familie der Vitaceae, Gattung Vitis, Untergattung Euvitis, cf. Ambrosi, op. cit., p. 261.

[439] Johnson (2001), op. cit., p. 9, spricht von einer Zahl von 40, von denen wiederum nur ein knappes Dutzend internationale Anerkennung und Verbreitung gefunden habe.

[440] So Johnson (2001), op. cit., pp. 10 sq.

[441] Der Synonymbegriff wird hier den Arbeitsmaterialien folgend im allgemeinen und nicht im eigentlich sprachwissenschaftlichen Sinne gebraucht, wo er auf die Feststellung von identischen synchronen Bedeutungsinhalten in einer gegeben Einzelsprache beschränkt ist. Selbst dort ist echte Synonymie als im Widerspruch zum Prinzip der Sprachökonomie stehend die große Ausnahme, cf. zur Sprachökonomie für andere und grundlegend Martinet, op. cit., pp. 176 sq. und passim.

Wie vorab gesehen, ist die Angabe der Rebsorte nicht zwingend, sondern fakultativ und steht der Qualitätsstufe der Tafelweine ohne geographische Angabe nicht offen. Soll sie angegeben werden, so unterwirft bereits das Gemeinschaftsrecht ihre Verwendung einer Reihe restriktiver Voraussetzungen, die im Einzelnen in Artikel 19 EG-Weinbezeichnungsverordnung enthalten sind. Dort wird auch die Verwendung etwaiger Synonyme der jeweiligen Rebsorte erfasst und unter anderem davon abhängig gemacht, dass die Rebsorten „sowie gegebenenfalls ihre Synonyme in der Klassifizierung der Rebsorten aufgeführt sind, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erstellt wurde". Dies ist entsprechend in Klassifizierungs- und Synonymenlisten geschehen, beispielsweise in Baden-Württemberg in Anlage 1 zu § 4 a der Ausführungsverordnung zu § 8 c des deutschen Weingesetzes[442]. Getrennt nach den Anbaugebieten Baden und Württemberg werden dort für ersteres 37, für letzteres 44 Rebsorten und zugelassene synonymische Bezeichnungen aufgelistet. Um auf das obige Beispiel zurückzukommen, ist in Baden für die Rebsorte Roter Traminer zugelassenes Synonym entweder Clevner (Roter Traminer) oder einfach Traminer, in Württemberg hingegen ist Clevner neben Spätburgunder, Samtrot, Pinot noir und Pinot nero zugelassenes Synonym für die als solche klassifizierte Rebsorte Blauer Spätburgunder[443].

Soweit Synonyme geographische Angaben umfassen, die etwa zur Bezeichnung von Qualitätsweinen b. A. bzw. Tafelweinen mit geographischer Angabe dienen, sind sie nur unter den Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift des Artikels 19 Absatz 2 EG-Weinbezeichnungsverordnung zulässig, insbesondere wenn sie von dessen Anhang II erfasst sind. Dieser wurde zuletzt geändert und ersetzt durch Anhang I

[442] AVOBaWü vom 4.10.1995, GBl. p. 725, auch abgedruckt in Weinrecht zum Anfassen 2004, op. cit., pp. 50-52.
[443] Cf. ibidem.

der Verordnung (EG) Nr. 1512/2005[444]. In einer mehrspaltigen Liste werden dort 122 Rebsorten und ihre jeweiligen Synonyme aufgeführt (Spalte 2) und die Länder bezeichnet, in denen die Verwendung des Rebsortennamens bzw. seines Synonyms erlaubt ist (Spalte 3). Daneben gibt es die umfangreichen Listen der *Organisation Internationale de la Vigne et du Vin (OIV)*[445], auf die nachfolgend zurückzukommen sein wird. Sie zeichnen sich durch zwei große Vorteile aus, indem sie jedenfalls im Prinzip auf weltweiter Basis erstellt sind und die wichtigsten Rebsorten unabhängig von der Tatsache erfassen, ob in ihren Namen geographische Angaben enthalten sind.

12.2.2. Pinot noir

Die genauen Ursprünge der Pflanze liegen wie bereits dargelegt weiter im Dunkeln, doch gehört nach den erwähnten Arbeiten von Louis Levandoux die Familie des für das Burgund so bedeutenden Pinot wie auch diejenige des Rieslings zu einer Gruppe archaischer Rebsorten, die man auch *cépages lambrusques* nennen kann[446]. Dabei handelt es sich um einen anderen Namen für die natürlich in den Wäldern der mediterranen Regionen vorkommende kletternde Wildrebe[447]. Seit 1762 im *Dictionnaire de l'Académie* aufgeführt, reichen die ersten Belege für *lambrusque* bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts zurück. Das vermutete Etymon ist nach von Wartburg das vulgärlateinische **lambrusca* aus klassisch-lateinisch *labrusca* ‚Wildrebe'[448].

Zu einer der von einem solchen gemeinsamen Prototypen herrührenden Linien der französischen Rebsorten gehört wohl auch der besagte Pinot, ohne dass das in

[444] ABlEG L 241 vom 17.9.2005, p. 15; die bis dahin gültige Liste war in Anhang I der Verordnung (EG) 316/2004 vom 20.2.2004, ABlEG L 55 vom 24.2.2004, p. 16 enthalten.
[445] www.oiv.int.
[446] Nach Dion, op. cit., pp. 73-76.
[447] So die Definition im TLF unter dem Lemma „Lambruche, Lambrusque": … « Vigne grimpante poussant naturellement dans les bois des régions méditerranéennes »
[448] FEW, op. cit., t. 5, pp. 108-109.

seinem Namen selbst Anklang findet[449], der sich wegen der Formähnlichkeit der Traube mit einem Kiefernzapfen wohl aus lat. *pin* ableitet und erstmals als *pynos* Ende des 14. Jahrhunderts in der Bedeutung von Trauben-, Rebsorte belegt ist[450]. Dieser Name gesellte sich zu anderen bereits existierenden für ein und dieselbe Frucht wie *morillon* in der Île-de-France, *noirien* im Burgund und *auvernat* im Orléanais und in Saint-Pourçain[451]. Interessant ist hier die Koexistenz zweier Suffixe, nämlich *–ot* und *–eau*, die sich geographisch getrennt als *pinot* im Osten Frankreichs, insbesondere im Burgund und in der Champagne, bzw. als *pineau* in den westlichen Landesteilen, insbesondere also an der Loire, durchgesetzt haben, auch wenn dies nicht durchgängig geschehen ist[452]. Die genannten Suffixe waren im Mittelfranzösischen noch nicht homophon, erst ab dem 17. Jahrhundert kam es aufgrund der sich entwickelnden Homophonie zu Verwechslungen in der Orthographie, die dann ab dem 19. Jahrhundert durch die konsequente Verwendung von *pineau* für die Weißweintraube der Loire und *pinot* für die burgundische Rotweintraube wieder berichtigt und auf die ursprüngliche geographische Situation zurückgeführt wurden[453].

Der edle Pinot noir als der bedeutendste der Vertreter der Pinot-Familie wird für die Erzeugung sämtlicher großer Rotweine des Burgunds reinsortig verarbeitet und ist allein oder in Verbindung mit einem Namensvetter, dem gleichfalls roten Pinot meunier, und gegebenenfalls dem mit ihm nicht verwandten Chardonnay für die großen Champagner verantwortlich. Wie erwähnt gibt es eine Reihe synonymer Bezeichnungen, die je nach Land, Weinbaugebiet und selbstverständlich Sprache

[449] Anders als bei manch anderer Rebsorte, etwa dem „petit-verdot“, der auch „lambrusquet“ genannt wird, oder dem „her“ aus der Gascogne, im Gebiet von Montalban auch „fer“ aus möglicherweise lat. „ferus“ ‚wild‘.
[450] Cf. TLF, op. cit., unter „Pinot“ ; Dubois/Mitterand/Dauzat, op. cit., unter „pineau“, p. 582.
[451] Cf. Garrier, op. cit., p. 502, der einer im XIII. Jahrhundert von Pietro de Crescenzi in seinem „Opus ruralium commodorum“ behaupteten Ableitung des Pinot aus it. Pignolo, einer Mailänder Rebsorte, kategorisch widerspricht.
[452] Cf. TLF, op. cit., unter „Pinot“..
[453] Cf. TLF, op. cit., unter “Pineau[1]”.

durchaus variieren können[454]. Gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1512/2005[455] ergibt sich für den Pinot noir folgende Situation:

In der Liste der dort aufgeführten 122 Rebsorten in Spalte 2 findet er sich nicht, da er als solcher keine geographische Angabe enthält, wohl hingegen, da eine solche enthaltend, die deutsche synonyme Bezeichnung *Spätburgunder*[456]. In der hierzu gehörigen Spalte 3 wird klar, dass diese Bezeichnung in den dort genannten elf Ländern zugelassen ist, darunter z. B. in Italien neben den weiteren synonymen Bezeichnungen *Blauburgunder* und *Blauer Spätburgunder* für die Varietät *Pinot nero*. Die in Deutschland als solche zugelassene Rebsorte *Blauer Spätburgunder* ist ihrerseits in sieben weiteren Ländern als synonyme Bezeichnung zugelassen, darunter in Österreich, wo die Varietät als solche aber *Blauer Burgunder* ist. Insgesamt ist aus dem genannten Grund die Bezeichnung *Pinot noir* in Spalte 2 keinmal, in Spalte 3 vierzehn Male als Varietät oder synonyme Bezeichnung für die dortigen, geographische Namen enthaltenden Rebsorten *Blauburgunder*, *Blauer Burgunder*, *Blauer Spätburgunder*, *Spätburgunder* und *Kisburgundi kék* aufgeführt.

Rebsortenbezeichnungen ohne geographische Angabe und ihre Synonyme, zum Beispiel *Pinot nero* und *Pinot noir*, werden, so ist deutlich, in der Liste nicht oder nur unvollständig erfasst. Die Klassifizierung der Rebsorten ist mit Inkraftreten der neuen EG-Weinmarktordnung gemäß dessen Artikel 19 den Mitgliedstaaten nach näheren Vorgaben insbesondere zur Präsentation und inhaltlichen Gestaltung in Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 vom 31.5.2000[457] übertragen, der auch entsprechende Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommision

---

[454] Cf. supra 12.2.1.

[455] ABlEG L 241 vom 17.9.2005, p. 15; die bis dahin gültige Liste war in Anhang I der Verordnung (EG) 316/2004 vom 20.2.2004, ABlEG L 55 vom 24.2.2004, p. 16 enthalten.

[456] Hier zur Illustration auszugsweise wiedergegeben: 97 Spätburgunder Ancienne République yougoslave de Macédoine (14-18-**28**), Serbie-et-Monténégro (16-**25**), Bulgarie (19) (**Pinot noir**), Canada (14-18) (**Pinot noir**), Chili (**Pinot noir**-14-18), Hongrie (60) (**Pinot noir**), Moldavie (**Pinot noir**)o, Roumanie (18) (**Pinot noir**), Italie (**Pinot nero**-14-18), **Royaume-Uni**, Allemagne (**18**).

[457] ABlEG L 146 vom 16.6.2000, p.1.

enthält und hinsichtlich der Rebsortenbezeichnungen und ihrer Synonyme ausdrücklich auf die Maßstäbe der einschlägigen internationalen Einrichtungen und insbesondere jene der *OIV* verweist[458], auf deren Listen nachfolgend maßgeblich abzustellen sein wird. Deutlich wird ferner, dass die Situation länderspezifisch ist, es also keine durchgehende Synonymenregel gibt. Die Frage nach der in einem bestimmten Weinbauland bzw. -gebiet zugelassenen Rebsorte und möglichen dort anerkannten synonymischen Bezeichnungen lässt sich also immer nur aus der Sicht dieses Landes und mit Gültigkeit für es selbst beantworten. Die Synonymität ist mithin spezifisch relativ[459].

Neben den nationalen Kategorisierungs- und Synonymenlisten und den bezeichneten gemeinschaftsrechlichen Listen sind die grundlegenden und umfassenderen Arbeiten der *Organisation Internationale de la Vigne et du Vin (OIV)*[460] von besonderer Nützlichkeit. Diese zwischenstaatliche Einrichtung wissenschaftlich-technischer Art mit Sitz in Paris wurde 1924 durch internationale Vereinbarung zwischen Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Portugal, Spanien, Tunesien und Ungarn als *Office international du Vin (OIV)* gegründet, 1958 und 2001 umbenannt und zählt heute 46 Mitglieder und weitere Beobachter. Im Rahmen ihrer unterschiedlichen Missionen, die durch Vereinbarung vom 3.4.2001 neu geordnet wurden und in deren Zentrum nach wie vor die internationale Harmonisierung der existierenden Weinbauverfahren und –vorschriften steht[461], hat sie es unter anderem unternommen, die wichtigsten Rebsorten der Welt aufgrund vorbestimmter wissenschaftlicher Kriterien detailliert zu beschreiben[462] und auf dieser Basis für

---

[458] Cf. hierzu bereits supra 12.2.1. und hier nachfolgend.

[459] Wie bereits erwähnt, handelt es sich ohnehin nicht um echte Synonymität im sprachwissenschaftlichen Sinne, die nur einzelsprachlich synchronisch feststellbar ist und selbst in einer gegebenen Sprache die Ausnahme bildet. Cf. zu den Fallgruppen häufiger vorkommender partieller Synonymität etwa Blank 2001. pp. 29-31, und Lyons 1977, pp. 291 sq., zum Verhältnis von Hyponymie und Synonymie, die er als zweiseitige oder symmetrische Hyponymie definiert, p. 292, und pp. 198 sq. zur Behandlung von Ausdrücken im Grenzbereich von Eigennamen.

[460] www.oiv.int.

[461] Cf. Art. 2 der Vereinbarung vom 3.4.2001.

[462] Cf. elektronisches Dokument unter www.oiv.int abrufbar.

sechzehn europäische und überseeische Länder, darunter Argentinien, Australien, Chile, Deutschland, Frankreich, Spanien und die USA, Listen der hauptsächlichen Rebsorten und ihrer Synonyme zu erarbeiten, und dies unabhängig davon, ob sie geographische Angaben enthalten oder nicht. Obschon erklärungsgemäß[463] auf die hauptsächlich verwendeten Rebsorten beschränkt, werden dort für Deutschland 139, für Frankreich gar 236 Rebsorten und gegebenenfalls ihre Synonyme aufgelistet.

Führt man diese unterschiedlichen Daten zusammen, so ergibt sich in einem Schaubild vereinfacht folgende Situation bezüglich der Rebsorte Pinot noir:

Land	Offizieller Name der Rebsorte	Etwaige Synonyme[464]
Deutschland	Blauer Spätburgunder	Clevner Pinot nero Pinot noir Samtrot Schwarzer Klevner Spätburgunder
Frankreich	Pinot noir	[465]
Portugal	Pinot noir	
Spanien	Pinot noir	

[463] Cf. die einleitenden Bemerkungen zur Liste: „…Aussi, l'O.I.V. s'est attaché à dresser la liste des variétés de vignes et à identifier celles-ci par référence aux usages des différents pays. Ces listes ont fait l'objet de contrôles des Etats membres et sont sujettes à évolutions.
L'O.I.V. a entrepris cette tâche particulière en publiant d'une part, le ***Code des caractères descriptifs des variétés et espèces de Vitis***, et d'autre part, sur la base de ce Code, la ***Description des cépages du monde*** qui présente les principales variétés utilisées dans le monde" (Hervorhebung im Original).
[464] Das sind nicht notwendig die gebietseinheitlich in dem jeweiligen Land oder Anbaugebiet zugelassenen Bezeichnungen. In Baden-Württemberg beispielsweise ergibt sich die Liste der dort zugelassenen Synonyme aus der Durchführungsverordnung Baden-Württemberg vom 4.10.1995, GBl. p. 725, abgedruckt in Weinrecht zum Anfassen 2004, op. cit., p. 206. Dort sind als zulässige Synonyme aufgeführt Spätburgunder, Pinot noir, Pinot nero und mit Einschränkungen Samtrot, nicht aber die übrigen Bezeichnungen, die hier der Vollständigkeit des Synonymenbestands halber ergänzt sind.
[465] Historische oder nur regional gebräuchliche Varianten wie die erwähnten “morillon”, „noirien“ etc. werden hier nicht erfasst.

Zu Demonstrationszwecken angefügt seien Australien, Chile und die Schweiz, obgleich hier nicht untersucht:

Australien	Pinot noir	Pinot nero
Chile	Pinot noir	Pinot negro
Schweiz	Pinot noir	Blauburgunder Blauerburgunder Clevner Cortaillod Frühburgunder Klevner Spätburgunder

Ersichtlich ist die Existenz, und bejahendenfalls die genaue Bezeichnung von Synonymen der Rebsortenbezeichnungen wie auch diese selbst von nicht unerheblichen Zufälligkeiten begleitet. *Pinot noir* als Bezeichnung ist sprachlich und wirtschaftlich so prävalent, dass sie sich selbst außerhalb der Romania durchsetzt (Australien) und interessanterweise auch in ihr, sei es in der Romania continua (Portugal, Spanien), sei es in der Romania nova (Chile), sprachverwandte Synonyme verdrängt. Die landessprachliche Variante tritt ganz zurück (Spanien) oder koexistiert als synonymische Bezeichnung (Chile). Soweit Synonyme in größerem Umfang vorhanden sind (Deutschland, Schweiz), handelt es sich um Vertreter anderer Sprachfamilien und –gebiete, die in angrenzenden Kulturräumen selbst seit längerer Zeit Weinbau treiben. Diese Synonyme sind auf kleinerer geographischer Ebene gebunden und unter sich tendenziell widersprüchlich, sei es einzelsprachlich (Clevner und Schwarzer Klevner in Deutschland, cf. schon supra 12.2.1.), sei es intersprachlich (Clevner, Klevner und Frühburgunder in der Schweiz, wobei

Frühburgunder in Deutschland eben nicht der Pinot noir, sondern zusammen mit Clevner Frühburgunder, Pinot Madeleine, Madeleine noir und Pinot noir précoce Synonym für die eigene Rebsorte Blauer Frühburgunder ist). Dies führt zu der Feststellung, dass die Synonymie der Rebsortenbezeichnung *Pinot noir* variabel und wenig verlässlich ist. Ähnlich verhält es sich mit den anderen, weniger berühmten Mitgliedern der Pinot-Familie, als da sind *Pinot blanc, Pinot gris* und *Pinot meunier* bzw. *Meunier* (so in Frankreich die Rebsorte selbst, mit *Pinot meunier* als Synonym)[466], worauf einzugehen an dieser Stelle erlässlich ist.

12.2.3. Riesling

Auch hier liegen wie erwähnt die Ursprünge der Rebsorte im Dunkeln, wobei auf die Ausführungen unter dem vorigen Punkt verwiesen werden darf. Möglicherweise ist er durch römische Legionäre im 3. Jahrhundert unserer Zeitrechnung ins heutige Elsass eingeführt worden, jedenfalls brachte diese Rebsorte schon im Mittelalter berühmte Weine auch an Rhein und Mosel hervor[467]. Sein heutiger Ruhm bedarf keiner weiteren Belegung, hat er sich doch weltweit als eine der ganz großen Sorten etabliert. Weiße Rebsorte mit kleinen, unscheinbaren Beeren und Samen, reift der Riesling auf den sonnigen Schieferböden und Urgesteinsböden von Rhein, Mosel, Saar und im Elsass spät und liefert insbesondere im kühlen Klima elegante, spritzige Spitzenweine, wenn eine ausreichend lange Reifezeit zur Verfügung steht. Im Wettbewerb um die beste weiße Traube der Welt steht nach Johnson dem Riesling, der klassischen Traube Deutschlands und des Elsass, die mit großem Erfolg auch in Australien und Kalifornien angebaut wird, nur der Chardonnay gleich[468].

---

[466] Wahrscheinlich handelt es sich beim Meunier um den "fromenteau" des Mittelalters, wobei der spätere Name Meunier bzw. Müllerrebe auf die wie mit Mehl bestäubt aussehenden Früchte und Triebspitzen zurückgeht, cf. Garrier, op. cit., p. 502; Ambrosi, op. cit., p. 297.
[467] Cf. Garrier, op. cit., p. 504.
[468] Cf. Johnson (2001), op. cit., p. 10.

Aber nicht nur die Rebsorte, auch ihre Benennung gibt weiter Rätsel auf. Erstmals im Jahr 1490 in der Form *Rußlinge*, 1565 dann in der Form *Rißling* belegt, ist er möglicherweise im Zusammenhang mit der Walliser Rebsorte *La Rèze* als Benennung für rätischen Wein entstanden[469], aber auch eine Verbindung zur österreichischen Wachau wird unter Hinweis auf einen dort seit dem 13. Jahrhundert bestehenden Lagenamen „Ritzling" vertreten[470].

Bezüglich seiner zahlreichen Synonyme ergibt sich bei Beachtung des schon beim Pinot noir angewandten Verfahrens und insbesondere der dort beschriebenen Quellen folgende Situation:

Land	Offizieller Name der Rebsorte	Etwaige Synonyme[471]
Deutschland	Weißer Riesling	Riesling Klingelberger Rheinriesling Rhineriesling Riesling renano Riesling R(h)enano
Frankreich	Riesling	
Italien	Riesling renano	Rheinriesling
Portugal	Riesling	Rheinriesling
Spanien	Riesling	

[469] Cf. Kluge, op. cit., unter „Riesling"; TLF, op. cit., unter „Riesling".
[470] Cf. Dippel et al., op. cit., pp. 388 sq.
[471] Auch hier gilt die mit Einführung der Tabelle unter 12.2.2. gemachte Spezifizierung, dass dies nicht notwendig die gebietseinheitlich in dem jeweiligen Land oder Anbaugebiet zugelassenen Bezeichnungen sind. So ist „Rhineriesling" in Australien, Neuseeland, Südafrika, Moldavien und Chile als Synonym zugelassen, „Riesling renano" in Italien als Varietät, in Serbien-Montenegro und in Teilen Deutschlands als Synonym, z. B. im bestimmten Anbaugebiet Baden für Qualitätsweine, nicht hingegen im bestimmten Anbaugebiet Württemberg und „Riesling R(h)enano als Synonym in Chile (in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1512/2005, ABlEG L 241 vom 17.9.2005, p. 15, ohne „h", in der Liste der OIV mit „h"), cf. die Durchführungsverordnung Baden-Württemberg vom 4.10.1995, GBl. p. 725, abgedruckt in Weinrecht zum Anfassen 2004, op. cit., p. 206, sowie die zitierten Listen von EG und OIV.

Zu Demonstrationszwecken angefügt seien hier gleichfalls Australien und Chile:

Australien	Rhine Riesling	Riesling
Chile	Riesling	Riesling Rhenano

Auch hier wird schnell, und ohne dass auf andere Länder als die hier genannten zurückzugreifen wäre, klar, dass die Synonyme der Rebsortenbezeichnungen zahlreich und in ihrem Erscheinungsbild von Zufälligkeiten bestimmt sein können. Dies gilt in besonderem Maße für Deutschland selbst, das zahlenmäßig die meisten Synonyme stellt, ungleich insoweit gegenüber dem Pinot noir in Frankreich[472]. In gleicher Weise wie bei diesem hat sich jedoch eine Bezeichnung gegenüber den anderen durchgesetzt, und dies selbst außerhalb ihres eigentlichen Sprachgebiets, was durchaus als analoge Erscheinungsform zu sprachökonomischer Verwendung schon im historischen internationalen Wirtschaftsverkehr gesehen werden kann. Analog deshalb, weil die in der Sprachwissenschaft insbesondere seit Martinet anerkannte, von ihm als „loi du moindre effort“[473] bezeichnete Gesetzmäßigkeit eines immer neu angestrebten bestmöglichen Ausgleichs zwischen den Kommunikationsbedürfnissen des Menschen im Allgemeinen und seinen Bezeichnungsbedürfnissen im Besonderen einerseits und der ihm angeborenen physischen und mentalen Trägheit andererseits als solche nur in ein und derselben Sprache als System wirkt. Doch lässt sich zumindest das Bild eines im zeitlichen Verlauf immer wieder neu angestrebten Equilibriums zwischen Bezeichnungsnotwendigkeiten und den hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen auch auf den internationalen Wirtschafts-, Rechts- und nicht zuletzt Sprachverkehr übertragen, wie an den Beispielen des Pinot noir und des Riesling

[472] Cf. supra 12.2.2.

[473] Cf. für andere und grundlegend Martinet, op. cit., pp. 176 sq. und passim; speziell zu Polysemie und Sprachvergleich Christoph Schwarze, (1995), « Polysemie im Sprachvergleich». In : Dahmen, Wolfgang et al. (ed.), Konvergenz und Divergenz in den romanischen Sprachen (Romanistisches Kolloquium VIII), Tübingen : Narr, 1995, pp. 204, 213.

deutlich wurde, die sich nicht oder allenfalls partiell übersetzt in ihrer Ursprungsform weltweit verbreitet haben.

12.2.4. Cabernet Sauvignon und Cabernet franc

Der Cabernet Sauvignon ist die nächste der großen roten Rebsorten, nach Johnson schlechthin die Medoc-Traube[474], die durch ihre Vielseitigkeit und Anpassungsfähigkeit an nahezu alle warmen Böden weltweit besticht und dort Spitzenweine zu liefern vermag. Die kleinen, dunklen und spät reifenden Beeren mit dem Aroma schwarzer Johannisbeeren und einem hohen Gerbstoffgehalt ergeben, oft zusammen mit Merlot wie im Bordelais, langsam reifende Weine höchster Qualität. Ein naher Verwandter ist der Cabernet franc[475], der früher reift und sich insbesondere in den höher gelegenen, damit kühleren Appellationen wie St. Emilion und Pomerol gelungen mit Merlot, Cabernet Sauvignon und oft auch Malbec verbindet[476]. So enthalten aufgrund der unterschiedlichen klimatischen Bedingungen typischerweise Weine aus Medoc und Graves hohe Anteile an Cabernet Sauvignon, solche aus St. Emilion und Pomerol eher geringe, die durch Cabernet franc und Merlot ergänzt werden.

Beide Cabernets sollen westpyrenäischen bzw. kantabrischen, jedenfalls nordwestspanischen Ursprungs sein und von den Römern bereits im 1. Jahrhundert n. Chr. im Bordelais unter dem Namen *vitis biturica* nach dem Namen des dort lebenden Stammes der Bituriger angepflanzt worden sein[477]. Im Mittelalter wurde die Rebe mit dem Namen *vidure* aus Gascognisch *bi dur* ‚hartes Holz'[478] auch an der Loire

[474] Cf. Johnson (2001), op. cit., p. 10.
[475] In Pomerol auch Bouchet genannt, cf. Dippel, op. cit., p. 75.
[476] Cf. etwa Dippel, op. cit., pp. 75 sq., 408-411.
[477] Cf. Dion, op. cit., pp. 121-126; Garrier, op. cit., pp. 484 sq.
[478] Eine Ableitung aus lat. biturica scheidet wohl eher aus, worauf Dion, op. cit., p. 125, Fußnote 13 hinweist.

bei Nantes heimisch, was erklärt, warum Rabelais von der bretonischen Rebe, dem *plant breton* spricht[479]. Der Name *cabernet* mit den Varianten *carmenet, carbenet* als im Médoc gebräuchlicher Begriff für die *vitis biturica* ergab sich erst später und ist möglicherweise auf lat. *caput* zurückzuführen[480].

Was die Synonyme sei es des Cabernet Sauvignon, sei es des Cabernet franc angeht, so sind diese wenig zahlreich. Sieht man von rein lokalen Begriffen ab wie dem erwähnten *Bouchet* für Cabernet franc in Pomerol, ergibt sich auf nationaler und internationaler Ebene folgendes Bild:

Land	Offizieller Name der Rebsorte	Etwaige Synonyme[481]
Deutschland	Cabernet Sauvignon	
Deutschland	[482]	
Frankreich	Cabernet sauvignon	
Frankreich	Cabernet franc	
Italien	[483]	
Portugal	Cabernet sauvignon	

[479] Deverbal aus vermutlich „planter", bezeichnet „plant" eigentlich den Setzling, die Jungpflanze, dann aber auch in Verbindung mit Ortsnamen den Rebstock, cf. den bekannten „gros-plant nantais", den trocken-fruchtigen Weißwein aus Nantes. Dies entspricht der eigentlichen Bedeutung von lat. planta ‚Steckreis', die höhere Abstraktionsstufe in der heutigen allgemeinen Bedeutung ‚Pflanze' hatte das Lateinische ursprünglich nicht (es hatte insoweit bei lat. arbor und herba sein Bewenden) und auch das Französische erreichte sie erst im 16. Jahrhundert mit dem Erscheinen bedeutender botanischer Werke in dieser Sprache und damit der Ablösung des Lateinischen als Wissenschaftssprache, cf. anschaulich zu den Gesamtzusammenhängen Walther von Wartburg (1956), Sinn und Aufgaben des Französischen Etymologischen Wörterbuches. In: Von Sprache und Mensch, Gesammelte Aufsätze, Bern: Francke, 1956, pp. 175-177 sowie FEW unter „planta".

[480] Cf. TLF, op. cit., unter „Cabernet"; FEW, op. cit., t. 22, fasc. n° 138, p. 67a mwN.

[481] Da es primär um den Synonymenbestand als solchen geht und dieser aus den verschiedenen genannten, nicht immer übereinstimmenden Quellen zusammengestellt ist, gelten die bereits zuvor zu der Tabelle gemachten Anmerkungen sinngemäß. In der Regel jedoch handelt es sich um die dort zugelassenen Synonyme, ohne weitere Varianten und Gebräuche insbesondere lokaler Natur auszuschließen.

[482] Keine Angaben zum Cabernet franc in den Listen für Deutschland.

[483] Weder zu Cabernet Sauvignon noch zu Cabernet franc Angaben in den Listen für Italien.

Portugal	Cabernet franc	
Spanien	Cabernet Sauvignon	
Spanien	Cabernet Franc	

Diese Zusammenstellung der hier untersuchten Länder ist im Hinblick auf Synonyme ersichtlich wenig ergiebig, weshalb ein weiterer Blick auf Länder außerhalb der Gemeinschaft geworfen werden soll:

Australien	Cabernet-Sauvignon	Cabernet
Australien	Cabernet Franc	Cabernet Gros[484]
Argentinien	Cabernet Sauvignon	Cabernet
Argentinien	Cabernet Franc	Bouchet
Chile	Cabernet-Sauvignon	Cabernet
Chile	Cabernet Franc	Cabernet Franco
Marokko	Cabernet-Sauvignon	Petit Cabernet
Marokko	Cabernet franc	Gros Cabernet

Zusammenfassend ist hier festzustellen, dass innergemeinschaftlich der Synonymenbestand für den Cabernet Sauvignon und seinen Vetter, den Cabernet franc, quasi inexistent ist, sieht man wie erwähnt von dem nur regional gebräuchlichen *Bouchet* ab. Allerdings hat er erstaunlicherweise mit Argentinien seinen Weg nach Übersee gemacht, wie überhaupt auffällig ist, dass allenfalls dort in geringem Umfang Synonyme, sei es auch nur als Lehnübersetzungen (Chile), bestehen. Interessant ist der Fall Marokkos und Australiens, wo aufgrund der morphologischen Aspekte der Beeren (kleine/große) quasi im Wege semantischer Entlehnung die Synonyme *Petit Cabernet, Gros Cabernet* bzw. *Cabernet Gros* entstanden

[484] Allerdings führt die Synonymenliste der OIV für Australien daneben unter dem Eintrag „Gros Cabernet“, also nicht „Cabernet Gros“ als Synonym für „Cabernet Franc“, die Synonyme „Gascon“ und „Trousseau“ auf, weiter unter dem Eintrag „Bastardo“ die Synonyme „Gros Cabernet“ und „Trousseau“, was aber möglicherweise redaktionelle Ursachen hat.

sind, die in Frankreich selbst nicht bestehen. Alles in allem zeigt sich, dass die beiden Cabernets hinsichtlich ihrer Bezeichnung noch dominanter als Pinot noir und Riesling waren und, obschon über die ganze Welt verbreitet, Synonyme nahezu nicht haben aufkommen lassen. Die dort gemachten ergänzenden Ausführungen gelten hier mithin *a fortiori*.

12.2.5. Sauvignon (blanc)

Nicht ob des Wechsels zwischen roten und weißen Rebsorten, sondern wegen der Identität eines Teils der Bezeichnung soll mit dem Sauvignon oder Sauvignon blanc fortgefahren werden. Auch hier handelt es sich um eine seit Alters bestehende Rebsorte, die im 1. Jahrhundert n. Chr. zeitgleich im Berry und im Bordelais kultiviert wurde, beides Gebiete, die von zwei verwandten gallischen Völkern der Bituriger besiedelt waren[485]. Morphologisch steht die weiße Rebsorte dem Chenin der Loire nahe und liefert trockene und sehr fruchtige Weine mit einem typischen grasigen, stachelbeerähnlichen Geschmack[486]. In ihren angestammten Gebieten im Südwesten Frankreichs und an der Loire ist sie allein für die seit Alters her berühmten Weine von Sancerre und Pouilly-Fumé[487], überwiegend für weiße Graves und in Verbindung mit Sémillon und eventuell kleinen Anteilen Muscadelle für die weltbekannten edelsüßen Weine von Sauternes verantwortlich. Der Sauvignon blanc bevorzugt also kühleres Klima und ist insbesondere auch in Neuseeland sehr erfolgreich.

---

[485] Cf. Garrier, op. cit., pp. 505 sq.

[486] So Johnson (2001); op. cit., p. 10, der auch eine Verbindung des so beschriebenen Geschmacks zu fr. sauvage ‚wild' und damit zu dem Namen als solchen herstellt.

[487] Schon im 6. Jahrhundert erwähnt Grégoire de Tours den Sauvignon und 1225 zitiert Troubadour Henri d'Andéli in seiner „Bataille des vins" zu Ehren und im Auftrag von König Philippe Auguste die Weine von Pouilly-sur-Loire und Sancerre, cf. Garrier, op. cit., pp. 65-68.

Sind seine geographischen Ursprünge also halbwegs erkennbar, so sind diejenigen seines Namens weiter ungeklärt[488], der jedoch möglicherweise auf seinen ursprünglichen Lebensraum, den Wald, lat. *silva*, Bezug nimmt[489]. Ältere Formen zur Bezeichnung unterschiedlicher Rebsorten wie *servagnin (1538), sarvinien (1597), servinien (1701)* gehen einem ersten Beleg des *Sauvignon*, allerdings als rote Rebsorte, von 1721 und von *Sauvignon blanc* 1790 voraus[490].

Die Varietät als solche wird uneinheitlich Sauvignon oder Sauvignon blanc genannt, letzteres dürfte durch ein Unterscheidungsbedürfnis zum Cabernet Sauvignon begründet sein. Gegebenenfalls ist dann die jeweils andere Variante als Synonym registriert, so etwa in Argentinien und der Tschechischen Republik. Die Suche nach Synonymen für die Rebsorte Sauvignon blanc ist darüber hinaus wenig ertragreich, bisweilen findet sich Muskat-Sylvaner (Österreich, Ungarn), Blanc fumé (Südafrika, Chile), Fumé blanc (Kanada; Australien, USA) und Sauvignon vert (Australien). Die meisten Varianten dürften sich in Ungarn und Chile finden, wo die Rebsorte Sauvignon blanc mit den Synonymen Blanc fumé, Fumé und Sauvignon blanco, nicht hingegen einfach Sauvignon ist. Der Sauvignon vert, in Australien Synonym für den Sauvignon (blanc), heißt dort auch Tocai friulano, ist also möglicherweise mit dem argentinischen Sauvignonasse identisch. Diese großkörnige Rebsorte der Corrèze wird als eigene Rebsorte geführt, ist dort allerdings verschwunden und wird in Italien und Argentinien unter dem Namen Tocai angebaut[491].

Bisweilen taucht auch die Bezeichnung Savagnin blanc auf, z. B. in der Schweiz mit den Synonymen Heida und Paien, doch handelt es sich hier um eine gänzlich andere, mit dem Gewürztraminer verwandte Rebsorte, die den bekannten *vin jaune* gibt. Es

[488] Cf. FEW, op. cit., t. 22, p. 65a.
[489] Cf. Garrier, op. cit., p. 505. Die Ableitung von fr. sauvage aus lat. class. silvaticus, Desubstantivierung von lat. silva, über vlat. salvaticus, das ab der Kaiserzeit die Bedeutung ‚wild' bezüglich Pflanzen annimmt, stützt diese Ansicht, cf. TLF op. cit., unter „sauvage".
[490] Cf. TLF, op. cit., unter „Sauvignon"; FEW, op. cit., t. 22, p. 65a mit weiteren Formen.
[491] Cf. Garrier, op. cit., p. 506.

existieren auch vereinzelte Stämme von Sauvignon rosé und Sauvignon rouge, die in den Bereich der Liebhaberobjekte gehören[492]. In Frankreich schließlich finden sich in der Liste der OIV als aufgeführte Rebsorten neben Sauvignon auch Sauvignon blanc, Sauvignon gris, Savagnin blanc, Savagnin rose, ferner ein roter Servanin und ein weißer Servant. Der Servanin, seit dem 16. Jahrhundert an der Abtei Saint-Chef im Dauphiné angebaut, wird von Garrier mit einem aktuellen Bestand von nur 10 Hektar zu den im Aussterben befindlichen Rebsorten gezählt[493].

Die Beschreibung macht deutlich, dass auch der Sauvignon (blanc) in seinem stetigen Eroberungszug zunächst in Frankreich, dann über die Welt für synonymische Bezeichnungen nahezu keinen Raum gelassen hat, obschon in gewissem Maße aufgrund der historischen Koexistenz mit dem Cabernet Sauvignon und einer Reihe weiterer Rebsorten mit Bezeichnungen identischer oder ähnlicher Etymologie durchaus ein Differenzierungsbedürfnis bestand. Dieses mag dadurch gedeckt worden sein, dass der Sauvignon schon früh seinen erfolgreichen Vormarsch angetreten hat, was die Verwechslungsgefahr mit etwa konkurrierenden kleineren, grundsätzlich regional begrenzten Rebsorten minimieren konnte. Der große Namenskonkurrent Cabernet Sauvignon hingegen differenzierte sich als rote Rebsorte bereits ausreichend und bannte in den kommunikativen Beziehungen nahezu jede Verwechslungsgefahr, die mit dem Aufkommen des Begriffs Cabernet im 19. Jahrhundert für die *vitis biturica*[494] vollends schwand.

12.2.6. Syrah

Die Syrah oder Shiraz ist die große Traube des französischen Südostens und liefert für sich allein die eindrucksvollen Rotweine der Côte-Rôtie und des Hermitage, die

[492] Cf. Dippel, op. cit., pp. 428 sq; Garrier, op. cit., p. 506
[493] Cf. Garrier, op. cit., p. 516.
[494] Cf. supra 12.2.4.

durch ihre tiefe Farbe, ihre tanningeprägte Kompaktheit und ihren Duft nach Veilchen und schwarzem Pfeffer geprägt sind. Im Châteauneuf-du-Pape und den Côtes de Roussillon ist sie im Verbund mit anderen Rebsorten wie Grenache, Mourvèdre, Cinsaut und anderen vertreten und ist weltweit mit großem Erfolg in Australien verbreitet, dort insbesondere unter den Namen Shiraz und Red Hermitage[495]. Die Ursprünge der Rebsorte sind sagenumwoben, und noch Littré hält die oben genannten Orthographien für falsch[496] und verweist auf die richtige Schreibweise Chiraz entsprechend ihrer Herkunft aus dem persischen Chiraz, aus dem sie im 13. Jahrhundert von einem Kreuzfahrer, dem Ritter von Sterimberg, mitgebracht und an seiner Einsiedelei am Tain angepflanzt worden sei, woraus sich der Name (H)Ermitage für den dortigen berühmten Wein ergebe[497]. Nach einer anderen Auffassung stammt die Rebe aus Syrakus in Sizilien und ist von dort im 3. Jahrhundert nach Gallien eingeführt worden, nachdem Probus 280 n. Chr. das von Kaiser Domitian im Jahr 92 n. Chr. verfügte Anbauverbot für neue Weinstöcke in Gallien aufgehoben hatte[498]. Beide, sich im Übrigen widersprechende Thesen wurden bereits Ende des 19. Jahrhunderts durch die Arbeiten der Önologen Alphonse Mas und Victor Pulliat mit dem Hinweis darauf, dass die Syrah weder in Chiraz noch in Syrakus je vorgekommen sei, in Zweifel gezogen. Louis Levadoux konnte dann 1955 den Nachweis erbringen, dass es sich um eine autochthone, mit der *vitis allobrogica* verwandte Rebsorte handelt. Diese war von den Römern bereits Ende des 1. Jahrhunderts v. Chr. an den Hügeln der Vienne angebaut worden[499] und schon bald darauf in Gestalt des *picatum*[500] von Vienne zu hoher Wertschätzung gekommen. Zusammen mit der vorerwähnten *vitis biturica* des Südwestens[501] war die im Gebiet

[495] Cf. hier wie zuvor Johnson (2001); op. cit., pp. 10, 219 und passim; Dippel, op. cit., pp. 91, 115, 471 sq. und passim; Garrier, op. cit., p. 507; etc.
[496] Cf. Èmile Littré, (Dictionnaire le Littré), (Texte intégral sur CD-Rom, 2003). Paris: Redon, 1872, supplément de 1877, unter « syrah » im Ergänzungsband und « chiraz » im Wörterbuch selbst.
[497] Cf. wie zuvor Dippel, op. cit., p. 201 und Garrier, op. cit., p. 507.
[498] Cf. Garrier, op. cit., pp. 507, 686 sq. und supra 1.
[499] Cf. Garrier, ibidem; Dion, op. cit., p. 118-120.
[500] Wegen seines Harzgeschmacks, cf. im Einzelnen mit Nachweisen zu den Quellen Dion, op. cit., p.120.
[501] Supra 12.2.4.

der Allobroger um ihre Hauptstadt Vienne erfolgreich angepflanzte, in kühlem Klima der Berghänge gedeihende und Frost widerstehende *vitis allobrogica* mit ihren schwarzen Kernen die große Entdeckung des 1. Jahrhunderts, die in der Folge dann auch zum berühmten Pinot noir führte, der bei den Winzern von Vienne noch bis vor einhundert Jahren den Namen *montagnard* unter Anklingen der geschilderten Eigenschaften trug[502]. Im Mittelalter waren die Synonyme *sereine, sirane* oder auch *serine* sehr gebräuchlich und ab dem 17. Jahrhundert dient die Syrah aufgrund ihrer tiefen Farbe auch dazu, einem für die englische Kundschaft möglicherweise zu hell ausgefallendem Médoc mehr Farbe zu verleihen[503].

Andere als die aufgezeigten historischen Synonyme sind nur wenige auszumachen, sieht man von Syrah und Shiraz als Varianten ab, deren erstere sich in den hier untersuchten Ländern durchgesetzt und gehalten hat und die Shiraz allenfalls als synonyme Bezeichnung zulassen, so etwa in Frankreich. Für die hier nicht untersuchten europäischen und außereuropäischen Länder ergibt sich im Detail manch interessante Besonderheit, wie aus den nachfolgenden Beispielen deutlich wird:

Land	Offizieller Name der Rebsorte	Etwaige Synonyme[504]
Australien	Shiraz	Petit Shiraz Petit Syrah Syrah

[502] So Dion, op. cit., p. 120, der auf die Ähnlichkeit beider Rebsorten hinweist.
[503] Cf. Garrier, op. cit., p. 507.
[504] Da es primär um den Synonymenbestand als solchen geht und dieser aus den verschiedenen genannten, nicht immer übereinstimmenden Quellen zusammengestellt ist, gelten die bereits zuvor zu der Tabelle gemachten Anmerkungen auch hier sinngemäß. In der Regel jedoch handelt es sich um die dort zugelassenen Synonyme, ohne weitere Varianten und Gebräuche insbesondere lokaler Natur auszuschließen. Speziell in diesem Fall diente die Liste der OIV nahezu ausschließlich als Quelle (mangels Vorkommen in Anhang I der Verordnung(EG) 1512/2005), die die Varietäten und ihre Synonyme wie nachstehend gezeigt wiedergibt, was in dem einen oder anderen Punkt zu der Frage Anlass geben mag, ob jedwedes Redaktions- oder Übertragungsversehen auszuschließen ist.

Australien	Hermitage	Syrah
Australien	Durif	Petite Sirah
Argentinien	Syrah	Balsamina Petit Syrah Shiraz Sirah
Chile	Syrah	Shiraz Sirah
Chile	Petite Syrah	Durif
Marokko	Syrah	Candine Marzane noire Syrac

Sieht man von den wenig spektakulären Fällen einer dritten (Sirah) und vierten (Syrac) Variante zu Syrah und Shiraz ab, ferner von der Tatsache oszillierenden Genusgebrauchs (Petit Syrah-Petite Syrah), stellen wir fest, dass nicht eine, sondern zwei (Chile) bzw. drei (Australien) Varietäten aufgeführt sind. Dabei scheint die Situation in Chile am klarsten zu sein. Syrah mit den Synonymen Shiraz und Sirah steht die Varietät Petite Syrah mit dem Synonym Durif gegenüber. Petite Syrah ist auch in Kalifornien gebräuchlich und bezeichnet die qualitativ geringere Rebsorte Durif(f)[505], wobei es den Ampelographen überlassen sein muss, ob es sich wirklich um eine andere Rebsorte oder etwa nur um eine Mutation oder Untervarietät der Syrah handelt. Die australische Bezeichnung Hermitage mit dem Synonym Syrah lässt sich aus den oben zu den Ursprüngen der Rebsorte gemachten Angaben als metonymische Bedeutungsübertragung bzw. Fall der Generalisierung analysieren (Hermitage als typischer und berühmtester Wein aus der Rebsorte Syrah bezeichnet letztere ganz allgemein)[506]. Der Fall Argentiniens hingegen gibt insoweit Rätsel auf,

[505] So ausdrücklich Dippel, op. cit., p. 472.

[506] Cf. zu den grundlegenden Verfahren des Bedeutungswandels die bereits zitierte Literatur, insbesondere zu der von Léonce Roudet 1921 begründeten Unterscheidung der vier Grundtypen

als der Varietät Syrah nicht nur die variierenden Synonyme Shiraz und Sirah beigegeben werden, sondern auch Petit Syrah, bei der es sich wie ausgeführt und aus dem Namen selbst ersichtlich um eine qualitativ geringere Rebsorte handeln dürfte. Die Synonyme Balsamina (Argentinien) und Candine, Marzane noire (Marokko) werden weder in den berücksichtigten Listen weiter in Bezug genommen noch, soweit ersichtlich, an anderer Stelle. Allerdings führt Frankreich die aus dem Dauphiné stammende und im Tal der mittleren Rhône seit dem Mittelalter angebaute Rebsorte Roussanne (wegen ihrer rötlichen Kerne) und die mit ihr nahe verwandte Marsanne, die wegen ihrer von den Bienen geschätzten Süße vormals auch Avillan[507] genannt wurde und die im weißen Hermitage erfolgreich assembliert werden. Das marrokanische Synonym Marzane noire für die aus demselben Anbaugebiet stammende rote Rebsorte Syrah wird damit erklärlich.

Auch bei dieser Rebsorte bestätigt sich im Ergebnis, dass die Synonymenbildung variabel verläuft und von nicht unerheblichen Zufälligkeiten begleitet ist. Die Gegenwart einer schon früh erfolgreich etablierten Rebsortenbezeichnung wirkt sich ebenfalls bei Syrah prägend für die Zahl und die Stärke potentieller Synonyme aus, was auch daran sichtbar wird, dass Synonyme ganz überwiegend außerhalb Europas zu verzeichnen sind, während der historische Verdrängungsprozess in den betrachteten europäischen Ländern vollzogen zu sein scheint.

Metonymie, Metapher, Ellipse und Volksetymologie und der darauf aufbauenden, im Einzelnen nicht gänzlich unumstrittenen Andreas Blanks, der elf primäre Verfahren unterscheidet. Die Unterschiede beider Ansätze zu erklären und miteinander in Einklang zu bringen unternehmen auch Franz Lebsanft/Martin-Dietrich Gleßgen, (2004), Historische Semantik in den romanischen Sprachen. Kognition, Pragmatik, Geschichte. In: F. Lebsanft/M.-D. Gleßgen (ed.), Historische Semantik in den romanischen Sprachen, pp. 1-28. Tübingen: Niemeyer, 2004.

[507] Cf. fr. „abeille“ aus a. prov. „abelha“, das aus lat. „apicula“, cf. TLF, op. cit., unter „abeille“ mit umfangreichen Nachweisen; zu den Rebsorten Garrier, op. cit., pp. 496, 505; Dippel, op. cit., pp. 201, 275, 399.

12.2.7. Chardonnay

Mit dem weißen Chardonnay begegnen wir der fünften der klassischen französischen und zugleich internationalen Rebsorten und nach Pinot noir und Syrah einem weiteren Vertreter der, wie Johnson es nennt, östlichen Tradition der Alpen, die sich mit der westlichen des Atlantiks an der Loire begegnet[508]. Denkt man an die geschilderten Anfänge des Weinbaus in der Romania und dessen frühe Erfolge auf der Grundlage des sich mehr oder minder parallel entwickelnden Anbaus der *vitis allobrogica*[509] und der *vitis biturica*[510], so ist diese Sicht grundsätzlich begründet. Heute steht der Chardonnay für die weiße Traube des Burgunds und der Champagne schlechthin, die in den großen Weinen des Meursault und des Chablis sowie in den feinen Blanc-de-Blancs-Champagnern sowie in Übersee ihre Wandlungsfähigkeit unter Beweis stellt. Er bringt in Burgund elegante, trockene, mineralische und säurebetonte, im wärmeren überseeischen Klima breite, volle Weine hervor, die sehr unterschiedlich sein können[511]. Sein internationaler Vormarsch scheint, auch wegen seiner großen Anpassungsfähigkeit, unaufhaltsam, in Australien und Kalifornien ist er die heute am meisten angebaute weiße Rebsorte und weltweit sind von Spanien bis Russland, von Kanada bis Chile etwa 100.000 Hektar mit ihm angepflanzt[512].

Nach Garrier verfügt der Chardonnay über die größte Familie von Synonymen, was die Aufklärung seiner Herkunft erschwert. Eine toponymische Ableitung des Chardonnay gilt als unwahrscheinlich, denn an dem gleichnamigen Ort der sich südlich an die Côte d'Or anschließenden Côte chalonnaise wurden nach den

[508] So Johnson (2001), op. cit., p. 10.
[509] Cf. supra 12.2.6.
[510] Cf. insbesondere supra 12.2.4.
[511] Cf. Dippel, op. cit., p. 89, der von „grundverschiedenen" Weinstilen in der alten und neuen Weinwelt spricht; Johnson (2001), op. cit., p.10 und passim, sowie die übrigen zitierten einschlägigen Weinführer, was die detaillierte önologische Beschreibung der Weine angeht.
[512] Cf. Dippel, ibidem; Garrier, op. cit., pp. 486 sq.

Forschungen von Jules Guyot 1867 und Victor Vermorel 1897 allein rote Rebsorten angepflanzt[513]. Zu den frühen Synonymen gehören insbesondere *morillon blanc* und *noirien blanc*, die eine Zugehörigkeit zur großen Familie des Pinot nahelegen, denn wie unter Punkt 12.2.2. gesehen waren *morillon* und *noirien* geläufige Bezeichnungen für Pinot noir. Der Name der Rebsorte, die auch geographisch bis etwa 1960 strikt auf das Burgund und die Champagne begrenzt war, taucht in den Varianten *chadenet, chaudenay, chardonnet* im 18. Jahrhundert auf, während zeitgleich jener mittelalterliche für den heutigen Pinot meunier, nämlich *pinot fromenteau*, verschwindet[514].

Wendet man sich nun dem synchronischen Synonymenbestand des Chardonnay zu, ergibt sich unter Anwendung des bisherigen Verfahrens und der beschriebenen Quellen folgendes Bild:

Land	Offizieller Name der Rebsorte	Etwaige Synonyme[515]
Deutschland	Chardonnay	
Frankreich	Chardonnay	
Italien	Chardonnay	Pinot Chardonnay
Portugal	Chardonnay	
Spanien	Chardonnay	Pinot Chardonnay[516]

[513] Cf. Garrier, ibidem.
[514] Cf. Garrier, ibidem und TLF, op. cit., unter „fromental", wonach ein erster Beleg für „vin fourmenté" als Wein aus erstklassigen Trauben der Champagne von etwa 1225 datiert; cf. insoweit auch Littré, op. cit., unter „fromenteau".
[515] Auch hier gilt die mit Einführung der Tabelle unter 12.2.2. gemachte Spezifizierung, dass dies nicht notwendig die gebietseinheitlich in dem jeweiligen Land oder Anbaugebiet zugelassenen Bezeichnungen sind.
[516] Bezüglich Spanien sind die Listen widersprüchlich: Währen die Liste der OIV Pinot Chardonnay als Synonym aufführt, tut das Anhang I der Verordnung (EG) 1512/2005 genauso wenig wie die Vorgängerverordnung (EG) 316/2004.

Zu Vergleichszwecken angefügt seien hier wiederum Argentinien, Australien, Chile und Marokko:

Argentinien	Chardonnay	Pinot Chardonnay
Australien	Chardonnay	Pinot Chardonnay
Chile	Chardonnay	Pinot Pinot Chardonnay
Marokko	Chardonnay	Gamay blanc Pino blanc

Die wiederholt beobachtete Dichotomie des Synonymenbestands zwischen Romania continua und Romania nova bzw. weiter gefasst Alter und Neuer Welt findet sich erneut bestätigt, wenn auch relativiert. Die Bezeichnung Chardonnay duldet in den untersuchten Ländern nahezu kein Synonym neben sich, in den übrigen erfassten Ländern ist ein Synonymenbestand zwar prinzipiell vorhanden, tendiert aber auch dort hinsichtlich Zahl und Varianz der Synonyme gegen Null. Diese Entwicklung ist noch stärker als bei der Syrah, was insoweit erstaunlich ist, als sie über einen kürzeren Zeitraum verlaufen ist. Aber auch der Name Chardonnay selbst ist sowohl diachronisch als auch synchronisch bemerkenswert resistent gegen Variationen, was durch eine Gegenüberstellung beispielsweise mit Syrah und ihren Varianten offenbar wird. Die Feststellung Garriers hinsichtlich der hohen Synonymenfrequenz von Chardonnay ist also zumindest aus synchronischer Sicht zu relativieren.

12.2.8. Muscat

Die geläufige Namensvielfalt des Muscat lässt vorausahnen, dass dieser hinsichtlich seiner Bezeichnungen und Synonyme einen Kontrast speziell zu dem vorigen Vertreter bilden könnte. Auch Johnson leitet seine Vorstellung der Rebsorte mit

einem Hinweis auf die kleinbeerige weiße Traube als „feinste aus dem alten Muskatellerstamm“ ein und nennt ihre Verantwortlichkeit für den südfranzösischen *vin doux naturel* und den bekannten Asti spumante, wohingegen die trockenen Elsässer Muscats auf den Muscat d'Ottonel vertrauten[517]. Sucht man nach den Mitgliedern des so benannten Stammes, finden sich in Frankreich mindestens vier verschiedene Rebsorten[518]. Der genannte kleinbeerige weiße Muscat, der auch Muscat de Frontignan oder Muscat de Lunel genannt wird, wird seit dem 15. Jahrhundert in Südfrankreich angebaut und ist die älteste und in Frankreich am meisten verbreitete der Muscat-Rebsorten. Der ebenfalls weiße Muscat d'Alexandrie war ursprünglich zur Tafeltraube bestimmt und wird heute zusammen mit dem Muscat de Frontignan insbesondere im Roussillon angebaut. Der erwähnte großbeerige Muscat d'Ottonel ist eine zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstandene Hybride aus Chasselas und Muscat und der rote Muscat de Hambourg erreichte Frankreich in der Tat Anfang des 19. Jahrhunderts aus den Gewächshäusern der Freien Hansestadt und dient hauptsächlich im Vaucluse zur Herstellung von Traubensaft und Tafeltrauben.

Zu unterscheiden von den genannten Rebsorten des Muscat sind indessen insbesondere die Muscadelle und der Muscadet, die trotz ihrer täuschenden Namensähnlichkeit mit dem Muscat nicht verwandt sind. Bei der Muscadelle handelt es sich um eine weiße Traube aus dem Bordelais, die bereits im 16. Jahrhundert zusammen mit Semillon zur Herstellung der süßen Weine von Monbazillac und Sauternes verwendet wurde, um diesen einen leichten Muskatgeschmack zu verleihen. Beim Muscadet wiederum handelt es sich zwar um eine weiße Rebsorte, aber es ist in Wirklichkeit der burgundische Melon, der zusammen mit dem Gamay 1395 auf Geheiß Philippe des Kühnen aus burgundischen Ländern verbannt wurde und das gesamte Loiretal bis Nantes eroberte, wo er wegen seiner aromatischen Nähe zum Muscat ab dem 19.

[517] Cf. Johnson (2001), op. cit., pp.10, 205.
[518] So Garrier, op. cit., p. 500. Dippel, op. cit., p. 304 spricht von Dutzenden von Varianten des Muscat als Tafel- und Keltertraube, führt dann aber im Wesentlichen die von Garrier genannten vier besonders auf.

Jahrhundert den Namen Muscadet annahm[519]. Belegt ist der Name in dieser Form seit 1415, adjektivisch und in der Form *muscadé* seit Ende des 13. Jahrhunderts[520]. Um auf die Bezeichnung Muscat zurückzukommen, so findet sich ein erster Beleg 1372 in der Bedeutung ‚Wein aus Muskattrauben', in adjektivischer Beifügung zum Determinatum *vin* als *vin muscat* dann 1538 und erstmals als Rebsorte in solcher zu *raisin* als *raisin muscat* 1611[521].

Die Feststellung des Synonymenbestands stößt sich sogleich an der erwähnten Tatsache der Existenz nicht einer Rebsorte Muscat, sondern eines Stammes bzw. einer Familie von Rebsorten in nicht unerheblicher Zahl, die von Land zu Land variieren kann. Entsprechendes gilt für vorhandene Synonyme, deren Zuordnung aufgrund der unklaren Lage hinsichtlich des Bestands an Varietäten mit größerer Unsicherheit als gewöhnlich befrachtet ist. Es scheint deshalb notwendig, das bisherige Verfahren an diese Umstände anzupassen und als erstes einen Überblick über die hauptsächlichen Rebsorten dieses Stammes zu gewinnen. Als Grundlage soll die Situation in Deutschland und Frankreich dienen, zu Vergleichszwecken um Australien ergänzt, das eine besonders hohe Zahl von Varietäten verzeichnet[522]:

Deutschland	Frankreich	Australien
Gelber Muskateller	Muscat à petits grains blancs	Brown Frontignac
Muscat à Petits Grains	Muscat à petits grains roses	Frontignac
Muscat à Petits Grains Rouges	Muscat à petits grains rouges	Gordo

[519] Cf. Garrier, op. cit. pp. 492, 499 sq.; ebenso Dippel, op. cit., p. 303, der allerdings die Verbringung nach Nantes und die "Umbenennung" auf vor nur etwa 300 Jahren datiert und das Erfrieren des bis dahin an der Loiremündung angebauten Muscat als Grund für die Ersetzung durch den burgundischen Melon nennt.

[520] Cf. TLF, op. cit., unter „muscadet". Die Formen *muscadel, muscadeau* gehen danach auf prov. *muscadel* zurück, wobei nach Suffixwechsel *muscadet* entstanden sein könnte.

[521] Cf. TLF, op. cit., unter „muscat" mit weiteren Angaben, wonach insbesondere eine Ableitung aus prov. *muscat* nicht unter älterem Datum belegt ist. Dort auch zur kontrovers behandelten Frage der Femininformen.

[522] Quelle hier nur die Liste der OIV, wie dort in alphabetischer Reihenfolge.

Muscat Blanc	Muscat cendré	Moscato Bianco
Muskat Hamburg	Muscat d'Alexandrie	Moscato Giallo
Muskat-Ottonel	Muscat de Hambourg	Muscat à Petits Grains
Roter Muskateller	Muscat Ottonel	Muscat Gordo Blanco
		Muscat Hamburg
		Muscat Menudo Blanco
		Orange Muscat
		Red Frontignac
		White Frontignac

Ordnet man dieses Schaubild in das gewohnte Format unter Einbeziehung der Synonyme um, entsteht[523]:

Deutschland	Gelber Muskateller	Moscato Muscat Muskateller
	Muscat à Petits Grains	
	Muscat à Petits Grains Rouges	
	Muscat Blanc	
	Muskat Hamburg	Muscat Hamburg Muskat Trollinger Muskattrollinger
	Muskat-Ottonel	
	Roter Muskateller	Moscato Muscat Muskateller

[523] Quelle und Anordnung wie zuvor, für Frankreich werden keine Synonyme ausgewiesen.

Frankreich	Muscat à petits grains blancs	
	Muscat à petits grains roses	
	Muscat à petits grains rouges	
	Muscat cendré	
	Muscat d'Alexandrie	
	Muscat de Hambourg	
	Muscat Ottonel	

Es fällt auf, dass beide Länder mehr als die vorerwähnten vier Hauptsorten des Muscat verzeichnen, in jedem Fall aber den Muscat de Hambourg, den Muscat Ottonel und Frankreich auch den Muscat d'Alexandrie, ferner dass Frankreich gänzlich auf Synonyme verzichtet und dass Gelber und Roter Muskateller in Deutschland identische Synonyme haben, was erstaunlich ist. Frankreich gibt den kleinbeerigen Muscat in den Varianten weiß, rosé und rot an, was systemgerecht erscheint. Allein der aschfarbige Muscat cendré gibt Rätsel auf. In Deutschland wird der kleinbeerige rosé Muscat nicht erwähnt, eine weitere kleinbeerige Variante wird ohne Farbqualifikativ genannt. Die Situation ist hier insgesamt weniger durchsichtig als für Frankreich. Blickt man zum Vergleich auf Australien, so macht bereits das vorherige Schaubild deutlich, dass dort wesentlich mehr Varietäten genannt sind als in Deutschland und Frankreich. Ergänzt um die zugehörigen Synonyme, stellt sich folgende Lage dar:

Australien	Brown Frontignac	Brown Muscat Muscat à Petits Grains Rouges
	Frontignac	Moscato Bianco

		Muscat à Petits Grains Muscat Blanc Muscat de Samos White Frontignac
	Gordo	Muscat d'Alexandrie
	Moscato Bianco	Muscat Blanc
	Moscato Giallo	
	Muscat à Petits Grains	Black Frontignac
	Muscat Gordo Blanco	Gordo Lexia Muscat Muscat d'Alexandrie Muscat of Alexandria
	Muscat Hamburg	Black Muscat Muscat de Hambourg
	Muscat Menudo Blanco	
	Orange Muscat	
	Red Frontignac	Muscat à Petits Grains Roses
	White Frontignac	Muscat à Petits Grains

Die Zahl der Synonyme ist noch höher als die bereits hohe der aufgeführten Rebsorten, ohne dass hierauf in jedem Detail einzugehen sinnvoll erscheint. Zu bemerken ist allerdings die Präsenz französischer, italienischer und spanischer Bezeichnungen, neben den englischen natürlich, die insgesamt nicht einmal in der Mehrzahl sind. Die so bedingte Existenz sprachlicher Dubletten erklärt in gewissem Maß die genannten hohen Zahlen. Auffällig ist weiter die Namenskontinuität bezüglich Frontignac, das wie dargelegt vordem auch in Frankreich synonymbildend für den kleinbeerigen weißen Muscat als Hauptsorte war. Ferner bestätigt sich an

dieser Stelle die Annahme dreier Farbvarianten des kleinbeerigen Muscat bzw. der Herausbildung zweier Mutationen zum kleinbeerigen weißen Muscat, dem traditionellen Muscat de Frontignac. Heißt die Stammsorte also einfach Frontignac, Muscat à Petits Grains oder qualifiziert Moscato Bianco, Muscat Blanc, White Frontignac, so sind die farblichenVarianten dieser Stammsorte entsprechend als solche markiert, z.B. Red Frontignac, Muscat à Petits Grains Roses bzw. Brown Frontignac, Brown Muscat, Muscat à Petits Grains Rouges. Deutlich wird hier auch, womit es dann mit den Einzelheiten sein Bewenden haben soll, dass der Muscat d'Alexandrie sich als der zwar ebenfalls weiße, aber großbeerige Bruder des Muscat à petits grains (blancs), des Frontignan, zuerkennen gibt. In all ihrer Vielfalt erweist sich die australische Bezeichnungspalette als stimmig und informationsbefrachtet.

Auf allgemeiner Ebene bestätigen sich die bei den zuvor untersuchten Rebsorten gemachten Erkenntnisse auch beim Muscat, selbst wenn er im Übrigen einen Kontrapunkt gerade zum letztbesprochenen Chardonnay einnimmt.

12.2.9. Gewürztraminer und Traminer

Am Schluss des Überblicks über die klassischen acht Rebsorten[524] und der Untersuchung ihrer Synonyme soll der Gewürztraminer stehen. Bei ihm handelt es sich, wie schon der Namen ausdrückt, um eine Spielart des Traminers, die besonders aromatische und würzige weiße Weine ergibt, die nach gelben Rosen duften. Die Trauben sind hellrot, was sich in den Bezeichnungen und Synonymen niederschlägt. Es handelt sich um eine alte Rebsorte, die wohl wie die weiße Grundvarietät, der

[524] Insoweit mit Johnson, op. cit., p. 10. Allerdings ist ganz allgemein der herausragende Stellenwert dieser acht Varietäten aufgrund ihres internationalen Rangs und der weltweiten Verbreitung anerkannt. Nicht jedoch dies, sondern die damit zwangsläufig verbundene, über eine einzelne Sprache hinausgehende reiche Synonymenbildung war der entscheidende Gesichtspunkt für ihre Auswahl im Rahmen dieser sprachvergleichenden Arbeit. Andere, durchaus im Einzelfall aus diatopischer und diachronischer Sicht interessante Rebsorten gehören der Welt zumeist einer einzigen Sprache an, was die Befassung mit ihnen an andere Stelle verweist.

Traminer, aus dem gleichnamigen Ort südlich des Kalterersees in Südtirol stammt, von wo ihn die Habsburger im 15. Jahrhundert ins Elsass einführten. Aus diesem Stammgebiet breitet er sich zunehmend über die gesamte Welt aus[525]. In Frankreich wird der Gewürztraminer unter diesem Namen kategorisiert, während der Traminer dort der weiße Savagnin ist, der im Zusammenhang mit dem Sauvignon blanc, mit dem er nicht verwandt ist, unter 12.2.5. gestreift wurde. Die Ursprünge der Bezeichnung Savagnin sind wie die des Sauvignon unbekannt[526], wobei insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Die Varietäten und Synonyme lassen sich in folgendem Schaubild darstellen, wobei ähnlich wie schon bei Cabernet Sauvignon und Cabernet franc nach Möglichkeit beide Rebsorten, und gegebenenfalls eine dritte, gruppiert erfasst werden, um einen umfassenden Eindruck zu gewinnen:

Land	Offizieller Name der Rebsorte	Etwaige Synonyme[527]
Deutschland	Roter Traminer	Clevner Gewürztraminer Traminer[528]
Deutschland	Gewürztraminer[529]	

[525] Cf. Dippel, op. cit., pp. 178 sq., 497 sq.; Ambrosi, op. cit., pp. 134, 334; Garrier, op. cit., p. 493.
[526] Cf. TLF, op. cit., unter „Savagnin"; FEW, op. cit., t. 22, 2ème partie, p. 65 a.
[527] Da es primär um den Synonymenbestand als solchen geht und dieser aus den verschiedenen genannten, nicht immer übereinstimmenden Quellen zusammengestellt ist, gelten die bereits zuvor zu der Tabelle gemachten Anmerkungen sinngemäß. In der Regel jedoch handelt es sich um die dort zugelassenen Synonyme, ohne weitere Varianten und Gebräuche insbesondere lokaler Natur auszuschließen.
[528] So in der Liste der OIV für Deutschland, die den Gewürztraminer nicht gesondert als Rebsorte aufführt. Anders z. B. in der bereits zitierten Liste der klassifizierten Rebsorten in Baden-Württemberg, abgedruckt in Weinrecht zum Anfassen 2004, op. cit., pp. 50 sq., wo für Baden Gewürztraminer und Roter Traminer getrennt aufgelistet sind. Allerdings ist in der entsprechenden Synonymenliste Baden-Württembergs vom 4.10.1995, GBl. p. 725, abgedruckt in Weinrecht zum Anfassen 2004, op. cit., p. 206, nur der Rote Traminer mit den Synonymen Clevner (Roter Traminer) aufgeführt.
[529] Cf. vorhergehende Fußnote.

Frankreich	Savagnin blanc	
Frankreich	Savagnin rose	
Frankreich[530]	Gewürztraminer	Savagnin rosé aromatique
Italien		Flaischweiner[531] Termeno aromatico[532]
Portugal		
Portugal		
Spanien		
Spanien	Gewürztraminer	

Die Lücken einerseits (Italien, Spanien, Portugal) und Mehrfachsorten andererseits (Frankreich) lassen es auch hier als wünschenswert erscheinen, einen Blick auf Länder außerhalb der Gemeinschaft und ein neu beigetretenes zu werfen:

Australien	Traminer	Gewürztraminer
Australien	Gewürztraminer	Red Traminer Traminer
Argentinien		
Argentinien	Gewürztraminer	Traminer Traminer Aromatico
Chile		
Chile	Gewürztraminer	
Ungarn	Tramini	Roter traminer Tramin cervené Savagnin rose Traminer rosso

[530] Ambrosi, op. cit., p. 334, erwähnt als Synonym für das übrige Frankreich die Bezeichnung Gentil-Duret Rouge, die sich in den Listen der offiziellen Organisationen jedoch nicht findet.
[531] Nach Ambrosi, ibidem, für Traminer in Südtirol, Anmerkung wie zuvor.
[532] So Ambrosi, ibidem, Anmerkung wie zuvor.

		Traminer Gewürztraminer

Im Wesentlichen bestätigt sich bei Einbeziehung der letztgenannten Länder das zuvor gewonnene Bild. Die geographische Präsenz von Traminer und Gewürztraminer ist uneinheitlich, die Differenzierung beider Rebsorten ist unvollkommen und richtet sich an den überkommenen Stammgebieten aus. So steht der Savagnin blanc nach wie vor für die Weine des Jura und insbesondere den bekannten *vin jaune*, während der Traminer in seiner stärker aromatischen Variante, dem Gewürztraminer, aufzugehen scheint. Allerdings tritt auch der entgegengesetzte Fall auf, und der Gewürztraminer wird in einem Prozess der Generalisierung zum Traminer. Für den eigentlichen Traminer bzw. Savagnin blanc ist dann kein Platz, aber auch kein Bedarf mehr, was sich an allen aufgeführten Ländern außer Frankreich (und der hier nicht erwähnten Schweiz) verifizieren lässt.

Die allgemein zuvor gemachten Feststellungen zum Synonymenbestand und seiner Entwicklung ergeben sich auch bei diesem letzten Beispiel, das zudem eindrucksvoll die sprachökonomische Gesetzmäßigkeit belegt, wonach Differenzierungen im Wortschatz und damit Belegung memorieller Speicherungskapazität nur solange erfolgen, wie ein Differenzierungsbedürfnis fortbesteht. Entfällt das Bedürfnis infolge einer Veränderung der Wirklichkeit, auf die das sprachliche Zeichen referiert, wird dieses letzten Endes eingespart[533].

[533] Cf. grundlegend hierzu die bereits zitierte Literatur, insbesondere und für andere Martinet, op. cit., pp. 176-196 und passim.

12.3. Ergänzende traditionelle Begriffe

12.3.1. Allgemeines

Nach den Rebsorten stellen wie unter 12.1. dargelegt die ergänzenden traditionellen Begriffe einen potentiell interessanten Gegenstand sprachlicher und rechtlicher Betrachtung dar, wobei die grundsätzlich unter Punkt 11. gemachten Vorbehalte zumindest hinsichtlich der Eignung für die Untersuchung semantischer Äquivalenzen auch hier und möglicherweise in stärkerem Maße gelten. Zu Beginn erscheint es sinnvoll, noch einmal die ergänzenden traditionellen Begriffe als Kategorie in rechtlicher und sprachlicher Hinsicht von ähnlichen Bezeichnungen abzugrenzen. Ein sinnvoller Ausgangspunkt ist Artikel 24 Absatz 1 EG-Weinbezeichnungsverordnung[534], der unter der Überschrift „Schutz der traditionellen Begriffe" eben diese als Oberbegriff definiert für die ergänzenden traditionellen Angaben, die uns hier beschäftigen sollen, ferner für die länderspezifischen Begriffe der Tafelweine mit geographischer Angabe wie Landwein etc., die unter 6.1.3. und 7.2. untersucht wurden, und schließlich die traditionellen spezifischen Begriffe als Teil der Verkehrsbezeichnung, die mehrfach und umfänglich unter 6.1.4., 7.1. und insbesondere im Hinblick auf ihre semantische Gleichwertigkeit unter 10. Gegenstand dieser Untersuchung waren.

Die ergänzenden traditionellen Begriffe werden also insbesondere neben den traditionellen spezifischen genannt, was jedoch ihre unterschiedliche rechtliche Kategorisierung und Ausgestaltung nicht vergessen machen darf. Diese kommt, wie bereits erwähnt, insbesondere in der unterschiedlichen Zugehörigkeit zu den

[534] Er lautet: „Im Sinne dieses Artikels sind „traditionelle Begriffe" die ergänzenden traditionellen Begriffe gemäß Artikel 23, die Begriffe gemäß Artikel 28 und die traditionellen spezifischen Begriffe gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c), Artikel 29 und Artikel 38 Absatz 3".

obligatorischen Angaben einerseits (traditionelle spezifische Begriffe und länderspezifische Begriffe für Tafelweine mit geographischer Angabe)[535] und den fakultativen Angaben andererseits (ergänzende traditionelle Begriffe)[536] zum Ausdruck. Sprachlich fällt auf, dass die Bestimmungselemente *ergänzende*, *traditionelle* und *spezifische* jeweils unterschiedlich verknüpft sind, stehen doch regelmäßig in der deutschen Sprachfassung unter Veränderung der Reihenfolge der Bestimmungselemente die *ergänzenden traditionellen* den *traditionellen spezifischen* Begriffen gegenüber. Allein, der Blick in die Fassungen der anderen hier untersuchten Sprachen zeigt, dass dort in allen Fällen die Reihenfolge der Bestimmungselemente genau entgegengesetzt zu der deutschen verläuft, beispielsweise in der italienischen Fassung des genannten Artikel 24 von *menzioni tradizionali complementari* einerseits und *menzioni specifiche tradizionali* andererseits die Rede ist. Abgesehen von der Feststellung der für die romanischen Vertreter typischen regelmäßigen Nachstellung der Adjektivergänzungen in der Nominalphrase lässt sich aus der Reihenfolge der im Block vor- bzw. nachgestellten adjektivischen Ergänzungen keine Sinnvarianz zwischen der deutschen und den anderen Sprachfassungen ableiten.

Anhang III der EG-Weinbezeichnungsverordnung erfasst nun sämtliche traditionellen Begriffe, mithin auch die ergänzenden. Abhängig vom jeweiligen Mitgliedstaat, sind diese zahlenmäßig in fast allen Fällen bedeutender als die übrigen traditionellen Begriffe, die sämtlich behandelt wurden. Nur das hier nicht untersuchte Luxemburg macht eine Ausnahme, denn dort stehen drei traditionellen spezifischen Begriffen sowie dem Begriff *vin de pays* als Tafelwein mit geographischer Angabe mit *grand premier cru*, *premier cru*, *vin classé* und *château* nur vier ergänzende traditionelle Begriffe gegenüber. In Deutschland sind es zehn bzw. unter Einschluss von *Winzersekt* als Schaumwein elf. Ganz anders stellt sich die Situation beispielsweise für Spanien (33 für sämtliche vier Weinkategorien), Frankreich (23 für

[535] Cf. Anhang VII Abschnitt A Nr.2 lit. b) und c) EG-Weinmarktordnung.
[536] Cf. Anhang VII Abschnitt B Nr.1 lit. b) fünfter Gedankenstrich EG-Weinmarktordnung.

sämtliche Kategorien), Italien (69 gleichfalls für alle Weinkategorien) und Portugal (20 für die vier Kategorien) dar[537]. Allein diese erhebliche Divergenz der Zahlen verdeutlicht, dass eine gemeinsame Grundlage für vergleichende Betrachtungen nicht zu gewinnen ist. Ein weiterer Umstand kommt hinzu, der in der innerstaatlichen Zuordnung und Verteilung der vorhandenen ergänzenden traditionellen Angaben liegt. In der Mehrzahl der oben genannten Fälle handelt es sich um ergänzende Begriffe, die nur für bestimmte Anbaugebiete zulässig, also geographisch begrenzt sind, und/oder nur für einzelne Weinkategorien gelten. Oft handelt es sich um ein kumulatives Phänomen, so ist etwa die Hälfte der für Spanien aufgelisteten Begriffe nur für Likörweine und ausschließlich in einzelnen oder mehreren bestimmten Anbaugebieten zugelassen. Dies bewirkt, dass nur wenige Begriffe zulässigerweise auf nationaler Ebene und für alle oder wenigstens mehrere der Weinkategorien verwendet werden können, die dann auch potentiell in anderen der untersuchten Länder in gleicher oder ähnlicher Form vorkommen. Erst damit eröffnet sich die Möglichkeit, etwaige Äquivalenzen zwischen ihnen erforschen zu können. An diesen Kriterien richtet sich die nachfolgende Auswahl der Begriffe aus.

12.3.2. Reserva, Riserva

Diese Bezeichnungen sind als ergänzende traditionelle Begriffe in drei der untersuchten Länder zugelassen, nämlich in Italien (Riserva) bzw. Portugal und Spanien (Reserva), nicht hingegen in Deutschland[538] und Frankreich. Die Modalitäten ihrer Zuerkennung sind in den genannten Ländern nicht notwendig dieselben, da diese von der europarechtlich eingeräumten Befugnis gemäß Anhang VII Abschnitt

[537] Cf. Anhang III der EG-Weinbezeichnungsverordnung in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1512/2005 vom 15.9.2005, ABlEG L 241 vom 17.9.2005, p. 15.

[538] Die gemäß Anhang VIII Abschnitt E Nummer 11 EG-Weinmarktordnung zur Ergänzung der Angabe „Qualitätsschaumwein“ zugelassene Bezeichnung „Reserve“ ist hiermit nicht zu verwechseln. Sie gilt nur für diese Weinkategorie und ist eben kein ergänzender traditioneller Begriff im bezeichneten Sinne, weshalb er auch nicht in Anhang III EG-Weinbezeichnungsverordnung aufgeführt ist.

B Nummer 1 b) fünfter Spiegelstrich EG-Weinmarktordnung und Artikel 23 EG-Weinbezeichnungsverordnung durchaus in unterschiedlicher Weise Gebrauch machen können[539]. Bezüglich der in Artikel 24 EG-Weinbezeichnungsverordnung niedergelegten Schutzwirkungen zugunsten der traditionellen Begriffe, etwa gegen widerrechtliche Aneignung oder Nachahmung, sind allerdings die europarechtlichen Vorgaben zu beachten, die beispielsweise die Verbindung eines traditionellen Begriffs mit einer bzw. mehreren Weinkategorien vorsehen und den Schutz nur für die Sprache bzw. Sprachen gestatten, in der bzw. denen er in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführt ist[540].

Von der Möglichkeit, einen herkömmlicher Weise verwendeten, sich auf das Verfahren der Reifung und sich daraus ableitender Qualität bezogenen und in den Rechtsvorschriften des Erzeugermitgliedstaates definierten Begriff einzuführen[541], machten die genannten Länder gleich mehrfach Gebrauch. So führte Spanien unter anderem den traditionellen Begriff *Reserva* ein, der wie vorgegeben im Einzelnen definiert wurde, zuletzt im neuen Weingesetz, der *LEY 24/2003 de la Viña y del Vino* vom 10.7.2003[542]. Nach dessen Artikel 3[543] darf Rotwein erst nach 36monatiger Lagerung, davon wenigstens 12 Monate in maximal 330 Litern fassenden Eichenholzfässern, die restliche Zeit in Flaschen, Weiß- und Roséwein nach 24monatiger Lagerung, davon wenigstens 6 Monate in den genannten klassischen *barricas,* die Bezeichnung führen, soweit es sich im Übrigen um Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete der Kategorie Stillweine handelt. Die Bezeichnung *Reserva* stellt in dem in Artikel 3 entworfenen hierarchischen System somit die mittlere Stufe zwischen *Crianza* (24 Monate, davon 6 im Fass für Rot-, 18 Monate, davon ebenfalls 6 im Fass für Weiß- und Roséwein) einerseits und *Gran reserva* (60 Monate, davon

[539] Cf. nur den erwähnten Anhang VII B 1 b) EG-Weinmarktordnung: „… - ergänzende traditionelle Begriffe, nach den vom Erzeugermitgliedstaat vorgesehenen Modalitäten, …"
[540] Cf. Art. 24 Abs. 4 Unterabsatz 2 und 3 EG-Weinbezeichnungsverordnung
[541] Cf. Definition in Art. 23 EG-Weinbezeichnungsverordnung
[542] LEY 24/2003 de 10.7.2003, BOE núm. 165 de 11.7.2003.
[543] Zum Regelungsgehalt des spanischen Weingesetzes cf. supra Punkt 2.2.5.

mindestens 18 in der *barrica* für Rot-, 48 Monate, davon 6 im Fass für Weiß- und Roséwein) dar. Allerdings dürfen Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete neben diesen auf sie beschränkten Bezeichnungen auch die gemeinsam mit den *vinos de la tierra*, also den Tafelweinen mit geographischer Angabe zu führenden Bezeichnungen *Noble, Añejo* und *Viejo* unter den für sie geltenden Voraussetzungen (im Wesentlichen kürzere Lagerzeiten in größeren Fässern bzw. nur in der Flasche)[544] benutzen. Bezogen insbesondere auf die Lagerzeit ist so in Spanien über die Bezeichnungen *Noble, Añejo, Viejo, Crianza, Reserva, Gran reserva* ein sechsstufiges Untersystem der Qualitätsstufen im Hinblick auf Reifung und Lagerung verwirklicht.

Auch in Portugal ist der ergänzende traditionelle Begriff *Reserva* für alle Weinkategorien zugelassen, diejenigen der *Reserva velha (*auch *Grande reserva)* bzw. *Super reserva* sind auf Schaumweine bzw. Likörweine beschränkt. Neben der *Reserva* gibt es den weiteren traditionellen Begriff der *Garrafeira*, der besonders bekannt und in langer Tradition Weine hoher Qualität bezeichnet, die als Rotweine über eine Mindestlagerung von drei, als Weißweine von wenigstens zwei Jahren verfügen[545].

Schließlich hat auch Italien von der oben beschriebenen Möglichkeit, auf die Reifung bezogene ergänzende traditionelle Begriffe festzulegen und gesetzlich zu definieren, Gebrauch gemacht. Artikel 5 der so genannten *Legge Goria*, vom 10.2.1992[546] nennt die Begriffe *novello, riserva* und *classico*, wobei letzterer allerdings nicht auf den Reifeprozess abstellt[547]. Auch hinsichtlich der Bezeichnung *novello* enthält das Gesetz nur einen generellen Weiterverweis auf spezifisches Landes- und Europarecht. Der Begriff *riserva* hingegen wird hinsichtlich der zu stellenden Mindestanforderungen

[544] Cf. im Einzelnen Art. 3 lit. a) der LEY 24/2003 de 10.7.2003.
[545] Cf. Dippel et al., op. cit., p. 174. Der Hinweis auf die Vergleichbarkeit mit der spanischen « Gran reserva », p. 377, erscheint allerdings im Hinblick auf die genannten Lagerzeiten fraglich bzw. durch die spanische LEY 24/2003 de 10.7.2003, BOE núm. 165 de 11.7.2003 überholt, die wie dargestellt für die « Gran reserva » eine Mindestlagerung von 60 Monaten vorsieht.
[546] Legge 10 febbraio 1992, n. 164, Gazz. Uff. n. 47, del 26 febbraio, cf. im Einzelnen supra 2.2.3.
[547] Hierzu infra Punkt 12.3.4.

bereits im Gesetz selbst, wenn auch relativ unbestimmt, geregelt[548]. Danach ist er Nicht-Schaumweinen vorbehalten, deren Reifezeit ausdrücklich in den entsprechenden Herstellungsvorschriften geregelt sein muss und grundsätzlich nicht weniger als zwei Jahre betragen darf. Angaben zur Art der Lagerung, etwa zu einer minimalen Fasslagerung, enthält das Gesetz anders als beispielsweise das spanische Weingesetz nicht.

Frankreich endlich kennt zwar die Begriffe *réserve, grande réserve,* doch sind sie nicht weiter gesetzlich definiert und entsprechend nicht als ergänzende traditionelle Begriffe zugelassen. Ähnliches gilt für Deutschland, wo die Bezeichnungen *Reserve*, *Premium* oder auch *Cabinet* als Hinweis auf gehobene Qualität bei Schaumweinen zulässig sind[549], letztere zur Vermeidung von Verwechslungen mit der Qualitätsstufe Kabinett der Qualitätsweine b. A. als Teil einer obligatorischen Angabe nur in genau dieser Schreibweise. Ergänzende traditionelle Begriffe im Sinne von Anhang VII Abschnitt B Nummer 1 b) EG-Weinmarktordnung und Artikel 23 ff EG-Weinbezeichnungsverordnung sind sie nicht[550].

Aus vergleichend semasiologischer Sicht geben die Begriffe Reserva, Riserva, Réserve, Reserve keinen Anlass zu weiterer Erörterung, da bezogen auf ihren weinrechtlichen Gebrauch wesentliche Bedeutungsunterschiede nicht festzustellen sind. Die geschilderten geringfügigen Abweichungen beispielsweise hinsichtlich der Lagerzeiten sind önologischer Natur und verändern nicht die spätestens seit Mitte

[548] Dies macht der Wortlaut von Art.5 § 2 deutlich: „La menzione <<riserva>> è attribuita ai vini non spumanti che siano stati sottoposti ad un periodo di invecchiamento appositamente previsto dal disciplinare di produzione e, di norma, non inferiore a due anni. Il disciplinare, oltre ad altre eventuali modalità, deve stabilire l'obbligo dell'indicazione dell'annata in etichetta e le regole del suo mantenimento in caso di tagli fra vini di annate diverse."
[549] Cf. Anhang VIII E 11 EG-Weinmarktordnung und § 37 der deutschen Weinverordnung.
[550] Allerdings hat Österreich die Zuerkennung der Bezeichnung „Reserve" als traditionellen Begriff für burgenländische Qualitätsweine b. A. beantragt.

des 16. Jahrhunderts belegte Kernbedeutung ‚Aufbewahren für später, lagern' und mittels Metonymie das so Aufbewahrte und der Aufbewahrungsort[551].

12.3.3. Nobre, Noble, Viejo, Velha, Añejo, Cru, Crianza und andere

Im Rahmen der Behandlung des vorherigen Punktes sind diese Begriffe bereits erwähnt worden. Das sechsstufige, insoweit besonders weit gespannte spanische System benennt mit *Noble, Añejo, Viejo* bzw. *Crianza* die unteren Stufen dieser im Wesentlichen auf Lagerzeiten und –formen abstellenden Systematik, die in den den Qualitätsweinen vorbehaltenen *Reserva* und *Gran reserva* gipfelt. Jenseits dieser Aussage wird an diesen Bezeichnungen selbst deutlich, was bereits unter dem vorigen Punkt am Ende festzustellen war. Einer vergleichenden Betrachtung semasiologischer Äquivalenzen fehlt aus den schon unter Punkt 12.3.1. genannten Gründen einerseits die erforderliche breite Basis einschlägig verwendeter Bezeichnungen, die tätsächlich in Konkurrenz zueinander stehen, andererseits handelt es sich wie etwa bei *Viejo, Velha* um höchstfrequente Begriffe des allgemeinen Sprachgebrauchs, deren semantische Gleichwertigkeit im untersuchten Zusammenhang der Weinbezeichnungen kaum anzuzweifeln ist.

Dies gilt entsprechend für die weiteren ergänzenden traditionellen Begriffe, soweit sie überhaupt in mehr als einem Fall in Anhang III der EG-Weinbezeichnungsverordnung aufgeführt sind, also nicht nur in der Tradition eines Landes und einer Sprache begründet sind, was jeden Vergleich unmöglich macht. Doch auch mehrfach vorkommende Bezeichnungen wie *Supérieur, Superior, Superiore - Classic, Classico, Clásico - Chiaretto, Clairet, Claret - Escolha, Scelto* und andere, das macht allein ihre Aneinanderreihung sichtbar, bieten sich für die hier unternommene

[551] Cf. etwa nur für das Französische : TLF, op. cit., unter « réserve », subst. fém.: „… **3. a)** 1550 « conservation pour plus tard, provision » *vin de réserve* (RONSARD, *Odes*, II, XIV, *Œuvres*, éd. P. Laumonier, t. 1, p. 216);…"

sprachvergleichende Betrachtung nicht an und sind auch aus rechtlicher Sicht von Interesse allenfalls für den nationalen Rechtsanwender, der die Erfüllung der jeweiligen Kriterien zu überprüfen hat.

Alles in allem bewahrheiten sich an dieser Stelle die unter Punkt 11. und 12.1. geltend gemachten Vorbehalte im Hinblick auf die Eignung insbesondere der Mehrzahl der ergänzenden traditionellen Begriffe für die Untersuchung semantischer Äquivalenzen. Anders auch als bei den Rebsorten eröffnet sich hier wenig Raum für damit verbundene oder auch isolierte schwerpunktmäßige lexikologische Vertiefungen vergleichender Art. Die Behandlung ausschließlich national, regional oder gar nur lokal vorkommender Begriffe wie beispielsweise Riesling-Hochgewächs, Clos, Passito, Tawny, Vino de tea , so interessant sie bezüglich konkreter önologischer Problemstellungen insbesondere der Praxis auch sein könnte, würde den Rahmen dieser vergleichend angelegten Arbeit verlassen. Sie ist deshalb auszuschließen.

13. Verifizierbare Angaben

Im Gegensatz zu den obligatorischen und fakultativen Angaben sind die verifizierbaren Angaben im Sinne der hier vorgeschlagenen Terminologie nicht festgelegt. In der deutschen Fachliteratur werden sie oft als andere Angaben, manchmal als sonstige Angaben bezeichnet, wobei der Streit um die „richtige" Bezeichnung[552] von den deutschen Fassungen der grundlegenden EG-Weinmarktordnung und EG-Weinbezeichnungsverordnung ausgeht, in denen sich die Begriffe *andere*[553] und *sonstige*[554] gegenüberstehen. Die anderen Sprachfassungen nehmen diese begriffliche Differenzierung nicht in dieser Weise vor, was einer der Gründe für den Vorschlag war, die mit dieser Auseinandersetzung verbundenen begrifflichen Unklarheiten durch die Kategorisierung in obligatorische, fakultative und verifizierbare Angaben zu beenden, die nicht nur innersprachlich, sondern auch zwischensprachlich tragfähig ist[555].

Inhaltlich geht es bei den verifizierbaren Angaben nach dem Wortlaut von Artikel 47 Absatz 2 lit. c) EG-Weinmarktordnung insbesondere um zusätzliche Informationen zum Nutzen des Verbrauchers. Dass es sich dabei um Zusatzinformationen handelt, folgt aus der gesetzlichen Systematik der Dreiteilung sämtlicher Angaben. Nur dort, wo obligatorische und fakultative Angaben einen Freiraum lassen, können überhaupt erst Zusatzangaben zur Information des Verbrauchers Platz beanspruchen[556]. Ob ein solcher Freiraum besteht, hängt von der entscheidenden Frage ab, ob im Regelungsbereich der obligatorischen und fakultativen Angaben

[552] Cf. für andere Koch, Weinrecht, op. cit., Stichwort „Bezeichnungsrecht", unter 4.2.2.
[553] So in Anhang VII B Nr. 3 EG-Weinmarktordnung und Art. 6 Abs.1 EG-Weinbezeichnungsverordnung.
[554] So in Art. 47 Abs.2 lit. c EG-Weinmarktordung.
[555] Cf. im Einzelnen zu diesem Vorschlag supra 5.
[556] Cf. eindeutig in diesem Sinn auch Koch, Weinrecht, op. cit., Stichwort „Bezeichnungsrecht", unter 4.2.2.2.

diese erkennbar abschließend oder einer Ergänzung zugänglich sein sollen. Hierauf hebt Artikel 6 Absatz 1 EG-Weinbezeichnungsverordnung in klaren Worten ab, wenn er davon spricht dass „die Etikettierung der betreffenden Erzeugnisse durch andere Angaben ergänzt werden [kann], sofern nicht die Gefahr besteht, dass sie die Personen irreführen, für die sie bestimmt sind, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Angaben gemäß Abschnitt A Nummer 1 desselben Anhangs und der fakultativen Angaben gemäß Abschnitt B Nummer 1 desselben Anhangs“. Eine verifizierbare Angabe ist unbeschadet der weiteren, ausdrücklich normierten Voraussetzungen zu verneinender Irreführungsgefahr und ihrer Wahrheit[557] nur dann zulässig, wenn sie eine obligatorische oder fakultative Angabe weder ersetzt noch modifiziert, sondern eben nur ergänzt. Die Grenze, wo durch die Ergänzung oder Erläuterung einer Angabe diese bereits abgeändert oder auch nur leicht modifiziert wird, ist unter Umständen schwierig und nur nach genauer Einzelfallprüfung zu ziehen[558].

Von praktischer Bedeutung innerhalb der verifizierbaren Angaben sind insbesondere Geschmacksangaben wie „harmonisch“, „würzig“ und andere. Diese sind von den vier ausdrücklich und im Detail normierten fakultativen Angaben zur Art des Erzeugnisses gemäß Artikel 16 EG-Weinbezeichnungsverordnung zu unterscheiden. Es handelt sich um die klassischen Begriffe *trocken, halbtrocken, lieblich* und *süß*, die nicht verändert bzw. durch nähere Bestimmungen ergänzt werden dürfen, was zum Beispiel eine Bezeichnung wie „edelsüß“ unzulässig macht[559]. Die Bezeichnung „feinherb“ hingegen baut wie die oben genannten Begriffe „harmonisch“ und „würzig“ nicht auf einem fakultativen Begriff auf, verändert ihn auch nicht und ist entsprechend als selbständige verifizierbare Angabe für zulässig erachtet worden[560]. Weiter von Belang sind Angaben wie „nicht geschwefelt“ oder andere so genannte

[557] Cf. Art. 6 EG-Weinbezeichnungsverordnung und Art. 48 EG-Weinmarktordnung
[558] Cf. zum Sachstand und zu Beispielen insbesondere in Deutschland den Überblick bei Koch, Weinrecht, op. cit., Stichwort „Zusatz-Informationen“, unter 4.1.
[559] Cf. Weinrecht zum Anfassen 2004, op. cit., p. 182.
[560] Cf. OVG Rheinland-Pfalz, ZLR 2003, p. 449.

Negativangaben, ferner solche zum Herstellungsverfahren wie „kaltvergoren“ und Angaben zur Abfüllung. Gerade bei letzteren wird klar, dass aufgrund der weitgehenden Regelungstiefe durch Gemeinschaftsrecht und nationales Ausführungsrecht ein Freiraum für verifizierbare Angaben kaum mehr besteht, so dass beispielsweise Angaben wie „Privatabfüllung“ zumindest in Deutschland unzulässig sind[561]. Hieran wird auch deutlich, dass sich die Frage nach dem erschöpfenden Charakter obligatorischer und fakultativer Angaben nur in Abhängigkeit von der Tatsache feststellen lässt, inwieweit ein Land von entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigungen Gebrauch gemacht hat. Da diese Situation in Raum und Zeit variiert, erschließt sich kaum eine Basis, die sich im Rahmen des Auftrags dieser Arbeit in sinnvoller Weise vergleichen ließe, weshalb auf eine weitere Vertiefung der verifizierbaren Angaben zu verzichten ist.

Abschließend sei lediglich hervorgehoben, dass ergänzende Angaben zu traditionellen spezifischen Begriffen wie überhaupt zu den Qualitätsstufen selbstverständlich unzulässig sind. Sie sind als Teil der Verkehrsbezeichnung obligatorische Angabe, von übrigen Angaben strikt zu trennen[562] und als solche, das heißt in der festgelegten Form, durch Artikel 24 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III EG-Weinbezeichnungsverordnung besonders geschützt. Das schließt aus, ergänzende Zusätze etwa des Typs „Superauslese“ oder Ähnliches zu machen.

[561] Im Einzelnen wie dargelegt umstritten, cf. Koch, ibidem und Stichwort „Bezeichnungsrecht“, unter 4.2.2.2.

[562] Cf. Art. 3 Abs. 1 EG-Weinbezeichnungsverordnung.

14.Zusammenfassung

Mit dem Titel „Recht und Sprache im europäischen Weinrecht“ ist das Dreieck beschrieben, in dem sich die hier vorliegende Untersuchung bewegt. Innerhalb der Eckpunkte R(echt) - S(prache) - W(ein) führt das erste Kapitel unter Hinweis auf die sowohl sprachliche als auch rechtliche Komplexität der Materie auf den eigentlichen Untersuchungsgegenstand hin, nämlich „jenseits nur eines nationalen Kontexts und einer Sprache in vergleichender Schau das Netzwerk supranationaler und ausgewählter nationaler Regelungen unter vergleichender Berücksichtigung der in den Einzelsprachen verwendeten Begriffe und Bezeichnungen zu erfassen und darzustellen“. Dabei erweist sich das Weinbezeichnungsrecht als die Schnittstelle zwischen Sprache und Recht, die aus beider Sicht im Interesse der Verbraucher besonderer Aufklärung bedarf. Denn hier und nicht in technischen Handbüchern zur Weinherstellung oder zum Weinanbau manifestiert sich das Interesse nicht nur der Fachleute, sondern der Verbraucher als Käufer. Die für die Kaufentscheidung notwendigen Informationen kristallisieren sich auf dem Etikett, hier wirkt das Gebot zu Klarheit und Transparenz der Weinbezeichnugen an erster Stelle. Dazu verpflichten die europäischen und nationalen Regelungen in komplexer Verschränkung, die nicht nur rechtlich, sondern auch sprachlich bedingt ist. Dieses Dunkel ein Stück weit zu erhellen, ist also die gestellte Aufgabe.

In einer ersten Annäherung behandelt Kapitel 2 das überdachende europäische Recht und dasjenige nationale der fünf untersuchten Länder Deutschland. Frankreich, Italien, Portugal und Spanien im Überblick. Weinrecht und Weinbezeichnungsrecht in der Europäischen Union sind wie im Einzelnen dargestellt seit über vierzig Jahren besonderer Wandlung unterworfen. In einer bislang letzten großen Reform entsteht auf europäischer Ebene in den Jahren ab 1999 das neue Weinrecht, das mit der

Umstellung vom Verbotsprinzip auf das Zulassungs-oder Missbrauchsprinzip einen strukturellen Paradigmenwechsel herbeiführt, der aufgrund einer notwendigen Übergangsphase auf den 1. August 2003 datiert werden kann. Erstmalig werden auch in einem doppelt integrativen Ansatz die Bezeichnungsvorschriften jedenfalls im Grundsatz und die Vorschriften für Schaumweine, Likörweine und Perlweine im Bestreben um größere Harmonisierung mit jenen für Stillweine in die neue EG-Weinmarktordnung selbst aufgenommen und nicht in Aus- oder Durchführungsverordnungen verwiesen. Inhaltlich ist die nachhaltige Sicherung und Förderung der Qualität mehr denn je in den Vordergrund der Weinmarktpolitik geraten, die ohne das Bezeichnungsrecht nicht zu verwirklichen ist. Entsprechend gewinnt die Frage des Nexus zwischen der Herkunft eines Weines und seiner Qualität erneut an Bedeutung, sie schlägt sich für jedermann erkennbar in den diesbezüglichen Angaben der Weinetiketten nieder. EG-Weinmarktordnung als Grundverordnung und EG-Weinbezeichnungsverordnung als Durchführungsverordnung bilden gemeinsam den neuen Rahmen des europäischen Bezeichnungsrechts, dem in der Folge die bestehenden nationalen Regelungen anzupassen waren. Diese Entwicklung wurde im Einzelnen im zweiten Teil von Kapitel 2 nachgezeichnet, der die tiefgreifenden Veränderungen auch im nationalen Weinrecht der untersuchten Länder deutlichen werden lässt. Spanien und Portugal bilden mit ihren jüngsten großen Reformen von 2003 bzw. 2004 eindrucksvolles Anschauungsmaterial für die Entstehung des neuen Weinrechts.

Kapitel 3 und 4, den allgemeinen gesetzgeberischen Zielen und möglichen Zielkonflikten gewidmet, stellen die Frage, ob die widerstreitenden Gebote der Bezeichnungsklarheit und Bezeichnungsfreiheit nicht nur die gesetzlichen Regelungen und eventuell dort anzutreffende Verwerfungen, sondern auch etwaige Spiegelungen in der sprachlichen Substanz der konkretisierten Bezeichnungen zu erklären vermögen. Gleichzeitig werden die maßgeblichen bei der gesetzlichen Beschreibung der Ziele verwendeten Begriffe in ihren verschiedenen

Sprachfassungen einander vergleichend gegenübergestellt und auf ihre semantische Äquivalenz hin untersucht, die nicht notwendigerweise aus der rechtlichen Verbindlichkeit der Bestimmungen als solcher resultiert. Die dazu entwickelte Methodologie wird auf Artikel 47 Absatz 1 Satz 2 EG-Weinmarktordnung als Kernvorschrift zu den Gesetzeszielen angewandt. Die Gegenüberstellung der fünf untersuchten Sprachfassungen und ihre sprachwissenschaftliche Beschreibung und Erörterung fördert zutage, was nicht ohne weiteres zu erwarten war: Können die deutsche, portugiesische und spanische Fassung ohne Einschränkungen als semantisch äquivalent angesehen werden, so sind hinsichtlich der französischen und italienischen Nuancierungen vorzunehmen. Trotz deutlicher Veränderungen in der Struktur des Syntagmas erfährt erstere im Ergebnis keine Bedeutungseinbußen, während letztere infolge des Ausfalls des Handlungselements *produzione* leicht inkongruent wird, ohne dass jedoch von erheblicher semantischer Ungleichwertigkeit gesprochen werden kann. Die in einem zweiten Schritt vorgenommene Betrachtung des Transparenzbegriffs, wie er sich insbesondere aus dem dritten Erwägungsgrund der EG-Weinbezeichnungsverordnung erschließt, führt nun zu einem anderen Ergebnis. Während sich semantische Äquivalenz hier uneingeschränkt zwischen der deutschen, französischen und italienischen Version feststellen lässt, heben sich die iberoromanischen Vertreter davon ab, indem dort ausdrücklich finale Elemente eingeführt bzw. betont werden, die bei den übrigen Fassungen allenfalls impliziert werden können. Die Grenzlinien zwischen den untersuchten Sprachfassungen verlaufen an dieser Stelle also uneinheitlich, indem die deutsche nicht etwa isoliert einer romanischen Koalition gegenübersteht. Die vier romanischen Sprachen wiederum treten durchaus in unterschiedlichen Konstellationen auf.

Mit Kapitel 5 kehrt die Arbeit in die Strukturprinzipien des Weinbezeichnungsrechts zurück, um anhand einer Neukategorisierung sämtlicher bezeichnungsrechtlicher Angaben ein Mehr an Transparenz zu befördern. Unterschiedlich weite

Bedeutungsfelder der in den einzelnen Sprachen zur Verfügung stehenden Kernbegriffe, beispielsweise die Dualität der deutschen *andere* und *sonstige*, der etwa in Französisch die Unität von *autres* gegenübersteht, die Doppelverwendung des Begriffs *fakultativ* und andere Gründe hatten zu sprachlicher und rechtlicher Verwirrung beigetragen. Diese aufzulösen ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Voraussetzungen und Folgen der Vielfalt der bezeichnungsrechtlichen Angaben dringend geboten, weshalb in Spiegelung der rechtlichen Situation die auch sprachlich eindeutige Unterscheidung in die drei Arten von *obligatorischen, fakultativen und verifizierbaren* Angaben vorgeschlagen wird. Damit ist auch der Grundstein für die klare Trennung der in der Folge behandelten einzelnen bezeichnungsrechtlichen Angaben gelegt.

Hatte sich die Untersuchung so weit mit dem Weinrecht insgesamt befasst, stehen ab Kapitel 6 die Bezeichnungen und Qualitätsstufen als solche im Fokus, wobei die europarechtlichen den Ausgangspunkt bilden. Sie leiten sich aus den beiden grundlegenden europäischen Verordnungen ab, der Verordnung (EG) 1493/99 (EG-Weinmarktordnung) und der Verordnung (EG) 753/2002 (EG-Weinbezeichnungsverordnung). Scheint sich aus ersterer ein nur zweigliedriges Qualitätsstufensystem von Qualitätsweinen b. A. und anderen Weinen abzuleiten, ergibt insbesondere die kombinierte Lektüre mit der EG-Weinbezeichnungsverordnung unter Rückgriff auf die Anhänge der EG-Weinmarktordnung selbst, dass in Wirklichkeit ein dreistufiges Qualitätssystem von Tafelweinen, Tafelweinen mit geographischer Angabe und Qualitätsweinen b. A. angelegt ist, das als Bezeichnungstrias zu benennen vorgeschlagen wird. Die einzelnen Bezeichnungen dieser europarechtlichen Gliederung in den verschiedenen Sprachen werden aus der Gesamtsystematik herausgegliedert und einander in Gruppen gegenübergestellt. Das gewollte Nebeneinander europäischer Bezeichnungen und nationaler traditioneller spezifischer Begriffe ist, wie sich am Beispiel Deutschlands zeigt, nicht unproblematisch, wenn und soweit teilweise oder

vollständige Identität besteht. Die Begriffe *Qualitätswein b. A.* als europarechtliche Kategorie und *Qualitätswein, Qualitätswein garantierten Ursprungs, Qualitätswein mit Prädikat* als anerkannte deutsche traditionelle spezifische Begriffe begegnen sich hier verwechslungsgefährdet, wo z. B. in französischer Sprache die europarechtliche Kategorie *vin de qualité produit dans une région déterminée (v.q.p.r.d.)* unproblematisch neben den traditionellen spezifischen Begriffen *appellation d'origine contrôlée* etc. steht. Die mangelnde Unterscheidungsfähigkeit, die in keiner der anderen untersuchten Sprachen vorliegt, erscheint bedauerlich, weil selbst möglichen Unklarheiten Vorschub leistend. Auch gibt sie erneut Anlass zu der Frage, warum die Herkunftsangabe als qualitätsstiftendes Element im Gegensatz zu den Bezeichnungen der anderen Sprachen hinter den Begriff des Qualitätsweins als solchen zurückzutreten scheint, jedenfalls die Bezeichnung der Herkunft keinen vorderen Rang einnimmt.

Die so herausgearbeiteten europäischen Bezeichnungen und Qualitätsstufen auf ihre semantische Äquivalenz hin zu untersuchen, wird in Kapitel 7 unternommen. Der gemeinschaftsrechtlich verankerte Grundsatz der Sprachengleichheit scheint diese positiv zu indizieren, allein er wirkt als Rechtssatz nur auf der rechtlichen Ebene. Die Sprache selbst entzieht sich in ihrem Kerngehalt rechtlicher Bestimmung. In Anknüpfung an die in den vorherigen Kapiteln entwickelte Methodologie werden die Bezeichnungen der europarechtlichen Bezeichnungstrias nacheinander in synoptischer Darstellung der untersuchten Sprachen miteinander verglichen. Dabei steht die Erkundung der Bedeutung der verwendeten Lexeme im Zusammenhang ihres Nominalsyntagmas im Vordergrund. Diese werden eingehend beschrieben und auf ihre Bedeutungsgleichwertigkeit hin überprüft. Für die oberste Stufe der Bezeichnungstrias, die Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete, lässt sich anders als bei den in Kapitel 4 behandelten gesetzgeberischen Zielen eine klare Gruppenbildung feststellen. Der geschlossenen Gruppe der romanischen Sprachen, die sämtlich durch die Darstellung eines rhythmisch wiederholten, um das verbale

Kernelement mit seiner präpositionalen Anknüpfung gescharten Kausalnexus zwischen konkretem Erzeugnis und konkreter Herkunft charakterisiert sind *(vin de qualité produit dans une région déterminée etc.)*, steht allein und blass wirkend das semantisch nicht unerheblich geschwächte expandierte deutsche Nominalsyntagma *Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete* gegenüber. Ganz anders finden sich bei der Stufe der Tafelweine mit geographischer Angabe keine erheblichen semantischen Unterschiede zwischen den einzelnen Sprachen bzw. zwischen den zugehörigen Sprachfamilien. Die strukturelle Homogenität der Nominalsyntagmen und deren semantische Äquivalenz erfasst sämtliche betrachteten Sprachen. Ähnliches gilt für die unterste Kategorie der Tafelweine, wo trotz bestimmter Besonderheiten auf lexikalischer Ebene gleichfalls nicht von sich nicht entsprechenden Bedeutungsgehalten auszugehen ist. Innerhalb der Bezeichnungstrias lässt sich somit keine einheitliche Tendenz feststellen, doch auch bezüglich der Semantik fällt wie schon im vorigen Kapitel hinsichtlich des Nebeneinanders der europäischen und nationalen Bezeichnungen auf, dass die deutsche Fassung gerade bei den Qualitätsweinen b. A. aus dem Reigen der anderen ausscheidet, den sie doch im Übrigen wahrt.

Kapitel 8 widmet sich in einer Parenthese dem Schaumweine betreffenden Artikel 46 der EG-Weinbezeichnungsverordnung. Der Grund ist ein dort angesiedeltes, wahrscheinlich ungewolltes Kuriosum, insofern als eine rechtliche Regelung unter Verkennung sprachwissenschaftlicher Bedeutungsrelationen und ohne Notwendigkeit unmittelbar in die Lexikographie eingreift, indem zu Synonym erklärt wird, was nicht Synonym ist: *Pinot blanc*, *Pinot noir*, *Pinot gris* sind nicht synonym zu *Pinot*, wohl gehören sie, wenn man so will, der Pinotfamilie an.

Nach der Abhandlung der europarechtlichen Bezeichnungen kehrt Kapitel 9 spiegelbildlich zu Kapitel 6 auf die nationale Ebene zurück und fokussiert in Fortführung der Darstellungen unter Punkt 2.2. auf das jeweilige Bezeichnungsrecht

als Ausschnitt des Weinrechts. In der bekannten Reihenfolge der untersuchten Länder und Sprachen werden nicht mehr die europäischen, sondern die im Rahmen der europäischen Vorgaben von den Mitgliedstaaten anerkannten, also nationalen Bezeichnungen und Qualitätsstufen erarbeitet und in Beziehung zu eben diesem Rahmen gesetzt. Dieser ist nun aufgrund der Kapitel 6 und 7 wohl bekannt, was interessante erste Feststellungen ermöglicht. Der europarechtlichen Bezeichnungstrias stehen national in Zahl und Systematik sehr unterschiedliche Qualitätsstufenbildungen gegenüber. So bestehen in Deutschland de lege lata fünf Untergliederungen mit deutlicher Betonung des Qualitätsweinbereichs insgesamt und einer nachfolgenden weiteren sechsfachen Differenzierung der Qualitätsweine mit Prädikat, wenn man so will also zehn Qualitätsstufen statt der europäischen drei. Auch ein de lege ferenda geplanter Wegfall der Kategorie der Qualitätsweine garantierten Ursprungs wird ersichtlich wenig an diesem grundsätzlichen strukturellen Überhang der deutschen Qualitätsstufen ändern, da noch immer einer gemeinschaftsrechtlichen Stufe der Qualitätsweine b. A. sieben deutsche Bezeichnungen entsprechen. Einen gänzlich anderen Weg geht Frankreich, das ein traditionell begründetes vierstufiges System kennt und sich durch eine hohe systematische Äquivalenz mit den europäischen Qualitätsstufen im Hinblick auf deren Gesamtzahl und ihre innere Gewichtung bemerkbar macht. So stehen bei der höchsten Kategorie der Qualitätsweine zwei französische Qualitätsstufen einer europäischen, hingegen acht deutschen gegenüber. Auch Italien verfolgt jedenfalls im Grundsatz diese Linie und verzeichnet allenfalls im Bereich der ergänzenden traditionellen Begriffe, die aber eben nicht zu den grundsätzlichen Qualitätsstufen als obligatorische Angaben gehören, höhere Zahlen. Wie in Frankreich ist das grundsätzliche System vierstufig und wie dort bestehen nur zwei Stufen bei den Qualitätsweinen. Noch stringenter als diese beiden Länder bildet Portugal die europäische Bezeichnungstrias ab, das diese auf nationaler Ebene getreu spiegelt und selbst im Bereich der Qualitätsweine auf eine Verdoppelung der Kategorie verzichtet. Bemerkenswert ist auch, dass dieser Ansatz nach der alten wie der neuen

Rechtslage konsequent durchgehalten wird, obschon zwischen der im Zuge des Beitritts erarbeiteten Gesetzgebung von 1985 und der grundsätzliche Reform von 2004 zwanzig ereignisreiche Jahre liegen. Einen anderen Weg ist Spanien in seiner großen Reform von 2003 gegangen. Kannte es vormals im Qualitätsweinbereich wie Frankreich und Italien zwei Stufen, führt das neue Weingesetz drei weitere ein. Diese deutliche Erhöhung auf fünf sowie eine damit einhergehende Neufügung von Begriffselementen und die interne Gewichtung, die die Aufstockung auf den Qualitätsweinbereich beschränkt, lässt insgesamt die systematische Äquivalenz mit der europäischen Stufenbildung geringer ausfallen. Gegenüber den anderen romanischen Vetretern lässt sich somit eine gewisse Absatzbewegung in Richtung auf die deutsche Systematik feststellen, auch wenn die dortigen hohen Zahlen nicht erreicht werden.

Wiederum spiegelbildlich zu Kapitel 7 unterwirft Kapitel 10 die im Vorkapitel gefundenen nationalen Bezeichnungen einer Untersuchung auf ihre semantische Äquivalenz hin. Anders als dort werden nun aber nicht aus einer Rechtsquelle stammende, zeitgleich in den verschiedenen Sprachfassungen und mit gleicher Geltungskraft ausgestattete europäische Bezeichnungen verglichen, sondern autonom von den Mitgliedstaaten in Ausübung ihrer entsprechenden Befugnisse erlassene. Wiederum bei der höchsten Qualitätsstufe beginnend, werden die, wie man sie nennt, traditionellen spezifischen Begriffe der Mitgliedstaaten in die synoptische Darstellung eingestellt. Eine erste Feststellung geht dahin, dass wie schon bei den europäischen Bezeichnungen in Kapitel 7 eine Gruppenbildung vorliegt, wenn auch nicht in der dortigen Deutlichkeit. Auch hier verläuft die Grenzlinie zwischen den romanischen Bezeichnungen einerseits und der deutschen andererseits. Erstere bestechen jeweils einzeln und untereinander durch interne und externe Homogenität und semantische Komplementarität (*appellation d'origine contrôlée, denominazione di origine controllata, denominação de origem controlada, denominación de origen calificada*), die schwerlich allein durch die Verbundenheit in ein

und derselben Sprachfamilie zu erklären ist. Ganz anders das deutsche Nominalsyntagma *Qualitätswein mit Prädikat*, das durch semantische Redundanz (Qualität, Prädikat) und das Fehlen sonstiger Merkmale (Benennung, Ursprung, Kontrolle) geprägt wird. Bei den nationalen Bezeichnungen der Tafelweine mit geographischer Angabe andererseits lässt sich in der Oberflächenstruktur anders als bei den europäischen Bezeichnungen dieser Kategorie erstmals weder eine klare Gruppenbildung noch auch nur eine ersichtliche strukturelle Nähe zwischen einzelnen Vertretern ableiten. Die so festgestellte Diversität wird auf lexemischer Ebene in zweifacher Hinsicht gespiegelt. Dies betrifft ganz besonders die Wahl der Wortarten, doch auch die Lexeme selbst und ihre Bedeutungen sind zwischen den Sprachfassungen durch Unterschiedlichkeit gekennzeichnet. Individualität ist hier Trumpf, auch und vielleicht besonders zwischen den romanischen Begriffen.

Kapitel 11 beschreibt der Vollständigkeit halber die übrigen obligatorischen Angaben und begründet, warum jenseits der bis hierhin im Zentrum der Untersuchung stehenden Verkehrsbezeichnung, denn um eben diese ging es in ihren verschiedenen Erscheinungsformen, jene nicht sinnvoll Gegenstand vergleichender Betrachtung sein können. Die Angaben zum Nennvolumen etwa oder jene zum Alkoholgehalt sind als ziffernmäßig ausgedrückte obligatorische Angaben für die Charakterisierung und Identifizierung der Weinerzeugnisse und für den Verbraucherschutz allgemein von hoher Bedeutung. Gegenstand sprachlicher Erörterung können sie aufgrund ihrer Natur nicht sein. Auch Eigennamen oder Namensbestandteile in der Verkehrsbezeichnung dienen sich einem Vergleich nicht an.

Der Übergang zu den fakultativen Angaben vollzieht sich mit Kapitel 12. Damit wechselt auch der Schwerpunkt der Arbeit von vergleichend semantischen Aspekten auf etymologische und sprachhistorische. Grundsätzlich gilt, dass die fakultativen Angaben in der Mehrzahl für eine sprachvergleichende Untersuchung wenig

ergiebig sind, wie unter Punkt 12.1. dargelegt wird. Zwei unter ihnen gilt jedoch ein allgemeines Interesse, den Rebsortenangaben und bestimmten ergänzenden traditionellen Begriffen wie beispielsweise *Reserva, Cru* oder andere. Von den in die Tausende gehenden Rebsorten haben nur wenige internationale Verbreitung und Anerkennung gefunden. Die acht klassischen Rebsorten Cabernet Sauvignon, Chardonnay, Gewürztraminer, Muscat, Pinot noir, Sauvignon blanc, Syrah und nicht zuletzt der Riesling erfüllen diese Voraussetzungen, insbesondere jene weltweiter Verbreitung. In vielen Ländern unter vielen Bezeichnungen bekannt, werden diese in ihrem sprachlichen Werden beschrieben und einander gegenübergestellt. Dabei werden auch ihre so genannten synonymischen Bezeichnungen einbezogen, da Rebsorte selbst und ihr Synonym, im allgemeinen, nicht streng sprachwissenschaftlichen Sinne verstanden, ohnehin austauschbar sind. Den Anfang macht der Pinot noir, dessen Ursprünge weiter im Dunkeln liegen, der aber wohl wie der Riesling zu einer Gruppe archaischer Rebsorten gehört, auch *cépages lambrusques* genannt. Das Zusammenführen einer Vielzahl von Daten verschiedener offizieller Listen erweist, dass *Pinot noir* als Bezeichnung der Rebsorte sehr prävalent ist und sich in der Romania, sei es continua, sei es nova, unter Verdrängung sprachverwandter Synonyme , aber auch außerhalb (Australien) durchgesetzt hat. Oft treten dabei die landessprachlichen Varianten ganz zurück. Die Synonymie im oben bezeichneten Sinn ist, soweit sie aufgrund der Prävalenz überhaupt besteht, variabel und wenig verlässlich. Auch beim Riesling hat sich eine Bezeichnung gegenüber anderen konkurrierenden durchgesetzt, selbst außerhalb des eigentlichen Sprachgebiets, worin man eine analoge Erscheinungsform zu sprachökonomischer Verwendung im historischen internationalen Wirtschaftsverkehr sehen kann. Die beiden Cabernets, vermutlich westpyrenäischen bzw. kantabrischen, jedenfalls nordwestspanischen Ursprungs, sollen von den Römern bereits im 1. Jahrhundert n. Chr. im Bordelais unter dem Namen *vitis biturica* nach dem dort lebenden Stamm der Bituriger angepflanzt worden sein. In ihrer Verbreitung über die Welt waren sie hinsichtlich ihrer Bezeichnung noch dominanter als Pinot noir und Riesling und

haben Synonyme quasi nicht aufkommen lassen. Auch der Sauvignon (blanc) als weiße Traube stammt aus dem Siedlungsgebiet der Bituriger und bevorzugt das kühlere Klima der Höhen und Wälder, worauf sein Name möglicherweise Bezug nimmt. Auch seine Bezeichnung hat weißen Namenskonkurrenten nahezu keinen Raum gelassen und spätestens mit dem Aufkommen des Begriffs Cabernet im 19. Jahrhundert für die *vitis biturica*, den roten Cabernet Sauvignon, war dem Differenzierungsbedürfnis ausreichend Rechnung getragen. Die rote, große Wärme nicht scheuende Traube des französischen Südostens ist die Syrah oder Shiraz, unter letzterem Namen insbesondere in Australien bekannt und erfolgreich angebaut. Lange Zeit waren ihr Ursprung und ihr Name sagenumwoben, doch handelt es sich um eine autochthone, mit der *vitis allobrogica* verwandte Rebsorte, die von den Römern bereits Ende des 1. Jahrhunderts v. Chr. an den Hügeln der Vienne angebaut wurde. Auch hier bestätigt sich, dass die frühe und erfolgreiche Etablierung einer Rebsortenbezeichnung sich prägend für die Zahl und die Stärke potentieller Synonyme auswirkt. In den betrachteten europäischen Ländern scheint der historische Verdrängungsprozess vollzogen, synonymische Bezeichnungen sind ganz überwiegend außerhalb Europas zu verzeichnen. Chardonnay steht für die weiße Traube des Burgunds und der Champagne schlechthin, dessen Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit ihm zudem einen ungebrochenen internationalen Vormarsch ermöglichen. Weltweit sind von Spanien bis Russland, von Kanada bis Chile etwa 100.000 Hektar mit ihm angepflanzt. Die Bezeichnung Chardonnay hat sich als höchst resistent gegen Variationen erwiesen und tendiert nicht nur in den untersuchten europäischen Ländern gegen Null. In deutlichem Kontrast hierzu steht der Muscat, wobei sich die verwirrende Vielzahl der Varianten und Synonyme jedoch teilweise daraus ergibt, dass es sich beim Muscat in Wirklichkeit nicht um eine Rebsorte, sondern um eine Familie von vier oder mehr Rebsorten handelt. Die Einbeziehung zu Vergleichszwecken von Australien macht zudem deutlich, dass ein hoher Bestand an Rebsorten und Synonymen nicht notwendig zu einem Weniger an Information und Klarheit derselben führen muss. Gewürztraminer und Traminer

bilden die letzte der untersuchten klassischen Rebsorten. Ihre geographische Verteilung ist uneinheitlich, die Differenzierung beider Rebsorten ist unvollkommen und richtet sich an den überkommenen Stammgebieten aus. In Prozessen der Spezialisierung und Generalisierung werden dort teilweise beide Bezeichnungen zum Platzhalter der jeweils anderen und belegen im Zusammenhang mit anderen Rebsortenbezeichnungen die sprachökonomische Gesetzmäßigkeit, dass bei wegfallendem Differenzierungsbedürfnis infolge einer Veränderung der umgebenden Wirklichkeit das überflüssig gewordene sprachliche Zeichen im Ergebnis eingespart wird. Im Übrigen bestätigen sich auch hier die zuvor gemachten Feststellungen zum Synonymenbestand und seiner Entwicklung. In einem letzten Blick auf die ergänzenden traditionellen Begriffe insbesondere am Beispiel von *Reserva, Riserva* und anderen wird klar, dass sich eine für vergleichende semasiologische oder etymologische Betrachtungen notwendige Basis nicht nur einzelsprachlich oder sogar nur lokal bestehender Bezeichnungen nicht gewinnen lässt.

Will man eine Gesamtbilanz ziehen, so kann die wiederholt zur Sprache gekommene Problematik um die Verknüpfung von Herkunft und Qualität im Bezeichnungsrecht nicht unerwähnt bleiben. Diese seit Alters her bestehende Fragestellung wurde wie unter Punkt 2.1.1. geschildert im Zusammenhang mit dem Entstehen der ersten europäischen Weinmarktordnung erneut aktuell und führte aufgrund der entgegengesetzten Positionen insbesondere Deutschlands und Frankreichs zunächst zu einer etwa acht Jahre währenden Blockadesituation. Die Problemstellung ist nicht nur eine weinmarktpolitische und rechtliche, sie hat selbstverständlich auch auf sprachlicher Ebene Bedeutung. Die einzelnen Untersuchungen haben verdeutlicht, dass die ursprüngliche Dichotomie zwischen „geborener“ und „gekorener“ Qualität fortlebt und in den Texten nachweisbar ist. Rechtlich drückt sich dies insbesondere auf der Ebene der Gesetzessystematik aus, sprachlich vor allem auf jener der Terminologie. Die fortlaufend gestellte Frage zu etwaigen Bedeutungsunterschieden

zwischen den verschiedenen Fassungen der fünf betrachteten Sprachen wird in Abhängigkeit zu den konkret geprüften Textpassagen durchaus unterschiedlich beantwortet. Teilweise lassen sich Gruppenbildungen nachweisen, teilweise nicht. Zudem verlaufen die Grenzlinien nicht einheitlich zwischen Deutsch als Vertreter der germanischen Sprachfamilie und jenen vier der romanischen. Die Gruppenbildung ist heterogen und führt zu den unterschiedlichsten Konstellationen, in denen Deutsch durchaus mit wechselnden Partnern in einer Gruppe vereint sein kann, wie insbesondere in Kapitel 4 zu den Zielen des Bezeichnungsrechts und in Kapitel 6 bis 10 zu sehen ist, soweit Tafelweine mit oder ohne geographische Angabe betroffen sind. Allein soweit es um Qualitätsweine geht, und dies ist die eigentliche Besonderheit, finden sich wiederholt identische Gruppenbildungen, in denen in der sprachlichen Realisierung ein mehr oder weniger homogener romanischer Block und Deutsch einander gegenüberstehen, deutlich bei den europäischen, leicht weniger eindringlich bei den nationalen Bezeichnungen. Ein weiterer Aspekt im Umfeld von Herkunft und Qualität ist die Zahl der in einer Sprache und Rechtsordnung zur Verfügung stehenden Qualitätsbezeichnungen. Auch hier lassen sich Gruppenbildungen ausmachen, die in den großen Linien jenen bei den semantischen Äquivalenzen angetroffenen folgen. Allerdings ist hier bei den jüngsten Weingesetzänderungen Portugals und Spaniens eine gegensätzliche Tendenz auszumachen, deren Auswirkungen noch nicht absehbar sind. Die grundlegend zu stellende Frage bleibt, und hier schließt sich der Kreis, in welcher Weise und auf welchem Weg das in den Texten niedergelegte Ziel höherer Qualität sicherer und nachhaltiger erreicht wird. Sprache und Recht als Spiegelung der Wirklichkeit jedenfalls legen hierüber klares Zeugnis ab, wirken selbst aber auch an der Wirklichkeit mit: Wirklichkeit wird bewirkt.

15.Bibliographie und Generalia

15.1. Rechtsquellen und amtliche Bekanntmachungen

Aus der Gesamtheit der maßgeblichen internationalen wie nationalen Gesetzes- und Verordnungstexte seien hier wegen ihrer zentralen Bedeutung nur folgende genannt (in alphabetischer Reihenfolge):

Code de la consommation, série codes Dalloz (Kodifikation französischer Verbrauchergesetze)

Code de la propriété intellectuelle, série codes Dalloz (Kodifikation französischer Urheberrechtsgesetze)

Code rural, série codes Dalloz (Kodifikation französischer Landwirtschaftsgesetze)

Legge 10 febbraio 1992, n. 164 (Legge Goria). Nuova disciplina delle denominazioni d'origine dei vini. Gazz. Uff. n. 47, del 26 febbraio. (Neues italienisches Weinbezeichnungsgesetz).

Lei n. 8/85, de 4 de Junho, DR I n. 128 de 4.6.1985, pp. 1511 sq. (Portugiesisches Weinrahmengesetz, jetzt aufgehoben durch Art. 23 der Lei n. 212/2004, de 23 de Agosto).

Lei n. 212/2004, de 23 de Agosto, DR IA n. 198 de 23.8.2004, pp. 5608 sq. (Neues portugiesisches Weinrahmengesetz).

LEY 24/2003, de 10 de julio 2003, de la Viña y del Vino, BOE núm. 165 v. 11.7.2003. (Neues spanisches Weingesetz)

Liste der Namen der kleineren geografischen Einheiten als der Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (Tafelweine), ABlEG C 19 v. 26.1.2006, p. 11.

Liste der in der Gemeinschaft erzeugten Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete, ABlEG C 41 v. 17.2.2006, p. 1.

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, ABlEG L 179 v. 14.7.1999, p. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2165/2005, ABlEG L 345 v. 28.10.2005, p. 1 (Neue EG-Weinmarktordnung)

Verordnung (EG) Nr. 753/2002, ABlEG L 118 v. 4.5.2002, p. 1, , zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 261/2006, ABlEG L 46 v. 16.2.2006, p. 18 (Neue EG-Weinbezeichnungsverordnung)

Weingesetz (Deutschland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001, BGBl I, p. 985, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 1.9.2005, BGBl. I, p. 2618.

Weinverordnung (Deutschland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002, BGBl I, p. 1583, zuletzt geändert durch Art. 1 VO v. 30.11.2005, BGBl I, p. 3379.

15.2. Sekundärliteratur

15.2.1. Enzyklopädien, Lexika

Academia das Ciências de Lisboa, Dicionário da língua portuguesa contemporânea. Lisboa: Verbo (2 vol.), 2001.

Académie francaise (^{8} 1932), Dictionnaire de l'Académie française. Paris, ^{8} 1932.

Ambrosi, Hans, Weinlexikon. Niedernhausen/Taunus: Falken, 1996.

Aurelio v. Ferreira

Battisti, C./Alessio, G., Dizionario etimologico italiano. Firenze (5 Bde.): 1950-1957 (Nachdruck 1966).

Bloch, Oscar/Wartburg, Walter von, Dictionnaire étymologique de la langue française. Paris : PUF, ^{5}1968.

Bussmann, Hadumod, Lexikon der Sprachwissenschaft. Stuttgart: Kröner, ^{3}2002.

Centre national de la recherche scientifique , Université de Nancy-2 (ed.), Trésor de la Langue Française (TLF). Dictionnaire de la langue du XIX^{e} et XX^{e} siècle. Version informatique de l'édition papier en 16 vol. (1971-1994). Paris : CNRS Éditions, 2004.

Corominas, Joan/Pascual, José A., Diccionario critico-etimológico castellano e hispánico (DCECH). Madrid: Gredos (6 t.), 1980-1991.

Corominas, Joan, Breve diccionario etimologico de la lengua castellana. Madrid: Gredos, 1961, ³1973 (Nachdruck 2005).

Cortelazzo, Manlio/Zolli, Paolo, DELI-Dizionario Etimologico della Lingua Italiana. Seconda edizione in volume unico a cura di manlio Cortelazzo e Michele A. Cortelazzo. Bologna: Zanichelli, ²1999.

CORDE Corpus Diacrónico del Español (www.rae.es/...)

CREA Corpus de Referencia del Español Actual (www.rae.es/...)

DCECH v. Corominas

DEA v. Seco

DELI v. Cortelazzo

DELP Dicionário Editora da Língua Portuguesa

DHLE v. Real Academia Española

DHLF v. Rey

Dicionário da Língua Portuguesa (www.portoeditora.pt/dol/), Wörterbuch der Porto Editora.

Diez, Friedrich Christian, Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen. Bonn: Marcus, ⁵1887.

Dippel, Horst/Lange, Cornelius/Lange, Fabian, Das Weinlexikon. Frankfurt a. M. : S. Fischer, 2003.

DISC v. Sabatini Coletti

DRAE v. Real Academia Española

Dubois, Jean/Mitterand, Henri/Dauzat, Albert, Dictionnaire étymologique et historique du français. Paris: Larousse, 1998.

Duden, Deutsches Universalwörterbuch. Bibliographisches Institut & F. A: Brockhaus: Mannheim, ^{5}2003.

Ferreira, Aurélio Buarque de Holanda, Novo dicionário Aurélio da língua portuguesa. Curitiba: Positivo, ^{3}2004.

FRANTEXT la plus grande base de données textuelles littéraires à l'échelle mondiale (plus de 3300 ouvrages) ayant servi à l'élaboration du TLF et consultable en ligne (www.inalf.cnrs.fr/)

Glück, Helmut (ed.), Metzler Lexikon Sprache. Stuttgart/Weimar: Metzler, ^{2} 2000.

Holtus, Günter, et al. (ed.), Lexikon der Romanischen Linguistik (LRL). Tübingen: Niemeyer, 1992.

Il Dizionario italiano online (www.garzanti.it/).

Kluge, Friedrich, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. De Gruyter: Berlin, ^{23}2002.

Littré, Èmile (Dictionnaire le Littré), (Texte intégral sur CD-Rom, 2003). Paris: Redon, 1872, supplément de 1877.

LRL v. Holtus

Meyer-Lübke, Wilhelm, Romanisches Etymologisches Wörterbuch (REW). Heidelberg: Winter, [4]1968.

Machado, José Pedro, Dicionário etimológico da língua portuguesa. Lisboa: Confluência, [2] 1967.

Mauro, Tullio de, Grande dizionario italiano dell'uso. Torino: UTET, 1999.

Moliner, Maria, Diccionario de uso del español. Madrid: Gredos (2 vol.), [2]1998.

Real Academia Española (ed.) ([22]2001), Diccionario de la lengua española (DRAE). Madrid: Espasa Calpe (2 vol.), [22]2001.

Real Academia Española (ed.) (1972-), Diccionario histórico de la lengua española (DHLE). Madrid: (1 vol.), 1972.

Rey, Alain (1992), Dictionnaire historique de la langue française (DHLF). Paris : Le Robert, 1992.

Robert, Paul (Le grand Robert) (1997), Dictionnaire alphabétique et analogique de la langue française sur CD-ROM. Paris: Dictionnaires Le Robert, 1997.

Robert, Paul (Petit Robert 1) (1985), Dictionnaire alphabétique et analogique de la langue française. Paris: Dictionnaires Le Robert, 1985.

Sabatini, Francesco/Coletti, Vittorio, Dizionario della lingua italiana. Il Sabatini Coletti (DISC)(2005). Milano: Rizzoli Larousse, 2005.

Seco, Manuel/ Andrés, Olimpia/Ramos, Gabino, Diccionario del español actual (DEA). Madrid: Aguilar (2 vol.), 1999.

Staatliches Weinbauinstitut Freiburg (ed.), Weinrecht zum Anfassen 2004. Freiburg, Promo Verlag, ^{2}2004.

TLF v. Centre national de la recherche scientifique

Webster's Third New International Dictionary (unabridged), 1961. Springfield, Mass., USA: Merriam-Webster Inc..

Wartburg, Walter von, Französisches Etymologisches Wörterbuch. Eine darstellung des galloromanischen Sprachschatzes (FEW). Bonn: Klopp, 1928; Leipzig, Berlin: Teubner, 1934 -1940; Bâle: Helbing & Lichtenhahn, 1946-1952; Bâle: Zbinden (25 vol.), 1955-2003.

Zingarelli, Nicola (Il nuovo Zingarelli, ^{12}2005), Vocabolario della lingua italiana. Bologna: Zanichelli, ^{12}2005.

15.2.2. Grammatiken

Alarcos Llorach, Emilio (1999), Gramática de la lengua española. Madrid: Espasa Calpe, 1999.

Bouzet, J./Lacoste, M. (1958), Précis de grammaire espagnole. Paris: Belin, 1958.

Bosque, Ignacio/Demonte, Violeta (1999), Gramática descriptiva de la lengua española. Madrid: Espasa Calpe, 3 t., 1999.

Castro Pinto, J. Manuel de et al. (^{4}2003), Gramática do Português Moderno. Lisboa: Plátano Editora, ^{4}2003.

Cunha, Celso/Cintra, Luís F. Lindley (^{17}2002), Nova Gramática do Português Contemporâneo. Lisboa: Sá da Costa, ^{17}2002.

Dardano, Maurizio/Trifone, Pietro (1997), La nuova grammatica della lingua italiana. Milano: Zanichelli, 1997.

De Bruyne, Jacques (^{2}2002), Spanische Grammatik. Tübingen: Niemeyer, ^{2}2002.

Dubois, Jean/Lagane, René (1997), La nouvelle grammaire du français. Paris: Larousse-Bordas., 1997.

Duse, Giorgio (1974), Grammatica pratica della lingua italiana. Milano: Edizioni Bignami, 1974.

Grévisse, Maurice ([11]1980), Le bon usage. Grammaire française avec des remarques sur la langue française d'aujourd'hui. Paris/Gembloux: Duculot, [11]1980.

Lind, Georg Rudolf ([3]1971), Weltsprache Portugiesisch. München : Hueber, [3]1971.

Mateus, Maria Helena Mira/Brito, Ana Maria/Duarte, Inês Silva/Faria, Isabel Hub (1983), Gramática da língua portuguesa. Lisboa: Caminho, 1983.

Reumuth, Wolfgang/Winkelmann, Otto ([6]2001), Praktische Grammatik der italienischen Sprache. Wilhelmsfeld: Egert, [6]2001.

Renzi, Lorenzo et al. (ed.) (1988-95), Grande grammatica di consultazione della lingua italiana. Bologna: Il Mulino, 3 vol., 1988-95.

Riegel, Martin/Pellat, Jean-Christophe/Rioul, René ([2]2002), Grammaire méthodique du français. Paris: Quadrige/Presses Universitaires de France, [2]2002.

Seco, Manuel ([2]1989), Gramática esencial del español. Madrid: Espasa Calpe, [2]1989.

Sensini, Marcello, (1997), La gramática della lingua italiana. Milano: Mondatori, 1997.

Soave, Francesco (2001), Grammatica ragionata della lingua italiana. Pescara: Libreria dell'Università, 2001.

Schwarze, Christoph ([2]1995), Grammatik der italienischen Sprache. Tübingen, Niemeyer, [2]1995.

Serianni, Luca (1988), Grammatica italiana. Torino: UTET, 1988.

15.2.3. Monographien und Aufsätze

Auby, Jean- Marie/Plaisant, Robert (1974), Le droit des appellations d'origine : l'appellation Cognac. Paris : Librairies techniques, 1974.

Audier, Jacques (1993), De la nature juridique de l'appellation d'origine. In : Bulletin de l'OIV, 1993, vol. 66, pp. 21 sq.

Audier, Jacques (2004), La qualité originaire dans tous ses États. Contributions au I Forum europeo sulla qualità alimentare, Siena, 16-17 aprile 2004.

Bahans, Jean-Marc/Menjucq, Michel (2004), Droit du marché viti-vinicole. Paris : Féret, 2004.

Bally, Charles ([3]1951), Traité de stylistique française. Paris/Genève: Klincksiek/Georg, [3]1951.

Baylon, Christian/ Mignot, Xavier (1995), Sémantique du langage. Initiation. Paris : PUF, 1995.

Beier, Friedrich-Karl (1983), Wettbewerbsrecht in der EWG. In: EWR 1983, p.81.

Bénaben, M. ([2]2002), Manuel de linguistique espagnole. Gap/Paris :Ophrys, [2]2002.

Blank, Andreas (1997), Prinzipien des lexikalischen Bedeutungswandels am Beispiel der romanischen Sprachen. Tübingen: Niemeyer, 1997.

Blank, Andreas (2001 A), Einführung in die lexikalische Semantik für Romanisten. Tübingen: Niemeyer, 2001.

Blank, Andreas (2001 B), Neuere Entwicklungen in der lexikalischen Semantik. In: G. Holtus, M. Metzeltin, C. H. Schmitt (ed.), Lexikon der Romanischen Linguistik, Bd. I/1, pp. 918-939. Tübingen: Niemeyer, 2001.

Bühler, Karl (1934/1965), Sprachtheorie. Die Darstellungsfunktion der Sprache. Stuttgart: Fischer, 1934/1965.

Callies, Ruffert (ed.), (²2002), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag.

Caviglia, Petro (1980), L'ordinamento vinicolo italiano prima e dopo il Mercato Comune. EWR 1980, pp. 25 sq.

Caviglia, Pietro (2001), Manuale di diritto vitivinicolo. Bologna: Edagricole, 2001.

Chaurand, Jacques (^{10} 2003), Histoire de la langue francaise. Paris : PUF, 2003.

Coseriu, Eugenio (1966), Probleme der romanischen Semantik. Vorlesung gehalten im Wintersemester 1965/66 an der Universität Tübingen. Tübingen: Romanisches Seminar.

Coseriu, Eugenio (1966/1978), Einführung in die strukturelle Betrachtung des Wortschatzes. Linguistik. In: H. Geckeler (ed.), Strukturelle Bedeutungslehre, pp. 193-238. Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft (= Wege der Forschung 426), 1966/1978.

Coseriu, Eugenio (1966/1973), Einführung in die Strukturelle Linguistik. Vorlesung gehalten im Wintersemester 1967/68 an der Universität Tübingen. Tübingen: Romanisches Seminar.

Dahmen, Wolfgang et al. (ed.) (1995), Konvergenz und Divergenz in den romanischen Sprachen (Romanistisches Kolloquium VIII), Tübingen : Narr, 1995.

Dahmen, Wolfgang et al. (ed.) (1998), Neuere Beschreibungsmethoden der Syntax romanischer Sprachen (Romanistisches Kolloquium XI), Tübingen: Narr, 1998.

Denis, Dominique (1989), La vigne et le vin – régime juridique. Paris : Sirey, 1989.

Denis, Dominique (1995 A), Appellation d'origine et indication de provenance. Paris : Dalloz, 1995.

Denis, Dominique, (1995 B), Eléments pour une histoire du droit de la vigne et du vin. In : Revue de droit rural, 1995, pp. 529 sq.

Dion, Roger (1977), Histoire de la vigne et du vin en France des origines au XIXe siècle. Paris : Dion 1959, réed. Flammarion, 1977.

Ehlermann, Claus-Dieter (1980), Möglichkeiten und Grenzen eines einheitlichen europäischen Weinrechts aus der Sicht der Europäischen Gemeinschaft. In: EWR 1980, pp. 111 sq.

European Coordination Centre for Research and Documentation in Social Sciences (ed.) (1990), L'acte final d'Helsinki – Texte et analyse. Wilhelmsfeld: Egert, 1990.

Ferrero, Sylvie (1987-1988), Les VQPRD en Italie. Mémoire DESS Droit de la Vigne et du Vin, Suze-la-Rousse : Université du Vin, 1987-1988.

Fregoni, Mario (1994), La piramide DOC. Bologna: Edagricole, 1994.

Fregoni, Mario (1993), Le DOC tra stato e singole regioni. In: Il Corriere Vinicolo, 3 maggio 1993.

Fregoni, Mario (1992), 164: le cose da sapere. In: Civiltà del Bere, novembre 1992.

Fritz, Gerd (1998), Historische Semantik. Stuttgart/Weimar: Metzler.

Garrier, Gilbert (2002), Histoire sociale et culturelle du vin. Paris : Bordas 1995/ Larousse 2002.

Gautier, J.-F. (1985), Droit viti-vinicole. Bordeaux : LCF, 1985.

Gauger, Hans-Martin/Oesterreicher, Wulf/Windisch, Rudolf, (1981), Einführung in die romanische Sprachwissenschaft. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1981.

Gautier, J.-F. (1994), Les vins de France. Paris : PUF, coll. « Que sais-je ? » n°208, 1994.

Geckeler, Horst (1973), Strukturelle Semantik des Französischen. Tübingen: Niemeyer, 1973.

Geiger, Rudolf ([4]2004), EUV/EGV. Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. München: C.H.Beck, [4]2004.

Gely, Anne Laure (2002-2003), Le rendement des vqprd dans l'Union Européennne. Mémoire DESS Droit de la Vigne et du Vin, Suze-la-Rousse : Université du Vin, 2002-2003.

González Botija, Fernando (2003), El régimen jurídico de los vinos de calidad producidos en regiones determinadas. Barcelona: Atelier, 2003.

González Botija, Fernando (2005), El régimen jurídico del etiquetado de vinos. Barcelona: Atelier, 2005.

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard (ed.), ([26]2005), Das Recht der Europäischen Union. Kommentar, Stand März 2005. München: C.H. Beck, [26]2005.

Groeben, von der/Thiesing/Ehlermann (ed.), ([5]1997/1998), Kommentar zum EU/EG-Vertrag.

Haßler, Gerda (1996) „Funktionale Sprachen und Sprachkultur-ein Problem der romanischen Sprachen in einem mehrsprachigen Europa". In: Dahmen, Wolfgang et al. (ed.), Die Bedeutung der romanischen Sprachen im Europa der Zukunft (Romanistisches Kolloquium IX), p. 103-118. Tübingen : Narr, 1996.

Hieronimi, Hans H. (1987), 10 Jahre europäisches Weinbezeichnungsrecht. In: GRUR 1987, pp. 154 sq.

Hilty, Gerold, Strukturelle Semantik. In: Holtus, Günter, et al. (ed.), Lexikon der Romanistischen Linguistik. Tübingen: Niemeyer, Bd. I, Art. 34a.

Instituto da Vinha e do Vinho, Vinhos e Aguardentes de Portugal. Anuários 1998/99. Lisboa.

Johnson, Hugh (1990), Une histoire mondiale du vin. De l'Antiquité á nos jours. Paris : 1990.

Johnson, Hugh (2001), Der große Johnson. Die Enzyklopädie der Weine, Weinbaugebiete und Weinerzeuger der Welt. München: Gräfe und Unzer, 2001.

Jung, Alfred (1990), Der Schutz von geographischen Herkunftsbezeichnungen für Weine und Spirituosen im internen und externen Recht der EG. Bern: Stämpfli, 1990.

Kattenbusch, Dieter (2000), Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft. Regensburg: Lindner, 2000.

Kleiber, Georges (1990), La sémantique du prototype. Catégories et sens lexical. Paris : PUF (Linguistique nouvelle), 1990.

Kleiber, Georges/Riegel, Martin, (2004), Théories sémantiques, sens catégoriel et diachronie: données et arguments. In: F. Lebsanft/M.-D. Gleßgen (ed.), Historische Semantik in den romanischen Sprachen, pp. 31-42. Tübingen: Niemeyer, 2004.

Koch, Hans-Jörg, Weinrecht. Loseblattsammlung, ständig aktualisiert. Frankfurt a. M.: Deutscher Fachverlag.

Koch, Hans-Jörg (2004), Neues vom Weinrecht. In: NJW 2004, p. 2135.

Koch, Peter/Oesterreicher, Wulf (1990): Gesprochene Sprache in der Romania: Französisch, Italienisch, Spanisch. Tübingen: Niemeyer.

Kramer, Johannes, (1995) „Spanisch-portugiesische Konvergenz und Divergenz im Papiamentu“. In : Dahmen, Wolfgang et al. (ed.), Konvergenz und Divergenz in den romanischen Sprachen (Romanistisches Kolloquium VIII), pp. 238-256. Tübingen : Narr, 1995.

Kramer, Johannes (1996) „Gibt es spezifische Aufgaben der deutschen Romanistik?“. In: Dahmen, Wolfgang et al. (ed.), Die Bedeutung der romanischen Sprachen im Europa der Zukunft (Romanistisches Kolloquium IX), pp. 55-68. Tübingen : Narr, 1996.

Kremnitz, Georg (1996) „Situationen sprachlicher Dominanz in der Romania. Versuch einer typologischen Annäherung“. In: Dahmen, Wolfgang et al. (ed.), Die Bedeutung der romanischen Sprachen im Europa der Zukunft (Romanistisches Kolloquium IX), pp. 171-184. Tübingen : Narr, 1996.

Krieger, Albrecht (1983), Der internationale Schutz von geographischen Bezeichnungen. In: EWR 1983, pp. 111 sq.

Lamborelle, Jean-Christian/Pillot, Julien (1999), Code du Vin. St. Georges d’Orques : Causse, 1999.

Lebsanft, Franz/Gleßgen, Martin-Dietrich (2004), Historische Semantik in den romanischen Sprachen. Kognition, Pragmatik, Geschichte. In: F. Lebsanft/M.-D. Gleßgen (ed.), Historische Semantik in den romanischen Sprachen, pp. 1-28. Tübingen: Niemeyer, 2004.

Lyons, John (1971), Einführung in die moderne Linguistik. München: C.H.Beck, 1971.

Lyons, John (1977), Semantics (2 vol.). Cambridge: University Press, 1977.

Lyons, John (1991), „Bedeutungstheorien“. In: A. Stechow/D. Wunderlich (ed.), Semantik/Semantics. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung, pp. 1-24. Berlin/New York: de Gruyter, 1991.

Oesterreicher, Wulf (1995), „Die Architektur romanischer Sprachen im Vergleich. Eine Programm-Skizze“. In: Dahmen, Wolfgang et al. (ed.), Konvergenz und Divergenz in den romanischen Sprachen (Romanistisches Kolloquium VIII), pp. 3-21. Tübingen : Narr, 1995.

Olszak, Norbert (2001), Droit des appellations d’origine et indications de provenance. Paris : Tec & Doc, 2001.

Oppermann, Thomas (2001), Reform der EU-Sprachenregelung?. In: NJW 2001, pp. 2663 sq.

Pérez-Tenessa, Antonio (2000); El vino y su régimen jurídico. Madrid: MAPA, 2000.

Pérez-Tenessa, Antonio (2003); La nueva Ley de la Viña y del Vino. Madrid: MAPA, 2003.

Pfister, Max (1980), Einführung in die romanische Etymologie. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1980.

Pintado, Fátima (1989), Legislação da Vinha e do Vinho. Lisboa: Europa Editora, 1989.

Pöckl, Wolfgang/Rainer, Franz/Pöll, Bernhard (^{3}2003), Einführung in die romanische Sprachwissenschaft. Tübingen: Niemeyer, ^{3}2003.

Porzig, Walter, Wesenhafte Bedeutungsbeziehungen. In: Beiträge zur deutschen Sprache und Literatur 58, pp. 70-97.

Martinet, André ([4]1996) , Eléments de linguistique générale. Paris: Colin, [4]1996.

Raible, Wolfgang (1983), Zur Einleitung. In : Stimm, Helmut/Raible, Wolfgang (ed.), Zur Semantik des Französischen. Wiesbaden: Steiner, pp. 1-24.

Rézeau, Pierre (1998), Dictionnaire des noms de cépages de France. Paris : CNRS.1998.

Rézeau, Pierre (ed.) (1999), Variétés géographiques du français de France aujourd'hui. Paris : Duculot, 1999.

Rozier, J. (1978), Droit de la vigne et du vin. Paris : Librairies techniques, 1978.

Rochard, Denis (1999), La protection internationale des indications géographiques. Publications de la Faculté de droit et des sciences sociales, Poitiers : 1999.

Saussure, Ferdinand de (1916,1967), Cours de linguistique générale. Edition critique par Tullio de Mauro. Paris: Payot, 1916, 1967.

Schmitt, Christian (1995), Distanz und Nähe romanischer Sprachen: Zum Beitrag des Übersetzungsvergleichs, dargestellt an den Sprachpaaren Deutsch/Französisch/Spanisch. In: Dahmen, Wolfgang et al. (ed.), Konvergenz und Divergenz in den romanischen Sprachen (Romanistisches Kolloquium VIII), pp. 349-380. Tübingen : Narr, 1995.

Schmitt, Christian (1996); Euromorphologie: Perspektiven einer neuen romanistischen Teildisziplin. In: Dahmen, Wolfgang et al. (ed.), Die Bedeutung der romanischen Sprachen im Europa der Zukunft (Romanistisches Kolloquium IX), pp. 119-148. Tübingen : Narr, 1996.

Schwarze, Christoph (1995), Polysemie im Sprachvergleich. In : Dahmen, Wolfgang et al. (ed.), Konvergenz und Divergenz in den romanischen Sprachen (Romanistisches Kolloquium VIII), Tübingen : Narr, 1995, pp. 204-219.

Schweickard, Wolfgang (1995), Teleologie und Methodik des Vergleichens in der Sprachwissenschaft. In: Dahmen, Wolfgang et al. (ed.), Konvergenz und Divergenz in den romanischen Sprachen (Romanistisches Kolloquium VIII), pp. 22-46. Tübingen : Narr, 1995.

Serrano-Suñer Hoyos, Genoveva/González Botija, Fernando (2004), Comentarios a la ley de la viña y del vino (Ley 24/2003, del 10 de julio). Madrid: Thomson Civitas, 2004.

Storm, Susann-Annette (1990), Das europäische Weinbezeichnungsrecht. Baden-Baden: Nomos, 1990.

Streinz, Rudolf, (^{6}2003), Europarecht. Heidelberg: C. F. Müller, ^{6}2003.

Streinz, Rudolf (ed.), (2003), EUV/EGV. München: C.H. Beck, 2003.

Tilmann, Winfried (1983), Probleme des Einsatzes von Marken bei der Weinkennzeichnung. In: EWR 1983, pp. 151 sq.

Torlasco, Emmanuel (1993-1994), Les VQPRD en Italie. Mémoire DESS Droit de la Vigne et du Vin, Suze-la-Rousse : Université du Vin, 1993-1994.

Tosatti de' Settecannoli, Eric Renato (1998-1999), Le vin au Portugal. Mémoire DESS Droit de la Vigne et du Vin, Suze-la-Rousse : Université du Vin, 1998-1999.

Trier Jost (1931), Der dt. Wortschatz im Sinnbezirk des Verstandes. Die Geschichte eines sprachl. Feldes. Heidelberg 1931.

Trier, Jost (1973), Aufsätze und Vorträge zur Wortfeldtheorie. Den Haag: Mouton, 1973.

Wartburg, Walther von (1956), Sinn und Aufgaben des Französischen Etymologischen Wörterbuches. In: Von Sprache und Mensch, Gesammelte Aufsätze, Bern: Francke, 1956, pp. 166-177.

Wunderli, Peter (1989), Französische Lexikologie. Einführung in die Theorie und Geschichte des französischen Wortschatzes. Tübingen: Niemeyer.

Zumbusch, Ludwig von (1990), Das Verhältnis des EG-Weinbezeichnungsrechts zum deutschen Wein- und Wettbewerbsrecht. München: VVF, 1990.

15.2.4. Abkürzungen, konventionalisierte Zeichen und Schlussanmerkung

Vorbemerkung: Wortformen werden im Text, insbesondere in rein sprachwissenschaftlichen Erörterungen, den dortigen Gepflogenheiten entsprechend kursiv wiedergegeben, entsprechend einzelne, nicht zusammenhängende Zitate aus

zuvor behandelten Text- bzw. Gesetzesstellen. Im Übrigen wird Kursivschrift nur ausnahmsweise und im Rahmen allgemeiner Darstellungen zur Hervorhebung verwendet, etwa auch zur Kenntlichmachung fremdsprachlicher Bezeichnungen. Die Bezugnahme auf Wortbedeutungen und Wörterbuchdefinitionen erfolgt dagegen durch einfache Anführungszeichen und auf Konzepte und Kategorien durch Kapitälchen. Grammatisch unrichtige, nicht bzw. nicht so existierende, somit falsche und nicht belegte Wortformen werden durch * gekennzeichnet, auf die Zugehörigkeit einer Wortform zu einer bestimmten Sprache wird soweit notwendig durch Abkürzung der Sprache (dt., ahd., fr., afr., it. etc.) hingewiesen, > bedeutet „wird zu“, < „kommt von, abgeleitet aus“.

Verwendete Abkürzungen (nur soweit nicht generell bekannt):

ABlEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Aurelio	Novo dicionário Aurélio da língua portuguesa
AWZ	Allgemeine Deutsche Weinfachzeitung
BGBl	Bundesgesetzblatt (Deutschland)
BOE	Boletín Oficial del Estado (Spanisches Amtsblatt)
Bulletin OIV	Bulletin de l’Organisation Internationale de la Vigne et du Vin
DR	Diário da República (Portugiesisches Amtsblatt)
DCECH	Diccionario critico-etimológico castellano e hispánico

DDW Der Deutsche Weinbau

DEA Diccionario del español actual

DISC Dizionario italiano Sabatini Coletti

DRAE Diccionario de la lengua española (Wörterbuch der Real Academia Española)

DWM Das deutsche Weinmagazin

DWW Die Weinwirtschaft

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EU Europäische Union

EuG Gericht erster Instanz bei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft

EuGH Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft

EUV Vertrag über die Europäische Union

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht. München: C.H.Beck.

EWR Schriftenreihe zum Europäischen Weinrecht. Frankfurt a. M.: Deutscher Fachverlag.

FEW Französisches Etymologisches Wörterbuch

Gazz. Uff. Gazzetta Ufficiale (Italienisches Amtsblatt)

GBl Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg

GH v. Grabitz/Hilf (ed.), ([26]2005), Das Recht der Europäischen Union. Kommentar, Stand März 2005. München: C.H. Beck.

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Weinheim: VCH-Verlagsgesellschaft.

GTE Groeben, von der/Thiesing/Ehlermann (ed.), ([5]1997/1998), Kommentar zum EU/EG-Vertrag.

JO Journal Officiel (Französisches Amtsblatt)

LRL Lexikon der Romanischen Linguistik (LRL).

NJW Neue Juristische Wochenschrift. München : C.H.Beck.

TLF Trésor de la langue francaise.

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis

WW Weinwirtschaft

ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht